

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 766. Sitzung

Berlin, Freitag, den 13. Juli 2001

#### Inhalt:

<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	323 B		
<b>Begrüßung des Premierministers der kanadischen Provinz Québec, Bernard Landry, und einer Delegation</b> . . . . .	342 B		
1. <b>Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union</b> – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 525/01) . . . . .	325 A		
<b>Beschluss:</b> Minister Dr. Christoph Palmer (Baden-Württemberg) wird gewählt . . . . .	325 A		
2. a) Gesetz zur <b>Änderung des Grundgesetzes</b> (Artikel 108) – gemäß Artikel 79 Abs. 2 GG – (Drucksache 486/01)			
b) Gesetz zur <b>Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes</b> und anderer Gesetze – gemäß Artikel 108 Abs. 2 GG – (Drucksache 487/01) . . . . .	325 B		
<b>Beschluss</b> zu a) und b): Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	325 B, C		
3. Gesetz zur <b>Reform des Betriebsverfassungsgesetzes</b> (BetrVerf-Reformgesetz) (Drucksache 452/01) . . . . .	325 C		
Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . .	383*C		
Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg) . . . . .	384*D		
Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	385*C		
Ulrike Mascher, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	386*C		
<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	325 C		
4. Sechstes Gesetz zur <b>Änderung des Sozialgerichtsgesetzes</b> (6. SGGÄndG) (Drucksache 453/01) . . . . .	325 D		
<b>Beschluss:</b> Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Für den Fall, dass das Gesetz nicht der Zustimmung bedarf, wird ein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht gestellt . . . . .	387*D		
5. Drittes Gesetz zur <b>Änderung des Heimgesetzes</b> (Drucksache 454/01) . . . . .	325 D		
Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . . .	326 A		
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	326 C		
6. Gesetz zur <b>Änderung des Mineralölsteuergesetzes</b> (Drucksache 455/01) . . . . .	326 C		
Willi Stächele (Baden-Württemberg) . . . . .	391*D		
<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung . . . . .	326 C, D		
7. Zweites Gesetz zur <b>Familienförderung</b> (Drucksache 481/01) . . . . .	326 D		
Ortwin Runde (Hamburg) . . . . .	326 D		
Prof. Dr. Kurt Falthäuser (Bayern) . . . . .	327 D		
Marlies Mosiek-Urbahn (Hessen) . . . . .	329 A		
Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen . . . . .	330 B		
Doris Ahnen (Rheinland-Pfalz) . . . . .	392*B		
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	332 A		

8. Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (**Maßstäbengesetz** – MaßstG –) (Drucksache 485/01, zu Drucksache 485/01) . . . . . 332 A
- Erwin Teufel (Baden-Württemberg) . . . . . 332 B
- Dr. Edmund Stoiber (Bayern) . . . . . 333 C
- Ortwin Runde (Hamburg) . . . . . 335 D
- Peer Steinbrück (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 337 C
- Wolfgang Gerhards (Sachsen-Anhalt) . . . . . 339 B
- Jochen Riebel (Hessen) . . . . . 340 D
- Hans Eichel, Bundesminister der Finanzen . . . . . 342 C
- Hartmut Perschau (Bremen) . . . . . 392\*C, 393\*D
- Wolfgang Senff (Niedersachsen) . . . . . 394\*A
- Stanislaw Tillich (Sachsen) . . . . . 395\*C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 107 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschließung mit der beschlossenen Ergänzung . . . . . 345 B
9. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge (**Zwölftes Euro-Einführungsgesetz** – 12. EuroEG) (Drucksache 488/01, zu Drucksache 488/01) . . . . . 354 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 GG . . . . . 354 C
10. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (**Transparenzrichtlinie-Gesetz** – TranspRLG) (Drucksache 489/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 388\*A
11. Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das **System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 490/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Art. 105 Abs. 3 GG – Annahme einer Entschließung . . . . . 388\*B
12. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** (Drucksache 491/01, zu Drucksache 491/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 388\*A
13. Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (**Pflege-Qualitätssicherungsgesetz** – PQsG) (Drucksache 456/01) . . . . . 354 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 354 D
14. Gesetz zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (**Achtes Euro-Einführungsgesetz**) (Drucksache 457/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 388\*A
15. Gesetz zur **Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte** (Drucksache 482/01)
- in Verbindung mit
16. Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Festbetrags-Anpassungsgesetz** – FBAG) (Drucksache 483/01)
- und
17. Gesetz zur **Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte** – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 484/01) . . . . . 354 D
- Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt) . . . . . 355 A
- Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit . . . . . 356 A
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) . . . . . 395\*D
- Marlies Mosiek-Urbahn (Hessen) . . . . . 396\*B
- Stanislaw Tillich (Sachsen) . . . . . 398\*A
- Beschluss** zu 15 und 16: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 357 A
- Beschluss** zu 17: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 357 B
18. Gesetz zur Klarstellung des Spätaussiedlerstatus (**Spätaussiedlerstatusgesetz** – SpStatG) (Drucksache 523/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 388\*A

19. Gesetz zur Errichtung einer „**Stiftung Jüdisches Museum Berlin**“ (Drucksache 478/01) . . . . . 325 D  
 Klaus Böger (Berlin) . . . . . 390\*D  
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 391\*A  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 388\*A
20. Zweites Gesetz zur **Änderung reiserechtlicher Vorschriften** (Drucksache 480/01) 325 D  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 388\*A
21. a) Gesetz zur **Aufhebung der Zugabeverordnung** und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 493/01)  
 b) Gesetz zur **Aufhebung des Rabattgesetzes** und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 492/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss** zu a): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 388\*A  
**Beschluss** zu b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 388\*A
22. Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (**Siebtes Euro-Einführungsgesetz**) (Drucksache 479/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 388\*C
23. Gesetz zur **Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr** (GüKBillBG) (Drucksache 458/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 388\*C
24. Gesetz zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (**Neuntes Euro-Einführungsgesetz**) (Drucksache 494/01) . . . . . 357 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 357 C
25. Erstes Gesetz zur **Änderung des Postgesetzes** (Drucksache 524/01, zu Drucksache 524/01) . . . . . 357 C  
 Ruth Wagner (Hessen) . . . . . 398\*C  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 357 C
26. Gesetz zur **Reform des Wohnungsbaurechts** (Drucksache 459/01) . . . . . 357 C  
 Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 400\*B  
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 401\*B  
 Stephan Hilsberg, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen . . . . . 401\*C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 357 D
27. Gesetz zu dem Abkommen zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** andererseits über die **Freizügigkeit** (Drucksache 460/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 388\*C
28. Gesetz zu dem Abkommen vom 10. März 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Korea** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 461/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 388\*C
29. Gesetz zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über grenzüberschreitende **polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe** sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über **Durchgangsrrechte** (Drucksache 462/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 388\*C
30. Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Mai 1997 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Estland** über den **Luftverkehr** (Drucksache 463/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 388\*C
31. Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Dezember 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Panama** über den **Luftverkehr** (Drucksache 464/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 388\*C

32. Entwurf eines Gesetzes zur **Rücknahme der weiteren Erhöhungsstufen bei der ökologischen Steuerreform** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 526/01) . . . 357 D
- Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg) . . . . . 402\*D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 358 A
33. a) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 600/00)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess** (RmBereinVpG) (Drucksache 405/01) . . . . . 358 A
- Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg) . . . . . 404\*B
- Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . . 405\*B
- Beschluss** zu a): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in geänderter Fassung – Bestellung von Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 358 B
- Beschluss** zu b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 358 C
34. Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der **Sicherungsverwahrung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 176/01)
- in Verbindung mit
87. a) Entwurf eines Gesetzes zur **erweiterten Anwendung der DNA-Identitätsfeststellung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Sachsen – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 434/01)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse für Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freistaaten Bayern und Thüringen – Geschäftsordnungsantrag der Freistaaten Bayern und Thüringen – (Drucksache 360/01) . . . . . 358 C
- Dr. Manfred Weiß (Bayern) . . . . . 358 C, 366 A
- Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) . . . . . 360 C
- Erik Bettermann (Bremen) . . . . . 361 C
- Prof. Dr. Kurt Schelter (Brandenburg) . . . . . 362 A
- Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) . . . . . 362 C
- Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 363 D
- Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . . 364 D
- Stanislaw Tillich (Sachsen) . . . . . 406\*B
- Jochen Riebel (Hessen) . . . . . 407\*A
- Beschluss** zu 34: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag – Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 366 B
- Mitteilung** zu 87 a) und b): Fortsetzung der Ausschussberatungen . . . . . 366 C
- Beschluss** zu 87 a) und b): Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 366 C
35. a) EntschlieÙung des Bundesrates zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur **Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern** in den Mitgliedsstaaten – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 438/01)
- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern** in den Mitgliedstaaten – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 436/01)
- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms** von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 437/01) . . . . . 366 C
- Beschluss** zu a): Der EntschlieÙungsantrag wird für erledigt erklärt . . . . . 367 A
- Beschluss** zu b) und c): Stellungnahme . . . . . 367 A, B
36. EntschlieÙung des Bundesrates für bessere steuerpolitische Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau: „**Wohnungsbau-Offensive**“ – Antrag des Freistaates

- Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR –  
(Drucksache 532/01 [neu]) . . . . . 367 B  
Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 408\*B  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 367 B
37. Entschließung des Bundesrates zum **zweiten Konsultationspapier des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht „Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“** vom Januar 2001 – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 527/01) . . . . . 367 B  
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 409\*B  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 367 C
38. Entschließung des Bundesrates zur **Qualitätsverbesserung der Mammographie** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein – (Drucksache 374/01) . . . . . 369 B  
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 413\*B  
**Beschluss:** Annahme der Entschließung in geänderter Fassung . . . . . 369 C
39. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (**Steueränderungsgesetz 2001** – StÄndG 2001) (Drucksache 399/01) . . . . . 369 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 369 D
40. Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Deutsche Bundesbank** (Drucksache 400/01) . . . . . 369 D  
Jochen Riebel (Hessen) . . . . . 369 D  
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 414\*B  
Prof. Dr. Kurt Falthäuser (Bayern) . . . . . 415\*D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 371 C
41. Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets (**Arzneimittelbudget-Ablösungsgesetz** – ABAG) (Drucksache 401/01, zu Drucksache 401/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 389\*A
42. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (**Professorenbesoldungsreformgesetz** – ProfBesReformG) (Drucksache 402/01) . . . . . 371 C  
Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 417\*B
- Doris Ahnen (Rheinland-Pfalz) . . . . . 417\*C  
Peter Jacoby (Saarland) . . . . . 417\*D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 372 B
43. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) (Drucksache 403/01) . . . . . 372 B  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer (Sachsen) . . . . . 372 B  
Ruth Wagner (Hessen) . . . . . 373 D, 418\*A  
Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 419\*C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 375 A
44. Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Schuldrechts** (Drucksache 338/01, zu Drucksache 338/01) . . . . . 375 A  
Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg) . . . . . 421\*B  
Dr. Manfred Weiß (Bayern) . . . . . 422\*D  
Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) . . . . . 424\*A  
Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) . . . . . 426\*B  
Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . . 428\*B  
Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 429\*A  
Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) . . . . . 430\*A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 375 D
45. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern** (Drucksache 404/01) . . . . . 376 A  
Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 430\*D  
Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) . . . . . 431\*B  
Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . . 432\*B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 376 A
46. Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung des als Bundesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik** (Drucksache 406/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 389\*A

47. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege** und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchG-NeuregG) (Drucksache 411/01) . . . . . 376 A
- Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) 434\*A  
Willi Stächele (Baden-Württemberg) . 435\*D  
Klaus Müller (Schleswig-Holstein) . 437\*B  
Stefan Mörsdorf (Saarland) . . . . . 438\*B  
Jürgen Trittin, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . . 442\*C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 377 C
48. Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (**Zehntes Euro-Einführungsgesetz** – 10. EuroEG) (Drucksache 407/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 389\*A
49. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (**Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz** – EnVKG) (Drucksache 408/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 389\*A
50. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und an den Rat: „**Verbesserung der Dienstqualität in Seehäfen:** Ein zentraler Aspekt für den europäischen Verkehr“
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Marktzugang für Hafendienste** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 196/01) . . . . . 377 C
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 377 C
51. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Zukunft der Gemeinsamen Fischereipolitik** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 295/01) . . . . . 377 C
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 377 D
52. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Finanzsicherheiten** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 318/01) . . . . . 377 D
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 377 D
53. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren zur **Koordinierung von Katastrophenschutzmaßnahmen** bei schweren Notfällen (Drucksache 431/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Erklärung des Einvernehmens gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG . . . . . 389\*B
54. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: **Bekämpfung des Menschenhandels und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie**
- Vorschlag für einen **Rahmenbeschluss** des Rates zur **Bekämpfung des Menschenhandels**
- Vorschlag für einen **Rahmenbeschluss** des Rates zur **Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 384/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 389\*B
55. Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über den **Schutz der Umwelt durch das Strafrecht** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 389/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 389\*B
56. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **strafrechtlichen Schutz der Umwelt** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 390/01) . . . . . 325 D
- Dr. Manfred Weiß (Bayern) . . . . . 391\*B
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 389\*B
57. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Das **Programm „Saubere Luft für Europa“** (CAFE): Eine thematische Strategie für die Luftqualität – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 385/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 389\*B
58. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Qualität von Otto- und Dieselmotoren** und zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 419/01) . . . . . 378 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 378 A

59. Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind**, und zur **Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken** (Drucksache 261/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 389\*B
60. Verordnung über die Tötung von Rindern zur Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie – **BSE-Vorsorgeverordnung** – (Drucksache 316/01) . . . . . 378 A  
 Eberhard Sinner (Bayern) . . . . . 378 A  
 Jürgen Gnauck (Thüringen) . . . . . 444\*C  
 Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft . . . . . 444\*D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme von Entschliefungen . . . . . 379 B
61. Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur **Änderung der MKS-Verordnung** sowie der Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** (Drucksache 391/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 390\*A
62. Zweite **Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung** (Drucksache 392/01) . . . . . 379 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 379 C
63. Verordnung über die fachlichen Anforderungen gemäß § 41 Absatz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes an die in der Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure (**Lebensmittelkontrolleur-Verordnung** – LKonV) (Drucksache 413/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 389\*B
64. Dritte Verordnung zur **Änderung weinrechtlicher Bestimmungen** (Drucksache 420/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 389\*B
65. Zweite Verordnung zur **Änderung der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung** (Drucksache 421/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 390\*A
66. Zehnte Verordnung zur **Änderung sautgutrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 422/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 389\*B
67. Fünfte Verordnung zur **Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung** (Drucksache 423/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 390\*A
68. Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur **Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung** (Drucksache 424/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 390\*A
69. Sechste Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur **Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen** (Drucksache 440/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 390\*A
70. Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur **Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 381/01) . . . . . 325 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 390\*A
71. a) Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Ausführung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 442/01)  
 b) Fünfzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (**Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –**) (15. DA-ÄndVwV) (Drucksache 445/01) . . . . . 379 C  
**Beschluss** zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 379 C  
**Beschluss** zu b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 379 D

72. **Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung** (Drucksache 361/01) . . . . . 345 C
- Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 345 C
- Dr. Werner Schnappauf (Bayern) 347 D, 353 C
- Klaus Müller (Schleswig-Holstein) . . . . . 349 D
- Jürgen Trittin, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . . 351 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung . . . . . 354 B
73. **Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen** (PBefGKostV) (Drucksache 435/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 389\*B
74. **Postdienstleistungsverordnung** (PDLV) (Drucksache 382/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 390\*A
75. **Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV)** (Drucksache 194/01) . . . . . 379 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der festgelegten Änderungen – Annahme einer Entschließung . . . . . 380 A
76. **Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungsanweisung** (Drucksache 409/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG . . . . . 390\*A
77. **Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-FormblattVwV 2001)** (Drucksache 410/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 390\*A
78. **Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Kommissionsgremium „Multilaterale Sitzungen zu beihilferechtlichen Regelungen“)**
- gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 416/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 416/1/01 . . . . . 390\*B
79. **Benennung eines Mitglieds des Stiftungsrates der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“** – gemäß § 8 Abs. 1 HIVHG – (Drucksache 443/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung des Gesundheitsausschusses in Drucksache 443/1/01 . . . . . 390\*B
80. **Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ (Drucksache 432/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 432/01 . . . . . 390\*B
81. **Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 426/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 426/01 . . . . . 390\*B
82. **Benennung eines stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung** – gemäß § 5 Abs. 5 VO über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung – (Drucksache 427/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 427/1/01 . . . . . 390\*B
83. **Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirates bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** – gemäß § 67 Abs. 1 TKG – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 499/01)
- in Verbindung mit
90. **Benennung eines Mitglieds des Beirates bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** – gemäß § 67 Abs. 1 TKG – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 547/01) . . . . . 380 A



- Beschluss** zu 83: Minister Dr. Otto Ebnert (Mecklenburg-Vorpommern) wird vorgeschlagen . . . . . 380 A
- Beschluss** zu 90: Senatorin Juliane Freifrau von Friesen (Berlin) wird vorgeschlagen . . . . . 380 A
84. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 502/01) . . . . . 325 D
- Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 390\*C
85. Gesetz zur **Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung** (LSVOrgG) (Drucksache 542/01, zu Drucksache 542/01) . . . . . 324 C
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 324 C, 383\*A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschlieung . . . . . 325 A
86. Gesetz zur Vorbereitung eines registrierten Zensus (**Zensusvorbereitungsgesetz**) (Drucksache 543/01) . . . . . 323 B
- Reinhold Bocklet (Bayern), Berichterstatter . . . . . 323 C
- Brigitte Zypries, Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern . . . . . 323 D
- Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 324 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 324 C
88. Entschlieung des Bundesrates zu den **Verfahrensaspekten der „Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union“** – Antrag aller Länder gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 544/01) . . . . . 367 C
- Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 410\*B
- Erik Bettermann (Bremen) . . . . . 411\*C
- Prof. Dr. Kurt Schelter (Brandenburg) . . . . . 412\*D
- Beschluss:** Die Entschlieung wird gefasst . . . . . 367 D
89. Entschlieung des Bundesrates zur **rechtlichen Absicherung der Drittmittelförderung** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 541/01) . . . . . 367 D
- Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg) . . . . . 367 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 369 B
91. Entschlieung des Bundesrates zur **Ausgabe von Euro-Banknoten** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 549/01) . . . . . 380 B
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) . . . . . 446\*D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 380 C
- Nächste Sitzung** . . . . . 380 D
- Beschluss im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR . . . . . 381 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR . . . . . 381 A/C

### Verzeichnis der Anwesenden

#### Vorsitz:

Präsident Kurt Beck, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen – zeitweise –

#### Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

#### Schriftführer:

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

#### Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Prof. Dr. Ulrich Goll, Justizminister

Rudolf Köberle, Minister und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Gerhard Stratthaus, Finanzminister

Willi Stächele, Minister für Ernährung und Ländlichen Raum

Dr. Friedhelm Repnik, Sozialminister

Ulrich Müller, Minister für Umwelt und Verkehr

#### Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Prof. Dr. Kurt Falthäuser, Staatsminister der Finanzen

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen

Eberhard Sinner, Staatsminister für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

#### Berlin:

Klaus Böger, Bürgermeister und Senator für Schule, Jugend und Sport

Wolfgang Wieland, Bürgermeister und Senator für Justiz

#### Brandenburg:

Dr. h.c. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Johanna Wanka, Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

#### Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Hartmut Perschau, Bürgermeister, Senator für Finanzen

Erik Bettermann, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Finanzen

#### Hamburg:

Ortwin Runde, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin, Präses der Justizbehörde

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

#### Hessen:

Ruth Wagner, Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Marlies Mosiek-Urbahn, Sozialministerin

## Mecklenburg - Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Methling, Umweltminister

## Niedersachsen:

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

## Nordrhein - Westfalen:

Wolfgang Clement, Ministerpräsident

Peer Steinbrück, Finanzminister

Ernst Schwanhold, Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

Hannelore Kraft, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

## Rheinland - Pfalz:

Doris Ahnen, Ministerin für Bildung, Frauen und Jugend

## Saarland:

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Stefan Mörsdorf, Minister für Umwelt

## Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer, Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

## Sachsen - Anhalt:

Dr. Gerlinde Kuppe, Ministerin für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Wolfgang Gerhards, Minister der Finanzen

## Schleswig - Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin

Klaus Müller, Minister für Umwelt, Natur und Forsten

## Thüringen:

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Dr. Andreas Birkmann, Justizminister

## Von der Bundesregierung:

Hans Eichel, Bundesminister der Finanzen

Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Jürgen Trittin, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Ulrike Mascher, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit

Stephan Hilsberg, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Brigitte Zypries, Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern

Rainer Baake, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit



(A)

(C)

## 766. Sitzung

Berlin, den 13. Juli 2001

Beginn: 9.31 Uhr

**Präsident Kurt Beck:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 766. Sitzung des Bundesrates und heiße Sie sehr herzlich willkommen.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, möchte ich einer angenehmen Verpflichtung nachkommen und dem Bevollmächtigten des Landes Niedersachsen beim Bund, Herrn Staatssekretär Dr. Holl, zu seinem gestrigen Geburtstag gratulieren. Herr Kollege Holl, herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

(B)

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 91 Punkten vor. Die Punkte 15 bis 17 werden verbunden. Tagesordnungspunkt 72 wird nach Punkt 8 aufgerufen. Die Punkte 86 und 85 werden – in dieser Reihenfolge – vor Punkt 1 behandelt. Tagesordnungspunkt 87 wird vorgezogen und mit Punkt 34 aufgerufen. Die Tagesordnungspunkte 88 und 89 werden nach Punkt 37 behandelt. Punkt 90 wird vorgezogen und mit Tagesordnungspunkt 83 verbunden. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Für Ihre Dispositionen und in Bezug auf mögliche Überlegungen, die eine oder andere Rede zu Protokoll zu geben, weise ich darauf hin, dass rund 50 Wortmeldungen vorliegen. Ich habe in der Vorbesprechung gesagt, dass vor neun Jahren eine historische Sitzung stattgefunden hat, die knapp acht Stunden dauerte. Damals betrug die Zahl der Rednerinnen und Redner 35. Den Rest überlasse ich Ihren mathematischen Kenntnissen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie, wie soeben vorgetragen, **festgestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 86** auf:

Gesetz zur Vorbereitung eines registrierten Zensus (**Zensusvorbereitungsgesetz**) (Drucksache 543/01)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Herrn Staatsminister Reinhold Bocklet (Bayern) das Wort.

**Reinhold Bocklet** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat am 4. Juli dieses Jahres das am 22. Juni vom Deutschen Bundestag in geänderter Fassung beschlossene Zensusvorbereitungsgesetz mehrheitlich bestätigt. Damit bleibt es nicht nur bei der insbesondere für die Meldebehörden maßgeblichen **Stichtagsverlegung auf den 5. Dezember 2001**, sondern auch bei der **Kostenverteilung**, wonach der Bund die bei den Bundesbehörden entstehenden und die Länder die übrigen Kosten tragen. In der Regel bedeutet dies in etwa die Kostenverteilung: **ein Drittel für den Bund, zwei Drittel für die Länder**. – Danke schön.

(D)

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Kollege Bocklet!

Eine weitere Wortmeldung liegt vor. Frau Staatssekretärin Zypries (Bundesministerium des Innern) hat das Wort.

**Brigitte Zypries**, Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung will mit dem vorliegenden Gesetz zur Vorbereitung eines registrierten Zensus einen **Methodenwechsel** zu einem neuen Zensusverfahren einführen. An Stelle einer herkömmlichen Volkszählung durch Befragung aller Einwohnerinnen und Einwohner sollen künftig so weit wie möglich Daten aus Verwaltungsregistern und -dateien genutzt werden. Dadurch wollen wir die Bürgerinnen und Bürger entlasten und gleichzeitig die Kosten des Zensus erheblich reduzieren.

Die Bundesregierung will damit einen weiteren Schritt zur Modernisierung der Verwaltung gehen und der auch vom Bundesrat mehrfach erhobenen Forderung Rechnung tragen, an Stelle von Primärerhebungen verstärkt **vorhandene Verwaltungsdateien für Zwecke der amtlichen Statistik zu nutzen**. Der Einsatz moderner Informationstechnologie in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere die Automatisierung der Melderegister, veranlasst die Bundesregierung, die sich daraus ergebenden Mög-

**Staatssekretärin Brigitte Zypries**

- (A) lichkeiten für einen Methodenwechsel zu einem registergestützten Zensus zu nutzen.

Dieser Methodenwechsel bedarf vorbereitender Verfahrenstests, einer Prüfung der Qualität der relevanten Register sowie der Validität der aus den verschiedenen Quellen gewonnenen Daten. Das haben die Bundesländer in den zahlreichen Vorgesprächen, die wir zu diesem Thema geführt haben, besonders betont. Sie haben sich nachdrücklich für umfassende **Testuntersuchungen** eingesetzt. Mit dem zur Abstimmung vorliegenden Gesetz kommt die Bundesregierung daher den Wünschen der Länder weitgehend entgegen.

Mit der Verfahrensumstellung werden, wie ich schon angedeutet habe, auch die **Kosten** bei einem Zensus **deutlich reduziert**. Eine traditionelle Zählung, wie sie zuletzt 1987 stattgefunden hat, würde heute etwa 2 Milliarden DM kosten. Für einen registergestützten Zensus rechnen wir mit etwa 500 Millionen DM. Bund und Länder werden bei der Umsetzung des zur Erprobung anstehenden Gesetzes also erheblich einsparen.

Der Bund ist der Auffassung, dass die **Kosten der Umstellung** – nur darum geht es bei dem Gesetz – **nach** der allgemeinen **Kostentragungsregel für die Bundesstatistik** zu **verteilen** sind. Das heißt, Bund und Länder tragen die jeweils bei ihnen anfallenden Kosten. Richtig ist aber – das wurde in den Gesprächen oft betont –, dass sich der Bund in der Vergangenheit bei herkömmlichen Volkszählungen immer an den Kosten der Länder und Kommunen beteiligt hat. Deshalb möchte ich gerne betonen, dass sich aus der in dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen Kostenverteilung **kein Präjudiz** für das nächste Zensusgesetz herleiten lässt.

(B)

Ich bin zuversichtlich, dass wir bei dem nächsten Gesetz, bei dem es um den konkreten Zensus gehen wird, wie in der Vergangenheit eine Regelung finden, die Bund und Länder gleichermaßen zufrieden stellt.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Das Wort hat Herr Staatsminister Bocklet (Bayern).

**Reinhold Bocklet** (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Als Berichterstatter konnte ich nicht auf den Grund des Dissenses eingehen. Nachdem die Bundesregierung ihre Position vorgetragen hat, möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Wir sind uns darüber einig, dass das vorliegende Gesetz in der Sache ein Fortschritt ist. Aber: Es ist etwas völlig anderes als das, was bisher mit dem Bundesstatistikgesetz vorliegt. Deswegen halten wir es für nicht angebracht, dass hier die Kostenverteilung nach dem Bundesstatistikgesetz zu Grunde gelegt wird. Wir wollen eine **faire Kostenteilung zwischen Bund und Ländern** erreichen, nämlich halbe-halbe. Darin besteht der Dissens zwischen der Mehrheit des Bundesrates und der Bundesregierung.

Das möchte ich nur der Ordnung halber nachtragen und Ihrer Unterstützung empfehlen. – Danke schön.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Bocklet! (C)

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Da der Vermittlungsausschuss das Gesetz bestätigt hat, haben wir über die unveränderte Vorlage abzustimmen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 22. Juni 2001 nicht zugestimmt.

Ich frage daher, wer dem Gesetz heute zustimmen möchte, und bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 85** auf:

**Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung** (LSV- OrgG) (Drucksache 542/01, zu Drucksache 542/01)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Der Bundestag hat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses am 6. Juli 2001 zugestimmt.

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Köberle (Baden-Württemberg) das Wort.

**Rudolf Köberle** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus zwölf Gründen zu verlangen. (D)

Der Vermittlungsausschuss hat einen Vorschlag beschlossen. Danach wird als Hauptpunkt die **bundesgesetzliche Vorgabe zur Reduzierung der Zahl der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger von 17 auf 9 ersatzlos gestrichen**. In Ergänzung hierzu sollen die gesetzgebenden Körperschaften Bundestag und Bundesrat in gleich lautenden **Entschlüssen** davon ausgehen, dass diese Reduzierung der Zahl der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger durch **Organisationsmaßnahmen der Selbstverwaltungen bzw. der Länder** bis zum 1. Januar 2003 erreicht wird.

Den **Bericht** über die weiteren detaillierten Vorschläge des Vermittlungsausschusses gebe ich **zu Protokoll**.\*.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 183. Sitzung am 6. Juli 2001 gemäß der Empfehlung des Vermittlungsausschusses verabschiedet und die erwähnte EntschlieÙung gefasst.

Ich schlage Ihnen vor, dem Gesetz in der geänderten Fassung sowie dem EntschlieÙungsantrag in Drucksache 542/1/01 zuzustimmen. – Vielen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Berichterstatter!

\*) Anlage 1

**Präsident Kurt Beck**

(A) Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Es ist erst über die Zustimmung zum Gesetz und dann über die vorgelegte EntschlieÙung abzustimmen.

Ich stelle daher zunächst die Frage: Wer stimmt dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses zu? Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Mehr-Länder-Antrag auf Fassung einer EntschlieÙung in Drucksache 542/1/01. Wer ist für die Fassung der EntschlieÙung? Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung angenommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

**Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union** (Drucksache 525/01)

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Herrn Minister Dr. Christoph Palmer (Baden-Württemberg) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer stimmt dem **Vorschlag** zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

(B) Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 2 a) und b)** auf:

- a) Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 108) (Drucksache 486/01)
- b) Gesetz zur **Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 487/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 2 a)**, der Grundgesetzänderung.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 486/1/01 vor.

Wer die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem dort unter Ziffer 1 genannten Grund wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss** aus diesem Grund **angerufen**.

Nun zu **Punkt 2 b)**, dem Finanzverwaltungsgesetz!

Hierzu empfiehlt der Finanzausschuss in Drucksache 487/1/01 die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus zwei Gründen.

Ich frage zunächst: Wer ist allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Das ist ebenfalls die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3**:

Gesetz zur **Reform des Betriebsverfassungsgesetzes** (BetrVerf-Reformgesetz) (Drucksache 452/01)

Hierzu haben je eine **Erklärung zu Protokoll\*** gegeben: Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern), Herr **Minister Dr. Repnik** (Baden-Württemberg), Frau **Ministerin Kraft** (Nordrhein-Westfalen) und Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Mascher** (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 452/1/01 vor.

In Ziffer 1 wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Der **Vermittlungsausschuss** wird **nicht angerufen**.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die in Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen enthaltene EntschlieÙung. Wer ist für die Fassung der EntschlieÙung? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die EntschlieÙung **nicht gefasst**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 7/01\*\***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

**4, 10 bis 12, 14, 18 bis 23, 27 bis 31, 41, 46, 48, 49, 53 bis 57, 59, 61, 63 bis 70, 73, 74, 76 bis 82 und 84.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

**Zu Tagesordnungspunkt 19** haben Herr **Bürgermeister Böger** (Berlin) und Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) je eine **Erklärung zu Protokoll\*\*\***) abgegeben.

**Zu Tagesordnungspunkt 56** hat Herr **Staatsminister Dr. Weiß** (Bayern) eine **Erklärung zu Protokoll\*\*\*\***) abgegeben.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5**:

Drittes Gesetz zur **Änderung des Heimgesetzes** (Drucksache 454/01)

Hierzu liegt eine Wortmeldung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Dr. Bergmann, vor. Bitte schön, Frau Ministerin.

\*) Anlagen 2 bis 5

\*\*) Anlage 6

\*\*\*) Anlagen 7 und 8

\*\*\*\*) Anlage 9

(A) **Dr. Christine Bergmann**, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ihnen liegt heute die Novelle des Heimgesetzes vor. Ich habe mich nicht zu Wort gemeldet, um über Einzelheiten des Gesetzes zu sprechen – das haben wir in den letzten Monaten gründlich getan –, sondern um mich an dieser Stelle sehr herzlich für die gute Kooperation bei der Arbeit an dem Gesetz zu bedanken.

Seit Jahren besteht unter den Fachleuten Einigkeit darüber, dass das Heimgesetz den Anforderungen der heutigen Praxis nicht mehr gerecht wird. Presseberichte über **schwere Pflegemängel** machen uns immer wieder klar, dass in Bezug auf Qualitätssicherung in Heimen dringender Handlungsbedarf besteht. Trotzdem hat es viele Jahre gedauert, bis die vorliegende Novelle des Heimgesetzes zu Stande gekommen ist und eine Mehrheit dafür vorhanden war. Damit wird ein wichtiges Reformvorhaben in der Altenpolitik zum Abschluss gebracht.

Ich freue mich darüber – das darf man auch einmal sagen –, dass es gelungen ist, über die Fraktionsgrenzen im Deutschen Bundestag hinweg Zustimmung für die Novelle zu bekommen, und dass, wie mir bekannt ist, auch der zuständige Ausschuss des Bundesrates ein einstimmiges Votum abgegeben hat. Das macht klar, dass wir die Situation in der Altenhilfe als gemeinsames Anliegen betrachten und darum bemüht sind, sie zu verbessern.

(B) Der Konsens ist auch das Ergebnis einer breiten fachpolitischen Debatte, die wir untereinander und mit den Verbänden stets offen geführt haben. Wir haben einen **Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Akteuren** gefunden. Dafür möchte ich an dieser Stelle sehr herzlich danken. Wir haben damit einen wichtigen Baustein in einer Qualitätsoffensive für die Altenhilfe geschaffen.

Ich hätte mich gefreut, wenn es gelungen wäre, dem am 1. August einen weiteren Baustein hinzuzufügen, nämlich die **bundeseinheitliche Altenpflegeausbildung**. Das war wegen der Verfassungsklage des Landes Bayern leider nicht möglich. Trotzdem steht sie nach wie vor auf unserer Agenda. Ich denke, wir sind uns darüber im Klaren, dass auch dies notwendig ist, wenn man Qualitätssicherung in diesem Bereich wirklich vorantreiben will.

Ich darf ankündigen, dass wir weitere Elemente dieser Qualitätsoffensive noch in diesem Jahr auf den Tisch legen. Dabei geht es um die **Heimmitwirkungsverordnung** und die **Heimmindestbauverordnung**. Beide Verordnungen sollen noch in der laufenden Legislaturperiode in Kraft treten.

Meine Herren Ministerpräsidenten, meine Damen und Herren Ministerinnen und Minister, selbstverständlich auch Frau Ministerpräsidentin, ich möchte mich noch einmal sehr herzlich bedanken. Wir haben im Beratungsverfahren versucht, viele konstruktive Vorschläge der Länder miteinzubeziehen mit der Folge, dass das Gesetz breite Zustimmung findet. Nun geht es darum, dass die Länder mit Nachdruck all das tun, was noch nötig ist, damit die Umsetzung erfolgen kann. Ich meine, wir haben dazu beigetragen, dass

(C) alte und pflegebedürftige Menschen in diesem Lande in Würde leben können und gut versorgt werden. – Herzlichen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Wir danken Ihnen, Frau Ministerin. Wir nehmen das Lob gerne entgegen, wiewohl dieses Haus nach dem Motto verfährt, dass nicht getadelt eigentlich schon Lob genug ist.

(Heiterkeit)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer stimmt dem Gesetz zu? Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetz zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes** (Drucksache 455/01)

Hierzu gibt Herr **Minister Stächele** (Baden-Württemberg) eine **Erklärung zu Protokoll\***. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Eine Empfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangt**.

(D) Wir haben noch über die Entschließungsanträge abzustimmen:

Zunächst der Antrag Bayerns in Drucksache 455/2/01! Wer diesem Antrag folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Jetzt der **Antrag von Rheinland-Pfalz** in Drucksache 455/1/01! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Zweites Gesetz zur **Familienförderung** (Drucksache 481/01)

Es liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Als Erstem erteile ich Herrn Ersten Bürgermeister Runde (Hamburg) das Wort.

**Ortwin Runde** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 6. Juli 2001 dem „Familienpaket“ der Bundesregierung mit großer Mehrheit zugestimmt. Sogar die Stimmen der Opposition waren unter den Ja-Stimmen zu verzeichnen. Das geschah in dem Bewusstsein, dass wir Familien mit Kindern in unserem Land stärker als bisher unterstützen müssen. Das vorliegende Gesetz wird diesem Anspruch gerecht.

\*) Anlage 10



**Ortwin Runde** (Hamburg)

- (A) Erstens. **Familien mit Kindern werden** vom kommenden Jahr an **um insgesamt rund 4,6 Milliarden DM entlastet**.

Zweitens. Das **Kindergeld für das erste und zweite Kind wird** von 270 DM **um 30 DM** auf rund 300 DM **erhöht**. Das ist ganz beachtlich, wenn man bedenkt, dass in dieser Legislaturperiode die Erhöhung insgesamt bereits 80 DM beträgt. So viel hatten wir in früheren Legislaturperioden nicht zu verzeichnen.

Drittens. Das **allgemeine sächliche Existenzminimum eines Kindes wird** den aktuellen Lebensverhältnissen **angepasst**.

Viertens – das ist für uns sehr wichtig –: Durch einen **zusätzlichen Steuerabzug von Kosten der Kinderbetreuung** werden die Möglichkeiten der Verbindung von Familie und Beruf verbessert.

Fünftens. Zukünftig wird auch der **Ausbildungsbedarf** eines Kindes im Rahmen des Familienlastenausgleichs **berücksichtigt**.

Nun ist es kein Geheimnis, dass sich Bund und Länder seit langem über die Verteilung der Kosten des Familienlastenausgleichs streiten. Die finanziellen Belastungen, die sich aus der Anhebung des Kindergeldes ergeben, sind dabei gemäß Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 74:26 zu tragen. Das ist und bleibt unsere Geschäftsgrundlage.

- (B) Ich glaube, dieser Schlüssel ist auch sinnvoll, damit es eine klare Aufgabenzuordnung gibt: Der Bund ist vorrangig für die Geldleistungen im Zusammenhang mit dem Kindergeld zuständig, während die Länder für den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen zuständig sind. Dabei kommen auf die Länder und die Kommunen zukunftsorientiert noch erhebliche Ausgaben zu. Denn unsere Zielsetzung muss es sein, nicht nur das Kindergeld zu erhöhen, sondern **allen berufstätigen Eltern Betreuungsmöglichkeiten** für ihre Kinder **anzubieten**. Dies ist für die weitere gesellschaftliche Entwicklung, für die Emanzipation der Frau, aber auch für die Nutzung der qualifizierten Arbeitskräfte erforderlich, hat also einen Zusammenhang zu vielen Problemlagen in unserer Gesellschaft.

Was den Verteilungsschlüssel von 74:26 angeht, so hat die Bundesregierung in letzter Zeit verschiedentlich voller Freude bestätigt, dass sie dabei bleiben will und dass er eingehalten werden soll.

Der Bund hat im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz die **Kosten der Kindergelderhöhung** für die Länder **zu niedrig veranschlagt**. Das scheint etwas interessenorientiert gewesen zu sein. Sie liegen pro Jahr – ab 2002 – bei durchschnittlich ca. 2 Milliarden DM.

Eine **Übertragung von 0,6 Umsatzsteuerpunkten**, wie ursprünglich vom Bund vorgesehen und bisher noch im Gesetz enthalten, **reicht deshalb nicht aus**. Die geschlossene Front der Länder im Finanzausschuss macht deutlich, dass wir hier in die Verlegenheit kommen könnten, uns im Vermittlungsausschuss wiederzusehen. Sosehr ich mich als Vorsitzender des

Vermittlungsausschusses darüber freue, Arbeit zu (C) haben, aber es wäre, meine ich, bei diesem Gesetz wirklich besser, wenn wir das vermieden. Das könnte erreicht werden, wenn die Bundesregierung durch eine nächtliche Erleuchtung doch zu einem anderen Schlüssel käme und auf 0,65 Umsatzsteuerpunkte heraufginge. Das wäre aus meiner Sicht ein fairer Kompromiss, der auch bedeuten würde, dass die Länder angesichts der Dynamik der Umsatzsteuer ab dem Jahre 2006 die 2-Milliarden-DM-Grenze erreichen.

Unter der Voraussetzung, dass die Bundesregierung zusichert, dass zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes der Verteilungsschlüssel bei der Umsatzsteuer so korrigiert wird, wird Hamburg dem vorliegenden Gesetz zustimmen. Es stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation von Familien mit Kindern in Deutschland dar. Diesen Schritt sollten wir jetzt tun, statt in der Sommerpause einen Zwischenschritt einzulegen. – Schönen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Schönen Dank, Herr Kollege Runde!

Das Wort hat Herr Staatsminister Professor Dr. Faltlhauser (Bayern). – Entschuldigung! Ich darf Herrn Kollegen Perschau und Herrn Kollegen Stoiber darauf aufmerksam machen, dass Ihr Mikrofon eingeschaltet ist.

(Heiterkeit)

Ich unterstelle, dass Sie nicht öffentlich konferieren wollen. Das ist reine Fürsorge, Herr Kollege Dr. Stoiber.

Bitte schön, Herr Faltlhauser!

(D)

**Prof. Dr. Kurt Faltlhauser** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Zweite Gesetz zur Familienförderung bleibt auf halbem Wege stehen, ist aus familienpolitischer Sicht unzureichend und sozial unausgewogen. Die Koalition kommt in den Bundestag und in den Bundesrat gewissermaßen mit der Fanfare: „Wir haben die Initiative ergriffen: Das Kindergeld wird um 30 DM erhöht.“ – Das ist aber keine besondere familienpolitische Initiative, kein Vorpreschen, sondern das ist nur ein Reflex auf eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, nichts weiter! Die Art und Weise, in der die Gerichtsentscheidung umgesetzt werden soll, ist in hohem Maße kritisch zu sehen.

Schon die **Gegenfinanzierung der Kindergelderhöhung** rechtfertigt die Bezeichnung „Gesetz zur Familienförderung“ nicht. Bei einem Blick auf das Finanzierungstableau erkennt man, dass die familienpolitischen Wohltaten zu einem großen Teil durch die Familien selbst finanziert werden. Die Bundesregierung setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts lediglich mit einer Minimallösung um, statt einen weiteren Schritt nach vorne zu gehen.

Ich möchte kurz auf einige schwere familienpolitische Fehler hinweisen, die zeigen, dass die Kindergelderhöhung um 30 DM für das erste und zweite Kind vor allem von den Alleinerziehenden teuer erkauft wird und für kinderreiche Familien keine ausreichende Förderung darstellt.

Prof. Dr. Kurt Falthäuser (Bayern)

- (A) Der neue **Gesamtfreibetrag** für Erziehung, Betreuung oder Ausbildung des Kindes **wird mit dem Kindergeld verrechnet**, so dass Eltern mit geringem steuerpflichtigen Einkommen keine Entlastung über das Kindergeld hinaus erhalten. Dagegen wurde bisher beim Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende in Höhe von 5 616 DM sowie beim Ausbildungsfreibetrag auf eine Verrechnung mit dem Kindergeld verzichtet. Dadurch erfolgte auch bei geringem steuerpflichtigen Einkommen eine Entlastung.

Gerade **Alleinerziehende** stehen durch den Wegfall des Haushaltsfreibetrages erheblich schlechter, zumal an die Stelle von Haushaltsfreibetrag und bisherigem Betreuungsfreibetrag mit einer Gesamtsumme von immerhin 8 640 DM der neue Gesamtfreibetrag in Höhe von nur ca. 4 224 DM tritt. Der Umstand, dass die Streichung für Alleinerziehende, die den Haushaltsfreibetrag bereits bis 2001 in Anspruch genommen haben, in Schritten bis 2005 erfolgt, macht dies nicht besser. Die Alleinerziehenden **sind die großen Verlierer** des vorliegenden Familienförderungsgesetzes, obwohl gerade sie auf Unterstützung angewiesen sind.

Aber auch kinderreiche Familien, die auf Grund ihres Einkommens von den steuerlichen Freibeträgen nicht profitieren, werden unzureichend unterstützt. Eine **Erhöhung des Kindergeldes für das dritte und für weitere Kinder** wäre nach unserer Auffassung **dringend notwendig** gewesen.

Im Hinblick auf die Bedeutung einer soliden Ausbildung für die späteren Chancen am Arbeitsmarkt halten wir auch die **Streichung des Ausbildungsfreibetrages** für ein **falsches Signal in der Bildungspolitik**. An Stelle von 4 200 DM erhalten Eltern von auswärts untergebrachten volljährigen Kindern in Ausbildung lediglich einen Freibetrag von 1 800 DM. Für Eltern von auswärts untergebrachten minderjährigen Schülern wird der Freibetrag von bisher 1 800 DM jetzt ersatzlos gestrichen. Was ist das für ein Signal in der Bildungspolitik?

Die völlige **Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Haushaltshilfen** ist nach unserer Meinung ebenfalls **nicht gerechtfertigt**. Wir haben einen entsprechenden Antrag eingebracht, der im Wesentlichen darauf gerichtet ist, Haushaltshilfen über Dienstleistungsagenturen zu beschäftigen, ohne damit steuerliche Nachteile zu verbinden. Damit befreien wir die Haushalte von arbeitgeberadministrativen Belastungen und beseitigen eine hohe Hürde für die Anstellung einer Haushaltshilfe.

Meine Damen und Herren, die Kindergelderhöhung um 30 DM wird von den Familien teuer erkaufte. Eine Weiterentwicklung der Familienförderung ist nach unserer Auffassung aber zwingend, weil die demografischen Veränderungen die Leistungsfähigkeit der Familien künftig noch mehr fordern und beeinträchtigen werden.

Die Bayerische Staatsregierung befürwortet deshalb auf mittlere Sicht ein **Familiengeld**, das für die ersten drei Lebensjahre 1 200 DM und anschließend bis zum 18. Lebensjahr 600 DM betragen soll. Hierdurch würde sichergestellt, dass das durch Kinder-

geld, Erziehungsgeld und sonstige kindbezogene Leistungen unübersichtliche System der Familienförderung transparenter, übersichtlicher und auch psychologisch wirksamer wird. Das scheinbar Draufsatteln auf ein unzureichendes Kindergeld würde sich dann erübrigen. Durch ein einheitlich ausgestaltetes Familiengeld erhalten Familien eine klare und verlässliche Grundlage für ihre Lebensplanung.

Lassen Sie mich eine Anmerkung zur **Finanzierung** dieser Kindergelderhöhung machen! Wir haben uns schon wiederholt damit auseinandergesetzt. Zunächst sind wir damit zufrieden, dass wir den Bund davon überzeugen konnten, dass die Lasten aus der Kindergelderhöhung zu 74 % vom Bund und zu 26 % von den Ländern getragen werden müssen, wie es in Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgegeben ist.

Wer A sagt, muss auch B sagen. Das bedeutet, dass in die Berechnung der Lastenaufteilung alle Lasten aus der Kindergelderhöhung einbezogen werden müssen. Dies hat der Bund bisher nur sehr halbherzig getan, Frau Kollegin Hendricks. Deshalb sind die im Gesetz aufgeführten **Kosten der Kindergelderhöhung** viel **zu niedrig veranschlagt**. Ich erwähne nur, dass Sie bei der Zahl der Kindergeldberechtigten von 18 Millionen Kindern ausgehen. Wir gehen dagegen von 18,5 Millionen Kindern aus. Der Bund berücksichtigt auch nicht die **Umstellung auf den Euro**. Die Differenz ist deutlich. Das Kindergeld beträgt 154 Euro, was 301,20 DM entspricht. Das ist eine deutliche Differenz, die ins Geld geht.

Nun eine Anmerkung zu den Äußerungen von Herrn Ersten Bürgermeister Runde! Insgesamt gehen die Länder von Gesamtkosten in Höhe von ca. 6,3 Milliarden DM aus. Hieraus ergibt sich für uns ein **Ausgleichsanspruch von 2 Milliarden DM**; das sind – so wurde es bei der letzten Finanzministerkonferenz am Montag übereinstimmend festgestellt – 0,75 Umsatzsteuerpunkte. Der Bund bietet jedoch nur 0,6 Punkte an. Er nimmt hier gewissermaßen die Dynamik vorweg. So geht es natürlich nicht. Beim Finanzausgleich sind wir gerade umgekehrt verfahren. Hier wurden die dynamischen Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen gegen einen Festbetrag eingetauscht, ohne im Hinblick auf die Dynamik bei den Bundesergänzungszuweisungen einen Abschlag vom Festbetrag zuzulassen.

Jetzt höre ich hier im Plenum von Ihnen, Herr Runde, dass man um des lieben Friedens willen – so habe ich Sie verstanden – von 0,75 auf 0,65 Umsatzsteuerpunkte heruntergehen sollte. Das sind für die Länder insgesamt 1,74 Milliarden DM. Wenn ich die Zahlen richtig sehe, dann verzichten die Länder auf Grund eines derartigen Kompromissvorschlags auf 260 Millionen DM. Warum sollten wir darauf verzichten, frage ich mich. Wir haben einen **Anspruch auf 0,75 Umsatzsteuerpunkte**. Es will mir nicht in den Kopf, warum wir dem Bund nur um des lieben Friedens willen wiederum einen Betrag von 260 Millionen DM schenken sollten. Ich habe schon die Vorgabe von 0,6 Punkten für eine ziemliche Zumutung gehalten und bin mit dieser Meinung nicht alleine. Die Finanzminister waren über diese Vorgabe ein-

**Prof. Dr. Kurt Faltlhauser** (Bayern)

- (A) heilig empört. Deshalb werden wir den 0,65 Punkten nicht zustimmen, zumal wir in der Runde, in der dieses Entgegenkommen für den Bund vereinbart wurde, nicht vertreten waren. Einen derartigen Kompromiss, der nach meiner Ansicht völlig unnötig ist, kann ich nicht mittragen.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Professor Faltlhauser!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Mosiek-Urbahn (Hessen).

**Marlies Mosiek-Urbahn** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir alle sind uns darin einig: Unsere Zukunft liegt in der Hand der Familien. Das ist einerseits eine schlichte Tatsache, andererseits politisches Programm. Für uns ist die Familie die erste und wichtigste Grundlage der Gesellschaft. Sie ist der entscheidende Ort für die Sozialisierung und die persönliche Entwicklung des Menschen, und sie gilt auch unter veränderten Lebensformen und unter sich ändernden Lebensbedingungen als Keimzelle der Gesellschaft. Das muss immer wieder klargestellt werden.

Eine Familie kann die Aufgaben, die ihr zufallen, heute häufig nicht mehr aus eigener Kraft erfüllen. Sie ist dabei auf die Hilfe und Unterstützung der Gesellschaft angewiesen, die ihre Leistungen und Maßnahmen für Familien an den Kriterien der Gerechtigkeit auszurichten hat. Die in den letzten Jahrzehnten zunehmende strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber Familien muss überwunden und durch ein familienfreundliches Klima sowie durch **verbesserte gesellschaftliche Rahmenbedingungen für Familien** abgelöst werden.

- (B) Dabei halte ich mit dem Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die qualitative und quantitative **Weiterentwicklung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Betreuung und Förderung von Kindern** sowie zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskräfte innerhalb und außerhalb der Familien für unerlässlich, um Kindern bessere und gerechtere Startchancen einzuräumen. Auf diesem Feld kann gerade Hessen mit mannigfaltigen Aktivitäten einiges vorweisen.

Die amtierende Bundesregierung dagegen hat ihre Hausaufgaben in diesem Bereich nicht gemacht. Lassen Sie mich zur Begründung nur auf den vor kurzem vorgelegten **Armuts- und Reichtumsbericht** hinweisen, der die Familiensituation als eine der Hauptursachen für erhöhte Armutsrisiken bezeichnet. Vor allem junge Familien mit kleinen Kindern tragen ein erhöhtes Armutsrisiko, weil hier verschiedene Armut auslösende Faktoren zusammenkommen. Der Staat baut zwar auf die Bereitschaft der Menschen, sich Kinder zu wünschen und diese in der Geborgenheit familiärer Zuwendung zu erziehen. Diese Verfassungsvoraussetzung ist in Deutschland jedoch gegenwärtig nicht mehr selbstverständlich. Kinder kommen nicht von alleine, wie noch Adenauer glaubte. Wir müssen darauf achten, dass unser demokratischer Rechtsstaat nicht in seiner Existenz gefährdet wird, wie Paul Kirchhof es einmal ausgedrückt hat.

(C) Wenn sich ein Paar dann doch seinen Kinderwunsch erfüllt, sollte es im Normalfall möglich sein, dass ein Elternteil, wenn er es möchte, auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, damit er seinem Erziehungsauftrag nachkommen kann. Damit geht natürlich der Verzicht auf ein Einkommen und auf einen Rentenanspruch einher. Dieser Verzicht wird noch dadurch erschwert, dass zusätzliche Aufwendungen für Kinder zu tragen sind.

Das **Bundesverfassungsgericht** als eine treibende Kraft hat im letzten Jahrzehnt verschiedene Entscheidungen gefällt, die helfen, die Situation von Familien zu verbessern. So hat es in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 1990 festgestellt, dass bei der Einkommensbesteuerung einer Familie das **Existenzminimum** eines jeden Familienmitglieds – gerade das von Kindern – **steuerfrei** bleiben muss. Damit verbunden war die Kritik, dass der Gesetzgeber den Belastungen von Eltern durch ihre Kinder im Einkommensteuerrecht zu wenig Rechnung trage.

Noch energischer hat sich das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1998 geäußert, als es gefordert hat, ein erweitertes Existenzminimum von Kindern steuerlich zu verschonen. Darunter versteht das Gericht den Unterhaltsbedarf, den Betreuungsbedarf und den Erziehungsbedarf. Ferner sieht das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, Grundlagen dafür zu schaffen, dass Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können und dass die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt. Eltern und Familien muss eine arbeitsteilige Erwerbs- und Familientätigkeit ermöglicht werden. (D)

Die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen im Bundestag haben mit dem heute zur Entscheidung vorliegenden Zweiten Gesetz zur Familienförderung Vorschläge unterbreitet, die einerseits das Ziel verfehlen, andererseits ein System festigen, das durch eine völlig neue auf die Zukunft gerichtete Konzeption abgelöst werden müsste. Die konkreten Kritikpunkte ergeben sich aus dem Antrag, den Hessen gemeinsam mit den übrigen unionsregierten Ländern stellt.

Das Gesetz ist sozial unausgewogen, weil die Familien einen großen Teil ihrer „Entlastung“ durch die **Streichung bisheriger Entlastungen** selbst finanzieren. Es ist unzureichend, weil die Erhöhung des Kindergeldes um 30 DM keine deutliche Entlastung von Familien ist. Da das **Kindergeld für das dritte und weitere Kinder nicht erhöht** wird, werden kinderreiche Familien nur unzureichend unterstützt. Gerade Alleinerziehende stehen häufig sehr viel schlechter da als zuvor.

Das alles hat Auswirkungen, die Herr Kollege Faltlhauser im Einzelnen dargelegt hat; dies brauche ich nicht zu wiederholen.

Übrigens – auch das ist angesprochen worden – will der Bundesfinanzminister neben der Streichung des Haushalts- und des Ausbildungsfreibetrages außerhalb dieses konkreten Gesetzgebungsverfahrens die **steuerliche Abzugsfähigkeit von Schulgeld** an Privatschulen abschaffen. Würden diese Streichungen

**Marlies Mosiek-Urbahn** (Hessen)

- (A) wirksam, reduzierten sich die Entlastungen von Familien und Alleinerziehenden von 7,25 Milliarden DM um 3,2 Milliarden DM.

Meine Damen und Herren, langfristig kommt es mir auf eine grundlegende Neuordnung des Familienleistungsausgleichs an, mit dem Familien nachhaltig materiell stärker unterstützt werden. Ich befürworte daher ausdrücklich die **Einführung eines Familiengeldes**, das im Bundesfachausschuss für Familie und Jugend der CDU bereits im September letzten Jahres konzipiert worden ist und von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Anfang dieses Jahres beschlossen wurde. Die seither erbrachten Leistungen sollten zum Teil abgelöst und durch eine einheitliche Leistung ersetzt werden, die in der Endausbaustufe – denn das wird sich nur stufenweise verwirklichen lassen – für Kinder bis zum 3. Lebensjahr 1 200 DM monatlich, für Kinder vom 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 600 DM pro Monat und für Kinder bis zum 27. Lebensjahr, die sich noch in der Ausbildung befinden, 300 DM monatlich beträgt. Das Familiengeld soll **steuer- und sozialabgabefrei** sein und dynamisiert werden. Damit soll die **staatliche Unterstützung während der Familienphase** für die Eltern **kalkulierbar** sein; sie sollen im Voraus wissen, dass und in welcher Höhe der Staat ihnen finanzielle Unterstützung gewährt. Das wäre der richtige Schritt, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden.

Das vorliegende Gesetz ist unzureichend. Seien Sie mutig: Steuern Sie um! Entscheiden Sie sich für ein grundlegend neues Konzept! – Danke schön.

(B)

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Hendricks (Bundesministerium der Finanzen).

**Dr. Barbara Hendricks,** Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Förderung der Familie hat oberste Priorität. Wie Sie alle wissen, gehen seit ca. 30 Jahren die Geburtenzahlen in Deutschland kontinuierlich zurück. Das hat nicht zuletzt mit wirtschaftlichen Überlegungen und den leider immer noch unzureichenden Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu tun.

Nicht allein die Finanzpolitik ist aufgerufen, diesem Mangel abzuwehren und die Weichen für eine familienfreundliche Gesellschaft neu zu stellen. Aber wir stehen sicher ganz vorn in der Verantwortung, und die Steuerpolitik kann dazu sehr wohl entscheidend beitragen. Dass wir dazu bereit sind, haben wir mit der **mehrfachen Erhöhung des Kindergeldes seit Regierungsantritt** und der **Senkung insbesondere der Eingangsbelastung im Rahmen der Steuerreform** eindrucksvoll dokumentiert. Und darüber, dass dieser Kurs fortgesetzt werden muss, waren wir uns fraktionsübergreifend bei der Abstimmung über das Zweite Familienförderungsgesetz am 6. Juli 2001 im

Deutschen Bundestag einig. Sie sehen, es waren nicht (C) ausschließlich die die Regierung tragenden Koalitionsfraktionen, sondern auch die Union und die FDP – bei Enthaltung der PDS –, die das Gesetz am 6. Juli 2001 im Bundestag verabschiedet haben.

Jetzt stehen Sie, die Länder, in der gesamtstaatlichen Verantwortung für die Familien, für das Grundgesetz, und wenn ich die vielfachen Äußerungen von Länderseite in den vergangenen Monaten richtig interpretiere, stehen Sie auch im Wort. Denn Bund und Länder verfolgen hier gemeinsam ein Ziel: die Verbesserung der Situation von Familien mit Kindern.

Klar ist, dass dies nicht zum Nulltarif möglich ist. Wir müssen Geld in die Hand nehmen. Andererseits muss dabei die finanzielle Handlungsfähigkeit aller staatlichen Ebenen gewährleistet bleiben. Wir haben deshalb von vornherein ein finanziell tragfähiges Konzept vorgelegt. Nicht alle familienpolitisch sicher gut begründbaren Wünsche konnten wir wegen der **Verpflichtung zu haushaltspolitischer Solidität** erfüllen. Das mag man bedauern. Aber auf lange Sicht ist nur eine nachhaltige Finanzpolitik wirklich familienfreundlich.

Auch auf die Situation der Länderhaushalte haben wir Rücksicht genommen. Deswegen erhalten die Länder für die Belastungen, die auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung entstehen, einen Ausgleich. Dabei ist berücksichtigt, dass die Länder ihren Aufgaben zur Verbesserung der Betreuungsangebote nachkommen können und, wie ich hoffe, auch nachkommen.

Familien mit Kindern sollen ab 2002 per Saldo in (D) Höhe von 4,6 Milliarden DM entlastet werden. **4,6 Milliarden DM Nettoentlastung** zu Gunsten der Familien bedeuten: Die wirtschaftliche Situation von Familien wird sich ab dem nächsten Jahr wieder deutlich verbessern. Dafür sorgen die erneute Erhöhung des Kindergeldes und die Erweiterung der kindbedingten Freibeträge.

Das **allgemeine sächliche Existenzminimum** wird mit 7 134 DM angesetzt und damit den aktuellen Lebensverhältnissen **angepasst**.

**Für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung** wird ein **einheitlicher Freibetrag** in Höhe von 4 224 DM **angesetzt**; der bisherige Betreuungsfreibetrag in Höhe von 3 024 DM wird damit um eine Erziehungskomponente erweitert und um 1 200 DM erhöht. Er wird darüber hinaus auf alle diejenigen ausgedehnt, die über 16 Jahre und maximal 27 Jahre alt sind. Insofern ist es nicht richtig, Herr Kollege Falthäuser, wenn Sie sagen, die Ausbildungsfreibeträge würden ersatzlos gestrichen. Der Freibetrag in Höhe von 4 224 DM ist für die über 16-Jährigen neu.

Für ältere Kinder tritt an die Stelle des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs der **Ausbildungsbedarf** mit der Folge, dass der Ausbildungsbedarf eines Kindes in den Familienleistungsausgleich einbezogen wird. Damit wird bei allen zu berücksichtigenden Kindern ab dem Jahr 2002 ein einheitlicher Freibetrag angesetzt, so dass sowohl bei minderjährigen als auch bei volljährigen Kindern das Kindergeld mit den gleichen Freibeträgen verrechnet werden kann.

**Parl. Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks**

- (A) Es war übrigens eine ausdrückliche **Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts**, die **verschiedenen Bedarfe in einem Freibetrag zusammenzufassen**. Das wissen auch diejenigen, die heute hier daran Kritik üben. Selbstverständlich müssen sie in unserem dualen System der Steuerfreibeträge auf der einen Seite und des Kindergeldes auf der anderen Seite miteinander verrechnet werden.

Gerade bei der Gestaltung direkter Zuwendungen zu Gunsten der Familien wären wir gern ein wenig freier. Die bindenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts zwingen uns jedoch, immer auch gleichzeitig mit hohen Freibeträgen zu arbeiten. Das begrenzt leider den Spielraum für Kindergelderhöhungen. Mit der Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs haben wir jetzt die Verpflichtungen, die sich aus der hierzu getroffenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1999 ergeben, erfüllt.

Neben Existenzminimum, Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf sind für Familien mit Kindern folgende Maßnahmen vorgesehen:

Das **Kindergeld** wird für das erste und das zweite Kind von jeweils 270 DM um 30 DM auf 300 DM monatlich angehoben, genauer gesagt: auf etwas mehr als 300 DM, nämlich auf 154 Euro ab Januar 2002. Das ist übrigens die dritte Kindergelderhöhung in Folge seit unserem Regierungsantritt. Als sehenswertes Ergebnis beträgt das Kindergeld vom ersten bis zum dritten Kind dann einheitlich gut 300 DM.

- (B) Zur **Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes** wird außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Freibetrag in Höhe von gut 1 800 DM eingeführt.

Qualitativ neu werden ab 2002 Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren bei allen Eltern berücksichtigt. Dazu wird ein **Abzug nachgewiesener erwerbsbedingter Betreuungskosten** je Kind bis zu 3 000 DM – genau: 1 500 Euro – eingeführt, soweit diese den Betreuungsfreibetrag von 3 024 DM, der ohnehin schon besteht, übersteigen. „Erwerbsbedingte“ bedeutet, dass entweder der alleinerziehende Elternteil oder, bei zusammenlebenden Eltern eines Kindes, beide Elternteile erwerbstätig sein müssen. Damit leisten wir einen zusätzlichen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Insbesondere Frauen wird damit die Aufnahme einer Berufstätigkeit erleichtert.

Das Zweite Gesetz zur Familienförderung enthält darüber hinaus folgende Änderungen:

Der verfassungswidrige **Haushaltsfreibetrag wird stufenweise sozial verträglich abgeschmolzen**. Herr Falthäuser, auch Sie wissen, dass das Bundesverfassungsgericht uns dies aufgetragen hat; wir haben keine andere Wahl. Uns stand lediglich die Möglichkeit offen, eine stufenweise und sozial verträgliche Lösung zu finden. In jedem Fall konnten wir den Haushaltsfreibetrag nicht halten.

Das führt nicht zu einer Schlechterstellung von Alleinerziehenden. Allerdings werden Alleinerziehende nicht in gleicher Weise besser gestellt wie Eltern, die

zusammen veranlagt werden. Es war gerade Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass es keine Besserstellung von Alleinerziehenden im Verhältnis zu verheirateten Eltern geben darf. Wenn wir verheiratete Eltern nun an die bisherige Situation von Alleinerziehenden heranführen, dann ist das für die Alleinerziehenden leider Gottes ein Nullsummenspiel, und für zusammen veranlagte Eltern ergibt sich eben eine Verbesserung. Aber es erfolgt **keine Verschlechterung für Alleinerziehende**. Ich bitte Sie um der fachlichen Redlichkeit willen, in Zukunft nicht weiter den Eindruck zu erwecken, als hätte die Bundesregierung einen Anschlag auf die Alleinerziehenden geplant, den sie nunmehr ausführe. Wir sind vielmehr verpflichtet, das Urteil des Verfassungsgerichts umzusetzen.

Der **Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse wird gestrichen**. Übrigens, Herr Kollege Falthäuser, jeder kann natürlich ohne Probleme die Dienstleistungen einer hauswirtschaftlichen Agentur in Anspruch nehmen, ohne dass ihm dafür Steuerfreiheit gewährt werden müsste. Wenn Sie in diesem Zusammenhang von Bürokratismus sprechen, so muss ich Ihnen entgegen: Eine hauswirtschaftliche Dienstleistungsagentur, die ihre Mitarbeiter gegen Entgelt in die Haushalte schickt, kann das alles wunderbar für Sie erledigen. Das hat mit Bürokratie nichts zu tun. Es ist nur ein bisschen teurer als eine schwarzarbeitende Putzfrau.

Meine Damen und Herren, Eltern erwarten von der Politik, dass sie die verfassungswidrige und familienpolitisch unerträgliche Benachteiligung von Familien im Steuerrecht endlich beendet. Wir haben auf diesem Weg bisher weitgehende Einigkeit in der Sache erzielen können. Zudem erklärt sich der Bund bereit, den Ländern 0,65-v.H.-Punkte Umsatzsteuer – also 0,05-v.H.-Punkte mehr als im Gesetz vorgesehen – zur Verfügung zu stellen. Dieses Zugeständnis ließe sich in naher Zukunft, also noch in diesem Jahr, gesetzlich regeln. Materiellen Konfliktstoff gibt es damit nicht mehr. Mit diesem Zugeständnis ermöglicht der Bund den Ländern die Zustimmung; die Basis für die von den Ländern geplante Anrufung des Vermittlungsausschusses sollte jetzt entfallen sein.

Lassen Sie uns heute zu Gunsten der Familien mit Kindern entscheiden und Sicherheit in Bezug auf die zukünftige Familienförderung schaffen! Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung zum Zweiten Gesetz zur Familienförderung.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Frau Dr. Hendricks!

Eine **Erklärung zu Protokoll\***) gibt Frau **Staatsministerin Ahnen** (Rheinland-Pfalz) ab. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 481/1/01 und Landesanträge in Drucksachen 481/2 bis 8/01. Thüringen ist dem Antrag in Drucksache 481/6/01 beigetreten.

\*) Anlage 11

**Präsident Kurt Beck**

- (A) Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird aus mehreren Gründen begehrt. Daher ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit dafür ist, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wer also für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit sind die Anträge in den Drucksachen 481/2 und 4 bis 6/01 sowie die Ausschussempfehlung in Drucksache 481/1/01 erledigt.

Wir kommen zur Frage der Zustimmung: Wer wünscht dem Gesetz zuzustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es bleibt noch über die Entschließungsanträge abzustimmen:

Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 481/3/01! Wer stimmt dafür? – Das ist eine Minderheit.

Nun zu dem Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 481/8/01! – Das ist eine Minderheit.

Nun zum 3-Länder-Antrag in Drucksache 481/7/01! – Das ist eine Minderheit.

Damit ist entsprechend beschlossen.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (**Maßstäbengesetz** – MaßstG –) (Drucksache 485/01, zu Drucksache 485/01)

(B)

Es liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Ich erteile Herrn Kollegen Teufel (Baden-Württemberg) das Wort.

**Erwin Teufel** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Baden-Württemberg hat sich immer zu einem Finanzausgleich zwischen den Ländern bekannt. Unser Land hat seit seinem Bestehen allein 50 % des gesamten Finanzausgleichs bezahlt. Solidarischer kann man nicht sein. Wir haben gleichzeitig immer einen gerechteren Länderfinanzausgleich gefordert, der einen höheren Selbstbehalt dessen, was die eigenen Bürgerinnen und Bürger erarbeiten, und einen höheren Selbstbehalt der Wertschöpfung der eigenen Wirtschaft im eigenen Land lässt.

Da dieses Ziel auf dem Verhandlungswege nicht erreichbar war, mussten wir vor das Bundesverfassungsgericht gehen. Das Bundesverfassungsgericht hat hinsichtlich der streitigen Fragen klare Vorgaben gemacht, die heute noch weiter bestehen, weil auch unsere Verfassung als Vorgabe weiter besteht.

Unter dem Druck der klaren zeitlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – und nur unter diesem Druck! – kam es schließlich zu echten Verhandlungen. Trotz der klaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine Systemänderung war al-

lerdings für die Nehmerländer die selbst gefasste Vorgabe entscheidend, dass sich die Einnahmesituation nicht zu ihren Lasten verändern dürfe. (C)

Nicht das vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebene Maßstäbengesetz ist Ausgangspunkt des Finanzausgleichs, sondern das gefundene Ergebnis wurde Inhalt des Maßstäbengesetzes, also nicht Transparenz der Leistungen, wie das Bundesverfassungsgericht es wollte, sondern ein „levantinischer Teppichhandel“, wie es ein sozialdemokratischer Ministerpräsident während der Verhandlungen formulierte.

Wenn Baden-Württemberg dem Kompromiss letztlich in einer Güterabwägung – trotz fortbestehender verfassungsrechtlicher Bedenken – zustimmt, dann aus folgenden Gründen:

Erstens. Die Fortsetzung des Solidarpakts für die neuen Länder ist wichtig. Dagegen haben wir uns nie gewandt. Die gefundene Regelung ist richtig und wird von uns mitgetragen. Wir hoffen, dass es mit dem **Solidarpakt II** gelingt, die wirtschaftliche Einheit Deutschlands in einer Generation zu vollenden.

Zweitens. Der in der Schlussphase der Verhandlungen erstmals akzeptierte Eingriff in das System des Länderfinanzausgleichs ist ein erster und wichtiger Durchbruch. Der Tarif wird verändert. Der neu gefundene **Tarif behandelt** durch seine Symmetrie die **Zahler- und Nehmerländer gleich**. Die Höchstabschöpfung wird von 80 auf 75 % gesenkt, und diese Quote gilt erst ab einer überdurchschnittlichen Finanzkraft von 120 %.

(D)

Drittens. Das neue Recht kennt keine Vollauffüllungen mehr und reduziert damit ein Stück weit die fragwürdige Nivellierung der Länderfinanzen. Die differenzierte Finanzkraft der finanzschwachen Länder führt künftig auch zu differenzierten Zuweisungen.

Viertens. Ergänzend zu der neuen Tarifstruktur gibt die so genannte Prämie jedem Land, sei es finanzstark oder finanzschwach, eine zweite Chance auf einen zusätzlichen bescheidenen **Eigenbehalt** in Höhe von 12 % seiner im Vergleich zum Länderdurchschnitt überdurchschnittlichen Steuerzuwächse.

Diese Veränderungen im System des Länderfinanzausgleichs sind Schritte in die richtige Richtung. Was hat Baden-Württemberg die Zustimmung schwer gemacht?

Erstens. Der neue Finanzausgleich behält und bekommt einige Regelungen, die wir im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nach wie vor kritisch sehen müssen. Ich meine hiermit sowohl die verfassungsrechtliche Seite als auch die vom Gericht aufgeworfene Frage nach der finanzwissenschaftlichen Rechtfertigung einzelner Regelungen.

So wird das neue Recht eine **Stadtstaatenwertung** in Form der Einwohnergewichtung fortführen, die die Stadtstaaten abseits von ökonomischen Zwangsläufigkeiten gleich behandelt, seien es nun mittlere Großstädte oder Hauptstadtmetropolen mit einer Bevölkerung von über 3 Millionen. Da frage ich mich:

**Erwin Teufel** (Baden-Württemberg)

- (A) Warum erfassen kommunale Finanzausgleichssysteme in allen Flächenländern ihre Städte differenzierter?

Die fortgeschriebene Stadtstaatenwertung von 135 % ist auch nicht das Ergebnis eines Vergleichs der Stadtstaatenländer mit den Flächenländern. Ich bin mir sicher, dass sich das Verfassungsgericht dies anders vorgestellt hat. Das Bundesverfassungsgericht will keinen Großstadtvergleich, sondern einen Ländervergleich.

Zweitens. Die höhere Erfassung der Gemeindefinanzkraft wird unserer Verfassungslage nicht gerecht. Die vom Gericht ausdrücklich festgestellte gestärkte finanzwirtschaftliche Autonomie wie auch die zwischenzeitlich modifizierte Zweistufigkeit der Finanzverfassung werden bei einer höheren **Einbeziehung der Gemeindefinanzkraft** nicht berücksichtigt, sondern nahezu ins Gegenteil verkehrt. Der eigenständige Charakter der Kommunen wird dabei nicht richtig gewichtet. Interessengerichtete Mehrheitsauffassungen sind nicht geeignet, die Verfassungsrechtslage zu verändern.

Wenigstens wurde in den Verhandlungen erreicht, dass die kommunale Finanzkraft nicht zu 100 % einbezogen wird, wie es die Nehmerländer forderten und wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung es vorsah, sondern nur zu 64 %.

Meine Damen und Herren, nach einer Güterabwägung stimmt Baden-Württemberg der vorgelegten Neuregelung zu. Unsere Kritikpunkte in Bezug auf die beiden gerade dargestellten Aspekte, die wir bis in die Schlussphase der Verhandlungen vorbrachten, bleiben bestehen, auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht.

(B)

Ich hätte mir mutigere Schritte und eine weitergehende Lösung gewünscht. Die stärkere Betonung des Grundsatzes „**Hilfe zur Selbsthilfe**“, der doch der Inbegriff des Länderfinanzausgleichs sein sollte, hätte zusätzliche Akzente geschaffen. Die Sorge um den Erhalt des finanziellen Status quo ließ für die Mehrheit der Länder einen solchen Weg offensichtlich nicht zu.

Ich erkenne an, dass der Bund durch seine Bereitschaft zur Übernahme des **Fonds „Deutsche Einheit“** ohne volle Kompensation einen wichtigen Beitrag zur Einigung geleistet hat, weil die Nehmerländer die Erhaltung des finanziellen Status quo zur Bedingung für eine Einigung gemacht haben.

Ich halte allerdings in der Frage, wie die **Restschulden** des Fonds nach dem Jahr 2019 verteilt werden, eine **fairere Risikoverteilung** für notwendig. Wenn die alten Länder die Risiken einer ungünstigen Zinsentwicklung mit übernehmen, müssen sie auch an den Chancen niedrigerer Zinsen teilhaben. Ich appelliere deshalb an die Bundesregierung, in diesem Punkt nicht kleinlich zu agieren und für ein wirkliches Gleichgewicht der Vor- und Nachteile unter Gleichberechtigten zu sorgen.

Uneingeschränkt stimmen wir der angestrebten **Reform der föderalen Ordnung** mit einer Entflechtung der Aufgaben von Bund und Ländern, mit einer Ab-

schaffung der Gemeinschaftsaufgaben zu. Das kann (C) aber nur die erste Station sein. Die Rückführung von Gesetzeskompetenzen vom Bund zu den Ländern und damit eine Stärkung der Landesparlamente muss folgen. 50 Jahre lang sind auf einer Einbahnstraße Zuständigkeiten von den Ländern an den Bund gegangen. Das muss im Interesse einer föderalen Ordnung in Deutschland und Europa jetzt korrigiert werden. Die Aufgaben müssen klar abgegrenzt werden. Sie müssen im Interesse der Bürger möglichst bürgernah und möglichst problemnah erledigt werden.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Kollege Teufel!

Das Wort hat Herr Kollege Dr. Stoiber (Bayern).

**Dr. Edmund Stoiber** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Wir kommen heute zum Ende einer sehr langen Diskussion und eines sehr langen Streites. Ich will die Debatte, die wir in den letzten Jahren – um nicht zu sagen: Jahrzehnten – geführt haben, nicht Revue passieren lassen, sondern ich möchte Ihnen darlegen, warum ich sehr froh darüber bin, dass wir uns trotz sehr unterschiedlicher Ausgangssituationen zu einem Weg durchgerungen haben, der von allen 16 Ländern und auch von der Bundesregierung getragen wird.

Wir geben hiermit ein **wichtiges Signal**, zum einen **in Richtung auf Europa**. Wir wollen mehr Dezentralisierung und Föderalismus in Europa durchsetzen. Deutschland ist ein Motor bei der Regionalisierung von wichtigen Entscheidungen. Wenn wir, die wir (D) – allen voran – die Dezentralisierung politischer Entscheidungen vorantreiben und mehr Zuständigkeiten für die Regionen in Europa fordern, am Vorabend des Post-Nizza-Prozesses unseren Streit über eine der Fundamentalfragen, nämlich die Sicherung der finanziellen Existenzgrundlage von Ländern, fortgesetzt hätten, hätten wir im europäischen Prozess nicht gerade als Vorbild gegolten.

Zum anderen geben wir ein wichtiges Signal **in Richtung auf ganz Deutschland**; denn natürlich belastet ein Fundamentalstreit über die finanzielle Grundlage, über die Existenzgrundlage von Ländern das politische Klima in Deutschland insgesamt. Damit entstehen langfristig schwierige Entscheidungssituationen. Insoweit, glaube ich, können alle, die an diesem Prozess beteiligt waren, zufrieden sein.

Ich möchte einige Anmerkungen zu dem Gesetz machen:

Ich halte es für bedeutsam, dass im Maßstäbengesetz der Aspekt der **Anreizgerechtigkeit** deutlichen Niederschlag gefunden hat. Die Anstrengungen der Länder zur Verbesserung ihrer Steuereinnahmen werden künftig stärker belohnt als im alten System. Dies entspricht einer langjährigen Forderung Bayerns, aber auch anderer Länder. Ich bin dankbar dafür, dass sich die Länder jetzt darauf verständigen konnten.

Dies bedeutet zweifelsohne ein Stück mehr Wettbewerbsföderalismus. Ich will dieses Wort, das bei dem einen oder anderen sicherlich Widerspruch hervor-

**Dr. Edmund Stoiber** (Bayern)

- (A) ruft, nicht strapazieren; aber wir brauchen in dem gesamten föderalen Prozess, der sehr stark von Kooperation und Solidarität geleitet ist, mit Sicherheit auch ein **höheres Maß an Wettbewerbsgerechtigkeit**.

Für diejenigen, die sich mit dem Finanzausgleich nicht eingehend beschäftigt haben, möchte ich ein Beispiel nennen: Wenn ein Land, sei es Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bayern oder Hessen, z. B. 300 **Steuerfahnder** zusätzlich einstellt und diese 200 oder 300 Millionen DM mehr herausholen, dann hat es nichts davon. Es muss die Steuerfahnder bezahlen, und das zusätzlich eingenommene Geld fließt in den Finanzausgleich. Allein dieses Beispiel zeigt, dass hier Korrekturen notwendig und sinnvoll sind. Deswegen ist es gut, dass wir zu einer stärkeren Anreizgerechtigkeit gekommen sind.

Die vorgesehene **Tarifabflachung** bedeutet, dass es sich sowohl für die schwächeren als auch für die stärkeren Länder lohnt, noch besser zu werden. Die stärkeren Länder brauchen von den Mehreinnahmen, die sie hoffentlich haben werden, nicht mehr so viel in den Finanzausgleich einzahlen, wie es gegenwärtig der Fall ist. Dies ist ein vernünftiger Ausgleich zwischen denjenigen, die unter der Last des Ausgleichs stöhnen, und denjenigen, die sich über Einnahmen aus diesem Topf besonders freuen dürfen.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung konnten **wichtige Veränderungen durchgesetzt** werden:

- (B) Erstens denke ich an die **Neuregelungen beim Familienleistungsausgleich**. Dieser sollte ursprünglich nicht mehr als Sonderausgleich behandelt werden. Die Familienleistungen sollten generell dem allgemeinen Deckungsquotenprinzip unterworfen werden. Das erschien den Ländern als nicht sinnvoll und war für sie auch nicht akzeptabel. Der aktuelle Entwurf sieht eine solche Festlegung zu Lasten der Länder nicht mehr vor.

Zweitens war es nicht richtig, die Gemeindefinanzkraft zu 100 % der Finanzkraft der Länder zuzuordnen. Ich glaube, dass die **Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft in Höhe von 64 %** einen Kompromiss darstellt – Erwin Teufel hat darauf hingewiesen –, der letzten Endes von allen getragen wird.

Drittens. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung zur zwingenden unmittelbaren Beteiligung der Länder an der Finanzierung der **Haushaltssanierungs-Bundesergänzungszuweisungen** ist entfallen. Auch dies ist aus der Sicht der Länder vernünftig.

Ich bin sehr froh darüber, dass der lange Streit, der, was die **Befristung des Maßstäbengesetzes** angeht, noch nach unserer Einigung am 21./22. Juni in Berlin Sie, Herr Runde, in besonderem Maße bewegt hat, ein Ende gefunden hat. Die Befristung stellt sicher, dass die nun festgelegten Maßstäbe keinen „Ewigkeitscharakter“ erhalten. Erst damit kann die Verständigung der Ministerpräsidenten, die Regelungen des Finanzausgleichs bis zum Jahr 2019 zu befristen, vollständig umgesetzt werden. Das heißt, das Maßstäbengesetz und das Finanzausgleichsgesetz werden im Jahre 2019 auslaufen und zu gegebener Zeit neu geregelt.

(C) Ich begrüße es nachdrücklich, dass die wesentlichen Eckpunkte der Vereinbarung der Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler jetzt in einer gleich lautenden Entschließung von Bundesrat und Bundestag festgehalten werden sollen.

Lassen Sie mich nun auf ein Thema eingehen, das ebenfalls in die Zukunft weist; es ist Gegenstand eines Entschließungsantrages. Bei der Sonderkonferenz in Berlin haben wir uns darauf verständigt – das ist in der öffentlichen Diskussion eigentlich etwas untergegangen, weil es um eine sehr komplexe und komplizierte Thematik geht –, die **Modernisierung unserer bundesstaatlichen Ordnung** weiter **voranzutreiben** sowie die **Gemeinschaftsaufgaben** und die **Mischfinanzierung** zu **entflechten**. Seit langem schon stellen die Ministerpräsidenten in großer Einmütigkeit fest, dass die föderale Substanz in Deutschland durch den kooperativen Föderalismus, der zu Zeiten der Großen Koalition von 1966 bis 1969 große „Erfolge“ hatte, schrittweise ausgehöhlt wurde. Der heutige Bundespräsident und frühere Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen hat bereits 1978 die „substanzielle Schwächung der Länder“ beklagt.

Einer der Urheber der Gemeinschaftsaufgaben war der damalige Bundesfinanzminister und spätere bayerische Ministerpräsident Franz Josef **Strauß**. Nachdem er einige Jahre Ministerpräsident in Bayern war, hat er seine Entscheidung von 1969 – seinerzeit strebte er neun Gemeinschaftsaufgaben an, konnte aus seiner damaligen Sicht aber leider nur drei durchsetzen – für falsch gehalten, da er erkannt hatte, dass die Gemeinschaftsaufgaben in erheblichem Maße zur Aushöhlung von Aktivitäten der Länder führen. Dies haben wir alle in den letzten Jahren ganz besonders gespürt.

(D) Die Föderalismusdiskussion ist also nicht neu. Aber sie hat durch die deutsche Einheit, durch die Globalisierung und die fortschreitende europäische Einigung eine neue, eine drängende Dimension erhalten. Zum einen engt der europäische Rahmen die Eigenverantwortung der Länder weiter ein, zum anderen erfordert die Globalisierung rasche und eigenverantwortliche Entscheidungen der Regionen und der Länder, um auf den weltweiten Wettbewerb standortgemäß reagieren und die spezifischen Stärken in die Waagschale werfen zu können.

Es geht heute um die **Behauptung der Eigenstaatlichkeit der Länder**, um die **Behauptung und Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse** und damit um die **Substanz des Föderalismus in Deutschland** sowie um das **Subsidiaritätsprinzip in Europa**. Tun wir Länder nichts, lassen wir die Dinge so weiterlaufen, dann werden wir auf Dauer mit Sicherheit zu bloßen Verwaltungseinheiten in Europa herabsinken; dann wird der Unterschied zwischen einer Woiwodschaft in Polen und einem Land in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gravierend sein.

Dem wollen wir einhellig entgegenwirken. Die Länder sind heute bereit, mehr Verantwortung zu übernehmen. Das ist ein politischer Aufbruch zu mehr Eigenstaatlichkeit, zu mehr Vielfalt und zu mehr Wettbewerb, der Verkrustungen und Lähmungen inner-



**Dr. Edmund Stoiber** (Bayern)

- (A) halb Deutschlands aufbrechen soll. Gegenüber anderen europäischen Ländern sind wir beispielsweise im Zusammenhang mit der Hochschulbauförderung oder der Situation an den Hochschulen insgesamt gerade auf Grund der Gemeinschaftsaufgabe nicht mehr recht wettbewerbsfähig – das weiß jeder, der sich mit der Materie intensiv beschäftigt –, weil zu viele zu lange an einer Entscheidung beteiligt sind.

Damit werden nicht nur die Parlamente des Bundes, also Bundestag und Bundesrat, gestärkt, sondern auch die Landtage als Orte landespolitischer Entscheidungen. Das kommt meines Erachtens der parlamentarischen Demokratie insgesamt zugute. Gerade in den letzten Wochen wurde in der Öffentlichkeit oft über die **Schwäche der Landtage**, über das Klein-Klein in der alltäglichen Landtagsarbeit geklagt.

Durch die Entflechtung der Gemeinschaftsaufgaben treten die Zuständigkeiten klarer hervor. Wir haben bei den Gemeinschaftsaufgaben oft dasselbe Problem wie in Europa: Niemand weiß, wer es gewesen ist. Der Landrat weist auf den Ministerpräsidenten oder den Minister, der Ministerpräsident auf die Bundesregierung, die Bundesregierung auf die Europäische Kommission. Die Europäische Kommission ist nie vor Ort zu greifen, so dass sich den Menschen zunehmend die Frage aufdrängt, wer eigentlich über die für sie gravierenden Dinge entscheidet. Deswegen ist für uns alle in Europa – das gilt natürlich auch für unser Land – die **Zuordnung und Berechenbarkeit von politischen Entscheidungen** im Hinblick auf unsere parlamentarische Demokratie von entscheidender Bedeutung.

- (B)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, um in den Ländern künftig wieder mehr eigenverantwortlich entscheiden zu können und die Länder wieder mehr zu Trägern politischer Entscheidungsgewalt zu machen, muss auch die **Finanz- und die Einnahmeautonomie der Länder** gestärkt werden. Der Bund muss den Ländern dabei die für die Gemeinschaftsaufgaben eingesetzten Mittel zur Verfügung stellen. Er hat damit nicht mehr die Aufgaben, die ihm das Grundgesetz gegenwärtig zuweist. Darüber werden noch schwierige Debatten geführt; aber ich bin mir sicher, dass man sich letztlich verständigt.

Im Dezember 1998, also vor drei Jahren, haben die Ministerpräsidenten in Potsdam beschlossen, Herr Kollege Stolpe, die bundesstaatliche Ordnung einer Modernisierung zu unterziehen. Seit Juni dieses Jahres liegt der **Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe der Chefs der Staatskanzleien** vor. Die Regierungschefs haben sich am letzten Juni-Wochenende in Berlin darauf verständigt – ich halte das für eine genauso fundamentale, wenn nicht noch grundsätzlichere, Entscheidung wie die Einigung über den Länderfinanzausgleich –, die Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 a und 91 b des Grundgesetzes in die alleinige Kompetenz der Länder zurückzuführen sowie mit dem Bund Verhandlungen mit dem Ziel der Entflechtung der Gemeinschaftsaufgaben und der Mischfinanzierungen aufzunehmen. Das ist ein Punkt, der heute angesprochen werden muss. Wir sollten jetzt im Reformtempo keineswegs nachlassen. Deswegen schlägt

Bayern vor, die Verhandlungen bis zum Jahre 2004 definitiv abzuschließen, also noch vor dem Abschluss der europäischen Regierungskonferenz, bei der unter anderem das Subsidiaritätsprinzip konkretisiert werden soll. (C)

Die Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen hat vergleichbare Qualität und Bedeutung wie der Solidarpakt II und die Neugestaltung des Länderfinanzausgleichs. Deshalb wurden sie im Paket beschlossen und gehören politisch in die heute zu fassende Entschließung des Bundesrates hinein. Wir sollten die Entschließung daher gemeinsam um die Beschlüsse der MPK zu den Gemeinschaftsaufgaben ergänzen.

Meine Damen, meine Herren, wir Länder treten nun mit einer guten Ausgangsposition in die Beratungen über den **Verfassungsvertrag für Europa** ein, der uns in erheblichem Maße tangieren wird. Wir treten ebenfalls mit einer guten Ausgangsposition in die bereits laufenden Verhandlungen über eine **Kompetenzabgrenzung** in Europa ein. Der neue Präsident des Europäischen Rates, der belgische Ministerpräsident **Verhofstadt**, hat sich die Pläne, die in Deutschland gegenwärtig in verschiedenen Arbeitsgruppen diskutiert werden, sehr genau angesehen und möchte sie in seinen wegweisenden Vorschlag einbeziehen, den er im Dezember in Laeken vorlegen wird. Darin wird es um die Frage gehen, wie die Kompetenzabgrenzung zwischen Europa und den Mitgliedstaaten künftig aussehen soll. Dies ist ein sehr dynamischer Prozess.

Ich wiederhole: Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist es von herausragender Bedeutung, dass wir uns auf eine einvernehmliche Lösung verständigen konnten. Natürlich kann man sich immer bessere Lösungen vorstellen; jeder von Ihnen wird sich eine bessere Lösung vorstellen können. Viele Kommentatoren haben die mit dem Länderfinanzausgleich zusammenhängenden Fragen kritisiert und behauptet, der große Wurf sei nicht gelungen; dafür müsse im Grunde genommen der Steuerzahler zur Kasse gebeten werden. Ich meine, in Zukunft haben alle Länder, die Nehmer- ebenso wie die Zahlerländer, die Möglichkeit, ihre Position mittels landespolitischer Entscheidungen langfristig zu verbessern, weil sie von zusätzlichen Einnahmen mehr behalten dürfen. Deswegen glaube ich, dass wir heute eine gute Abstimmung über dieses wichtige Gesetz erleben werden. – Herzlichen Dank. (D)

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Kollege Stoiber!

Das Wort hat Herr Kollege Runde (Hamburg).

**Ortwin Runde** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! 1969, vor 32 Jahren, fiel die Entscheidung über die erste Finanzreform einstimmig. Seinerzeit war Franz Josef Strauß – Herr Stoiber hat gerade darauf hingewiesen – Bundesfinanzminister und noch nicht bayerischer Ministerpräsident. Auch in diesem Fall bestimmte das Sein das Bewusstsein; dies ist also keine Besonderheit von Herrn Eichel, bei

Ortwin Runde (Hamburg)

- (A) dem wir auch bemerkt haben, dass ein Rollenwechsel zu veränderten Positionen führt.

1969 galt es, elf Länder unter einen föderalen Hut zu bekommen, und das war schon damals ein politisches Kunststück. Inzwischen gibt es aber 16 Länder. Dennoch haben wir heute die Chance, alle 16 unter den größer gewordenen föderalen Hut zu bekommen, wie es übrigens schon einmal, 1993, gelungen ist. Das war eine große Leistung. Es wäre ein wichtiges Signal für den Föderalismus, wenn uns dies auch heute gelänge.

Dass die Begeisterung bei der Zustimmung unterschiedlich ausfällt, haben wir vorhin bemerkt. Herr Stoiber äußerte sich begeistert im Hinblick auf das, was wir im föderalen System vor uns haben; Herr Teufel hingegen klang gequält, um es vorsichtig auszudrücken. Es kann manchmal in der Tat quälend sein, auch noch die Letzten unter den Hut zu bekommen. Aber auch Sie, Herr Teufel, werden in die Siegermannschaft aufgenommen.

(Heiterkeit)

Ich möchte die Freude über den Erfolg nicht schmälern, an dieser Stelle jedoch einige nachdenkliche Anmerkungen vor dem Hintergrund der letzten Monate machen.

Unsere Einigung ist ein Erfolg; sie ist aber auch ein hart errungener Kompromiss. Die Ausgangslagen waren doch extrem unterschiedlich.

- (B) Der bundesstaatliche Finanzausgleich ist ein äußerst komplizierter und zugleich sehr wichtiger Bestandteil unseres föderalen Systems. Von der Finanzverfassung sind nicht nur Länder und Körperschaften, sondern alle Bürgerinnen und Bürger in den Ländern sind direkt betroffen, auch wenn den Menschen dies nicht so bewusst ist. Schon deswegen war eine Einigung nötig, aber natürlich nicht irgendeine Einigung, sondern ein fairer Kompromiss, bei dem niemand über den Tisch gezogen wird.

Es ist ein Erfolg in vierfacher Hinsicht:

Erstens sind die **Eigenständigkeit aller Länder** und das **föderale System gesichert**.

Zweitens haben wir den **solidarischen und kooperativen Föderalismus gestärkt**, indem wir einen fairen Interessenausgleich zwischen Geber- und Nehmerländern erzielt haben.

Der dritte Punkt ist auch mir sehr wichtig, Herr Stoiber: Wir haben den Finanzausgleich um **intelligente Anreizsysteme** erweitert, die allen Ländern zugute kommen – nicht nur den Geberländern. Wenn es denn einen Wettbewerb bei der Effizienz der **Steuererhebung** geben sollte, dann wäre dies durchaus positiv zu werten. Herr Stoiber, ich habe mit Freude Ihre Aussagen zur Steuerfahndung gehört; man könnte die **Betriebsprüfungen** hinzufügen. Das war in der Vergangenheit in der Tat durchaus komplex. Dass jetzt Anreize bestehen, stärker in die Betriebsprüfung hineinzugehen, auch im gesamten Bereich der Steuererhebung effizienter zu operieren, ist erfreulich. Wenn davon 12 % bei denjenigen Ländern verbleiben, die über dem Durchschnitt in einem Jahr liegen, dann ist das ein vernünftiges Anreizsystem.

- (C) Viertens. **Länderfinanzausgleich und Solidarpakt II** sind **bis 2019 gesichert**. Damit haben wir jetzt Zeit – die neuen Länder haben Zeit zum Aufholen, jedes Land hat Zeit zur Weiterentwicklung seiner spezifischen Stärken, und der Föderalismus insgesamt hat Zeit für seine Fortentwicklung.

Auch ich möchte mich dem Dank an den Bund anschließen. Ohne die Hilfe des Bundes von 1,5 Milliarden DM über die **Einbeziehung des Fonds „Deutsche Einheit“** wäre diese Lösung nicht möglich gewesen.

Im Übrigen ist es erfreulich, dass eine Erklärung der Bundesregierung im Finanzausschuss am Montag dieser Woche die Möglichkeit von Missverständnissen beim Abrechnungsverfahren bezüglich des Fonds „Deutsche Einheit“ ausgeräumt und so für ein höheres Maß an Klarheit gesorgt hat.

Eines muss sich jetzt von selbst verstehen: Was heute von allen vereinbart worden ist, muss auch morgen und übermorgen noch Geltung haben. Deswegen haben wir gesagt: Das Ganze soll bis zum Jahr 2019 gelten. Das bedeutet dann aber auch, dass dies der Rahmen für die Länder sein muss, und es muss ein berechenbarer Rahmen sein. An dieser Stelle muss man einmal auf die kurze „Verfallzeit“ der letzten Einigung hinweisen: Sie hat gerade fünf Jahre lang gehalten, bevor im Juli 1998 die Klage erhoben wurde.

Der neue Finanzausgleich gilt bis zum Jahre 2020 – ohne Wenn und Aber!

- (D) Hat man sich in strittigen Detailfragen geeinigt, sollte man auch wieder den Blick für das Ganze haben. Dabei müssen wir uns daran erinnern, dass es der Föderalismus war, der wesentlich zum Erfolg der Bundesrepublik und zur Festigung der zweiten deutschen Demokratie beigetragen hat. Der **Föderalismus** wirkt für viele Bürgerinnen und Bürger **identitätsstiftend** – das merkt man immer wieder – und, trotz unterschiedlicher Identitäten in den Ländern, **friedensstiftend**, wenn man sich einmal die deutsche Geschichte oder die Geschichte der deutschen Landsmannschaften ansieht.

Angesichts der deutschen Einheit sowie der zunehmenden Europäisierung und Internationalisierung steht der Föderalismus in der Tat vor einer neuen großen Bewährungsprobe. Wir haben in puncto weiterer **Föderalismusreform** noch vieles auf der Agenda. Dabei dürfen wir nicht vergessen: Der Föderalismus ist nur lebensfähig, wenn Einigungen, die man heute untereinander erzielt, nicht bereits morgen wieder aufgekündigt werden. Auch hier gilt der Grundsatz: „pacta sunt servanda“. Dazu gehört eben auch die Laufzeit der „pacta“; das ist die Zeit bis zum Jahre 2019.

Es ist allerdings bemerkenswert, dass die FDP im Bundestag ihre Zustimmung zu dem gesamten Konzept verweigert hat. Damit wird die FDP noch in ziemliche Erklärungsnotstände kommen; da hatte Herr R e x r o d t im Bundestag schon viel Pech.

Gerade vor diesem Hintergrund ist der Einigungszuspruch des Bundes natürlich sehr gut angelegt, weil er einen dauerhaften Burgfrieden gewährleistet.

**Ortwin Runde** (Hamburg)

- (A) Ihre Bemerkung zu den **Stadtstaaten**, Herr Teufel, konnte ich nicht ganz nachvollziehen. Ich weiß nicht so recht, ob das Herausheben der Differenzen zwischen den Stadtstaaten – dass sie nämlich von unterschiedlicher Größe sind, dass der eine Stadtstaat Zahlerland ist und die anderen Stadtstaaten Nehmerländer sind – als „Zuckerchen“ für mich gedacht war. Als Zahlerland würden wir Hamburger ein bisschen besser gestellt – oder wie war das zu verstehen? Wir Stadtstaaten haben es vorgezogen, dicht beieinander zu bleiben und uns solidarisch in die Auseinandersetzung einzubringen. Das war meines Erachtens eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass wir diesen Erfolg erzielt haben.

Nur für das Protokoll und die Geschichtsschreibung muss ich hinzufügen: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird von Ihnen in diesem Punkt falsch interpretiert. Das Bundesverfassungsgericht sagt, dass den Besonderheiten der Stadtstaaten durchaus Rechnung getragen werden kann; es hat zweimal den **Großstadtvergleich** als eine – und zwar die richtige – Methode für die Bemessung der Einwohnerwerte hervorgehoben, wobei allerdings die „Dünnsiedlerbehandlung“ ein Kirchhof'sches Sonderprodukt war und einige Länder auf diesem Wege auch noch berücksichtigt worden sind, weil das einen abstrakten Mehrbedarf rechtfertigt. Das ist meines Erachtens ein gelungener Teil des gesamten Kompromisses und der Gesamtstruktur.

- (B) Zukunft des Föderalismus darf nicht heißen: große Länder gegen kleine Länder, alte Länder gegen neue Länder, Flächenländer gegen Stadtstaaten! Der Föderalismus lebt von der Verschiedenartigkeit. Genau das ist seine Stärke. Der existenzielle Angriff auf Einzelne gefährdet nur auf den ersten Blick allein den Angegriffenen. In Wirklichkeit wenden sich solche Versuche schnell gegen den Föderalismus insgesamt. Auch und gerade deswegen ist die Einigkeit heute so wichtig.

In den nächsten Monaten gibt es noch vieles umzusetzen; Stichworte sind das **Finanzausgleichsgesetz** und die **Umsetzung der Neuregelung zum Fonds „Deutsche Einheit“**. Auch auf diesem Weg werden wir sicherlich oft miteinander diskutieren; denn wir haben immer wieder gemerkt, dass die Umsetzung auch noch so klar gefasster Beschlüsse zu Komplikationen führen kann. Bisher ist es aber immer gelungen, das wieder aufzulösen.

Der Bundesrat unternimmt heute einen großen Schritt in Richtung auf die Stärkung des Föderalismus. Dazu gehört, dass wir nach einer Generation – 30 Jahre nach dem Mauerfall – die innere Einheit Deutschlands erreicht haben werden, die andere viel früher prognostiziert haben, die wir jedoch nicht erreicht haben.

Nach der einstimmigen Verabschiedung der Finanzreform im Bundesrat am 9. Mai 1969 hat Herbert Weichmann – er war damals Bundesratspräsident und Hamburger Bürgermeister – zur Zuschauertribüne geschaut und Folgendes gesagt:

Wenn ich mir manche Gesichter unserer jungen Freunde auf der Tribüne ansehe, möchte ich ihnen

- zurufen: Sie sind soeben Zeugen eines historischen Geschehens gewesen, wenn Sie es vielleicht auch nicht wissen. (C)

Meine Damen und Herren, das kann auch Ihnen heute so gehen. Am 13. Juli 2001 können wir das wieder sagen – natürlich immer vorausgesetzt, das Ergebnis lautet am Ende 16:0. Die Verantwortung dafür liegt bei uns.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Kollege Runde – und das am Freitag, dem 13.!

Das Wort hat Herr Minister Steinbrück (Nordrhein-Westfalen).

**Peer Steinbrück** (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Alle, Bund und Länder, hatten sich vorgenommen, das Maßstäbengesetz und damit die Eckpunkte – oder die Neujustierung – für den Finanzausgleich, die Finanzbeziehungen von Bund und Ländern und damit auch den Solidaripakt II nach Möglichkeit noch vor der Sommerpause zu verabschieden. Dies ist gelungen – wie ich zugebe, nach vielen Pirouetten, einem harten Ringen, der sehr intensiven Inanspruchnahme unserer Terminkalender. Es ist tatsächlich gelungen, dieses wichtige Etappenziel zu erreichen.

- (D) Ich weiß, man kann darüber streiten, ob das eine oder andere eleganter hätte gelingen müssen, ob es noch die eine oder andere Verbesserung hätte geben müssen. Auf der anderen Seite habe ich mich über manche eher akademische, auch politikferne Einlassung zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen gewundert, als handele es sich dabei um eine Art Baukastensatz, nicht jedoch um eine sehr tief greifende alle Länder und den Bund betreffende Verteilungsfrage. Verteilungsfragen haben es nun einmal an sich, dass mit sehr viel Herzblut darum gerungen wird.

Ich kann auch manche Kritik nicht verstehen, die nach unserer Einigung in der Öffentlichkeit deutlich geworden ist nach dem Motto, der Steuerzahler werde über die Eckpunkte im Rahmen des Maßstäbengesetzes geschröpft. Ich habe bisher nicht erkennen können, wo diese dem Steuerzahler zum Nachteil reichen sollen.

Entscheidend ist etwas anderes; entscheidend ist, dass jetzt eine Lösung vorliegt, der alle Länder und der Bund zugestimmt haben. Sie wissen, dass Nordrhein-Westfalen von Anfang an die **Linie „16:0 und Zustimmung des Bundes“** vertreten hat. Für diese Linie hat Nordrhein-Westfalen von Anfang an aktiv gefochten. Dies war unsere Position in einer nicht immer leichten Rolle, die, wie ich weiß, nicht ganz frei von Missverständnissen war. Aber wir haben es aus mehreren Gründen für erforderlich gehalten, dass es zu einer 16:0-Lösung kommt, und als sozialdemokratisch geführter Flächenstaat auch die sehr schwierige Mittlerrolle unter den Geberländern wahrgenommen, wohl wissend, dass dies durchaus zu Interessendivergenzen mit anderen ebenfalls sozialdemokratisch

**Peer Steinbrück** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) geführten Nehmerländern führen könnte. Ich glaube, das Ergebnis rechtfertigt die Anstrengungen, die wir unternommen haben, insbesondere aus folgenden Gründen:

Zum Ersten haben die **föderalen Ebenen** mit dieser Einigung gezeigt, dass sie **handlungsfähig, entscheidungsfähig**, mit Blick auf ein so wichtiges Vorhaben auch **einigungsfähig** sind und das Ergebnis termingerecht umsetzen können, sogar lange vor der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist Ende 2002.

Zweitens glaube ich, dass die föderalen Ebenen der Bundesrepublik Deutschland damit gestärkt in eine Debatte über die zukünftigen Strukturen und auch die **zukünftige Kompetenzverteilung in Europa** hineingehen; ein Aspekt, den Ministerpräsident Stoiber schon angesprochen hat. Wir haben auf Grund der Einigung, die wir erzielt haben, selber dazu beigetragen, dass unser föderales Modell nicht beschädigt worden ist.

Drittens ist jedenfalls meine Erwartung: Wir ersparen uns über eine Einigung „16:0 plus eins“ andauernde verfassungsrechtliche Auseinandersetzungen. Ich schließe mich der Aufforderung von Herrn Kollegen Runde an, dass wir uns bis zum Jahre 2019 weitere Auseinandersetzungen vor dem Bundesverfassungsgericht – mit entsprechenden Unsicherheiten im Föderalismus – ersparen sollten.

Diese drei Erfolge, die ich zusammenzufassen versucht habe, waren aller Anstrengungen, auch bis tief in die Nacht hinein, wert.

- (B) Ich will heute – schon aus Zeitgründen – nicht auf Einzelheiten des Maßstäbengesetzes und des neuen Finanzausgleichs eingehen, gleichwohl eine Reihe struktureller Veränderungen herausstellen und damit denjenigen deutlich widersprechen, die der Annahme unterliegen, wir hätten eigentlich nur eine Prolongation des Status quo vorgenommen.

Erstens. Dies stimmt nicht mit Blick auf die **höhere Anreizgerechtigkeit**, die auch Herr Ministerpräsident Teufel zu Recht hervorgehoben hat, und mit Blick auf die Tatsache, dass ein Land mit überdurchschnittlichen Steuereinnahmen jetzt 12 % behalten darf. Diese werden dem Finanzausgleich, dem großen Staubsaugersystem, nicht zugeführt. Das ist ein Aspekt, der übrigens nicht nur den Interessen von Geberländern, sondern, was teilweise auf erhebliche Vermittlungsschwierigkeiten stieß, auch den Interessen von Nehmerländern entspricht. Die dazu vorgelegten einschlägigen Zahlen sprechen für sich.

Zweitens. Die durchschnittliche Abschöpfung für Geberländer wird in der Tat „gedeckelt“. Auch dies war ein wichtiges Anliegen Nordrhein-Westfalens, selbst wenn die Finanzkraft Nordrhein-Westfalens z. B. mit derjenigen Hessens angesichts der Probleme, die es dort zu bewältigen gilt, nicht vergleichbar ist. Aber ich glaube, dass dieser Ansatz richtig ist. Etwaige Ausfälle werden von Geber- und Nehmerländern je zur Hälfte getragen. Das heißt, der Finanzausgleich ist in diesem Wirkungsmechanismus nicht mehr maßlos nach dem Motto: Der Himmel ist die Grenze.

Drittens. Ich gebe zu: Es ist ein wichtiger, wenn (C) auch schwieriger Kompromiss gewesen, die **Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft** künftig auf 64 % zu begrenzen. Einige von uns sind mit dem Status quo – sprich: mit hälftiger Einbeziehung – angetreten, andere sind, auch unter Bezugnahme auf die Auslegung des Bundesverfassungsgerichts, mit einer 100%igen Einbeziehung angetreten. Ich glaube, dass es vielen schwer gefallen ist, sich auf die 64 % einzulassen, meine aber, dass dies ein richtiger Ansatz ist.

Viertens. Das **Volumen des Länderfinanzausgleichs** wird nicht ausgeweitet, sondern **verringert**. Dies war ein wichtiges Anliegen vieler Länder. Stattdessen wird die originäre Steuerkraft der finanzschwächeren Länder bei der Verteilung der Umsatzsteuer gestärkt.

Ich nenne fünftens ein weiteres wichtiges Strukturelement: Das Volumen bestimmter Ergänzungszuweisungen des Bundes wird ebenfalls deutlich zurückgeführt. Die Ergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Fehlbeträgen am Länderdurchschnitt und die Ergänzungszuweisungen zum Ausgleich überdurchschnittlicher Kosten der politischen Führung werden um insgesamt 1,8 Milliarden DM verringert.

Man könnte hinzufügen, dass die besonderen Belastungen der Küstenländer mit den **Hafenlasten** künftig zwar weiter berücksichtigt werden, aber eben außerhalb des Regelkreises des Finanzausgleichs. Die Einigung darüber ist gewiss wichtig für die Küstenländer, aber mit Blick auf die Vereinheitlichung und die Entkomplizierung des Länderfinanzausgleichs ist dies ein weiterer wesentlicher Dominostein (D) gewesen.

Ich stehe nicht an, dem Bund Dank dafür zu sagen, dass er über die **Umfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“**, quasi das vierte „Gefäß“ in den Bundesländer-Finanzbeziehungen, zu einem Nettogewinn für die Länder in Höhe von 1,5 Milliarden DM beigetragen hat und ihnen eine **zusätzliche Liquiditätshilfe** in Höhe von **1 Milliarde DM** gegeben hat, die die Länder am längeren Ende, von 2015 bis 2019, zwar mitzufinanzieren haben, aber in den wichtigen und anstrengenden Jahren 2002, 2003 und 2004 mit dem erheblichen Vorteil verbunden ist, liquide Mittel zur Verfügung zu haben. Dieser Einigungsbeitrag des Bundes wird auch von Nordrhein-Westfalen dankbar anerkannt. Wir haben uns mit dem Bund auch über eine **weitere Tilgungsstreckung** für die Jahre **2002 bis 2004** geeinigt. Es war nicht ganz leicht, in diesem Zusammenhang den Schlussakkord zu setzen – auch das war zeitaufwändig –, aber er ist erfolgreich gesetzt worden.

Ich wiederhole meine Danksagung an den Bund für seinen Einigungsbeitrag und die zusätzliche Tilgungsstreckung. Ich füge hinzu, ohne diesen Dank einschränken zu wollen, dass dies aus der Sicht vieler Länder schon deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil sie es nicht zuletzt auf Grund bundesgesetzlicher Änderungen in diesem und in den nächsten Jahren mit erheblichen **Steuermindereinnahmen** zu tun haben werden: Ich denke an den Einstieg in die steuerliche Förderung der privaten Vorsorgen im Rahmen

**Peer Steinbrück** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) der Rentenreform oder auch an das, was uns ab 1. Januar des nächsten Jahres im Rahmen der zweiten Stufe des Familienleistungsausgleichs ebenfalls erhebliche Mindereinnahmen bescheren wird.

Meine Damen und Herren, in den nächsten Monaten wird es darum gehen, die jetzt festgelegten Eckpunkte zum Finanzausgleich und auch zum Solidarpakt II gesetzlich umzusetzen. Ich glaube, wir alle rechnen damit, dass es dazu noch eine Reihe schwieriger Diskussionen geben wird, so dass den Süchtigen unter uns, bei denen es in der Sommerpause zu Entzugserscheinungen kommen könnte, weil wir nicht mehr regelmäßig zusammenkommen, für die Zeit danach schon wieder eine hellere Perspektive in Aussicht gestellt werden kann. Wir haben in den letzten Wochen einen Vorgeschmack darauf bekommen. Trotzdem hoffe ich, dass wir diese Regelwerke zügig und fair beraten und damit das umsetzen können, was Ministerpräsidenten und Finanzminister am 23. Juni 2001 beschlossen haben.

Wenn das gelänge, könnten wir uns bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit einem anderen wichtigen hochpolitischen Punkt beschäftigen, der uns im Verhältnis zwischen Bund und Ländern seit nicht weniger als 30 Jahren Kopfzerbrechen bereitet: der leidige Methodenstreit bei der **Berechnung der Deckungsquoten** von Bund und Ländern für die Umsatzsteuerverteilung, der neu zu entscheiden und auch Gegenstand unserer Beschlusslage ist.

- (B) Des Weiteren könnten wir stärker in eine Debatte einsteigen – sie wurde teilweise heute schon „angelupft“ –, an deren Ende meines Erachtens eine **Reform der Finanzverfassung** der Bundesrepublik Deutschland steht. Dabei geht es um die Zuordnung von Aufgaben und Finanzressourcen im Föderalismus. Dieses Thema wird uns nach Lage der Dinge in der nächsten Legislaturperiode des Bundestages beschäftigen, so dass nach 1969, nach über 30 Jahren, erneut eine Reform der Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland ansteht.

Uns wird der Stoff also nicht ausgehen, meine Damen und Herren. Ich darf uns allen einen guten Geist dazu wünschen. Ich freue mich darauf, dass wir uns nach der Sommerpause zu diesem Thema bald wiedersehen. – Herzlichen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Minister Steinbrück, auch für die Verheißungen!

Das Wort hat Herr Minister Gerhards (Sachsen-Anhalt).

**Wolfgang Gerhards** (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach den sehr grundsätzlichen Ausführungen meiner Vorredner will ich mich auf zwei Punkte beschränken, die, glaube ich, beleuchtet werden sollten. Zum Ersten möchte ich die besondere Bedeutung der Vereinbarungen für die ostdeutschen Länder hervorheben. Zum Zweiten

darf ich ein bisschen Manöverkritik aus der Sicht derjenigen betreiben, die relativ intensiv mit diesem Thema beschäftigt waren. (C)

Zum **Solidarpakt II** betone ich – einige meiner Vorredner haben es schon gesagt –: Dies ist ein **Erfolg für das deutsch-deutsche Zusammenwachsen und für den Föderalismus**, und zwar in einer Größenordnung, die wir uns noch vor sechs bis acht Wochen nicht vorstellen konnten. Damals waren die Konflikte zum Teil so tief greifend, dass wir alle überrascht sind, wie gut wir das gemeinsam hinbekommen haben.

Der Nachholbedarf bei der Infrastruktur und hinsichtlich des Ausgleichs der kommunalen Finanzkraftunterschiede ist von den ostdeutschen Ländern in einem Zusammenwirken, das wirklich beispielhaft ist, im März 2000 durch Vorlage gemeinsamer Gutachten der führenden west- und ostdeutschen Wirtschaftsinstitute definiert worden. Die **Infrastruktur-lücke** ist mit rund **300 Milliarden DM** bestimmt worden. Sie muss ausgefüllt werden, wenn die ostdeutschen Länder auf Dauer gleiche Chancen haben sollen. Der Bedarf ist in der Struktur und auch von der Dotierung her durch die Vereinbarung vom 23. Juni 2001 gedeckt. Wir haben 306 Milliarden DM vereinbart – 206 Milliarden DM an gesetzlich fixierten Leistungen, weitere 100 Milliarden DM aus dem so genannten Korb II.

Es liegt nun an uns, das Geld zweckentsprechend zu verwenden. Die Vereinbarungen dazu geben wirklich Anlass zu der Hoffnung, dass uns das besser gelingt als in der Vergangenheit. Denn insbesondere die Überführung des Investitionsförderungsgesetzes schon vom Jahre 2002 an – das war für uns besonders wichtig – in eine Erhöhung des Beitrages der Sonderbedarfs-Ergänzungszuweisung wird uns Raum geben, sehr viel effizienter als bisher und frei von überflüssigem Verwaltungsaufwand das Notwendige zu tun. (D)

Die Laufzeit bis zum Jahre 2019 ermöglicht es uns, den **teilungsbedingten Nachholbedarf** im Wesentlichen **in einer Generation zu decken**. Was dann noch bleibt – und dabei stimme ich allen zu, die gesagt haben, es müsse danach ein Ende haben –, ist eine Verteilung zwischen Arm und Reich, Nord und Süd, Ost und West. Es ist jedenfalls im Schwerpunkt kein Nachholbedarf mehr vorhanden, der sich noch aus teilungsbedingten Sonderlasten rechtfertigen lässt. 30 Jahre nach der Einheit muss es in der Tat gelungen sein, die Verhältnisse zu ändern. Ich bin zuversichtlich, dass wir das schaffen; denn mit den jetzigen Vereinbarungen ist gerade für den Aufbau Ost ein sicheres Fundament hergestellt worden.

Ich komme zum zweiten Teil meiner Ausführungen, zur Manöverkritik. Trotz des Erfolges, den wir erzielt haben, und, wenn man das Gesamtbild betrachtet, der Fähigkeit, sehr unterschiedliche Interessen zusammenzuführen, möchte ich hervorheben: Vielleicht machen unsere Nachfolger beim nächsten Mal alles ein bisschen besser, als wir es jetzt hinbekommen haben. Mehrere meiner Vorredner haben darauf hingewiesen, dass es bei der **Umsetzung der Verein-**

**Wolfgang Gerhards** (Sachsen-Anhalt)

- (A) **barung vom 23. Juni 2001** erheblich geknirscht habe. Die Tatsache, dass das mehrfach gesagt worden ist, ist ein Anzeichen dafür, wie heftig es geknirscht hat. Wie es meine Art ist, mache ich deutlich, woran es aus meiner Sicht der Dinge gelegen hat.

Es gab nicht nur Missverständnisse, sondern auch den Versuch, Vereinbarungen im Nachhinein anders zu interpretieren, als sie von allen verstanden worden sind – bis in das Gesetzgebungsverfahren hinein! Dieser Entwurf richtet sich leider insbesondere an die Adresse des Bundes. Ich will jedoch gleichzeitig hervorheben: Die gesamte Einigung ist nur deshalb möglich geworden, weil sich am Schluss vor allem der Bundesfinanzminister in einer Weise bewegt hat, die wir uns zunächst nicht vorgestellt hatten. Der Konsens ist maßgeblich davon beeinflusst worden, dass der Bund einen finanziellen Beitrag in einer Höhe geleistet hat, die es uns erst ermöglicht hat, untereinander und mit dem Bund klarzukommen. Andererseits sind in der Nacharbeit dessen, was wir vereinbart haben, ein paar Dinge vorgefallen, die für die künftigen Verhandlungen nicht akzeptabel sind und die das Verhandlungsklima über dieses Verfahren hinaus ziemlich belastet haben und in Zukunft noch belasten werden.

Das betrifft zunächst die Art und Weise, in der die Festlegung des Festbetrages zum Ausgleich der vom Bund übernommenen Abfinanzierung des **Fonds „Deutsche Einheit“** nachjustiert werden musste. Das ist kein spezifisch ostdeutscher Punkt; ich betone ihn deshalb, weil es sehr schwierig gewesen ist – bis in die Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am Montag hinein –, zu Vereinbarungen zu kommen, von denen man sagen kann, dass sie dem entsprechen, was wir gewollt haben.

(B)

Speziell für die ostdeutschen Länder sind in der gemeinsamen EntschlieÙung von Bundestag und Bundesrat zwei Vereinbarungen umgesetzt worden, die nicht ganz dem entsprechen, was wir vereinbart haben; aber man kann sie interpretieren.

Das Erste betrifft in Abschnitt II Ziffer 6 die Zusage des Bundes, im so genannten Korb II die überproportionalen Anteile des Bundes für die Mischfinanzierungen in Ostdeutschland noch eine ganze Weile auf einem überproportionalen Niveau zu halten, und zwar in einem Gesamtvolumen von 100 Milliarden DM. In dem Text, den wir mit dem Bund verabredet hatten, war von „überproportionalen Zuwendungen in die Haushalte der Länder“ Ostdeutschlands die Rede. In dem nun zu beschließenden Text heißt es: „**überproportionale Leistungen**“ des Bundes. Das ist nicht reine Semantik. Man könnte vielmehr auf die Idee kommen, damit seien künftig auch Bundesinvestitionen für den Eisenbahnbau und Sonstiges gemeint. Das war nicht Gegenstand unserer Verabredung, sondern es ging um „Zuweisungen des Bundes in die Haushalte der Länder“. Das ist im Text näher definiert. Ich gehe davon aus, dass man das klarstellen kann. Die ostdeutschen Länder werden deshalb in einer Protokollerklärung zu diesem Punkt eine klarstellende Interpretation vornehmen, damit es in der Zukunft keine Schwierigkeiten gibt, über das, was gewollt ist, zu beraten.

Das Zweite betrifft ebenfalls den Solidarpaket II: (C) In der Zeitschiene, die für den **Korb I**, für die 206 Milliarden DM, genannt worden ist, taucht als Letztes ein Betrag für das Jahr **2020** von **null DM** auf. Dies entspricht nicht den Abreden; es ist auch systemwidrig. Es kann nichts anderes als ein nachrichtlicher Hinweis auf das sein, was kommen kann, keine juristische Festlegung. Denn das Maßstäbegesetz und alles das, was wir darauf aufbauen werden, läuft am 31. Dezember 2019 aus. Es kann also schon deshalb keine Festlegung für die Zeit danach geben. Es ist Kernbestand des gesamten Kompromisses, dass das, was wir tun, in seiner Gesamtheit am 31. Dezember 2019 ausläuft und das System rechtzeitig vorher neu justiert werden muss. Daher darf es nicht sein, dass man in einem einzigen Punkt zu Lasten bestimmter Nehmer etwas festzulegen versucht. Es muss nicht so gemeint sein. Wir werten es als nachrichtlichen Hinweis. Wir werden auch dies in einer Protokollerklärung klarstellen. Dann kann man sehr gut damit leben.

Ich habe diese Punkte hervorgehoben, weil sie deutlich machen, wie schwierig es offenbar gewesen ist, das, was wir alle gewollt haben, im Nachhinein festzulegen.

Ein letzter Punkt im Rahmen der Manöverkritik ist etwas Positives: Die Arbeit aller Beteiligten war am Ende außerordentlich fruchtbar. Ich danke insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes und der Länder, vor allen Dingen den Kolleginnen und Kollegen aus den Finanzministerien, die andert- (D) halb Jahre Gelegenheit gehabt haben, sich intensiv kennen zu lernen. Manche von ihnen, glaube ich, waren öfter in Berlin als in ihren Heimatstädten. Untereinander werden sie mehr Gespräche geführt haben als mit ihren Familienmitgliedern. Es ist gelungen, im Ausgleich sehr verschiedener Interessen zu erkunden, was möglich ist und was nicht möglich ist. Dagegen ist die Quadratur des Kreises fast eine leicht lösbare Aufgabe. Diese Vorarbeit war Voraussetzung dafür, dass wir am Schluss in den politischen Verhandlungen am 23. Juni 2001 einen Konsens erzielen konnten. Die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf man nicht unterschätzen. Dafür sage ich ihnen noch einmal ausdrücklich – ich glaube, im Namen des ganzen Hauses – meinen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Minister Gerhards! Dem schließen wir uns sicherlich gerne an.

Das Wort hat Herr Staatsminister Riebel (Hessen).

**Jochen Riebel** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute erreicht die Diskussion über ein Thema, das uns in den vergangenen Monaten sehr intensiv beschäftigt hat, ihren Höhepunkt: Wir beraten über das im Deutschen Bundestag verabschiedete Maßstäbegesetz, zugleich über einen EntschlieÙungsantrag zu den Vereinbarungen der Regierungschefs von Bund und Ländern zum Solidarpaket II und den sich daraus ergebenden bundesstaat-

**Jochen Riebel** (Hessen)

- (A) lichen Finanzausgleich. Die Entschließung enthält konkrete Ergebnisse zur Neuordnung der Finanzbeziehungen, des Finanzausgleichs und der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern. Das Maßstäbengesetz regelt hingegen in allgemeiner Form, wie das Bundesverfassungsgericht es uns aufgegeben hat, die Grundlagen des Finanzausgleichs.

Die Hessische Landesregierung wird dem Gesetz zustimmen. Sie wird ebenfalls dem Entschließungsantrag und dem Plenarantrag einer Reihe von Ländern zu den Gemeinschaftsaufgaben zustimmen. Letzterer ergänzt den Entschließungsantrag und gibt das Beratungsergebnis der Regierungschefs vom Juni dieses Jahres aus unserer Sicht zutreffend wieder.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, das Maßstäbengesetz ist das Ergebnis eines Kompromisses, den die Hessische Landesregierung insgesamt positiv bewertet. **Auf beiden Seiten** gibt es **Gewinner**. Andererseits sind manche Erwartungen und Hoffnungen enttäuscht und aus unserer Sicht berechnete Interessen und Anliegen nicht aufgenommen worden.

Das Maßstäbengesetz war zuletzt Gegenstand der Sonderkonferenz der Ministerpräsidenten am 21./22. Juni dieses Jahres in Berlin. Das Ergebnis der Beratungen ist insbesondere aus politischen Gründen positiv zu bewerten, weil es uns zeigt, dass der Föderalismus, allen Kritikern zum Trotz, durchaus in der Lage ist, sich selbst zu reformieren, und es den Ministerpräsidenten gelungen ist, trotz zwischen den Zeilen bisweilen erkennbarer anderer Meinungen eine einheitliche Linie zu verabreden. Ich meine auch sagen zu müssen: Was heute zur Beratung ansteht, ist ein **großer** und breiter **Sieg des Föderalismus** und bestätigt die föderale Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Nach allem, was bisher hier gesagt worden ist, will ich darauf verzichten, auf Einzelheiten einzugehen. Ich weise stattdessen in aller Offenheit darauf hin, dass es aus hessischer Sicht nach wie vor eine Reihe problematischer Punkte gibt. Ich darf sie stichwortartig aufzählen.

Wir halten die **höhere Einbeziehung der Kommunal Finanzen** in den Finanzausgleich für – vorsichtig formuliert – **schmerzlich**. Zwar ist es gelungen, die Vorstellungen des Bundes, wie sie aus dem Entwurf von Herrn Bundesfinanzminister Eichel hervorgehen, nämlich die kommunalen Finanzen zu 100 % in die Betrachtung einzubeziehen, zu verhindern. Wir haben der nunmehr gefundenen Regelung ausdrücklich im Interesse der ostdeutschen Länder zugestimmt. Es wird von uns durchaus anerkannt, dass die Situation der neuen Bundesländer derart eklatant von der unseren abweicht, dass wir aus Solidarität zu diesem Zugeständnis bereit waren.

Problematisch ist aus unserer Sicht nach wie vor, dass es in der beschriebenen Form beim **Stadtstaatenprivileg** bleibt. Die Argumente hierfür können uns auch in Ansehung und in Anerkennung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts in der Sache nicht überzeugen. Allerdings haben wir diesem Ergebnis

ebenfalls zugestimmt; denn wir haben in Bezug auf besondere hessische Interessen Chancen auf eine Einigung gesehen. (C)

Mit Blick auf unsere Finanzsituation war es uns von Anfang an ein spezielles Anliegen, Änderungen beim so genannten **Zahler- und Empfänger tarif** zu erreichen. Das ist gelungen. Der Tarif wird insgesamt flacher gestaltet. Er **beginnt bei 44 % und endet bei 75 %**. Um Verluste bei den Empfängerländern zu vermeiden, wurde erreicht, dass der Bund seinen Zuschuss erhöht. Dafür bedanken wir uns ausdrücklich. Dieser Punkt war im Übrigen bis zuletzt streitig.

Am Ende wurde Folgendes verabredet: Der **Fonds „Deutsche Einheit“** wird ab dem Jahr 2005 auf den Bund übertragen. Die Annuitäten des Fonds werden von 2002 bis 2004 abgesenkt. Die Restschuld des Fonds wird im Jahre 2019 in Höhe von bis zu 12,8 Milliarden DM vollständig vom Bund übernommen. Von diesen Vereinbarungen profitieren alle Länder gleichermaßen.

Ein weiteres Anliegen war für die Hessische Landesregierung die **Schaffung von mehr Anreizgerechtigkeit**. Nach unserer Überzeugung war das bisherige System nicht dazu geeignet, sich noch intensiver anzustrengen, um erfolgreich zu wirtschaften. Dies galt für die Empfänger- wie für die Geberseite. Offenbar enthält das überkommene System einen strukturellen Fehler, der verhindert, dass sich besondere Anstrengungen der Länder auf die eigene Landeskasse auswirken. Gott sei Dank ist erreicht worden, dass in Zukunft nicht nur der Tarif flacher wird, sondern außerdem so etwas wie eine **Leistungsprämie** eingeführt wird: Überdurchschnittliche Steuereinnahmen der Länder bleiben zukünftig in Höhe von 12 % beim Finanzausgleich unberücksichtigt. Zusätzlich konnte erreicht werden, dass die Abschöpfungen „gedeckt“ werden. Keinem Land werden mehr als 72,5 % von seiner überdurchschnittlichen Finanzkraft genommen. Mit dieser Regelung wurden insbesondere die hessischen Interessen berücksichtigt und zugleich Ansätze für etwas gefunden, was wir Hessen für dringend notwendig halten – das Stichwort lautet **„Wettbewerbsföderalismus“**. Diese Struktur wird in Zukunft weiterzuentwickeln sein. (D)

Das Maßstäbengesetz ist ein akzeptabler Kompromiss. Es gleichwohl bis zum Jahr 2019 zu befristen ist folgerichtig. Wir wollen einerseits Verlässlichkeit. Sie haben wir für mindestens eine Generation zugesagt. Andererseits sollte überprüft werden, ob die heute zu Grunde gelegten Erwartungen auch eingetreten sind und ob gegebenenfalls eine Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist.

Ein weiterer wichtiger Teil der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ist verlässlich geregelt: Der Bund hat zugesichert, dass der **Solidarpakt II** bis zum Jahre 2019 fortgeführt wird. Damit haben wir den neuen Ländern die von ihnen zu Recht eingeforderte Sicherheit auf lange Zeit gegeben. Denn eines ist gewiss: Die **neuen Länder brauchen** auch in Zukunft die **Solidarität der alten Länder**. Wir geben ihnen die Gewissheit, dass sie sich auf unsere Unterstützung verlassen können; das will ich betonen.

**Jochen Riebel** (Hessen)

- (A) Maßstäbegesetz und Solidarpakt II waren mehrfach Gegenstand der Beratungen der Regierungschefs der Länder. Trotz zum Teil scharfer Gegensätze wurde schließlich, wie Sie wissen, eine gemeinsame Lösung gefunden.

Neben der Notwendigkeit, zu einer Einigung über das Maßstäbegesetz und die weiteren Transferleistungen zu kommen, war für den erreichten Konsens die Tatsache maßgeblich, dass es gelang, über die übergreifende Thematik der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern hinaus Länderfinanzausgleich, Solidarpakt II und Entflechtung der Gemeinschaftsaufgaben zusammenzubinden und als Gesamtpaket zu betrachten.

Hessen begrüßt die Initiative, den vorgelegten Entschließungsantrag in der Weise zu ergänzen, dass mit dem Bund im Zusammenhang mit der Neuordnung des Finanzausgleichs auch über die **Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung** weiterverhandelt werden muss. Dabei ist zunächst die Entflechtung der Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen zu vereinbaren. Es muss sichergestellt werden, dass die bisherigen Bundesmittel den Ländern vollständig, dauerhaft und dynamisch zur Verfügung stehen.

- (B) Die Hessische Landesregierung wird in den angekündigten Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die **Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen** von der Vorstellung ausgehen, dass die Länder auch künftig mehr sein müssen als auf den bloßen Gesetzesvollzug reduzierte Verwaltungskörperschaften. Als regionale Entscheidungsträger werden die Länder in einer sich zunehmend internationalisierenden Wirtschaft und Politik mehr Problemlösungskompetenz und deshalb mehr politischen Gestaltungs- und Regelungsspielraum brauchen, als ihnen derzeit faktisch zugestanden wird. Ohne eine Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung wird dies nicht zu leisten sein.

Gerade deswegen ist es erforderlich, an Stelle der von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Aufgaben künftig wieder verstärkt eine **klare Zuweisung der jeweiligen Aufgabe** entweder in die Finanzierungskompetenz der Länder oder des Bundes zu fordern. In den investiven Kompetenzen, d. h. in der Fähigkeit, die eigene Region nach vorne zu bringen, wird sich die Zukunft der föderalen Ordnung des Grundgesetzes erweisen.

Ich bitte Sie daher, dem Entschließungsantrag und dem Gesetz zuzustimmen. – Herzlichen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ehrentribüne lenken. Dort hat der **Premierminister der kanadischen Provinz Québec**, Herr Bernard Landry, in Begleitung der kanadischen Botschafterin und einer hochrangigen Delegation Platz genommen.

Exzellenz! Sie sind soeben aus Kanada eingetroffen. Zum Auftakt Ihres Besuches in der Bundesrepublik

Deutschland darf ich Sie und Ihre Begleitung im Plenarsaal des Bundesrates sehr herzlich willkommen heißen. (C)

Ihr Besuch steht im Zeichen der guten und freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Kanada, dessen Provinz Québec Sie, Exzellenz, seit März dieses Jahres als Regierungschef vorstehen. Sie sind – auch über Ihre Québécois Heimat hinaus – als engagierter Vertreter Ihres Landes bekannt. Mit den föderativen Strukturen der Bundesrepublik sind Sie auf Grund zahlreicher Besuche in Deutschland seit langem bestens vertraut.

Exzellenz, ich hoffe, dass Sie in den verschiedenen Gesprächen, die Sie führen werden, wertvolle Eindrücke von der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder gewinnen. Wir werden sogleich noch Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch haben. Im Namen des Bundesrates wünsche ich Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in Deutschland. Ich freue mich darüber, dass Sie unser Gast sind.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, wir fahren in der Rednerliste fort. Ich erteile Herrn Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, das Wort.

**Hans Eichel**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 23. Juni dieses Jahres fand die gemeinsame Konferenz der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers, vorbereitet durch die Finanzminister der Länder und den Bundesfinanzminister, statt. Ich darf mich für die Zusammenarbeit bedanken, auch wenn es gelegentlich geknirscht hat, wobei ich, Herr Kollege Gerhards, keine einseitige Zuweisung vornehmen würde, wie Sie es hier getan haben. Wenn wir uns an dem betreffenden Wochenende mehr Zeit genommen hätten, hätten wir sogleich alle Streitpunkte abschließen können. Ich habe noch die Verhandlungen im Jahre 1993 im Kopf; damals hat es hinterher noch viel kräftiger geknirscht, weil die Umsetzung der Verabredungen sehr schwierig war. Hätten wir also gleich auf der Basis unserer Papiere verhandelt, wäre manches im Nachhinein sicherlich leichter gewesen. Dennoch bedanke ich mich ausdrücklich sehr herzlich für die intensive Vorbereitung – die nach einem ungewöhnlichen Zeitplan erfolgt ist; jeder hat seinen Terminkalender freigeräumt – und für die große Bereitschaft am Schluss, zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen. (D)

Meine Damen und Herren, das Ergebnis ist, dass wir von heute an gerechnet für fast 20 Jahre Klarheit über die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern, die Finanzbeziehungen der Länder untereinander und den zweiten Schritt des Aufbaus Ost haben. Darauf kommt es an: **langfristige Verlässlichkeit staatlichen Handelns**, langfristige Verlässlichkeit von Finanzbeziehungen, langfristige Planungssicherheit für alle Beteiligten, trotz aller Schwankungen, die es gibt. Sie muss der Staat, wenn er vernünftig handelt, bieten. Ich bin dankbar dafür, dass dies gemeinsam gelungen ist.



**Bundesminister Hans Eichel**

- (A) Wir haben drei Elemente verabredet. Eines davon steht heute hier zur Debatte: das Maßstäbengesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat uns aufgegeben, die Finanzbeziehungen zwischen den verschiedenen Ebenen des Staates in einem **zweistufigen Verfahren** zu regeln, nämlich in einem abstrakten Maßstäbengesetz vorab und in einem konkreten Finanzausgleichsgesetz danach.

Es war nicht zwingend, den **Zeitplan** so zu wählen, wie wir es getan haben. Das Bundesverfassungsgericht hat das durchaus offen gelassen. Wir hätten in dieser Wahlperiode nur das Maßstäbengesetz und in der nächsten das Finanzausgleichsgesetz sowie den Solidarpakt II verabschieden können. Es war der ausdrückliche Wunsch der Länder, auf den sich die Bundesregierung eingelassen hat, alles zusammen bereits in dieser Wahlperiode zu verabschieden. Wir hatten uns vorgenommen, vor der Sommerpause zu einer politischen Verabredung zu kommen und gleichzeitig das Maßstäbengesetz zu verabschieden. Wir können nunmehr sagen – und das war nicht unbedingt sicher –, dass wir den Zeitplan, den wir uns vor zwei Jahren gemeinsam vorgenommen haben, genau einhalten können. Dafür sage ich den Ländern namens der Bundesregierung herzlichen Dank.

Das ist auch möglich gewesen – es ist mehrfach erwähnt worden –, weil der **Bund ein zusätzliches finanzielles Engagement eingebracht** hat. Dies war nicht einfach; denn die Finanzsituation des Bundes ist um keinen Deut einfacher als die Finanzsituation besonders belasteter Länder. Das will ich aber heute nicht vertiefen.

- (B) Für mich war entscheidend, dass das, was wir verabreden, die Konsolidierungslinie des Bundes nicht gefährdet. Es darf die **Konsolidierungsbemühungen der Länder**, die zum Teil früher eingesetzt haben als diejenigen des Bundes, **nicht in Gefahr bringen**. Das ist, so denke ich, eine gemeinsame Zielsetzung.

Es ist falsch, wenn im Deutschen Bundestag von einer Fraktion behauptet worden ist, dies sei ein Kompromiss zu Lasten der Steuerzahler. Dies ist er gerade nicht! Die **Tilgungstreckung beim Fonds „Deutsche Einheit“** ist ein **Liquiditätsgewinn**, bedeutet aber **kein Verschieben der Tilgung**. Denn es ist klar: Solange die Länder und auch der Bund keine ausgeglichenen Haushalte haben, tilgen sie keine Schulden des Fonds „Deutsche Einheit“, sondern sie nehmen Kredite auf, um die Schulden abzutragen. Sie wandeln in Wirklichkeit – das ist die bisherige Praxis – nur Schulden aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ in Länderschulden oder in Bundesschulden um. Die wirkliche Tilgung beginnt in dem Augenblick, in dem wir ausgeglichene Haushalte haben und von dieser Basis aus Schulden zurückzahlen, keinen Augenblick früher! Insofern wird über die Frage, ob wir eine Konsolidierungsstrategie verfolgen oder nicht, nicht an dieser Stelle entschieden. Die Kritik in diesem Punkt ist unberechtigt.

**Zum Aufbau Ost:** Für eine Generation besteht Sicherheit. Aber die klare Aufgabenstellung heute lautet: Nach einer Generation muss die besondere Situation, die sich aus der deutschen Spaltung ergeben hat,

überwunden sein. Ich hoffe, wir können 2020 feststellen, dass uns dies gelungen ist. Dazu bringt der Bund finanzielle Mittel in erheblichem Umfang auf. Aber auch die Länder im Osten unternehmen gewaltige Anstrengungen und übernehmen zusätzliche Verantwortung. Von diesem Zeitpunkt an gelten in Deutschland nicht nach Himmelsrichtungen oder nach Regionen unterschiedene, sondern nur noch nach Sachverhalten unterschiedene Gesetze. (C)

In diesem Zusammenhang will ich etwas zu der Rückführung der Sonderhilfen auf null sagen. Sie bezieht sich, Herr Kollege Gerhards, nur auf den **Solidarpakt II**, auf nichts anderes! Von diesem Zeitpunkt an gelten selbstverständlich gesamtdeutsche Gesetze. Das bedeutet, dass es dann einen neuen Finanzausgleich geben wird. Es wird weiterhin – in welcher Form auch immer – Strukturpolitik, z. B. eine solche des Bundes, geben. Das heißt, dass besondere Probleme auch auf besondere Weise angegangen werden müssen, und zwar nach gleichen Maßstäben – egal in welcher Region Deutschlands!

Jetzt kommt es darauf an, dass wir uns an das halten, was wir beschlossen haben. Ich bitte herzlich um Zustimmung zum Maßstäbengesetz und zu der Entschließung. Die Grundlagen des Maßstäbengesetzes sind die abstrakten Grundlagen für den Finanzausgleich. Es ist richtig – Herr Kollege Steinbrück und Herr Kollege Gerhards haben darauf hingewiesen –: Entzugerscheinungen werden wir nicht bekommen. Wir müssen weiterarbeiten. Nachdem das Maßstäbengesetz verabschiedet ist, bleiben Aufgaben übrig, die schon beschrieben wurden und zum Teil in der Resolution erwähnt sind. (D)

Der vertikale Finanzausgleich ist, um ehrlich zu sein, ein Formelkompromiss. Wir haben uns vorgenommen, das Problem der **Deckungsquotenberechnung**, das wir in Deutschland seit 50 Jahren vor uns herschieben, zu lösen. Das ist eine harte Arbeit; das weiß ich wohl. Ich hoffe, wir kommen zu einem Ergebnis. Es besteht noch eine große Differenz in der Frage, ob es einen Regelkreis oder zwei Regelkreise gibt. Die Position des Bundes und die Position der Länder stehen einander gegenüber. Dieser Konflikt ist bisher nicht gelöst. Es hat aber nur dann einen Sinn, das Problem der Deckungsquotenberechnung zu lösen, wenn man dies mit einer verbindlichen Verabredung zum Thema „Konsolidierungsstrategie“ verbindet. Das bedeutet, es ist notwendig, den **Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt** in innerdeutsches Recht umzusetzen. Nur in diesem Zusammenhang ist das Ganze sinnvoll.

Ich will auf einen weiteren Konfliktpunkt hinweisen, den die Bundesregierung im Interesse der Verabschiedung des Maßstäbengesetzes ausgeräumt hat. Hierbei verändert sich die Rechtsposition nicht. Er betrifft das **Thema „Haushaltsnotlageländer“**. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist an dieser Stelle eindeutig: Es ist eine gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder der staatlichen Gemeinschaft von Bund und Ländern, einer Gebietskörperschaft, die in eine Haushaltsnotlage geraten ist, zu helfen. Dies ändert sich nicht dadurch, dass es nicht im Gesetz steht. Das ist

**Bundesminister Hans Eichel**

(A) der Beitrag des Bundes, um die Verabschiedung des Maßstäbengesetzes heute zu ermöglichen und ein Vermittlungsverfahren zu verhindern. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist eindeutig und hat Bestand. Der Bund wird, sollte es jemals notwendig sein, was ich nicht hoffe, selbstverständlich darauf zurückkommen.

Meine Damen und Herren, was nun den Länderfinanzausgleich angeht, so meine ich, dass insgesamt eine gute Basis gefunden worden ist. Ich teile nicht die kritischen Anmerkungen zu einzelnen Bereichen, die soeben angeklungen sind. Eine breitere Basis und ein flacherer Tarif gehören zusammen. Das sage ich denjenigen, die die **Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft** in diesem Umfang nicht gewollt haben. Es verhält sich wie bei einer vernünftigen Steuergesetzgebung: auf einer möglichst breiten Basis niedrigere Tarife! Den flacheren Tarif hätte es ohne eine breitere Basis nicht gegeben. Das muss man anerkennen.

Die Ministerpräsidenten selbst haben im Vorfeld der Beratungen klar gemacht, dass jedenfalls in diesem Zusammenhang das **Thema „Länderneugliederung“** außen vor bleiben soll. Deshalb mussten wir einen Finanzausgleich finden, der alle Glieder der staatlichen Gemeinschaft finanziell am Leben lässt und ihnen eine vernünftige Perspektive gibt. Aus diesem Grunde war es z. B. erforderlich, hinsichtlich der Stadtstaaten ebenso wie hinsichtlich der Länder, die wegen ihrer dünnen Besiedlung besondere Probleme haben, zu einer klaren Regelung zu kommen.

(B) Es ist gelungen – das hat der Bund im Maßstäbengesetz von vornherein vorgesehen –, eine **stärkere Anreizwirkung** in Bezug auf die überdurchschnittliche Entwicklung der Steuereinnahmen einzubauen, und zwar so, dass jedes Land, das besondere Anstrengungen unternimmt, davon profitieren kann. Es ist also nicht nur eine Prämie für steuerstarke Länder. Ich denke, das ist ein Gewinn. Es hat viele Beiträge aus den einzelnen Ländern gegeben. Man könnte eines Tages sagen – die Historiker können das tun –, welche Regelung von welchem Land eingebracht worden ist. Das ist, wie ich finde, ein hübsches Zusammenwirken im Rahmen des deutschen Föderalismus.

Der **Föderalismus** hat erstens bewiesen, dass er **entscheidungsfähig** ist. Er hat zweitens bewiesen, dass er **reformfähig** ist. Vielleicht hat er sich nicht als so reformfähig erwiesen, wie es sich Systemtheoretiker vorstellen, die nur das abstrakte System vor sich sehen. Ich gebe zu: Der ursprüngliche Entwurf des Maßstäbengesetzes war noch ein bisschen einfacher und klarer, als es das Gesetz nach der Einigung sein kann. Das sollte man nicht verschweigen. Aber das eine ist sozusagen in der Studierstube entstanden, das andere ist aus der politischen Lebenswirklichkeit heraus entwickelt worden. Es ist ein ganzes Stück besser geworden, als es vorher der Fall war. Das können wir uns sicherlich gemeinsam an unsere Fahnen heften.

Ich füge jedoch hinzu: Der Föderalismus ist auch **reformbedürftig**. Eine gute Möglichkeit dazu haben wir mit der Befristung aller Gesetze auf das Jahr 2020 geschaffen. Dann kann Deutschland alle Regelungen

neu auf den Prüfstand stellen und vieles verbessern, (C) was wir diesmal vielleicht noch nicht geschafft haben. Das wird eine wunderschöne Debatte, vermutlich im Jahre 2018.

Bis dahin gibt es noch viel zu tun. Ich hoffe, wir können in diesem Jahr die Gesetzgebung zum **Finanzausgleichsgesetz** abschließen. Wir haben bereits beschlossen, zum 1. Januar nächsten Jahres die Mittel aus dem Investitionsförderungsgesetz in die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Bundesländer zu integrieren. Damit ist bereits ein Beitrag zu mehr Eigenverantwortung geleistet worden. Die Länder haben ihrerseits mit der Ankündigung darauf reagiert, Berichte darüber zu veröffentlichen, wie sie mit den Mitteln umgegangen sind. Ich halte das für eine ausgesprochen begrüßenswerte Konsequenz aus der Überlegung: **Wie kann man die Eigenverantwortung der Länder stärken?** Das ist mein erster Hinweis.

Der zweite Hinweis betrifft die Mischfinanzierungen und die Gesetzgebungskompetenzen. Dazu will ich drei Anmerkungen machen.

Der Bund stellt sich dieser Debatte nicht nur, sondern er wird sich offensiv daran beteiligen.

Wenn es, wie ein Kollege soeben gesagt hat, seit 50 Jahren eine Einbahnstraße hinsichtlich der **Entwicklung von Kompetenzen weg von den Ländern hin zum Bund** gegeben hat, so war dies aber nur deswegen möglich, weil jede einzelne Entscheidung mit Zustimmung der Mehrheit des Bundesrates getroffen worden ist, viele mit einer Zweidrittelmehrheit, der für Verfassungsänderungen notwendigen Mehrheit. (D) Die beklagten Mischfinanzierungstatbestände waren – der eine oder andere wird sich erinnern – ein wichtiges Reformergebnis der Großen Koalition in der zweiten Hälfte der 60er-Jahre. Sie waren nur möglich, weil gleichzeitig das Grundgesetz geändert worden ist. Es ist also schon lohnend, darauf hinzuweisen, wie es dazu gekommen ist.

Hier wie überall gilt: Sofortausstiege gibt es nicht. Ein Bergsteiger, der sich verstiegen hat, wird abstürzen, wenn er sofort hinab will. Der Rückweg ist etwa so mühsam wie der falsche Einstieg.

Dieses Thema ist mit Problemen gepflastert. Das erkennt man an der **Zusatzresolution**, die eine Reihe von Ländern eingebracht hat und die der Bundesrat, wie ich vermute, auch verabschieden wird. Dort ist der Dissens bereits festgeschrieben. Denn wenn Sie formulieren, dass der Bund die Mittel „vollständig, dauerhaft und dynamisch“ zu übertragen habe, damit die Länder dann allein entscheiden können, dann sage ich Ihnen: Das ist nicht die Position des Bundes! Dies würde bedeuten, dass z. B. Konsolidierung und Evaluierung nicht stattfinden. Die **Entflechtung von Zuständigkeiten** hat nur dann Sinn, wenn wir die Aufgaben künftig effizienter wahrnehmen können. Die Entflechtung von Aufgabenwahrnehmung muss Effizienzgewinne bringen. Auch die Bürger müssen etwas davon haben. Das muss dazu führen, dass die Staatsausgaben entweder effizienter verwendet werden oder bei gleicher Leistung sinken. Ich widerspre-

**Bundesminister Hans Eichel**

- (A) che ausdrücklich der von Ihnen gewählten Formulierung, damit nachher nicht gesagt werden kann, der Bund habe sich bereits darauf eingelassen.

Im Übrigen ist es vernünftig, darüber zu reden, wer welche Aufgabe am günstigsten wahrnimmt. Dann wird man differenzieren: Diese Aufgabe übernimmt der Bund, der dann auch die Finanzierung übernehmen muss; jene Aufgabe erfüllen die Länder, die ihrerseits dafür aufkommen müssen. Natürlich muss man fair über die Finanzen reden. Das ist nicht Streitig.

Meine Damen und Herren, ich habe sehr lange auf der kommunalen Ebene gearbeitet, auf der Länderebene nicht ganz so lange, aber immerhin acht Jahre, und bin nun auf der Bundesebene tätig. Ich habe in der Tat mit jeder neuen Aufgabe auch neue Einsichten gewonnen und entsprechend der neuen Aufgabe neue Positionen bezogen. Das wünschte ich manchem anderen auch, weil es außerordentlich erhellend ist. Aus diesen Erfahrungen heraus bin ich sehr gespannt, ob über das, was in dieser Runde einvernehmlich beschlossen wird, nachher, wenn es wirklich ernst wird, noch Einvernehmen besteht.

Deswegen mein Hinweis: Alles das, was Sie heute an Fehlentwicklungen beklagen, ist mit der Zustimmung des Bundesrates beschlossen worden. Es muss nun also auch mit der Zustimmung des Bundesrates rückabgewickelt werden. Der Bund ist zu fairen Beratungen darüber bereit. Denn auch wir glauben, dass wir in diesem Land viel zu viel gemeinsam erledigen müssen, wo es besser wäre, klare Verantwortlichkeiten zu schaffen und dementsprechend rascher handeln zu können.

(B)

In diesem Sinne wünsche ich mir eine Reform des Föderalismus. Die Bundesregierung sagt ihre offensive Teilnahme an dieser Debatte mit dem Willen zur Einigung zu.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Bundesfinanzminister!

**Erklärungen zu Protokoll\***) haben abgegeben: Herr **Bürgermeister Perschau** (Bremen), Herr **Minister Senff** (Niedersachsen) und Herr **Staatsminister Tillich** (Sachsen).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 485/1/01 und ein 6-Länder-Antrag in Drucksache 485/2/01 vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zunächst die Ziffer 1 auf. Wer ist hierfür? – Das ist einstimmig.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Jetzt Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! Wer für die dort vorgeschlagene Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist ebenfalls einstimmig.

Nun zu dem Entschließungsantrag der sechs Länder in Drucksache 485/2/01! Das Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

\*) Anlagen 12 bis 15

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 72** auf:

(C)

Zweite Verordnung zur **Änderung der Verpackungsverordnung** (Drucksache 361/01)

Hierzu liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Ministerpräsident Clement (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

**Wolfgang Clement** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach der soeben bewiesenen Fähigkeit zur Einmütigkeit haben wir es jetzt mit einem Thema zu tun, das sicherlich nicht nur im Bundesrat, sondern auch darüber hinaus kontrovers diskutiert wird.

(Vorsitz: Amtierender Präsident  
Dr. Henning Scherf)

Die öffentliche Diskussion über die Verpackungsverordnung hat ohnedies Dimensionen angenommen, dass man sich gelegentlich fragen könnte, ob sie in ihren Proportionen noch mit der Diskussion über andere politische Themen in Einklang steht. Jedenfalls werden in dieser Debatte die sehr unterschiedlichen Sichtweisen und Interessenlagen deutlich. Das gilt für viele Regierungen, Parlamente und Fraktionen.

Es gilt auch für die von mir geführte Regierung. In der Regierung Nordrhein-Westfalens gibt es unterschiedliche Meinungen zu diesem Thema. Unser grüner Koalitionspartner – Koalitionspartnerin müsste ich in diesem Falle sagen – unterstützt den Vorschlag von Herrn Kollegen Trittin. Ich kann das nicht tun und werde dies auch begründen. Daraus ergibt sich die **Stimmhaltung Nordrhein-Westfalens** in dieser Phase. Nachdem ich mich um Gespräche zu diesem Thema sehr bemüht habe, möchte ich meine Position hierzu deutlich machen. Ich halte das für sehr wichtig, um zu einer ruhigen Meinungsbildung zu kommen.

(D)

Ich spreche im Interesse eines Landes, das Sitz bedeutender, ja der größten deutschen Handelsunternehmen, gleichzeitig Standort von Unternehmen der großen Aluminium- und Weißblechindustrie, aber auch Standort mittelständischer Brauereien und anderer Betriebe ist. Uns ist unstrittig daran gelegen, dass es zu einer Regelung kommt, die ausgewogen ist und die die Interessen aller Beteiligten, aber natürlich auch Umweltbelange berücksichtigt.

Wir haben besonderes Interesse an einer Lösung, die sowohl ökologischen als auch ökonomischen Fragen und Aspekten gerecht wird und mit der die Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso leben können wie die mittelständischen und die größeren Betriebe. Bisher ist es leider nicht gelungen, eine einvernehmliche Lösung zu Stande zu bringen, was mir sehr am Herzen lag. Es ist aber noch nicht aller Tage Abend; es ist nie aller Tage Abend. Deshalb gebe ich die Hoffnung nicht auf, Herr Kollege Trittin, dass sich unsere Positionen doch noch annähern.

Wir befinden uns in Deutschland in einer wirtschaftlichen Lage, in der wir uns beispielsweise in Bezug auf die Preisentwicklung und andere Faktoren keine Fehlritte leisten dürfen und in der wir jeden

**Wolfgang Clement** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Schritt, der die Wirtschaft betrifft, außerordentlich sorgfältig erwägen müssen.

Wir sprechen heute zunächst einmal darüber, ob wir die alte **Verpackungsverordnung von 1991**, die so genannte **Töpfer-Verpackungsverordnung**, abschaffen und eine neue an ihre Stelle setzen sollen. Auch 1991 war es das Ziel, einen möglichst hohen Anteil von Mehrweggetränkeverpackungen zu erreichen und damit einen Beitrag zur Müllvermeidung und zur Kreislaufwirtschaft zu leisten. Seinerzeit ist eine **Quote von 72 %** festgelegt worden. Wie wir heute wissen, war den meisten Beteiligten schon damals klar, dass diese Quote entweder nicht erreicht oder, wie sich herausgestellt hat, nicht lange eingehalten werden kann. Tatsache ist, dass die Mehrwegquote von **72 %** sehr rasch gesunken ist. Sie hatte **1993** einen **Höchststand von 73,55 %**, ist dann aber dramatisch abgesunken.

Tatsache ist aber auch, dass 1999, als der Anteil von Mehrwegverpackungen unter **72 %**, also unter dem gesetzlich vorgesehenen Anteil gelegen hat, der Anteil von Getränken in Mehrwegflaschen den zweithöchsten Stand seit 1991 erreicht hat. Dieser Anteil war in den Jahren zuvor kontinuierlich angestiegen. Um es noch etwas deutlicher zu sagen: **Von 1991 bis 1999** ist der **Getränkeabsatz um etwa 6 Milliarden Liter gestiegen**. Ziemlich genau die Hälfte davon ist in Mehrwegverpackungen verkauft worden, die andere Hälfte in Einwegverpackungen.

- (B) Diese Entwicklung zeigt – das ist offensichtlich die Meinung der überwiegenden Mehrheit –, dass **Quotierungen nicht funktionieren**, dass Normsetzungen durch Quotierung **nicht in eine marktwirtschaftliche Ordnung passen**, dass Quotierungen **technologische Entwicklungen behindern** und nicht auf Veränderungen im Marktgeschehen reagieren.

Mit diesem Sachverhalt haben wir es zu tun. Jetzt geht es darum, an die Stelle der alten Verordnung eine Neuregelung zu setzen. Dazu gibt es den Entwurf der Bundesregierung, den Herr Kollege Trittin vertritt; ein Entwurf, der, wie gesagt, von meinem Koalitionspartner für richtig gehalten wird.

Ich möchte gerne erklären, weshalb ich dem Entwurf nicht zustimmen kann. Rund **65 000 Unternehmen in Deutschland** – ich bin mir nicht ganz sicher, ob diese Zahl hundertprozentig stimmt –, überwiegend kleine Läden sowie kleine und mittelständische Handelsgeschäfte, wären von diesem Entwurf – ich nenne ihn kurz Trittin-Entwurf – **betroffen**. Diese Läden bekämen erhebliche finanzielle, räumliche und baurechtliche Probleme. Viele von ihnen müssten ein Rücknahmesystem einrichten. Für jedes dieser 65 000 Geschäfte wären Investitionen von durchschnittlich rund 50 000 DM erforderlich. Wir reden also in einer Zeit, in der wir uns mit Problemen der Wirtschaft beschäftigen müssen, über eine Belastung aus **Investitionen in Höhe von gut 3 Milliarden DM**. Diese Zahl wird zwar bestritten. Ich glaube aber, dass die Erfahrung für diese Zahl spricht. Ich habe dazu eine ganze Reihe von Gesprächen geführt; ich könnte das im Einzelnen nachweisen. Es gibt Gutachten, ein **Berger-Gutachten** und andere, aus denen dies deutlich wird.

Wenn es zu einer solchen Belastung kommt, setzt sich diese in Form von Kapitalkosten, laufenden Betriebskosten und Personalkosten für die Rücknahme per Hand fort. Daraus ergibt sich ein **wirtschaftliches Risiko, das sich auf die Preise** und damit auch auf die **Preissteigerungsrate auswirkt**. Die Preissteigerungsrate, die sich aus der Rücknahmepflicht errechnet – dabei stütze ich mich auf das **Berger-Gutachten** –, bedeutet für die Lebensmittelpreise ein durchschnittliches Wachstum von plus 1 %. Umgerechnet auf die allgemeine Inflationsrate bedeutet sie ein Plus von 0,3 bis 0,4 %. Das ist in der gegenwärtigen Situation, in der wir es mit verschiedenen Risiken, nicht zuletzt mit dem Risiko der Euro-Umstellung, zu tun haben, nicht zu verantworten. Schon unter diesem Gesichtspunkt sollten wir diesen Schritt aus meiner Sicht nicht tun.

Gleichzeitig hat eine Pfandregelung – so sympathisch sie auf den ersten Blick wirkt – enorme Auswirkungen auf die einzelnen Geschäfte, je nach ihrer Größenklasse. Wenn die Regelung in Kraft tritt, ist mit einem **Pfandaufkommen von etwa 7 Milliarden DM** zu rechnen. Diese 7 Milliarden DM müssten aber in einem sehr aufwändigen bürokratischen Verfahren verwaltet werden, weil es unregelmäßige Kauf- und Rückgabeströme gibt. Ich will das jetzt nicht im Einzelnen erläutern. Aber es ist, glaube ich, jedem klar, dass man eine Flasche nicht immer in dem Geschäft zurückgibt, in dem man sie eingekauft hat. Ähnlich wird es bei der Dose sein. Wir brauchen daher ein System, um diese 7 Milliarden DM zu verteilen. Dazu müsste eine eigene Bürokratie aufgebaut werden; aber das ist ja eine deutsche Spezialität. Meines Erachtens sollte es eine deutsche Spezialität gewesen sein. Von solchen Systemen ist meines Erachtens kein Heil zu erwarten.

Ich will auf die **rechtlichen Bedenken**, die gegen eine solche Regelung bestehen, nicht näher eingehen. Immerhin haben sieben Mitgliedstaaten der Europäischen Union angekündigt, dass sie bei Einführung eines Zwangspfandes ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen die Bundesrepublik Deutschland anstreben.

Entscheidend ist die Frage, was passiert, wenn ein solches Pfandsystem eingeführt wird. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Aluminiumindustrie, der Stahlindustrie, der Feinblechindustrie bei uns befürchten, dass durch die Verdrängung der Dose ihre Arbeitsplätze gefährdet werden. Ich glaube eher, dass die umgekehrte Entwicklung eintreten wird, dass also die Skeptiker Recht bekommen, die nach Schweden blicken und zu dem Ergebnis kommen, dass sich der Handel für nur ein System entscheidet, wenn ein weiteres Pfandsystem eingeführt wird, dann aber das einfachere handelbare System bevorzugt. Ein kleines Geschäft wird nicht zwei nebeneinander bestehende **Rücknahmesysteme** einführen. Es wird sich vermutlich für ein System entscheiden, und ich befürchte, dass es sich dann für die Dose entscheiden wird; so wird es insbesondere von den Großhandelsunternehmen dargestellt. Schon heute haben etliche Händler angekündigt, dass sie sich auf die Dosenentsorgung konzentrieren werden, um zukünftig nicht

**Wolfgang Clement** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) zwei Rücknahmesysteme führen zu müssen. Es würde also genau das Gegenteil der Intention dieser Verordnung erreicht.

Wenn wir dem Verordnungsentwurf von Herrn Kollegen Trittin, korrekter gesagt dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung, zustimmten, würden wir eine Regelung schaffen, die meines Erachtens nicht geeignet ist, das Ziel, das sie verfolgt und über das wir alle uns einig sind, zu erreichen. Sie wird mit Sicherheit erhebliche Kosten verursachen und damit bedeutsame Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation haben. Zudem werden rechtliche Probleme aufgeworfen.

Vor diesem Hintergrund habe ich eine Vielzahl von Gesprächen geführt, um eine sinnvolle Alternative zu erkunden und auszuloten. Sinnvoll ist in meinen Augen eine Regelung, die Produktion und den Verkauf von ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen fördert und die Vermüllung der Landschaft sowie der Straßen und Plätze in den Städten und Gemeinden verhindert. Eine solche Regelung muss ehrgeizig, aber auch erfüllbar sein. Die Kopplung einer Mindestmenge von Getränken in Mehrwegverpackungen mit einer Mindestquote ökologisch vorteilhafter Verpackungen, die der Marktentwicklung folgt und mit einem Anti-littering-Programm verbunden ist, ist für mich ein sinnvoller Weg.

- (B) Um es noch etwas klarer zu sagen, möchte ich Ihnen die Punkte nennen, die mir bei meinen Gesprächen, die ich teilweise gemeinsam mit Herrn Kollegen Trittin geführt habe, mitgeteilt wurden. Ich möchte Ihnen von den **Angeboten** berichten, die **von Seiten der Wirtschaft** dazu gemacht werden. Es soll eine bestimmte Abfüllmenge gesichert werden. Von Seiten des Handels wird garantiert, dass eine Menge von **21,5 Milliarden Litern in Mehrwegverpackungen** und eine Menge von **24,5 Milliarden Litern in ökologisch vorteilhaften Verpackungen** verkauft werden. Zusätzlich hat sich der Handel nach weiteren Gesprächen bereit erklärt, durch geeignete Listing- und Marketingmaßnahmen sicherzustellen, dass in Deutschland mit sofortiger Wirkung mindestens 75 % aller Getränke in den Segmenten Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und Fruchtsäfte in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen vertrieben werden. Darüber hinaus hat sich der Handel bereit erklärt, den **Marktanteil ökologisch vorteilhafter Verpackungen bis zum Jahr 2005 auf 81 % zu steigern**. Ich glaube, dass eine solche Quote überaus vernünftig wäre.

Der Handel hat uns darüber informiert und uns auch zugesichert – alles dies ließe sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festschreiben –, dass jährlich 250 Millionen DM, durchschnittlich 3 DM pro Bürger, den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, um dort der Vermüllung entgegenzuwirken. Dabei müssen wir uns vor Augen führen, dass die Verpackungen an der Vermüllung unserer Städte und Gemeinden nur einen Anteil von ungefähr 6 % haben. Dennoch ist der Handel bereit, ein solches Reinigungsprogramm aufzulegen. Wir könnten das in Form einer Stiftung organisieren. Dafür stünden, wie gesagt, jährlich 250 Millionen DM zur Verfügung.

(C) Es ist möglich, die Säuberung der Landschaft zu erreichen. Es gibt eine Erklärung des **Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft**. Dieses Ziel zu erreichen ist realistisch.

Überdies haben sich die Vertreter der Wirtschaft bereit erklärt, im Falle des Verfehlens eines der Ziele, die vereinbart werden sollen, ein **Strafgeld** von 500 Millionen DM zu zahlen. Ich halte es sehr wohl für möglich, dass der Gesetzgeber dieses Strafgeld auf 1 Milliarde DM erhöht. Daraus könnte eine Stiftung für Ökologie und zur Förderung der Stadtkultur in den Ländern entwickelt werden. Ich meine, dass eine solche Stiftung für die Entwicklung unserer Städte und Gemeinden außerordentlich vorteilhaft wäre.

Wir würden mit einem solchen Programm sehr viel mehr erreichen als Herr Kollege Trittin mit seinem Vorschlag, und zwar auf eine ökonomisch sinnvollere Weise. Wir würden erreichen, dass die ökologisch vorteilhafte Verpackung in Deutschland weiter gefördert wird. Wir würden gleichzeitig erreichen, dass die Straßen und Plätze in unseren Städten und Gemeinden sauberer werden. Dies könnten wir im Wege einer freiwilligen Vereinbarung, beispielsweise in einem **öffentlich-rechtlichen Vertrag**, der die Wirkung eines Gesetzes hätte, umsetzen.

(D) Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich befürchte, dass wir heute nicht zu einer klaren Entscheidung kommen; vielleicht kommen wir dazu, wir werden es sehen. Wenn es nicht zu einer klaren Entscheidung kommt, wäre meine dringende Empfehlung an die Bundesregierung und speziell an Sie, Herr Kollege Trittin – ich habe diesbezüglich bis gestern Abend an Sie appelliert und will es auch heute tun –, eine **freiwillige Selbstverpflichtung** sehr sorgfältig zu prüfen und vorzusehen, sie in Deutschland zwei Jahre lang zu **erproben**. Es spricht nichts dagegen, nach den Zusicherungen des Handels und der Wirtschaft einen solchen Weg zwei Jahre lang zu erproben und festzustellen, ob eine solche Regelung greift oder nicht. Damit können wir ihren Wahrheitsgehalt prüfen. Nach zwei Jahren kann festgestellt werden: Es ist möglich oder es ist nicht möglich. Wenn es möglich ist, sollten wir froh sein. Dann hätten wir gemeinsam mit der Wirtschaft mehrere wichtige Ziele auf einmal erreicht. Daran liegt uns gemeinsam. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Nächster Redner ist Herr Staatsminister Dr. Schnappauf (Bayern).

**Dr. Werner Schnappauf** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Ministerpräsident Clement hat mir aus dem Herzen gesprochen. Herr Ministerpräsident, ich möchte mich bei Ihnen für die klaren Worte bedanken.

Im Grunde haben wir in Deutschland eine Diskussion geführt, in der sich Wesentliches kaum mehr von Unwesentlichem unterscheiden ließ. Wir sind uns mit vielen Ländern über das **Ziel** einig. Nach den zahlreichen Gesprächen, die ich persönlich geführt habe,

Dr. Werner Schnappauf (Bayern)

(A) glaube ich sogar, dass über alle Länder- und Parteigrenzen hinweg Einigkeit besteht. Ich kann für den Freistaat Bayern expressis verbis feststellen, dass wir den **Mehrweganteil** – Herr Ministerpräsident, Sie sprachen von „Mehrweg und ökologisch vorteilhaften Verpackungen“ – **stabilisieren** wollen. Er soll möglichst hoch sein und weiter wachsen.

Es gibt Streit um das geeignete Mittel, das uns dieses Ziel erreichen lässt. Bevor wir über das Instrument, das Mittel diskutieren, will ich etwas zu der Wertigkeit unserer Zielsetzung sagen; sie ist nun lange genug, seit 1991, in der Verpackungsverordnung normiert.

Die jüngsten **Ökobilanzen** haben erneut bestätigt, dass **Mehrweg** das **umweltverträglichste Verpackungssystem** ist. Deshalb bekennt sich die Bayerische Staatsregierung – ich kann das auch für die unionsgeführten Länder sagen; ich denke, Herr Ministerpräsident Clement und Kolleginnen und Kollegen, das gilt für uns alle – zur ökologischen Verpackung. Ihr Ziel ist es, dass ein hoher Anteil davon in den Regalen der Geschäfte in Deutschland vorhanden ist.

Um es offen zu sagen: Ich kann der **Wirtschaft** den Vorwurf nicht ersparen, dass sie diese **politische Zielsetzung** und – seit der Verpackungsverordnung von 1991 – die **rechtliche Vorgabe nicht** ausreichend **ernst genommen** hat. Damit hat sie die Emotionalität der Diskussion und die Rigidität einzelner Handlungsvorschläge mit zu verantworten. Nach meinem Verständnis hat die Wirtschaft zu respektieren, was von der Politik an klaren Zielsetzungen formuliert wurde, nämlich dass wir auf dem Verpackungssektor Getränke in ökologisch vorteilhaften Verpackungen, möglichst in Mehrwegverpackungen, in den Regalen der deutschen Supermärkte vorfinden wollen.

(B)

Nun geht es in der öffentlichen Diskussion nicht mehr so sehr um das Ziel, sondern, wie schon gesagt, um den Weg. Wir bezweifeln, dass ein pauschales gesetzliches Zwangspfand auf Einwegverpackungen die Mehrwegsysteme wirksam sichern kann. Nach allem, was uns bisher vorgetragen worden ist, hat das **Pflichtpfand bestenfalls** eine **vermutete Lenkungswirkung** pro Mehrweg. Unstrittig beinhaltet es aber zahlreiche **Risiken und Nebenwirkungen**, die sich sogar als Bumerang gegen Mehrweg richten können.

Auf der einen Seite bestehen also Zweifel an der Lenkungswirkung, auf der anderen Seite – Herr Ministerpräsident Clement, Sie haben das schon deutlich gemacht – müssten bei uns in Deutschland bis zu **80 000 Pfandautomaten** aufgestellt werden, was mit einem **Investitionsvolumen von bis zu 4 Milliarden DM** verbunden wäre. Das heißt, meine sehr verehrten Damen und Herren, dass wir die Entscheidung für eine gesetzliche Zwangsbepfandung in Deutschland, wenn sie sich als falsch erweise, kurzfristig nicht rückgängig machen könnten. Sie wäre auf längere Sicht irreversibel. Die Risiken und die potenziellen Nebenwirkungen sind zu groß, als dass wir einem Zwangspfand in Deutschland zustimmen könnten.

Ich will in der gebotenen Kürze prägnant die Risiken ansprechen. Dabei kann ich mich voll und ganz

auf die Ausführungen von Herrn Ministerpräsident (C) Clement beziehen. Auch uns in Bayern haben Teile des Handels deutlich gemacht, dass sie nicht bereit sind, **zwei Pfandsysteme parallel** zu **betreiben**. Es droht also die konkrete Gefahr, dass das aufwändigere Rücknahmeverfahren – besonders was den Platzbedarf angeht – dazu führt, dass die Mehrwegflasche aus den Regalen genommen wird.

Was den Verbraucher betrifft: Zahlreiche Gutachten besagen, das Pflichtpfand könnte ihm signalisieren, auch die Einwegverpackung, die Dose, habe ein gewisses Maß an Umweltfreundlichkeit; denn man kann sie genauso wie die Mehrwegflasche zurückbringen und Pfand bekommen. Die **Dose würde** auf mittlere und längere Sicht **ökologisch geadelt**. Rückgabe und Pfand könnten bei einem Teil unserer Verbraucherinnen und Verbraucher sozusagen das ökologische Gewissen beruhigen.

Das jedenfalls lehren uns die **Erfahrungen in Schweden und in der Schweiz**. In Schweden ist mit Einführung des Dosenpfandes der Mehrweganteil bei Bier um über ein Viertel, auf heute gerade noch 30 %, gesunken. In der Schweiz ist der Mehrweganteil seit Einführung des Zwangspfandes auf PET-Einwegflaschen 1992 von 79 % auf – sage und schreibe – 42 %, also um rund die Hälfte, zurückgegangen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Folgendes sage ich ganz persönlich mit Nachdruck: Ich komme aus **Oberfranken**, der Region mit der **höchsten Brauereidichte der Welt**. Auf 5 000 Einwohner kommt eine Brauerei. Es gibt in Bayern insgesamt noch ca. 650 Brauereien. Bei **Bier** verzeichnen wir einen (D) **Mehrweganteil von noch über 81 %**. Wenn wir als Marktführer in Sachen Mehrweg gerade bei Bier diese Risiken sehen, dann muss auch deutlich sein, dass wir uns keiner Lösung anschließen, die einen Bumerangeffekt gegen Mehrweg zur Folge haben könnte.

Nicht zuletzt ist strittig und völlig offen – auch Herr Ministerpräsident Clement hat das anklingen lassen –, ob die **Pflichtpfandlösung europarechtskonform** ist. Immerhin haben sieben EU-Staaten im laufenden Notifizierungsverfahren Einwände gegen die Pflichtbepfandung erhoben. Wir halten deshalb das klassische Pflichtpfand für einen Weg, der mittlerweile durch neue Entwicklungen überholt ist, irreversible Investitionskosten beschere würde, die Verbraucher ebenso wie die Konjunktur zusätzlich belasten würde und auf Grund der bereits von Ministerpräsident Clement angesprochenen Pfandclearingstellen dazu geeignet wäre, einen neuen Bürokratismus zu schaffen. Diese Risiken und Lasten wollen und müssen wir vermeiden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir müssen das tun, was unter den heutigen Rahmenbedingungen geboten ist. In den vergangenen zehn Jahren hat sich ein erheblicher **Wandel in der Verpackungstechnologie** und im **Verbraucherverhalten** vollzogen. Es gibt immer mehr **Singlehaushalte**, die zu kleinen Einheiten greifen. Neue Getränke einer mobilen Freizeitgesellschaft haben den Markt erobert. Technischer Fortschritt, geringerer Materialeinsatz und Verbesserungen bei der Recyclingtechnik eröffnen neue

**Dr. Werner Schnappauf** (Bayern)

- (A) Möglichkeiten, Einwegverpackungen ökologisch vorteilhafter zu gestalten.

Vor zehn Jahren trat die Verpackungsverordnung in Kraft. Heute, nachdem sich alle diese Entwicklungen vollzogen haben, hat die Politik nach meiner persönlichen Überzeugung nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Eignung ursprünglich angedrohter Instrumente unter den aktuellen Rahmenbedingungen zu überprüfen. Zukunftsfähigkeit verträgt keine Vollstreckermentalität.

Ich halte es deshalb für notwendig, nach Instrumenten zu suchen, die effizienter sind als das vorgeschlagene Pflichtpfand. Dabei soll es keine Tabus geben. So wird vielfach über eine **Abgabenlösung** diskutiert. Allerdings – das wissen wir alle – wäre ein Gesetz und damit ein längerer Vorlauf erforderlich, um sie auf den Weg zu bringen.

Wir wollen und müssen rasch handeln, um den heutigen Mehrweganteil zu sichern. Daher plädiere ich ebenso wie Herr Ministerpräsident Clement für ein **Mehrwegsicherungskonzept** auf einer vertraglichen Basis. Ein solches Konzept wird in den Anträgen der Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern konkretisiert und liegt dem Bundesrat vor. Es **setzt auf Kooperation mit der Wirtschaft, auf Eigeninitiative und ökologische Verantwortung**, auf das gemeinsame Bemühen um eine nachhaltige ökonomisch und ökologisch optimale Lösung.

- (B) Angesichts des bisherigen Verhaltens der Wirtschaft reicht mir eine Selbstverpflichtungserklärung nicht aus. Wir fordern vielmehr einen **verbindlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag**, dessen Einhaltung durch **hohe Vertragsstrafen** sicherzustellen ist. Damit sichern wir uns doppelt ab. Die Wirtschaft hat die festgelegten Mindestabfallmengen einzuhalten und damit Mehrweg und ökologisch vorteilhafte Verpackungen zu bevorzugen.

Was soll der Vertrag im Einzelnen beinhalten? In aller Kürze:

Mindestens zwei Drittel der Getränke, die angeboten werden, sollen in Mehrwegverpackungen abgefüllt sein. Die **Mindestverwertungsquoten für Einwegverpackungen** sollen **deutlich erhöht** werden. Dadurch wird die Wirtschaft ebenfalls gezwungen, die Verpackungsabfälle zu verringern und das Recycling zu verbessern. Auch diese Vorschläge setzen an der Wurzel an und entsprechen dem **Verursacherprinzip**.

Das Pflichtpfand, wie es die Bundesregierung vorschlägt, löst das Problem des Littering durch Einwegverpackungen nur zum Teil. Wir alle wissen, dass in unseren Straßengraben, auf Feldern und Fluren nicht nur Dosen liegen; Zigarettenschachteln, Keksverpackungen, Schokoladenpapiere und vieles andere vermüllen die Landschaft. Deshalb ist der Ansatz, den Ministerpräsident Clement vorgetragen hat und den wir favorisieren, viel weitgehender und viel effizienter. Er würde der Vermüllung begegnen und eine saubere Landschaft sowie saubere Innenstädte bewirken. Es kann nicht angehen, dass nur das aufgehoben

wird, was in Deutschland bepfandet wird. Dann müssten wir ein Pfand auch auf Zigarettenschachteln einführen, was bislang noch nicht vorgeschlagen wurde. (C)

Das von uns vorgelegte Konzept ist auch europarechtlich, kartellrechtlich und wettbewerbsrechtlich zulässig. Das belegt das Gutachten des renommierten Experten für Europarecht und Öffentliches Recht Professor Dr. Wolfgang Kahl von der Universität Gießen. Damit sind die von verschiedener Seite geäußerten **rechtlichen Bedenken klar widerlegt**.

Eine Kooperation mit der Wirtschaft, wie sie von uns vorgeschlagen wird, stellt kein völlig neues und ungewöhnliches Instrumentarium dar. Schließlich hat die Bundesregierung selbst in dem so elementaren Bereich der Energieversorgung die Weichen durch eine Vereinbarung gestellt. In Sachen Kraft-Wärme-Kopplung hat sie sich erst kürzlich sogar nur auf eine Selbstverpflichtungserklärung der Wirtschaft eingelassen. Das reicht uns nicht aus. Wir wollen einen verbindlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag erreichen. Eine solche Lösung ist vernünftig, rasch realisierbar und flexibel.

Herr Ministerpräsident Clement, ich darf noch einmal auf Sie zurückkommen. Sie haben eine Erprobung über einen Zeitraum von zwei Jahren vorgeschlagen. Auch auf diese Weise könnten wir Mehrweg und ökologisch vorteilhafte Verpackungen auf dem heutigen Niveau rasch sichern, die Wirtschaft in die Pflicht nehmen und prüfen, ob sie nunmehr bereit ist, ihr Wort zu halten. In der Zwischenzeit können wir, wenn Bedarf besteht, nach geeigneteren Lenkungsinstrumenten suchen. (D)

Ich bitte um Zustimmung zu dem Antrag von Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Nächster Redner ist Herr Minister Müller (Schleswig-Holstein).

**Klaus Müller** (Schleswig-Holstein): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Argumente pro und kontra zu der von der Bundesregierung vorgelegten Verpackungsverordnung haben wir in den vergangenen Wochen und Monaten hinreichend ausgetauscht.

Zunächst möchte ich mein Erstaunen, aber auch mein Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, welchen Stellenwert die abfallpolitischen Ziele, über die noch 1998 Konsens zwischen allen politischen Parteien bestand, heute in einigen Bundesländern haben bzw. nicht mehr haben. **Konsens** bestand doch darin, **dass Mehrwegsysteme stabilisiert und gefördert werden** sollen. Die in der geltenden Verpackungsverordnung festgelegten Mindestquoten wurden nicht in Frage gestellt. Warum wurde dieser politische Konsens von Seiten einiger Länder aufgekündigt, zumal wir uns noch im Herbst letzten Jahres in der Runde der Umweltminister – mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz – einig waren? Ich will hinzufügen, dass auch der **Bayerische Landtag** noch Anfang dieses Jahres unsere Auffassung geteilt hat.

**Klaus Müller** (Schleswig-Holstein)

- (A) Fakt ist: Die Wirtschaft kennt seit 1991, also seit zehn Jahren, die politischen Rahmenbedingungen. Die festgelegten Quoten für das Eintreten der Pfandpflicht lagen unter den damals tatsächlich erreichten Mehrwegquoten, waren für die betroffene Wirtschaft also unproblematisch.

Fakt ist nun aber auch, dass die **Wirtschaft die Verordnung offensichtlich nicht ernst genommen** hat. Selbst vor vier Jahren, 1997, als zum ersten Mal deutlich wurde, dass die Quoten nicht mehr eingehalten werden, hat man nichts getan, um den Trend umzukehren. Man hat sich allein an der Nachfrage oder auch am eigenen Preiswettbewerb orientiert, nicht aber an den rechtlichen und politischen Vorgaben, die Kollege Schnappauf gerade hochgehalten hat.

Wie reagiert die Politik, wie reagieren wir nun darauf? Ich hoffe nicht, dass wir, wie jetzt von Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen vorgeschlagen, die Rahmenbedingungen an Partikularinteressen anpassen bzw. Quoten oder Ziele festlegen, die noch unter dem Status quo liegen. Das öffentliche Signal, das der Gesetzgeber hiermit setzen würde, wäre fatal. Ungeachtet der geltenden Rechtslage würde man es zulassen, dass die Teile der Wirtschaft, die gegen alle **Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes** offen auf Einweg setzen, die Politik dominieren, der Politik das Handeln diktieren.

Außerdem würde die Politik demonstrieren, dass die Einhaltung von Gesetzen letztlich nicht so wichtig sei; man müsse nur lange genug gegen Vorgaben verstoßen, dann bekomme man schon Recht. Ob wir dies wirklich wollen, wage ich zu bezweifeln.

- (B)

Wir würden auch das richtige und gute Instrument der **Selbstverpflichtung**, das Schleswig-Holstein ausdrücklich unterstützt, weil man damit in vielen Bereichen gute Erfahrungen macht, unterminieren und das Vertrauen in den Charakter von Selbstverpflichtungen in Frage stellen.

Die von den drei Ländern vorgeschlagene **Mindestabfüllmenge** von 24,5 Milliarden Litern in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen bedeutet nichts anderes als die **Absenkung der geltenden gesetzlichen Schutzquote**. Dies gilt allerdings nur so lange, wie der Getränkekonsum auf dem heutigen Niveau bestehen bleibt. Setzt sich der steigende Trend im Getränkekonsum fort, so sinkt die Quote entsprechend weiter ab.

Kein Wunder, dass der bayerische Vorstoß von den fünf großen Handelsunternehmen, die weiterhin offen auf Einweg setzen, freudig unterstützt wird! Ich frage mich: Was rechtfertigt das Vertrauen, dass die Situation in einem oder zwei Jahren eine andere ist? Wir würden doch die gleiche Diskussion ein weiteres Mal erleben.

Herr Kollege Schnappauf, Sie haben vorhin die **Lenkungswirkung** der Pfandpflicht bezweifelt. Wer protestiert denn gegen die Verpackungsverordnung? Es protestieren nicht die bayerischen Brauereien; sie sind dafür. Es protestieren nicht die Mehrwegbefürworter; sie unterstützen uns. Ich glaube, dass diese Teile der Wirtschaft sehr genau wissen, was die Ver-

ordnung der Bundesregierung bewegen würde, nämlich eine Stabilisierung des Mehrwegs. (C)

Eine Anmerkung zu den hohen **Investitionskosten**: Ja, für den einzelnen Supermarkt, für den jeweiligen Einzelhändler bedeutet es eine höhere Belastung, wenn sie investieren müssen. Aber eine Medaille hat immer zwei Seiten. Es gibt Wirtschaftsunternehmen in Deutschland, die schon bereit stehen, die anstehenden Investitionen zu nutzen, um bei uns Arbeitsplätze zu schaffen und wieder Wertschöpfung zu erreichen. Jede Investition hat immer zwei Seiten. Nicht nur der schwedischen, auch der deutschen Industrie ist das zuzutrauen.

Meines Erachtens ist der **Vorschlag der drei Länder**, die Landschaftsvermüllung in den Griff zu bekommen, **nicht überzeugend**. Mit der vorgeschlagenen vertraglich zu vereinbarenden jährlichen Zahlung von 250 Millionen DM – Geld scheint also durchaus vorhanden zu sein – für Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Einsammlung und Verwertung von Landschaftsmüll kann das Problem nicht ursächlich behoben werden, von kartellrechtlichen Bedenken ganz abgesehen. Wir müssen den Kern des Problems angehen und signalisieren, dass die **Ex-und-hopp-Mentalität** von der Politik **nicht gewollt** ist.

Die Verordnung der Bundesregierung bezweckt eine sinnvolle **Modernisierung des Abfallrechts**. Ich möchte Sie daher bitten, ihr im Sinne der Glaubwürdigkeit von Politik in der vorgelegten Form heute Ihre Zustimmung zu erteilen. Wie könnten wir den Bürgerinnen und Bürgern vermitteln, dass die Verordnung in dem Augenblick, in dem sie greifen muss, auf Drängen von Teilen der Wirtschaft und des Handels zu Gunsten der Verursacher umgeschrieben wird? Damit würde das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsetzung nicht vertretbaren Schaden nehmen. (D)

Da ich gerade bei den Interessen von Bürgerinnen und Bürgern bin: Jede qualifizierte Umfrage bestätigt uns, dass 60 bis 80 % den von der Bundesregierung vorgelegten Verordnungsentwurf unterstützen. Auch das sollte uns bei unserer Entscheidung leiten.

Wir sollten allen Auguren, die uns raten, die Entscheidung noch einmal zu vertagen, ein klares Nein sagen. **Rechtssicherheit und Planungssicherheit** sind von uns in den vergangenen Monaten in dieser Diskussion wiederholt eingefordert worden. Darauf haben Handel und Wirtschaft ein Anrecht. Dann sollte man auch den Mut haben zu entscheiden.

Eine letzte Bemerkung: Herr Ministerpräsident Clement, Sie haben vorhin die Befürchtung geäußert, der Handel etabliere wegen der Verordnung nur eines der beiden Systeme. Ich möchte als Beispiel gerne die kleine Stadt Wyk auf der Insel Föhr anführen. Sie hat sich für das Mehrwegsystem in Form des „**Wyker Donschwurs**“ entschieden. Manchmal kann man vom Norden und von den Inseln lernen. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf**: Nächster Redner ist Herr Bundesminister Trittin.



- (A) **Jürgen Trittin**, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die erste Frage, die man sich stellen muss, ist: Geht es heute um die Einführung des Dosenpfandes? Nein, darum geht es nicht. Das **Dosenpfand ist seit 1991** – übrigens auf Vorschlag von zwei „Kläusen“, Klaus Töpfer und Klaus Matthiesen – in Deutschland **Gesetz**. Seit 1991 gilt in der Bundesrepublik Deutschland eine Pfandpflicht auf Dosen und Einwegflaschen. Lediglich der **Vollzug** dieser Pflicht ist unter der Bedingung **ausgesetzt** worden, dass 72 % der Getränke in Mehrweggebinden verkauft werden und der Rest einer geordneten Verwertung zugeführt wird.

Das Ziel der geltenden Verpackungsverordnung – Herr Clement, Sie haben daran erinnert – ist einfach: Abfall sollte vermieden werden und nur dort, wo er nicht vermieden werden kann, einer geordneten Verwertung zugeführt werden. Wir haben es bei der Verpackungsverordnung, dem in diesem Lande geltenden Recht, mit einer Vorgabe des Staates zu tun, die wie eine Selbstverpflichtung funktioniert. Das Ziel ist klar; der Weg, wie es erreicht wird, ist und bleibt der Wirtschaft überlassen.

Die nächste Frage, die man sich stellen muss, ist: War das Ziel falsch? Nein, es war nicht falsch. Es ist nach wie vor richtig zu versuchen, Abfall zu vermeiden. Wenn heute **30 % der Einweggetränkverpackungen mehr als 70 % des Mülls** ausmachen, wird deutlich, wie notwendig es ist, hier zu Regelungen zu kommen.

- (B) Nun ist auch von Wirtschaftsteilnehmern gesagt worden, die **Mehrwegquote von 72 %** sei unrealistisch. Manche haben argumentiert, sie sei nicht marktkonform. Wenn ich eine absolute Abfüllmenge, die etwas statisch festschreibt, mit einer dynamischen vergleiche, liegt die Vermutung nahe, dass die Quote näher am Marktgeschehen ist als die absolute Menge. Nichtsdestotrotz ist die Behauptung aufgestellt worden, diese Quote sei unrealistisch. Das ist durch die Tatsachen widerlegt, meine Damen und Herren. **Bis 1997** wurde sie in allen Getränkesegmenten **eingehalten**. Bis zum heutigen Tag halten die Hersteller und Vertrieber kohlenensäurehaltiger Erfrischungsgetränke – sagen wir es populär: Coca-Cola und Pepsi – diese Vorgabe ein, und zwar mit ihren Mitteln und ohne dass ihnen der Staat etwas anderes als Ziel vorgegeben hätte.

Ich füge hinzu: Seit 1991 wissen alle Beteiligten, was passiert, wenn sie dieses Ziel verfehlen. Es erwartet sie, was auch bei Selbstverpflichtungen der Fall ist, eine **Sanktion**: Das im Vollzug ausgesetzte Pflichtpfand wird umgesetzt, ein Instrument, das sich – Klaus Müller wies darauf hin – breiter Zustimmung in der Bevölkerung sicher sein kann. Die Hersteller und Importeure von Mineralwasser, die zunehmend in Einwegflaschen abgefüllt haben, wussten, was auf sie zukommt. Die großen Brauereien, die 1999 sechsmal so viel Bier in Dosen abgefüllt haben wie 1991, wussten, was auf sie zukommt. Wenn es jetzt zur Umsetzung der Pfandpflicht kommt, kann sich keiner der Marktbeteiligten darauf berufen, nicht gewusst zu haben, welche Investitionen auf ihn zu-

kommen, wenn er ökologisch nachteilige Verpackungen auf den Markt bringt. (C)

Wir müssen uns eine weitere Frage stellen: Ist die Wirtschaft insgesamt gegen das Pfand? Nein. Hier gibt es eine klare Aufteilung in der Wirtschaft. Die dahinter stehende ökonomische Frage lautet – etwas zugespitzt –, ob die Großen die Kleinen mit Hilfe von Einweg kaputt machen. Es geht um einen **handfesten Konflikt** zwischen den großen Handelsketten und den großen Brauereien auf der einen Seite und den mittelständischen Brauereien, denen aus der Heimat von Herrn Schnappauf, den Winzern, dem Getränkefachhandel und den kleineren so genannten Tante-Emma-Läden auf der anderen Seite.

Die Behauptung, die gelegentlich in der Öffentlichkeit zu vernehmen ist, das Einwegproblem erstrecke sich im Wesentlichen darauf, dass die Menschen die Einweggetränke an der Tanke und am Büdchen erstehen, ist einfach falsch. **80 % der Einwegverpackungen** in diesem Lande werden in Großmärkten mit mehr als 800 Quadratmetern abgesetzt: bei **Metro, Aldi und Tengelmann**.

Meine Damen und Herren, da wir über das Marktgeschehen reden: Wenn Akteure dieses **Marktgeschehen** hätten beeinflussen wollen, dann hatten exakt diese Unternehmen die Möglichkeit, mit ihrer **Politik des Einlistens und des Auslistens** die Vorentscheidung darüber zu treffen, wofür sich der Konsument dann entscheiden kann. Es sind viermal so viele Produkte auf dem Markt wie in deren Läden gelangen.

Herr Schnappauf, Sie haben gesagt, die Wirtschaft habe zu respektieren, was die Politik, der Gesetzgeber – in diesem Fall übrigens im breiten Konsens –, beschlossen habe. Ist es eigentlich glaubwürdig, wenn explizit diese Unternehmen nun erklären, sie wollten künftig dafür Sorge tragen, dass sich der Marsch zum Einweg nicht fortsetzt? Ich will Ihnen offen sagen: Das einzige Unternehmen, das ich in dieser Hinsicht für absolut glaubwürdig halte, ist die Firma Aldi. Wenn Aldi sagt, bei ihnen werde die Mehrwegquote nicht sinken, glaube ich das. Sie kann nämlich nicht sinken; denn sie war immer bei null, und sie wird auch noch eine Weile bei null bleiben. (D)

Was ist von einem Unternehmen zu halten, das heute sagt, es biete die Stabilisierung der Mehrwegquote in Form einer Selbstverpflichtung an – ich rede von der Unternehmensgruppe Tengelmann –, aber in dem gleichen Zeitraum, in dem wir intensiv darüber verhandelt haben, wie man mit anderen Mitteln als dem Pfand das Mehrwegsystem stabilisieren kann, darangegangen ist, in seinen Plus-Läden Mehrwegverpackungen systematisch auszulisten? Während der Nacherhebung ist in Tausenden von Plus-Läden Mehrweg ausgelistet worden. Anstatt also alles zu tun, um das heute bekämpfte Pfand zu vermeiden, trug Tengelmann aktiv dazu bei, die gesetzliche Quote zu unterschreiten.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, mich zu verstehen: Als jemand, der mehrfach **Selbstverpflichtungserklärungen** mit der Wirtschaft unterschrieben hat und diese übrigens für ein **vernünftiges Instru-**

**Bundesminister Jürgen Trittin**

- (A) **ment der Umweltpolitik** hält, das er durch solche Praktiken nicht desavouiert sehen will, stelle ich hier schon die Frage, wie vertragstreu ein sich für eine Selbstverpflichtung Anbietender ist.

In diesem Zusammenhang wird gerne die **Sinnhaftigkeit des Pfandes** thematisiert. Diese Diskussion können wir rasch abschließen: Wollen Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen das Dosenpfand verhindern? Ich muss diese Frage mit einem klaren Nein beantworten. Ihr Änderungsantrag zielt nicht darauf, die Sanktion abzuschaffen, sondern ausschließlich darauf, die Standards zu verändern, in diesem Falle den Zeitpunkt abzuschaffen, zu dem die Sanktion eintritt. Zur Abfallvermeidung und zur Förderung der Mehrwegquote scheinen sie das Pfand für nicht so schlecht zu halten, sofern ich den Antrag richtig gelesen habe.

Wenn ich nun das Angebot der Wirtschaft mit den Standards in Beziehung setze, die dort geschrieben stehen, muss ich – neben dem Aspekt der Seriosität – eine Frage stellen: Will die Einwegwirtschaft Mehrweg überhaupt stabilisieren? Schauen wir uns die auf dem Tisch liegenden Vorschläge an, muss man zu dem Ergebnis kommen: Nein, sie will nicht Mehrweg stabilisieren, sondern den Marsch in Einweg fortsetzen. Die vorgeschlagene **Umstellung auf die Füllmenge** führt dazu, dass die Mehrwegquote gegenüber dem geltenden Recht um 6 Prozentpunkte gesenkt würde. Aus den heute vorgeschriebenen 72 % sollen 66 % werden. Anders ausgedrückt: Der Mehrweganteil, der heute bei etwa 69 % liegt, soll weiter abgesenkt werden, und zwar in absoluten Zahlen – Herr Clement hat das angesprochen – um mehr als 1,5 Milliarden Liter. Der Trend, dass Einweg sechsmal so schnell wächst, soll sich fortsetzen. Das ist das Versprechen dieses Teils der Wirtschaft; ich kann es aus ihrer Sicht auch verstehen.

(B)

Wenn das Geld dann anstatt für Mehrweg für Landschaftssanierung, Strafen und Ähnliches ausgegeben werden soll, muss man einmal eine Gegenrechnung aufmachen: Mir muss jemand erklären, welchen Sinn es im Hinblick auf **vorbeugenden Umweltschutz** und das **Verursacherprinzip** eigentlich hat, eine halbe Milliarde DM dafür auszugeben, die Dosen einzusammeln, die bei einem Pfand erst gar nicht in die Landschaft gelangten. Setzen wir das einmal in Relation zu den realistischen **Investitionskosten** in Höhe von **2 Milliarden DM**, die die Bundesregierung errechnet hat, stellen wir sehr schnell fest, aus welchem Grund die Wirtschaft bereit ist, die genannten Zahlungen zu leisten: Es kommt sie ein Stück billiger, und zwar selbst bei den niedrigeren Investitionskosten, die wir im Gegensatz zu den Behauptungen der Industrie veranschlagen. Nach unseren Berechnungen sind die Kosten für Einrichtung und Betrieb eines Rücknahmesystems, das übrigens kein bisschen komplizierter als das existierende Mehrwegsystem ist – was ist daran eigentlich so besonders schwierig? –, mit 1,84 Pfennig pro Verpackung zu veranschlagen. Das ist ein realistischer, mit Augenmaß errechneter Betrag.

Im Hinblick auf den vorliegenden Antrag möchte ich noch die Frage stellen: Was passiert eigentlich, Herr Schnappauf, wenn auch Ihre Marke in zwei bis drei Jahren – wir sind lange genug im Geschäft, um

die Kurvenverläufe zu kennen – gerissen wird? Dann wird auch Ihnen nichts anderes einfallen, als zu sagen, dass es zu einem Pfand kommen müsse. Ich bin mir sicher, Sie wissen – Sie haben die Unterlagen ja sehr genau gelesen –, dass damit Bezüge zu der positiven **schwedischen Erfahrung** hergestellt werden. Aus Schweden kann man nämlich lernen, dass man keine komplizierten Regelungen oder Einzelfallregelungen treffen sollte, sondern eine **umfassende Befandung aller Einwegverpackungen** vorschreiben muss. Dann stabilisiert sich der Mehrweg und erreicht auch wieder Zuwachsraten.

Viel wichtiger für die politische Debatte ist aber folgende Frage: Wie glaubwürdig wird es sein, wenn Sie bei der **nächsten Zielverfehlung** das geltende Recht exekutieren wollen, nachdem Sie die heutige Zielverfehlung akzeptiert haben? Ich sage Ihnen: Wer heute den Standard niedriger hängt, lädt die Einwegindustrie nachdrücklich dazu ein, es beim Reißen der nächsten Zielmarke genauso zu halten.

Meine Damen und Herren, verhindern Sie, wenn Sie der Novelle der Verpackungsverordnung, die Ihnen die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages zugeleitet hat, nicht zustimmen, das Dosenpfand? Nein, Sie verhindern es nicht. Sie verhindern nur das Maß an Flexibilität und Aktualisierung, das wir hineingeschrieben haben. Sie verhindern, dass der **Fortschritt bei der Verwertung von Abfällen** Eingang in die Rechtsordnung findet. Und Sie verhindern einen **verlässlichen Schutz für deutsche Winzer**. Wenn nämlich die Novelle der Verpackungsverordnung heute keine Mehrheit findet, dann gilt das alte Recht fort.

Die Folgen sind klar: Ein halbes Jahr nach Verkündung der Ergebnisse der Nacherhebung wird es eine Pfandpflicht voraussichtlich auf Bier- und Wasserdosen, nicht aber auf Coladosen und wohl auch noch nicht auf Weinflaschen geben. Gleichwohl müssen die Automaten aufgestellt werden. Das ist der Stand heute. Setzt sich der Trend durch, der übrigens auf der letzten Hauptversammlung von **Coca-Cola** beklagt wurde, dass in den Großmärkten nur noch Einwegsprudel zum Absatz kommt, wird in wenigen Jahren auch bei den Erfrischungsgetränken eine Pfandpflicht gelten. Sie haben dann das auf der Basis des alten Rechts, was Sie heute mit der Novelle ablehnen, allerdings ohne die von Bundestag und Bundesregierung vorgeschlagene **Anerkennung des Getränkekartons als ökologisch vorteilhafte Verpackungsform**, die sinnvollerweise Einwegglas substituieren könnte, und ohne wirksamen Schutz für den deutschen Wein. Dessen Schicksal hängt künftig dann nicht nur von der Ernte ab, sondern auch von dem Markterfolg der chilenischen und südafrikanischen Weine bei Aldi und bei Plus. Meine Damen und Herren, erlauben Sie mir die Bemerkung, dass ich das nicht für sonderlich rational halte.

Geht es wirklich um einen Konflikt zwischen der Bundesregierung und dem Bundestag auf der einen und den Ländern auf der anderen Seite? Nein, es geht um etwas Tiefergehendes. Es geht ein ganzes Stück weit auch um die **Verlässlichkeit des Rechtsstaates**.

(C)

(D)

**Bundesminister Jürgen Trittin**

- (A) Die Pfandpflicht ist nicht zum ersten Mal auf der Tagesordnung des Bundesrates. Ich erinnere mich noch daran, dass ich neben Helmut HOLL saß, als die Pfandpflicht hier verabschiedet wurde. Die **Aussagen des Bundesrates** in den vergangenen Jahren zu diesem Thema sind eindeutig. Er – nicht die Bundesregierung, nicht der Bundestag – hat seine Zustimmung zur Verpackungsverordnung 1991 mit der Forderung nach einer Pfandpflicht mit „dynamisierten und differenzierten Quoten“ verbunden. Die Umsetzung Ihres Beschlusses hätte im Jahr 2000 eine Mehrwegquote von 81 % bedeutet. 1995 forderte der Bundesrat den Ausbau von Mehrwegsystemen: eine „obligatorische Pfand- und Rücknahmepflicht für Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und Wein“. Die Pfandpflicht sollte nicht mehr auf einer allgemeinen Quote beruhen, sondern bereits bei Unterschreiten des Mehrweganteils in einem einzelnen Getränke-segment greifen. Das sind Beschlüsse dieses Verfassungsorgans, meine Damen und Herren.

Ich will hier nicht im Einzelnen zitieren, was so gestandene, knorrige bayerische Umweltminister wie Dr. Peter Gauweiler und Dr. Goppel zu diesen Maßnahmen gesagt haben, Herr Kollege Schnappauf. Wer den **Wandel der bayerischen Umweltpolitik** in Sachen Abfallvermeidung und Mehrwegschutz aufarbeiten möchte, kann die entsprechenden Bundesratsprotokolle nachlesen. Demjenigen, der es sich einfach machen möchte, empfehle ich das Nachlesen des Protokolls über die Umweltministerkonferenz vom Oktober vergangenen Jahres. Es ist natürlich auch ein bemerkenswerter Vorgang, dass die Bayerische Staatsregierung das klare Votum ihres höchsten Souveräns, der Novelle der Verpackungsverordnung heute zuzustimmen, zu missachten beabsichtigt.

Das sind notwendige Hinweise im politischen Geschäft; aber es trifft noch nicht den Kern des Problems. Es geht nicht um die Glaubwürdigkeit von Parteien und einzelnen Politikern. Es geht schlicht um die Frage, ob sich Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland auf die Rahmenbedingungen verlassen können, die der Rechtsstaat ihnen setzt. Im Vertrauen auf die geltende Rechtsordnung haben **kleine und mittelständische Brauereien** und Abfüller in den vergangenen Jahren **mehr als eine halbe Milliarde DM in Mehrwegsysteme investiert**. Sie hatten nur die Wahl, entweder in das eine oder in das andere zu investieren. Ungefähr die gleiche Summe haben auch größere Brauereien in Mehrwegsysteme investiert. Diesem Vertrauen wird die Bundesregierung gerecht werden müssen. Eine nachträgliche Änderung der Geschäftsgrundlage wäre in der Tat ein Vertrauensbruch. In allen Gesprächen mit der Wirtschaft ist eines immer eingeklagt worden: **Rechtssicherheit**. Zur Rechtssicherheit gehört nicht das Aufrechterhalten eines Schwebezustandes.

Bei der Verpackungsverordnung geht es darum, Abfall zu vermeiden und die Vermüllung der Landschaft zu verhindern. Aber es geht auch um **250 000 Arbeitsplätze** bei mittelständischen Brauereien und im kleinen Getränkehandel. Angesichts dieser Verantwortung wird die Bundesregierung ihre Entscheidung

treffen. Aufforderungen zum Rechtsungehorsam werden dieser Verantwortung nicht gerecht. (C)

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Ich habe jetzt noch eine Wortmeldung vom bayerischen Staatsminister Dr. Schnappauf. Bitte nehmen Sie darauf Rücksicht, dass wir eine lange Tagesordnung vor uns haben.

**Dr. Werner Schnappauf** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Keine Sorge, ich halte keine weitere Rede, sondern beschränke mich auf eine kurze Anmerkung.

Der Herr Bundesumweltminister hat auf die **Linie der Bayerischen Staatsregierung** Bezug genommen und geglaubt, Peter Gauweiler und Thomas Goppel als Kronzeugen für seine Haltung anführen zu können. In der Tat verfolgen wir eine durchgängige konsequente Linie in der Umweltpolitik, gerade in der Frage der Verpackungsverordnung.

Herr Kollege Trittin, wenn Sie die Protokolle exakt lesen, dann werden Sie feststellen, dass die Bayerische Staatsregierung 1991 die **Verpackungsverordnung** mit dem Hinweis des damaligen Umweltministers Peter Gauweiler **abgelehnt** hat, dass er das Pfand nicht für das geeignete Instrument halte, um zu dem gewünschten Ziel zu kommen, Mehrweg zu stabilisieren. Peter Gauweiler hat sich dafür stark gemacht, ein **Dosenverbot** auszusprechen,

(Bundesminister Jürgen Trittin: Zusammen mit (D)  
Joschka Fischer! – Heiterkeit)

weil er sicherstellen wollte, dass wir tatsächlich Mehrweg fördern.

Lassen Sie uns deshalb bei der historischen Wahrheit bleiben und auf die Instrumente setzen, die tatsächlich zu dem Ergebnis führen, Mehrweg zu stabilisieren. Mehrweg können wir nicht durch die Bepfandung von Einweg stabilisieren. Das haben wir damals gesagt, und das sagen wir heute. Deshalb sollten wir dem Gedanken von Ministerpräsident Clement näher treten, auf der Basis des Heutigen eine vernünftige Regelung in Form eines Vertrages zu finden. Dann werden wir Zeit haben, über neue Instrumente nachzudenken. Ob es eine Abgabe oder etwas anderes sein wird, werden wir prüfen, wenn wir die Instrumente brauchen. Aber heute hilft eine vertragliche Regelung am ehesten. Damit bleiben wir konsequent auf der Linie, die wir immer vertreten haben. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 361/1/01 und Landesanträge in den Drucksachen 361/2 bis 6/01 vor.

Ich beginne mit dem Antrag Hessens in Drucksache 361/4/01. Das Handzeichen bitte! – Minderheit.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf**

- (A) Jetzt der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 361/5/01! Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

(Zurufe: Mehrheit! 36!)

– Dann zählen wir ganz genau. – Wir haben sogar 37 Stimmen gezählt. Wir einigen uns auf Mehrheit.

Jetzt der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 361/5/01!

(Zuruf: Den hatten wir eben!)

– Habe ich etwas durcheinander gebracht?

Damit entfallen die Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen sowie die Anträge Niedersachsens und Sachsen-Anhalts.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer ist dafür, der Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen? Ich bitte um das Handzeichen dafür. – Das ist nun eine deutliche Minderheit.

(Widerspruch)

Ich verhandle hier nach den Vorlagen unserer Mitarbeiter. Sie raten, dass wir in der Schlussabstimmung über die Verordnung abstimmen und erst anschließend über die Entschlieungen. Alle Bevollmächtigten wissen das, weil es mit ihnen so vorbereitet worden ist. Sie dürfen jetzt nicht mir etwas in die Schuhe schieben.

- (B) Darum bleibt es dabei, dass wir noch einmal die Schlussabstimmung durchführen. Wer ist dafür, der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** zuzustimmen? Ich bitte um das Handzeichen. – Wir zählen 36 Stimmen.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **zugestimmt**.

Es bleibt über die beantragten Entschlieungen abzustimmen.

Bei Annahme des 3-Länder-Antrags in Drucksache 361/6/01 entfällt Ziffer 4 der Empfehlungen. Wer stimmt dem Antrag in Drucksache 361/6/01 zu? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschlieung** in dieser Fassung **angenommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 9**:

Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchersteuerrechtlicher Euro-Beträge (**Zwölftes Euro-Einführungsgesetz** – 12. EuroEG) (Drucksache 488/01, zu Drucksache 488/01)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegt Ihnen die Ausschussempfehlung in Drucksache 488/1/01 vor. Der Landesantrag in Drucksache 488/2/01 ist zurückgezogen worden.

Wer ist dafür, dem Gesetz – wie unter Ziffer 1 der Ausschussdrucksache empfohlen – zuzustimmen? Das Handzeichen, bitte! – Wenn diejenigen, die uns jetzt

verlassen, ihre Gespräche bitte außerhalb des Saales (C) führen, helfen sie uns, die Sitzung geordnet zu Ende zu bringen.

Ich bitte noch einmal um das Handzeichen für die Empfehlung unter Ziffer 1 der Ausschussdrucksache. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

**Punkt 13:**

Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (**Pflege-Qualitätssicherungsgesetz** – PQsG) (Drucksache 456/01)

Wortmeldungen? – Keine.

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen.

Es liegt jedoch ein 6-Länder-Antrag in Drucksache 456/1/01 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Wer stimmt dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu? – Wir sind der Meinung, dass es die Mehrheit ist.

(Widerspruch)

– Wir zählen noch einmal. – 31 Stimmen; beim zweiten Zählen ist es eine Minderheit.

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird nicht gewünscht.

Da es sich bei dem Gesetz um ein Zustimmungsgesetz handelt, haben wir jetzt noch über die Zustimmung zu entscheiden. Ich frage daher, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Die Bevollmächtigten machen es uns schwer, weil sie sich immer ziemlich spät dazu entschließen, ihren Arm zu heben. Das verwirrt uns drei hier oben. Vielleicht helfen Sie uns, die komplizierte Tagesordnung abzuwickeln.

Wir kommen jetzt zu den **Tagesordnungspunkten 15, 16 und 17**:

15. Gesetz zur **Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte** (Drucksache 482/01)

in Verbindung mit

16. Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Festbetrags-Anpassungsgesetz** – FBAG) (Drucksache 483/01)

und

17. Gesetz zur **Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte** (Drucksache 484/01)

Wir sind übereingekommen, diese Punkte gemeinsam zu beraten.

Das Wort hat Frau Ministerin Dr. Kuppe (Sachsen-Anhalt). Bitte.

- (A) **Dr. Gerlinde Kuppe** (Sachsen-Anhalt): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sachsen-Anhalt wird sowohl dem Gesetz zur Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte als auch dem Festbetrags-Anpassungsgesetz zustimmen. Ich konzentriere mich in meinem Beitrag auf das dritte Gesetz in dieser verbundenen Debatte.

Die **Einführung des Wohnortprinzips** bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte bei den so genannten Erstreckungskassen ist insbesondere für die ostdeutschen Bundesländer ein notwendiger Schritt zur Verbesserung der ambulanten medizinischen Versorgung. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftig Verhandlungen und Vereinbarungen dort angesiedelt werden, wo die Versicherten leben und die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte ihre Leistungen erbringen.

Durch das bisherige Recht ist ein Großteil der Versicherten der Erstreckungskassen faktisch von **innovativen Versorgungsformen** ausgeschlossen, weil die Kassenärztlichen Vereinigungen der ostdeutschen Länder hierfür keine Vertragskompetenz haben. Nunmehr können auch für diese Versicherten Modelle und Integrationsverträge vereinbart werden.

Daneben bringen die neuen Regelungen endlich **mehr Vergütungsgerechtigkeit** in das ärztliche Honorarsystem. Jetzt können die KVen vor Ort Vergütungsvereinbarungen treffen und die gesamten Kopfpauschalen zur Verteilung an ihre Vertragsärztinnen und -ärzte erhalten. Das ist in den ostdeutschen Bundesländern mit der im Grunde unbestrittenen **besonderen Morbiditätsstruktur** dringend erforderlich, um die notwendigen ärztlichen Leistungen adäquat zu vergüten. Auf den Punkt gebracht bedeutet dies, dass die Krankenkassenbeiträge der „guten Risiken“ – sie sind es im Wesentlichen, die zu den Erstreckungskassen wechseln – in Zukunft dort verbleiben, wo sie gebraucht werden. Dies entspricht dem **Grundsatz der Solidarität** in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ich bedanke mich an dieser Stelle ausdrücklich für dieses Zeichen der Solidarität und der Herstellung von Gerechtigkeit.

Für die Einführung des Wohnortprinzips muss eine gesetzliche Regelung gefunden werden, weil dieses seit Jahren in der innerärztlichen Selbstverwaltung bekannte Problem nicht zufrieden stellend gelöst werden konnte. Es ist deswegen richtig, es auf dem Gesetzeswege zu regeln und nicht den Selbstverwaltungen zur Erledigung zu überlassen. Allerdings wird die für die ostdeutschen Bundesländer ebenfalls entscheidende Angleichung der Kopfpauschalen, die für die stufenweise Angleichung der Vergütungen steht, aus dem Gesetz ausgeklammert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich weise an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass hier **nicht die ärztliche Vergütung im Vordergrund** steht. Für uns ist das Gesetz im **Gesamtkontext der ambulanten medizinischen Versorgung in den ostdeutschen Bundesländern** zu sehen. Bereits heute gibt es deutliche Anzeichen dafür, dass die Sicherstellung der Versorgung der Versicherten mit ambulanten Leistungen mittelfristig gefährdet ist, weil notwen-

dige Investitionen nicht getätigt werden können oder weil Ärztinnen und Ärzte das hohe finanzielle Risiko einer Niederlassung scheuen, weshalb beispielsweise freiwerdende Praxen, die für die regionale Versorgung unverzichtbar sind, nicht mehr nachbesetzt werden. Die Konsequenz wäre eine Verlagerung der Behandlungen in den stationären Bereich, was wiederum von niemandem gewollt sein kann.

Die schrittweise **Angleichung der Kopfpauschalen** ist eine wichtige **Voraussetzung für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung** der Bürgerinnen und Bürger **im ambulanten Bereich**. Mit diesem Gesetz werden aber **unterschiedliche Rechtskreise in Ost und West** festgeschrieben. Die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür, dass zukünftig eine Angleichung erfolgen kann, werden nicht geschaffen; die Angleichung wird eher verhindert, die Unterschiede werden zementiert.

Eine derartige Regelung stößt aus der Sicht der Betroffenen – das können Sie vielleicht nachvollziehen – in zweierlei Hinsicht auf Unverständnis: Zum einen setzt die Festschreibung unterschiedlicher Rechtskreise elf Jahre nach der Herstellung der politischen Einheit falsche Signale und stellt einen Rückfall in einen Rechtszustand dar, den die ostdeutschen Länder mit der **Einführung des gesamtdeutschen Risikostrukturausgleichs** überwunden glaubten. Statt die Rechtskreise zu trennen, sollte deshalb eher deren Angleichung forciert werden; ich erinnere an die soeben geführte Diskussion zum Solidarpaket II.

Zum anderen besteht die Forderung nach einer stufenweisen Angleichung der Vergütungen, die mit den vorgelegten Übergangsregelungen nicht verwirklicht werden kann. Denn das Gesetz in der Fassung, in der es in den Bundesrat eingebracht worden ist, bringt zum Ausdruck, dass als **Ziel** eine **durchschnittliche ostdeutsche Kopfpauschale** anvisiert wird. **Von einem gesamtdeutschen Durchschnittswert** ist im Gegensatz zu dem ursprünglich von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf **keine Rede mehr**.

Allein die Aufgabe dieses für die ostdeutschen Bundesländer wichtigen politischen Ziels kann von uns nicht mitgetragen werden. Insofern reicht es aus meiner Sicht auch nicht aus, dass das vom Bundestag beschlossene Gesetz ein ähnliches **finanzielles Volumen** ausweist wie der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung. Uns ist es ein zentrales Anliegen, dass mit der Verabschiedung des Gesetzes zumindest die Möglichkeit einer mittelfristigen stufenweisen Angleichung der Kopfpauschalen in Ost und West geschaffen wird.

Aus den genannten Gründen halten wir eine Nachbesserung des Gesetzes, das ansonsten von uns ausdrücklich begrüßt wird, für notwendig. Dazu bedarf es eines Vermittlungsverfahrens, in das sich Sachsen-Anhalt sehr konstruktiv einbringen wird.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Nächste Rednerin ist Frau Parlamentarische Staatssekretärin Schaich-Walch.

(A) **Gudrun Schaich-Walch**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Unser Ziel ist die Angleichung der Gesundheitsversorgung und des Vergütungsniveaus der ärztlichen Leistungen in Ost und West. Ich bin der festen Überzeugung, dass das Gesetz zur **Einführung des Wohnortprinzips** bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte nach dem Finanzkraftausgleich und dem bundesweiten Risikostrukturausgleich ein weiterer wichtiger Schritt in diese Richtung ist.

Das Gesetz hat eine spezifische Zielsetzung: Es soll die Nachteile für Ärztinnen und Ärzte in den neuen Ländern abbauen, die mit dem Verfahren der Honorarvereinbarungen bei den bundesweiten Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen verbunden sind, und mehr Mittel für die Versorgung der Patientinnen und Patienten in Ostdeutschland zur Verfügung stellen.

Die bereits angesprochenen Nachteile sind vor allem dadurch entstanden, dass die **Honorare** nicht in den neuen Ländern, sondern **in den alten Ländern ausgehandelt worden** sind. Das wird mit dem vorliegenden Gesetz geändert: Künftig wird mit den Betroffenen vor Ort verhandelt. Dies wird uns auf dem Weg zu einer gerechteren Verteilung der Honorare zwischen Ost und West voranbringen.

Die **ursprünglich** in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **vorgeschlagene Lösung** – eine für Ost und West einheitliche Kopfpauschale bei den bundesweiten Betriebskrankenkassen – wurde **vom Bundesrat abgelehnt**. Sie kritisierten die leichte Absenkung des Honorarvolumens in den alten Ländern, die wir sozusagen als Ausgleich für ungerechtfertigte Vorteile gegenüber den Ärzten in den neuen Ländern in den vergangenen Jahren vorgesehen hatten, und Sie befürchteten, dass die Ost-West-Angleichung der Kopfpauschalen bei den bundesweiten Betriebskrankenkassen als Präjudiz für eine generelle Anhebung der Arzthonorare im Osten auf Westniveau bewertet werde.

Der Beschluss des Bundesrates sah stattdessen weiterhin unterschiedliche Vergütungsniveaus in Ost und West vor, eröffnete aber zusätzliche Spielräume für generelle Honorarerhöhungen bei allen Krankenkassen in den neuen Ländern. Dieser **Kompromiss** hat einen gewaltigen **Schönheitsfehler**: Er belastet die Krankenkassen in den neuen Ländern mit 250 Millionen DM in einer Situation, in der mit den Mitteln des gesamtdeutschen Risikostrukturausgleichs Schulden bei den Kassen abgebaut werden sollen, anstatt die Honorare zu erhöhen. Deshalb konnte der Bundestag der Empfehlung des Bundesrates nicht folgen.

Die vorliegende vom Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes sieht dagegen **gezielte Verbesserungen bei den Honoraren der Betriebskrankenkassen** vor. Dadurch werden diese Krankenkassen mit 100 Millionen DM belastet. Die Verwerfungen und Ungereimtheiten bei den Vergütungen der bundesweiten Betriebskrankenkassen werden gezielt beseitigt. Es ist konsequent, dass nur diejenigen Kassen fi-

nanziell belastet werden, die mit den Problemen, um die es bei diesem Gesetz geht, zu tun haben. Außerdem leistet die vom Bundestag beschlossene Regelung einen **Beitrag zur Lösung der** zurzeit intensiv diskutierten **Probleme beim Wechsel von Versicherten zu den Betriebskrankenkassen**. (C)

Meine Damen und Herren, für den Wunsch der neuen Länder, eine **grundsätzliche Angleichung der Honorare** zu erreichen, habe ich Verständnis. Wir werden ihm mit dem vorliegenden Gesetz einen Schritt näher kommen.

Ich bitte Sie daher, dem Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Ein weiteres Gesetz, das Ihnen heute vorliegt, betrifft die Regelungen über die Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel. Bisher betragen die Einsparungen durch Festbeträge ca. 3,2 Milliarden DM jährlich. Diese Einsparungen sind derzeit in Frage gestellt. Das **Festbetrags-Anpassungsgesetz** schafft wieder Rechtssicherheit und entlastet die Krankenkassen zusätzlich um 750 Millionen DM jährlich.

Für einige von Ihnen ist es strittig, ob die aus dem Gesetz abzuleitende **Rechtsverordnung zur Anpassung der Arzneimittelfestbeträge** der **Zustimmung des Bundesrates** vorbehalten bleiben soll. Das Gesetz greift diese Forderung nicht auf. Da wir aber den Informationsbedarf der Länder erkannt haben, liegt allen Ländern seit Ende vergangenen Monats eine genaue Information darüber vor, wie sich die Anwendung der gesetzlichen Anpassungskriterien auf jede Festbetragsgruppe und sogar auf jedes einzelne Präparat zum Stichtag im Einzelnen auswirken wird. Dies ist faktisch der Inhalt der Rechtsverordnung. (D)

Ich meine, wir können uns keinen Zeitverzug leisten. Ein Verordnungsverfahren kann erst eingeleitet werden, wenn das Gesetz in Kraft getreten ist. Jeder Monat, um den sich das Inkrafttreten der Rechtsverordnung verzögert, bedeutet für die Kassen einen Verzicht auf Einsparungen von ca. 60 Millionen DM.

Ich bitte Sie daher, dem vorliegenden Gesetz zuzustimmen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf**: Je eine **Erklärung zu Protokoll**\*) haben abgegeben: Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg), Frau **Staatsministerin Mosiek-Urbahn** (Hessen) und Herr **Staatsminister Tillich** (Sachsen). Vielen Dank. – Weitere Wortmeldungen habe ich nicht.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 15**, Gesetz zur Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte.

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt in Drucksache 482/1/01, dem Gesetz zuzustimmen. Ferner liegt Ihnen ein 3-Länder-Antrag in Drucksache 482/2/01 vor, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu formulieren. Ich frage daher,

\*) Anlagen 16 bis 18

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf**

- (A) wer dem Gesetz zustimmen möchte. Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 16**, Festbetrags-Anpassungsgesetz.

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt in Drucksache 483/1/01, dem Gesetz zuzustimmen. In Drucksache 483/3/01 liegt jedoch ein 6-Länder-Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses vor. Rheinland-Pfalz hat seinen Antrag in Drucksache 483/2/01 zurückgezogen.

Ich frage daher, wer den Vermittlungsausschuss aus dem in Drucksache 483/3/01 genannten Grund anrufen möchte. Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird **n i c h t** gewünscht.

Da es sich bei dem Gesetz um ein Zustimmungsgesetz handelt, haben wir noch über die Zustimmung zu entscheiden.

Ich frage daher, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 17**, Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte.

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt in Drucksache 484/1/01, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, haben wir zunächst darüber zu befinden, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

(B)

Dann stimmen wir über die einzelnen Anrufungsgründe aus den Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Da eine Schlussabstimmung gewünscht wurde, haben wir jetzt darüber zu befinden, ob zu dem Gesetz der **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **angerufen** werden soll. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

**Tagesordnungspunkt 24:**

Gesetz zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (**Neuntes Euro-Einführungsgesetz**) (Drucksache 494/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt, dem Gesetz (C) zuzustimmen. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

**Tagesordnungspunkt 25:**

Erstes Gesetz zur **Änderung des Postgesetzes** (Drucksache 524/01, zu Drucksache 524/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Frau **Staatsministerin Wagner** (Hessen) hat eine **Erklärung zu Protokoll\*** gegeben. Vielen Dank.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 524/1/01 vor. Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt unter Ziffer 1 die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wer Ziffer 1 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss n i c h t** anruft.

Die Abstimmung über Ziffer 2 ist damit erledigt.

**Tagesordnungspunkt 26:**

Gesetz zur **Reform des Wohnungsbaurechts** (Drucksache 459/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Je eine **Erklärung zu Protokoll\*\***) haben abgegeben: Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern), Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hilsberg** (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen). Vielen Dank. (D)

Der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. In den Drucksachen 459/1/01 bis 459/9/01 liegen jedoch Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen verlangt wird, haben wir zunächst darüber zu befinden, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer also grundsätzlich für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird **n i c h t** gewünscht.

Es ist nun über die Zustimmung zum Gesetz zu entscheiden. Wer stimmt dem Gesetz zu? Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit dem **Gesetz zugestimmt**.

**Tagesordnungspunkt 32:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Rücknahme der weiteren Erhöhungsstufen bei der ökologischen Steuerreform** – Antrag des Landes

\*) Anlage 19

\*\*) Anlagen 20 bis 22

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf**

- (A) Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 526/01)

Dem Antrag des Landes Baden-Württemberg ist das Land **Hessen beigetreten**.

Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Herr **Minister Stratthaus** (Baden-Württemberg) abgegeben. Vielen Dank. – Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** und – mitberatend – dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Umweltausschuss** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** zu.

**Tagesordnungspunkte 33 a) und b):**

- a) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 600/00)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess** (RmBereinVpG) (Drucksache 405/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll\*\*)** geben Frau **Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit** (Hamburg) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick** (Bundesministerium der Justiz).

Zur **Abstimmung** liegen Ihnen die jeweiligen Ausschussempfehlungen vor: zu TOP 33 a) in Drucksache 533/01 und zu TOP 33 b) in Drucksache 405/1/01.

- (B) Ich beginne mit **Tagesordnungspunkt 33 a)** und rufe aus Drucksache 533/01 zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Geszentwurf in der so geänderten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen** und **Staatsminister Dr. Beckstein** (Bayern) **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 33 b)**. Aus der Drucksache 405/1/01 rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Dann bitte das Handzeichen für alle verbleibenden Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

\*) Anlage 23

\*\*\*) Anlagen 24 und 25

Damit hat der Bundesrat zu dem Geszentwurf entsprechend **Stellung genommen**. (C)

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 34 und 87 a) und b)** auf:

34. Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der **Sicherungsverwahrung** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 176/01)

in Verbindung mit

87. a) Entwurf eines Gesetzes zur **erweiterten Anwendung der DNA-Identitätsfeststellung** – Antrag des Freistaates Sachsen – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 434/01)

- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse für Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren** – Antrag der Freistaaten Bayern und Thüringen – Geschäftsordnungsantrag der Freistaaten Bayern und Thüringen – (Drucksache 360/01)

Wortmeldungen? – Herr Staatsminister Dr. Weiß (Bayern). Bitte.

**Dr. Manfred Weiß** (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen, verehrte Kollegen! Die Frage der Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Straftätern hat angesichts der unfassbaren Verbrechen an Kindern in jüngster Vergangenheit erneut traurige Aktualität erhalten. (D)

Durch den bayerischen Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung soll die Möglichkeit geschaffen werden, hochgefährliche Straftäter auch nach vollständiger Verbüßung der zeitigen Freiheitsstrafe weiterhin unterzubringen. Ohne diese notwendige **Ergänzung des Sanktionensystems** müssen solche hochgefährlichen Täter nach vollständiger Verbüßung der Strafe in Freiheit entlassen werden, auch wenn Sachverständige während des Strafvollzugs festgestellt haben, dass auf Grund der Persönlichkeit des Verurteilten eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Begehung weiterer schwer wiegender Straftaten besteht.

Wenn nunmehr Bundeskanzler Schröder sogar die Forderung erhebt, Kinderschänder lebenslang wegzusperrern, und sich für die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung ausspricht, so kann dies nur nachhaltig überraschen. Denn der Vorschlag Bayerns, als besonders gefährlich erkannte Straftäter auch noch nachträglich in Sicherungsverwahrung zu nehmen, liegt seit langem auf dem Tisch, ohne dass bisher die Bereitschaft bei der SPD zu erkennen gewesen wäre, wenigstens dieser Verbesserungsmöglichkeit zuzustimmen.

Nicht nachvollziehbar ist für mich, dass die **Mehrheit der SPD-geführten Länder im Bundesrat** unseren Geszentwurf bereits zweimal abgelehnt und eine Verbesserung des Schutzes der Bürger mit dem wenig



Dr. Manfred Weiß (Bayern)

- (A) überzeugenden Hinweis auf **verfassungsrechtliche und rechtssystematische Bedenken** verhindert hat.

Der Gesetzentwurf betrifft die Fälle, in denen sich die Gefährlichkeit des Täters in der Hauptverhandlung trotz Ausschöpfung der vorhandenen Erkenntnismöglichkeiten nicht hat feststellen lassen. Die Regelung soll es ermöglichen, dass **Erkenntnisse im Strafvollzug** über die besondere Gefährlichkeit des Verurteilten noch **berücksichtigt werden** können. Im umgekehrten Fall, wenn sich nachträglich im Strafvollzug herausstellt, dass der Zweck der Maßregel die Unterbringung nicht mehr erfordert, sieht das Gesetz selbstverständlich vor, dass die Sicherungsverwahrung nicht mehr zu vollstrecken ist. Was in der einen Richtung möglich ist, müsste doch auch in der anderen Richtung möglich sein.

Verfassungsrechtliche Bedenken können gegen eine solche Maßnahme nicht ernsthaft erhoben werden. Zum einen handelt es sich bei der **Sicherungsverwahrung** nicht um eine Strafe – die im Nachhinein selbstverständlich nicht heraufgesetzt werden kann –, sondern um eine **Maßregel der Besserung und Sicherung, die dem Schutz der Allgemeinheit dient**. Zum anderen hat das **Bundesverfassungsgericht** klargestellt, dass der Freiheitsanspruch des Verurteilten dort zurücktreten muss, wo eine Freilassung mit Blick auf die Art der von ihm drohenden Straftaten sowie deren Bedeutung und Wahrscheinlichkeit angesichts des staatlichen Schutzauftrages für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint.

- (B) Bedauerlicherweise hat die Mehrheit der SPD-geführten Länder im Rechtsausschuss des Bundesrates auch diesmal ihre bisherige Blockade gegen ein Gesetz zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht aufgegeben, sondern wiederum gegen die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gestimmt.

Ich befürchte daher, dass sich erneut zeigt, dass die **SPD** bei Fragen der inneren Sicherheit **mit gespaltener Zunge spricht**. Während ihr Vorsitzender, Bundeskanzler Schröder, vollmundig weitgehende populistische Forderungen erhebt, die rechtlich nicht umsetzbar sind, hat die Mehrheit der SPD-geführten Länder bisher nicht einmal die Bereitschaft gezeigt, über greifbare Verbesserungen offen zu diskutieren. Ich appelliere deshalb erneut an Sie: Lassen Sie den bloßen Worten des Bundeskanzlers endlich auch einmal Taten folgen! Heute haben Sie die Gelegenheit, daran mitzuwirken, die Sicherheit der Bevölkerung ein gutes Stück zu verbessern.

Die Länder **Bremen und Brandenburg** haben nun einen **Entschließungsantrag** eingebracht. Nach der Lektüre kann man sagen: Wir beurteilen die Lage an sich gleich – zusätzlicher Schutz unserer Bürger, insbesondere der Kinder, ist erforderlich. Wir verfolgen an sich auch das gleiche Ziel, nämlich die Einführung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung sowie die Ausweitung der DNA-Analyse. Aber Sie wollen diskutieren, und wir wollen handeln. Ich meine, das ist der wesentliche Unterschied. Ich

kann mir die Entschließung nur damit erklären, dass Sie einem Spagat versuchen: Sie wollen einerseits unserem Antrag nicht zustimmen, andererseits den Bundeskanzler nicht im Regen stehen lassen. Das ist das Problem, das Sie im Moment haben. Sie wollen sich aus der Verantwortung mogeln. (C)

Sie verweisen in dem Antrag darauf, dass auch die **Justizministerkonferenz** eine Art **Prüfauftrag beschlossen** hat. Man muss deutlich sehen: Die Situation war eine andere. Die Bundesregierung – sprich: das Bundesjustizministerium – war strikt gegen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Wir haben versucht, wenigstens die **Gemeinsamkeit der Länder** herauszustellen, und deshalb den Antrag etwas zurückgenommen. Aber nachdem innerhalb der Bundesregierung anscheinend doch ein Umdenken stattgefunden hat oder noch stattfindet, brauchen wir die lange Prüfung nicht mehr durchzuführen. Wir können an sich handeln.

Um welche Fragen ging es bei unserer Debatte damals?

Wenn schon der Bund nicht handelt, kann dann ein Land, wie es mit **Baden-Württemberg** der Fall war, eine **Regelung durch Landesgesetz** erlassen? Ich habe dagegen gewisse verfassungsrechtliche Bedenken; sonst hätte Bayern längst eine Regelung getroffen. Wir wollten das auf jeden Fall überprüfen.

Ob über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nun die **Strafvollstreckungskammer**, wie es im bayerischen Antrag vorgesehen ist, oder das erkennende Gericht, das **Strafgericht**, entscheiden soll, diese Frage kann nicht derart gravierend sein, dass sie nicht im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geklärt werden könnte. (D)

Ich bin der Meinung, wir können alle offenen Fragen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens klären. Es wäre schlimm, wenn wir damit zu viel Zeit verlore. Die Vorstellung, wir müssten einen Täter freilassen und ein schlimmes Verbrechen geschähe, bloß weil wir diskutieren, prüfen und noch einmal prüfen, ist für mich ein Albtraum. Wir wissen doch alle, was wir erreichen wollen. Ich meine, es ist richtig, jetzt zur Umsetzung überzugehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es geht heute nicht nur um die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, sondern auch um unseren Entwurf zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse für Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren. Im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger hoffe ich, dass den Kanzlerworten nun auch hier Taten folgen; denn die eindrucksvollen Ermittlungserfolge der letzten Tage haben wieder einmal gezeigt, wie wichtig, ja unverzichtbar die **DNA-Analyse** für eine effektive Strafverfolgung ist – **wichtig für die Strafverfolgung**, wichtig für die **Überführung der Täter**, wichtig zur **Verhinderung künftiger Verbrechen**. Denn ein Triebtäter, den wir heute ermitteln, kann künftig keine Straftaten mehr begehen. Die für eine noch bessere Nutzung der DNA-Analyse erforderlichen Gesetzesänderungen dürfen nicht auf die lange Bank geschoben werden.

**Dr. Manfred Weiß** (Bayern)

- (A) Weil die Bundesregierung nicht handelt, ist Bayern gemeinsam mit Thüringen initiativ geworden. Der sächsische Entwurf eines Gesetzes zur erweiterten Anwendung der DNA-Identitätsfeststellung zielt in die gleiche Richtung.

Über Einzelheiten der Ausgestaltung kann man sicherlich im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch diskutieren. Wir alle sind uns darüber einig, dass die **Prognosetat** eine schwer wiegende Tat sein muss. Wir sind uns wohl auch darüber einig, dass der Bereich der **Anlasstat** ausgeweitet werden muss – wie weit, darüber sollten wir im Gesetzgebungsverfahren diskutieren.

Wir dürfen eine Regelung nicht auf die lange Bank schieben und irgendwann einen neuen Vorstoß machen, wogegen der eine oder andere wieder Bedenken hat, weil ihm dieser nicht weit genug oder zu weit geht. Mir ist es wichtig, dass hier und heute ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet wird und dass noch in dieser Legislaturperiode etwas geschieht.

Die Bevölkerung erwartet zu Recht, dass jetzt Nägel mit Köpfen gemacht werden. Ich habe kein Verständnis für die Haltung der SPD-Innenminister, die nach dem Motto handeln: Wenn ich nicht mehr weiterweiß, dann gründ' ich einen Arbeitskreis. – Anders kann ich den **Beschluss der Innenministerkonferenz vom 10. Mai 2001** nicht verstehen, wonach die Justizministerinnen und -minister gebeten werden, an der Prüfung mitzuwirken, „ob unter praktischen und rechtlichen Gesichtspunkten die Notwendigkeit von Erweiterungen der Rechtsgrundlagen für die molekulargenetische Behandlung von Personen im Zusammenhang mit Straftaten besteht“. Dieser **Verzögerungstaktik** haben die Innenminister der B-Länder in einer Protokollerklärung zu dem entsprechenden IMK-Beschluss vom 10. Mai zu Recht widersprochen.

- (B)

Auch die **Justizministerinnen und -minister** haben auf ihrer **Konferenz** vom 11. bis 13. Juni 2001 einstimmig darauf hingewiesen, dass sie im Hinblick auf die beim Bundesrat eingebrachten Gesetzentwürfe zur Erweiterung der DNA-Analyse derzeit für eine solche Prüfung außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens keinen Anlass mehr sehen. Also: Die Justizminister sind der Meinung, dass keine Extraprüfung mehr erfolgen soll, sondern dass es sinnvoll wäre, etwas auf den Weg zu bringen und darüber zu diskutieren.

Das zögerliche Handeln der SPD-Innenminister setzt sich fort in der mehrheitlichen **Empfehlung des Innenausschusses**, die Behandlung unseres Gesetzentwurfs zu vertagen.

Verehrte Kolleginnen, verehrte Kollegen, durch die von uns vorgeschlagenen Änderungen können Straftaten verhindert und die Strafverfolgungsmöglichkeiten verbessert werden. Sich diesen Erweiterungen des Einsatzes der DNA-Analyse zu verschließen halte ich – das muss ich deutlich sagen – für unverantwortlich. Ich appelliere deshalb an Sie, entgegen den Empfehlungen der Ausschüsse unsere Gesetzesinitiative zu unterstützen, um auch hierdurch einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger zu leisten. – Ich bedanke mich.

- (C) **Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Nächster Redner ist Herr Minister Dr. Birkmann (Thüringen).

**Dr. Andreas Birkmann** (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Durch die Sexualmorde an der 12-jährigen **Ulrike** aus Eberswalde und an der 6-jährigen **Alexandra** aus Filderstadt sowie das Verbrechen an der 8-jährigen **Julia** aus Biebertal in jüngster Zeit ist die besondere Verwerflichkeit von Gewaltverbrechen an Kindern erneut in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion geraten. Diese Taten machen deutlich, dass der strafrechtliche Schutz der Bevölkerung insbesondere vor Sexualstraftätern wirksamer zu gestalten ist, und zwar unverzüglich.

Dies ist auch der Grund, weshalb Bayern und Thüringen die Gesetzesinitiative zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse für Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren auf die heutige Tagesordnung haben setzen lassen. Die Zeit des Zauderns und Disputierens ist vorbei. Die Probleme müssen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere unserer Kinder, endlich Lösungen zugeführt werden. Das Anliegen ist viel zu ernst, um es bei vollmundigen Wegsperreparolen zu belassen.

- (D) Die Bundesjustizministerin hat laut Berichten der „FAZ“ vom gestrigen Tage bei der **Vorstellung des periodischen Sicherheitsberichtes** gesagt, dass es beim Deliktfeld der schweren Sexualstraftaten an Daten über Rückfallquoten und Täterstrukturen noch fehle. Sie hat wörtlich geäußert: „Wir müssen einfach noch mehr wissen.“ – Die Politik brauche noch Handlungsempfehlungen und Entscheidungshilfen. Ich sage: Wir müssen nicht einfach noch mehr wissen – wir können einfach nicht länger warten. Wir Politiker sind zwar häufig auf Entscheidungshilfen angewiesen; hier aber kann es nur eine Entscheidung geben, und zwar für den besseren Schutz unserer Kinder und Mitbürger vor künftigen Sexualstraftaten. Das heißt nicht, dass wir uns neueren Erkenntnissen im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens verschließen oder sie in den Beratungen über unseren Gesetzentwurf nicht berücksichtigen. Doch das **Gesetzgebungsverfahren muss** hier und heute **in Gang kommen**.

Alle Maßnahmen zur Verschärfung des materiellen Sexualstrafrechts bleiben ein stumpfes Schwert, wenn die Täter nicht rasch gefasst und der gerechten Strafe zugeführt werden. Gerade hier kommt der DNA-Analyse erhöhte Bedeutung zu. Dadurch ist der Polizei und den Justizbehörden ein Instrument an die Hand gegeben worden, mit dem sich die **Ermittlung und Überführung von Straftätern beschleunigen** und die **Aufklärung schwieriger Fälle**, in denen es an konkreten Merkmalen mangelt, **aussichtsreich** werden lassen.

Zum wirksamen Einsatz dieser Ermittlungsmethode ist eine **lückenlose Erfassung** von Sexualstraftätern in der **Gendatei des BKA** erforderlich. So ist es möglich, zum einen die Täter für das begangene Unrecht zu bestrafen, zum anderen durch eine rasche Ergreifung

**Dr. Andreas Birkmann** (Thüringen)

- (A) weitere Tatbegehungen zu verhindern. Der Täter muss wissen, dass seine Chance, der Entdeckung zu entgehen, gegen null geht. Er wird gefasst. Aber auch bislang unaufgeklärte Taten können nach Jahren aufgeklärt und die Täter bestraft werden, wie Erfahrungen der jüngsten Zeit zeigen. Ich habe heute eine dpa-Meldung von 11.38 Uhr auf den Tisch bekommen, die besagt: Acht Monate nach der brutalen Vergewaltigung einer mexikanischen Studentin in Kassel hat die Polizei mit Hilfe einer DNA-Analyse einen 36 Jahre alten Mann als Täter ermittelt. – Ich denke, das ist ein zeitnahe Beweis dafür, wie wichtig es ist, über diese Erkennungsmethode zu verfügen.

All dies zeigt, dass die DNA-Analyse zur Verbrechensbekämpfung unerlässlich ist. Mit ihrer Hilfe kann genauso sicher wie bei der Auswertung von Fingerabdrücken festgestellt werden, ob ein Verdächtiger als Verursacher einer molekularbiologischen Spur ausgeschlossen werden kann. Nach den rasanten **Entwicklungssprüngen in der Kriminaltechnik** auf diesem Gebiet sind nunmehr selbst geringste Mengen an Spuren bzw. Vergleichsmaterial, wie Hautfetzen, Blut, Haare oder Speichel, auswertbar. Da gleichzeitig die kriminaltechnischen Methoden zur Sicherung von molekularbiologischen Spuren verfeinert worden sind und die Täter – im Gegensatz z. B. zu Fingerabdruckspuren – kaum die Möglichkeit der Spurenvermeidung haben, nimmt die Bedeutung der DNA-Analyse zur Überführung von Straftätern ständig zu.

Das gewaltige Aufklärungspotenzial der DNA-Analyse findet seine Grenzen nunmehr in erster Linie in dem **geringen Bestand an Vergleichsproben**. Daher ist es unerlässlich, den Einsatz der DNA-Analyse bei der zukünftigen Strafverfolgung zu erweitern. Insbesondere darf die Aufnahme von Sexualstraftätern in die DNA-Analysedatei nicht auf schwere Straftaten beschränkt werden, wie es die derzeitige Rechtslage mit dem Kriterium der „**Straftat von erheblicher Bedeutung**“ vorsieht. Denn gerade Sexualstraftäter sind häufig bereits mit Straftaten in Erscheinung getreten.

- (B) Vor diesem Hintergrund ist es völlig unverständlich und der Bevölkerung nicht mehr erklärbar, wenn ein in Betracht kommender Täterkreis von der Identifizierung durch die DNA-Analyse ausgeschlossen wird. Dies gilt umso mehr, als in der Analysedatei des Bundeskriminalamtes lediglich der nicht kodierte Teil der DNA, der **keine Rückschlüsse auf** persönlichkeitsrelevante Merkmale, wie Erbanlagen, Charaktereigenschaften oder Krankheiten, und damit auf ein **Persönlichkeitsprofil** zulässt, gespeichert wird. Der so genannte genetische Fingerabdruck ist am Ende dem gewöhnlichen Fingerabdruck gleichzustellen, der seit dem letzten Jahrhundert zu einem erfolgreichen Fahndungsmittel ausgereift ist. Der DNA-Analyse muss nicht nur ebenso großer, sondern mit Blick auf die weitergehenden Fahndungsmöglichkeiten noch höherer Stellenwert eingeräumt werden. Es wäre daher angesichts der eingangs geschilderten Vorkommnisse ein schweres Versäumnis, diese Möglichkeit der Verbrechensbekämpfung nicht im gebotenen Umfang zu nutzen. Ein Handeln des Gesetzgebers ist dringend geboten.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich darf Sie daher bitten, dem Antrag auf sofortige Sachent-

scheidung sowie der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag zuzustimmen. Dies ist auch ein Test dafür, wie ernst Ihnen die in den letzten Tagen geäußerte Ankündigung ist, mehr für den Schutz und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu tun. (C)

Weil die Zeit drängt, ist der heute Morgen hier in der Drucksache 176/2/01 verteilte **Antrag der Länder Bremen und Brandenburg nicht ausreichend**. Er trägt dem unmittelbaren Zwang zum Handeln nicht hinreichend Rechnung.

Ich bitte auch die sozialdemokratisch geführten Regierungen, dem Antrag auf sofortige Sachentscheidung und auf Einbringung beim Deutschen Bundestag zuzustimmen. Ich stütze mich in diesem Zusammenhang auf eine Pressenotiz in der „FAZ“ von heute, in der es heißt – ich zitiere wörtlich –

Schröder plädiert zudem dafür, die Möglichkeiten von DNA-Analysen auszuweiten und schon solche Männer darin aufzunehmen, bei denen begründeter Verdacht einer künftigen Täterschaft besteht.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Nächste Wortmeldung: Herr Staatsrat Bettermann für Bremen.

**Erik Bettermann** (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bremen und Brandenburg haben Ihnen heute früh einen Entschließungstext vorgelegt.

Die Sexualverbrechen, die in den letzten Tagen an Kindern verübt worden sind, berühren wohl jeden, nicht nur diejenigen, die Kinder haben. Wir wissen, dass die Bevölkerung erwartet, dass die Politik Schritte einleitet, um die Täter in Sicherungsverwahrung zu nehmen. (D)

Wenn man dieses Thema nicht allein für große Reden nutzen will, weil man sich vielleicht parteitaktische Vorteile verspricht

(Reinhold Bocklet [Bayern]: Wie der Kanzler!)

– das gilt für alle Seiten, Herr Kollege Bocklet –, sollte man vor dem Hintergrund der Erfahrungen der beiden großen Koalitionen **das Gespräch suchen**. Es macht das Wesen der Demokratie aus und sollte – ich stimme dem, was Sie, Herr Kollege Weiß, diesbezüglich gesagt haben, nicht zu – immer **der erste Schritt** sein, um auch bei einem zugegebenermaßen sehr schwierigen und mit Recht aufregenden Thema eine gemeinsame Lösung zu finden. Die großen Koalitionen in Bremen und in Brandenburg funktionieren deswegen – das ist das Geheimnis –, weil sie bei unterschiedlichen Einschätzungen in schwierigen Fragen in intensivsten Gesprächen den Konsens suchen; wir haben ihn in vielen Fällen gefunden.

Für den Fall, dass die drei zu behandelnden Gesetzentwürfe keine Mehrheit finden, wie auf Grund der Vorberatungen in den Ausschüssen zu erwarten ist, meinen die beiden großen Koalitionen, dass es richtig und sinnvoll ist, die Entschließung gemeinsam zu fassen. Weil wir uns in der Sache einig sind und angesichts der Schrecklichkeit der erwähnten Verbrechen

**Erik Bettermann** (Bremen)

- (A) bieten wir Ihnen an, das Gespräch darüber aufzunehmen, das – aus welchen Gründen auch immer – bisher nicht stattgefunden hat.

Sie sagen, man könne das Gesetzgebungsverfahren dazu nutzen. Wenn wir die Gesetzentwürfe heute beschließen, verließen sie dieses Haus und lägen dann im Bundestag. Wir halten es für richtig, mit der Bundesregierung, mit den sie tragenden Fraktionen und mit den übrigen Fraktionen im Bundestag Gespräche aufzunehmen, um im Interesse der Bevölkerung unseres Landes nach einer **gemeinsamen Lösung** zu suchen. Da nicht ohne Ende geredet werden darf, fordern wir in der Entschließung die Bundesregierung auf, eine solche **spätestens bis zum Frühjahr 2002**, also rechtzeitig vor dem anstehenden Bundestagswahlkampf, zu finden. Wenn Sie also wirklich an einer gemeinsamen Lösung interessiert sind, dann denken Sie an die Erfahrungen der beiden großen Koalitionen und unterstützen unseren Entschließungsantrag! – Danke schön.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Nächste Wortmeldung: Herr Minister Dr. Schelter (Brandenburg).

**Prof. Dr. Kurt Schelter** (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Den staats- und koalitionspolitischen Ausführungen des Kollegen Bettermann will ich nichts hinzufügen. Nachdem Brandenburg justizpolitisch seine eigene Stimme behalten möchte, lassen Sie mich aus dieser

(B) Sicht einige Bemerkungen zu dem gemeinsamen Antrag machen!

Der Schutz unserer Bevölkerung vor Gewalttaten und vor allem der Schutz unserer Kinder vor Sexualdelikten rechtfertigen und erfordern es, dass wir alle rechtsstaatlich möglichen Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung und -verhütung ergreifen. Das schließt **alle rechtsstaatlich möglichen** und vertretbaren **Maßnahmen** zur Sicherheit der Bevölkerung vor Gewalttätern **auch nach Verbüßung der Haft** ein.

Hier stehen zwei Methoden der Verbrechensbekämpfung und -verhütung sowie der Sicherheit der Bürger zur Debatte: die DNA-Analyse und die Sicherungsverwahrung. In beiden Fällen zeigt sich, dass das **geltende Recht Lücken** aufweist, die aus unserer Sicht – das darf ich für Brandenburg sagen – möglichst rasch geschlossen werden sollten.

Im Hinblick auf die noch recht junge Methode der DNA-Analyse stellt sich selbstverständlich die Frage, ob wir auf Grund der Erfahrungen, die wir gesammelt haben, nicht den Katalog der Anlasstaten und auch der Prognosestaten erweitern sollten. **Es geht nicht um das Ob, sondern um das Wie einer Gesetzesänderung.** Deswegen sind wir der Auffassung, dass wir darüber noch diskutieren und dann rasch zu einer Entscheidung kommen sollten.

Das Gleiche gilt für die Sicherungsverwahrung. Hier zeigt sich, wie problematisch es ist, dass wir den **Strafgerichten** schon zu Beginn der Strafhaft die Entscheidung darüber aufbürden, wie gefährlich der

Täter am Ende einer langen Strafhaft sein wird. Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass die gesamte Methode einer Überprüfung bedarf; sie wird im Übrigen von der Mehrheit in der Justizministerkonferenz geteilt.

(C)

Brandenburg ist der Auffassung, dass wir in beiden Fällen sehr rasch prüfen und darüber entscheiden sollten, wo gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Lieber Kollege Weiß, Sie haben eine Exegese der Motive der Antragsteller vorgenommen. Ich darf mich dem anschließen, was Herr Kollege Bettermann gesagt hat: Der Entschließungsantrag ist eine Maßnahme der Prävention für den Fall, dass die drei Gesetzesanträge hier keine Mehrheit finden. Vor dem Hintergrund der sehr intensiven öffentlichen Diskussion in den letzten Tagen wäre es nicht gut, wenn der Bundesrat auf diesem Feld sprachlos bliebe. Deswegen darf ich dafür werben, dass sich nicht nur große Koalitionen, sondern auch kleine Koalitionen und Alleinregierungen unserem Antrag anschließen. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Nächster Redner ist Herr Minister Professor Dr. Goll (Baden-Württemberg).

**Prof. Dr. Ulrich Goll** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es gibt einen – wenn auch kleinen – Kreis von Tätern, den man nicht in Freiheit setzen kann, weil man mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen muss, dass sie bald wieder schwere Delikte begehen. Das ist eine bedrückende Erkenntnis, um die wir nicht herumkommen. Nach geltendem Bundesrecht – ich lasse das neue baden-württembergische Gesetz zunächst außer Betracht – setzen wir in Einzelfällen Täter vor die Türen der Vollzugsanstalt, obwohl wir wissen, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder schwere Delikte begehen. Das kann nicht richtig sein.

(D)

Ich will nicht auf amerikanische Beispiele eingehen. Dort stellt man Sexualtätern Schilder in den Garten. Ich möchte jedoch die Frage stellen, ob wir in einem Rechtsstaat jemanden einfach vor die Tür der Vollzugsanstalt setzen dürfen, obwohl wir wissen, dass er wieder Delikte schwerer Art begehen wird. Dürfen wir so etwas in einem Staat tun, in dem die Menschen auf den **Schutz durch den Rechtsstaat** vertrauen? Das dürfen wir nicht tun, das müssen wir auch nicht tun, und nach meiner Überzeugung kann uns dazu keine Verfassung zwingen.

Wir in **Baden-Württemberg** haben im Frühjahr ein **Gesetz** erarbeitet. Wir haben es sorgfältig geprüft und gestaltet. Es verfolgt den Zweck, die **Entlassung rückfallgefährdeter Täter zu verhindern**. Vor allem sollte es ermöglicht werden, Sicherungsverwahrung gegen Ende der Strafe, nicht nur im Urteil – das ist ein ziemlich untaugliches Instrument – anzuordnen.

Wir haben für dieses Gesetz das **Lob des Bundeskanzlers** erhalten. Wie Sie heute in der Zeitung lesen

**Prof. Dr. Ulrich Goll** (Baden-Württemberg)

- (A) können, hat er die übrigen Länder aufgefordert, dem baden-württembergischen Beispiel zu folgen. Nun freuen wir uns über fast jedes Lob. Ich möchte hier aber deutlich sagen, dass auch der Bundeskanzler und die Bundesregierung handeln können. Noch kein Kind ist durch Worte geschützt worden, sondern nur durch Taten.

Ich bin davon überzeugt, dass es **zwei Wege** gibt, um die Entlassung rückfallgefährdeter Täter zu verhindern. Der eine Weg führt über Bundesrecht, nämlich das **Strafrecht**. Dies kann man kaum bestreiten. Dazu sind schon mehrere taugliche Vorschläge gemacht worden, zuletzt von Herrn Diepgen aus Berlin. Der andere Weg führt über die **Ländergesetzgebung**. Wir können z. B. über das **Polizeirecht** tätig werden. Wenn die Länder Menschen, die für andere eine Gefahr darstellen, nach Polizeirecht unterbringen dürfen, dann darf nicht entscheidend sein, ob die Betroffenen auf Grund einer Krankheit oder auf Grund eines nachgewiesenen Hangs zu Straftaten gefährlich sind. Für mich steht diese Kompetenz außer Zweifel; darauf hat in der Vergangenheit sogar schon der Bund hingewiesen. Es kann nur nicht angehen, dass am Ende niemand handelt, weil jeder auf den anderen wartet. Beide Wege sind gangbar. Eine **Bundeslösung** hat natürlich den **Vorteil des einheitlichen Vorgehens**. Es geht schließlich nicht nur um die baden-württembergischen Kinder, sondern um die Kinder in der gesamten Republik.

- (B) Mindestens genauso wichtig wie der Schutz vor erkanntermaßen gefährlichen Tätern ist es, einzugreifen und zu handeln, bevor schwerere Delikte begangen werden. Ebenso wichtig ist es, die Täter von solchen Delikten abzuhalten. Wir haben festgestellt, dass Täter solcher schweren Delikte, von denen mehrfach die Rede war, häufig vorher schon durch leichtere Sexualdelikte aufgefallen sind. Gerade **leichtere Sexualdelikte** darf man **nicht für harmlos** halten, weil ihnen in vielen Fällen schwerere oder schwerste Delikte folgen. Dazu haben wir mittlerweile Zahlen, statistisches Material und empirische Belege.

Die Speicherung in der DNA-Identitätsfeststellungsdatei wäre ein erfolgversprechendes und zumutbares Mittel, um schwere Delikte gerade an Kindern zu verhindern. Aus baden-württembergischer Sicht möchte ich empfehlen, dass wir uns dann wirklich auf die Sexualdelikte konzentrieren; denn auf diesem Gebiet können wir am raschesten zu einer tauglichen und auch verfassungsrechtlich haltbaren Konstruktion kommen.

Leider – das muss man in aller Deutlichkeit ansprechen – haben die SPD-regierten Länder auch die bisher zur erweiterten Speicherung in der DNA-Datei unterbreiteten Vorschläge blockiert. Sie wissen, dass erst in der letzten Sitzung der **baden-württembergische Vorschlag abgelehnt** wurde, **Exhibitionisten und Spanner** in die DNA-Identitätsfeststellungsdatei **aufzunehmen**.

Ich hoffe, dass die Äußerungen des Kanzlers jetzt **Bewegung auf der SPD-Seite** auslösen. Herr Innenmi-

nister Schily und Frau Justizministerin Däubler-Gmelin haben sich am nächsten Tag diesem Vorstoß angeschlossen. Deswegen muss man eines deutlich sagen: Wenn sich der Kanzler, der Innenminister und die Justizministerin positionieren und dann dennoch nichts geschieht, wissen wir endgültig, was bei der SPD auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung zu holen ist. Ich fürchte: gar nichts! Ich darf an dieser Stelle gerade an die SPD-regierten Länder appellieren, der bundesweiten Ausdehnung der Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung zuzustimmen und auch die erweiterte Speicherung von Sexualtätern in der DNA-Datei vorzusehen. Maßgabe muss sein, dass es um die Sexualtäter geht und nur um sie.

Nun noch zu dem **Antrag von Bremen und Brandenburg!** Wer nur diesem Antrag zustimmt, tut **nicht genug**. Er tut gerade nicht das, was jetzt geboten ist, nämlich entschlossen alle gegebenen Möglichkeiten zu ergreifen, um den Schutz vor Sexualdelikten, namentlich an Kindern, zu verbessern. Meine Damen und Herren, wir werden der Entschließung zustimmen, weil wir jedem Schritt folgen – und sei er noch so klein –, der auf einen verbesserten Schutz der Kinder zielt. Bedauerlicherweise geht es in dem Antrag nur um Prüfaufträge und Ankündigungen.

(D) Ich habe nächste Woche ein Gespräch mit den Eltern des kleinen Mädchens, das in Filderstadt umgebracht worden ist. Ich sage Ihnen ehrlich: Diesen Antrag möchte ich den Eltern nicht zeigen. Dafür würde ich mich genieren. Denn das baden-württembergische Beispiel zeigt, dass heute schon mehr möglich ist, als es dieser lauwarmer Kompromiss vorsieht. Aber wenn man mehr will, muss man auch handeln. Dann darf man diejenigen, die allein handeln, nicht mit Unkenrufen bedenken. Lassen Sie uns rasch zu Verbesserungen auch auf Bundesebene kommen, und unterstützen Sie – das ist meine Bitte – die dazu heute vorliegenden konkreten Vorschläge! – Danke schön.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Nächster Redner ist Herr Ministerpräsident Clement (Nordrhein-Westfalen).

**Wolfgang Clement** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es trifft sich gut, dass ich direkt nach Ihnen, Herr Kollege Professor Goll, einige Bemerkungen machen darf.

Ich meine, wir sollten uns Diskussionsbeiträge nach dem Motto „Bei SPD-geführten Ländern ist im Hinblick auf den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftätern nichts zu holen“ sparen und ersparen. Das hat mit der Sache nicht das Geringste zu tun. Sonst müsste ich Ihnen die Kriminalitätsstatistik und die Erfolge bei der Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen vorführen, und wir könnten den Vergleich mit den Großstädten in Baden-Württemberg ziehen.

Ein zweiter Punkt! Ich verstehe sehr wohl Ihren Hinweis – ich nehme ihn sehr ernst – auf das **Gespräch**, das Sie **mit den Eltern eines ermordeten Kin-**

**Wolfgang Clement** (Nordrhein-Westfalen)

(A) **des** zu führen haben. Ein solches Ereignis hat es in mehreren Ländern gegeben. Auch wir haben eines – es fand vor einiger Zeit statt – hinter uns. Ich gehörte schon der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen an und weiß deshalb, worüber dort zu reden ist. Dennoch dürfen wir in einer solch ernsthaften Debatte, wie wir sie hier führen, nicht den Eindruck erwecken, mit den Maßnahmen, die Sie vorschlagen, hätte das Verbrechen an dem Kind verhindert werden können. Wir müssen sehr sorgfältig vorgehen.

Drittens. Sie sagen, der Antrag enthalte nur einen Prüfauftrag, aber immerhin! Um es aus meiner Sicht zu sagen: Wir haben solche Anträge wie denjenigen von Bayern bisher abgelehnt. Wir sind bereit, sehr ernsthaft und ohne Taktik sorgfältig zu prüfen, was – gegebenenfalls wie – möglich ist. Wir unterwerfen uns auch keinem Test oder sonst etwas. Nehmen Sie das ernst! Wir nehmen es ernst.

Bundeskanzler Schröder hat ohne Frage Recht, wenn er sagt, dass der **Sicherheit der Bürger Vorrang** gebührt. Das Gleiche haben Sie, Herr Professor Goll, vermutlich schon verschiedentlich gesagt und dennoch im Anschluss gelegentlich festgestellt, dass der Schutz der Bürger nicht garantiert werden konnte. Mit dieser Problematik haben wir alle zu tun.

Es ist die Frage zu stellen – darum geht es heute –: Gibt es **Lücken**? Haben wir **rechtsstaatlich zulässige und zuverlässige Mittel**, um den **Schutz** der Bürger, in diesem Fall ganz besonders der Kinder, weiter **zu verbessern**? Diese Fragestellungen nehme ich, nehmen wir sehr ernst. Wir nehmen sie in Bezug auf beide Bereiche, die Sie angesprochen haben und zu denen hier Anträge vorliegen, auf: Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung und DNA-Analyse; Letztere ist für die Strafverfolgung von erheblicher Bedeutung. Damit im Zusammenhang steht die Frage, ob es diesbezüglich, wie verschiedentlich geäußert, **verfassungsrechtliche** oder sonstige **Bedenken** gibt.

Ich will für mich persönlich klar sagen, dass ich beide Anliegen, die Sie vorgetragen haben, für richtig halte; ich werde sie unterstützen. Wir werden aber darüber noch Diskussionen zu führen haben.

Meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, wir **in Nordrhein-Westfalen** sind zurzeit dabei, **sechs** zusätzliche **forensische Kliniken** zu errichten. Wir haben, wie vermutlich viele andere Länder, Platzprobleme in unseren forensischen Kliniken. Ich erlebe an den Standorten, die wir aussuchen mussten und an denen wir die Errichtung einer forensischen Klinik auch durchsetzen müssen – ich sage sehr bewusst: durchsetzen müssen –, nicht nur den Widerstand von Bürgerinnen und Bürgern, sondern **Angst** von Menschen, insbesondere von Eltern kleiner Kinder, die wirklich bedrückend ist. Sie ist nicht Ausdruck irgendwelcher Vorbehalte, sondern sie besteht, weil es **Rückfalltäter** gibt, die eine reale Gefahr für die Bürger, insbesondere für Kinder, sind. Deshalb müssen wir mit aller Sorgfalt vorgehen.

Ich sage dort tagaus, tagein, wann immer ich vor Ort bin: Ja, Ihre Sicherheit – die Sicherheit der Bürger –

und die Sicherheit Ihrer Kinder haben für uns absoluten Vorrang. Es muss geprüft werden, was getan werden kann, um diesem Anspruch auf Gewährleistung von Sicherheit gerecht zu werden. Das werden wir tun. (C)

Um es klar zu sagen: Ich möchte nicht noch einmal in die Situation kommen, bei uns im Land Nordrhein-Westfalen Eltern eines ermordeten Kindes besuchen zu müssen. Ich möchte auch nicht in die Situation kommen, dass uns nachgewiesen wird, dass wir über die Sicherheit der Bürger zwar sprechen, sie aber nicht mit allen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, gewährleisten.

Deshalb nehme ich Ihre Anträge sehr positiv auf. Wir werden sie außerordentlich sorgfältig prüfen. Wir werden im Laufe des Verfahrens feststellen, ob wir zu gemeinsamen Ergebnissen kommen – ich hoffe, ja. Wir sollten uns hier keine Tests erlauben, sondern die Frage stellen, ob wir gemeinsam dazu beitragen können, die Sicherheit der Menschen – der Kinder – in unserem Land noch zu verbessern. Was wir dafür tun können, werden wir tun. – Schönen Dank.

**Antretender Präsident Dr. Henning Scherf:** Nächster Redner ist Herr Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick (Bundesministerium der Justiz).

**Prof. Dr. Eckhart Pick,** Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In einem Punkt sind wir uns bei den vorliegenden Anträgen zur Sicherungsverwahrung sowie zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse alle einig: Im Konflikt zwischen den Rechten des Täters und dem Schutz der Opfer vor Sexualverbrechen, insbesondere dem Schutz von Kindern, hat der Schutz dieser Personen absoluten Vorrang. Dies ist ein Thema, das unsere größte Sorgfalt und Verantwortung erfordert. (D)

Die Anträge von Bayern, Sachsen und Thüringen können hier allerdings nicht zufrieden stellen. Ich möchte kurz zum Antrag des Freistaates Bayern auf nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung Stellung nehmen.

Es ist verschiedentlich schon darauf hingewiesen worden, dass die **Sicherungsverwahrung als Gefahrenabwehr** – als solche ist sie hier gemeint – in die **Gesetzgebungskompetenz der Länder** fällt. Viel wesentlicher erscheint mir aber die eigentliche Kernfrage, die hier noch nicht angesprochen worden ist: Kann ein strafrechtlicher Eingriff, erst recht ein so schwer wiegender wie die Anordnung der Sicherungsverwahrung, wirklich auf eine **Straftat als Anknüpfungspunkt** verzichten? Das ist die Quintessenz des bayerischen Vorschlags. Darüber hinaus soll diese schwer wiegende **Sanktion** noch **im Beschlusswege** ermöglicht werden. Man muss sich darüber klar werden, dass damit die Rechtskraft des früheren Urteils durchbrochen wird, und zwar auf einer anderen als einer klaren Tatsachengrundlage. Es fehlt nämlich an einer näheren Spezifikation der Gründe, die zur nachträglichen Sicherungsverwahrung führen sollen.

**Parl. Staatssekretär Prof. Dr. Eckhart Pick**

- (A) Zweitens werden die Verfahrensgarantien, die wir alle sonst hoch achten und die auch unsere Strafprozessordnung für diese Konstellation kennt, beseitigt. Der Grundsatz „ne bis in idem“ ist allen wohl bekannt. Dies führt uns beim Schutz von Kindern vor Sexualverbrechern in keiner Weise weiter.

Der **Ansatz der Bundesregierung** ist hier ein anderer. Wir prüfen kontinuierlich alle Etappen der Strafverfolgung auf Schwachstellen. Das haben auch der Bundeskanzler und die beiden Angesprochenen, die Ministerin und der Minister, getan. Lassen Sie mich in Erinnerung rufen:

1998 ist das **Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten** in Kraft getreten. Dieses Gesetz weitet unter anderem den Strafrahmen bei Sexualstraftaten deutlich aus. Es senkt die **Anforderungen an die Anordnung von Sicherungsverwahrung** bereits ab. Es fordert die **Ausbildung von qualifizierten Gutachtern** und die **Einführung von mehr Therapieplätzen in den Ländern**. Hier sind natürlich die Länder gefordert, bis zum Jahre 2003 ausreichend Plätze zu schaffen.

Außerdem ist die **Bewährungsentlassung** nun an die **Gutachten** mehrerer und auch auswärtiger Gutachter **geknüpft**. Hier hatten wir in der Vergangenheit Defizite beobachtet. Schließlich wurden im Ermittlungs- und Hauptverfahren erhebliche **Verbesserungen zu Gunsten kindlicher Opfer** geschaffen, um eine zweite Viktimisierung zu vermeiden. Ich nenne das Stichwort „Videovernehmung“.

- (B) Die Bundesregierung beobachtet sehr genau, was die Praxis aus diesen gesetzlichen Anordnungen macht. Sie können aus dem schon genannten periodischen **Sicherheitsbericht** auch entsprechende Erkenntnisse gewinnen, die von der Bundesministerin der Justiz und dem Bundesminister des Innern in diesen Tagen der Öffentlichkeit vorgestellt worden sind. Es sind einige sehr **positive Ergebnisse** zu erwähnen:

Die Gerichte schöpfen den Strafrahmen bei Sexualdelikten besser aus. Mehr und höhere Freiheitsstrafen werden ausgeworfen. Die Zahl der angeordneten Sicherungsverwahrungen gerade bei Sexualstraftätern wurde merklich erhöht. Während 1996 nur 172 Sicherungsverwahrungen angeordnet wurden, waren es im Jahr 2000 bereits 238. Schließlich ist die Zahl der Bewährungsentlassungen bei Sexualstraftätern zurückgegangen. Entgegen dem, was gelegentlich in der Öffentlichkeit verbreitet wird, nimmt die Justiz diese Aufgabe also an, sie nimmt sie auch sehr ernst.

Es hat deshalb aus der Sicht der Bundesregierung keinen Sinn zu glauben, dass man mit Einzelmaßnahmen, wie vorgeschlagen, die gewünschten Verbesserungen erreicht. Es ist vielmehr ein **umfassender Ansatz notwendig, um das gemeinsame Ziel zu erreichen**. Insofern erscheint uns der von den Ländern Bremen und Brandenburg vorgelegte Antrag weitergehend und auch weiterführend. Ich möchte einige Punkte aufzählen, die die Bundesregierung besonders begrüßt:

In dem Antrag wird eine fundierte **Analyse der praktischen Erfahrungen** mit dem Gesetz zur

Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten aus dem Jahre 1998 gefordert. Er bezieht sich direkt auf einen Beschluss der letzten **Justizministerkonferenz** zu diesem Thema. Das ist ein verantwortungsbewusster Ansatz. Lassen Sie uns gemeinsam prüfen und analysieren, wie das Gesetz angewandt wird und ob es optimal funktioniert! Wir werden dann in einem zweiten Schritt feststellen können, ob und wie mit Hilfe von gesetzgeberischen Maßnahmen weitere Verbesserungen erzielt werden können.

Besonders begrüßen möchte ich den weiteren Ansatz des Antrags, den Erfolg von **Tätertherapien** sowie das **Verfahren der Strafverfolgung** und den **Vollzug zu evaluieren**. Hier gibt es durchaus Erfahrungen aus den europäischen Nachbarstaaten, die wir für die Bundesrepublik Deutschland nutzbar machen können. Der deutsche Therapiealltag ist eher unbefriedigend, da verschiedene Therapieschulen unreflektiert nebeneinander bestehen. Die Frage ist: Warum können wir nicht, wie in England, **verschiedene Therapiemodelle ausprobieren** und prüfen, welche Therapie besonders wirkt? Hier ist sicherlich noch einiges zu tun.

Sehr wichtig ist der Vorstoß der Länder Bremen und Brandenburg zum Thema „**Ausbildung der Sachverständigen auf dem Gebiet der forensischen Therapie**“. Hier liegt in der Tat auch einiges im Argen. Deswegen begrüße ich es ausdrücklich, dass die Länder diesen durchaus heiklen Punkt aufgegriffen haben. Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendige Unterstützung leisten.

Der Antrag Bremens und Brandenburgs enthält Überlegungen zum weiteren Vorgehen bei der DNA-Analyse. Hierzu liegen uns auch Anträge von Bayern, Sachsen und Thüringen vor. Ich sage ganz offen: Auch hier ist der Antrag von Bremen und Brandenburg weitaus besser. Es gibt bereits ein **gesetzliches Instrumentarium zur DNA-Analyse**. Die Voraussetzungen für diesen erheblichen **Eingriff in das Persönlichkeitsrecht** eines Betroffenen sind notwendigerweise streng. Es muss eine **Straftat von erheblicher Bedeutung** vorliegen, insbesondere ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen. Außerdem muss die Gefahr bestehen, dass erhebliche Straftaten wieder begangen werden.

Ich darf darauf hinweisen, dass dieses Instrumentarium bisher keine Defizite hat erkennen lassen. Deswegen erscheint es uns sinnvoll, gemeinsam mit den Ländern zunächst zu untersuchen, ob es in zufriedenstellender Weise genutzt wird. Erst in einem zweiten Schritt sollte festgestellt werden, ob hier Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Ich denke, es ist besser, zunächst eine Schwachstellenanalyse zu leisten, als mit einer voreiligen gesetzgeberischen Aktion vorzupreschen. – Danke schön.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Unser Kollege Weiß möchte erwidern. Lieber Herr Weiß, Sie wissen, dass wir noch eine lange Tagesordnung haben.

- (A) **Dr. Manfred Weiß** (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Einen Satz muss man zu den Ausführungen von Herrn Staatssekretär Pick schon noch sagen.

Herr Staatssekretär, ich kann nachvollziehen, dass Ihnen alles ein bisschen schnell geht. Sie sind dagegen, der Kanzler gibt eine kernige Erklärung ab, der Innenminister gibt eine kernige Erklärung ab, der Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen deutet schon an, dass er Handlungsbedarf sieht. Ich habe das Gefühl, dass Sie dabei nicht so ganz mitkommen.

Wenn wir schon über die Sache diskutieren, sollten wir die Argumente auch deutlich machen. Ich verstehe nicht, wie Sie auf die Idee kommen, hier auszuführen, dass nach unserem Antrag bei einer nachträglichen Sicherungsverwahrung keine Straftat vorliegen muss. Das haben Sie gesagt. Selbstverständlich müssen für eine **nachträgliche Sicherungsverwahrung dieselben Voraussetzungen** wie bei der Entscheidung in der Hauptverhandlung gegeben sein. Oder haben Sie damit gemeint, dass keine weitere Straftat erforderlich ist? Wir haben doch ein erneutes Verfahren. Sie sollten noch einmal in Ruhe darüber nachdenken.

Das Zweite: Sie kommen mit „ne bis in idem“ daher. Das bedeutet zwei kriminelle Strafen nacheinander. Wenn ich mich einigermaßen daran erinnere, was ich vorgetragen habe, dann habe ich gesagt: Das eine ist eine kriminelle Strafe, das andere eine **Maßregel der Besserung und Sicherung**. Wir haben doch alle sicherlich einmal gelernt, dass für Maßregeln „ne bis in idem“ nicht gilt.

(B)

Ich weiß, dass das ein bisschen schwierig ist. Bis Februar ist noch Zeit. Allerdings sollten wir hier keine falschen Argumente einbringen.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Je eine **Erklärung zu Protokoll**\*) haben **Staatsminister Tillich** (Sachsen) und **Staatsminister Riebel** (Hessen) abgegeben. Ich danke Ihnen sehr. – Damit sind wir am Ende unserer Debatte.

Zur **Abstimmung** liegen Ihnen die jeweiligen Ausschussempfehlungen und ein Entschließungsantrag der Länder Bremen und Brandenburg zu allen drei Tagesordnungspunkten vor. Diesen Antrag rufe ich nach den Abstimmungen zu den Gesetzesanträgen auf.

Wir beginnen mit **Punkt 34**, dem Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zur Sicherungsverwahrung. Die Ausschussempfehlungen ergeben sich aus Drucksache 176/1/01. Wer für die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag, also für Ziffer 1 der Empfehlungsdruksache, ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der **Gesetzentwurf nicht eingebracht**.

Nun zu den Punkten 87 a) und 87 b)! Die (C) Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Die antragstellenden Länder haben jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Zuerst zu **Punkt 87 a)**, dem sächsischen Gesetzesantrag: Wer dafür ist, bereits heute in der Sache zu entscheiden, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit werden die **Ausschussberatungen** zu dieser Vorlage **fortgesetzt**.

Ich komme nun zu **Punkt 87 b)**, dem Gesetzesantrag der Freistaaten Bayern und Thüringen: Wer dafür ist, bereits heute in der Sache zu entscheiden, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit werden die **Ausschussberatungen** zu dieser Vorlage **fortgesetzt**.

Wir haben nun noch über die von Bremen und Brandenburg beantragte Entschließung in Drucksache 176/2/01 zu befinden. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefasst**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich nun die **Tagesordnungspunkte 35 a) bis c)** auf:

- a) Entschließung des Bundesrates zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur **Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern** in den Mitgliedsstaaten – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (D) (Drucksache 438/01)
- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern** in den Mitgliedsstaaten (Drucksache 436/01)
- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms** von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten (Drucksache 437/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir sind übereingekommen, die **Abstimmung** mit **Tagesordnungspunkt 35 b)** zu beginnen. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 436/1/01 vor.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

\*) Anlagen 26 und 27



**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf**

- (A) Ziffer 7! – Minderheit.  
 Ziffer 8! – Mehrheit.  
 Ziffer 9! – Mehrheit.  
 Ziffer 10! – Minderheit.  
 Ziffer 11! – Mehrheit.  
 Ziffer 12! – Mehrheit.  
 Ziffer 13! – Mehrheit.  
 Ziffer 14! – Mehrheit.  
 Ziffer 15! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Wir fahren nun mit **Punkt 35 a)** fort. Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in der Drucksache 438/1/01 vor. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuss empfehlen unter Ziffer 1, die Vorlage für erledigt zu erklären. Wer dafür ist, die Vorlage für erledigt zu erklären, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der **Entschließungsantrag** ist damit **für erledigt erklärt**.

Wir kommen nun zu **Tagesordnungspunkt 35 c)**. Dazu ersehen Sie die Empfehlungen der Ausschüsse aus Drucksache 437/1/01. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

- Ziffer 3! – Mehrheit.  
 (B) Ziffer 8! – Mehrheit.  
 Ziffer 10! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 36:**

Entschließung des Bundesrates für bessere steuerpolitische Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau: „**Wohnungsbau-Offensive**“ – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 532/01 [neu])

Keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) gegeben. Danke sehr.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** und – mitberatend – dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Wirtschaftsausschuss** sowie dem **Wohnungsbauausschuss** zu.

**Tagesordnungspunkt 37:**

Entschließung des Bundesrates zum **zweiten Konsultationspapier des Basler Ausschusses**

**für Bankenaufsicht „Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“** vom Januar 2001 – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 527/01) (C)

Keine Wortmeldungen. – Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) hat eine **Erklärung zu Protokoll\***) gegeben. Ich danke auch Ihnen; das verkürzt unsere Verhandlungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Baden-Württemberg hat beantragt, bereits in der heutigen Sitzung eine Sachentscheidung herbeizuführen. Wer ist hierfür? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Dann weise ich die Vorlage zur weiteren Beratung dem **Finanzausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

**Tagesordnungspunkt 88:**

Entschließung des Bundesrates zu den **Verfahrensaspekten der „Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union“** – Antrag aller Länder gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 544/01)

Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern), Herr **Staatsrat Bettermann** (Bremen) und Herr **Minister Professor Dr. Schelter** (Brandenburg) haben je eine **Erklärung zu Protokoll\*\*)** gegeben. Danke sehr.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden. (D)

Wer dafür ist, die Entschließung zu fassen, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist einstimmig.

Der Bundesrat hat die **Entschließung gefasst**.

**Tagesordnungspunkt 89:**

Entschließung des Bundesrates zur **rechtlichen Absicherung der Drittmittelförderung** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 541/01)

Wortmeldungen? – Frau Peschel-Gutzeit. Bitte sehr.

**Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit** (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Trotz der sehr weit fortgeschrittenen Zeit bitte ich um Aufmerksamkeit für diesen Entschließungsantrag, in dem es um eine nicht nur aus Hamburger Sicht außerordentlich wichtige Angelegenheit geht: die rechtliche Absicherung der Drittmittelförderung, die immer wieder Gegenstand von – zum Teil reißerischen – Darstellungen in den Medien ist.

Hoch qualifizierte Forschung ist, wie wir alle wissen, nicht zum Nulltarif zu haben. Ohne gehörige finanzielle Ausstattung ist weder Grundlagen- noch Anwendungsforschung möglich. Vor allem in den

\*) Anlage 28

\*) Anlage 29

\*\*\*) Anlagen 30 bis 32

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

- (A) naturwissenschaftlichen Disziplinen – beispielhaft nenne ich nur die medizinische Forschung – sind, wie wir auch alle wissen, die Kosten immens. Nicht zuletzt im Hinblick auf die **internationale Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandortes Deutschland** liegt es in unser aller Interesse, dass Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen materiell so ausgestattet sind, dass dort Forschung und Lehre auf höchstem Niveau betrieben werden können.

Diesen erheblichen Finanzbedarf kann der Staat nicht allein befriedigen. Angesichts angespannter öffentlicher Haushalte – das gilt für alle 16 Länder – können Forschung und Lehre nur zum Teil aus staatlichen Mitteln finanziert werden. Ein besonderer künftig noch steigender Stellenwert kommt daher der **privaten Forschungsförderung** – vor allen Dingen seitens der Industrie – zu. Ohne diese Drittmittel wäre eine innovative und international konkurrenzfähige Forschungslandschaft nicht denkbar. Wir alle können und müssen es deshalb begrüßen und unterstützen, wenn sich die Privatwirtschaft mit erheblichen Summen an der Finanzierung von Forschung und Lehre beteiligt.

Die private Forschungsförderung ist jedoch, wie ich eingangs schon erwähnt habe, dadurch **ins Zwielficht geraten**, dass in den letzten Jahren bundesweit eine Vielzahl von Zuwendungsverhältnissen, insbesondere im medizinischen Bereich, Gegenstand von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und von Strafverfahren war und zum Teil noch ist. In der Öffentlichkeit sind diese Verfahren gegen Ärzte und andere in der medizinischen Forschung tätige Personen mit Schlagworten wie „**Herzklappenaffäre**“ oder „**Ärzteskandal**“ belegt.

- (B)

Gerade in den letzten Monaten ist es wieder in mehreren Bundesländern – ich denke an Baden-Württemberg, aber auch an Nordrhein-Westfalen und ebenso an meine Heimatstadt Hamburg – zu einer Reihe gerichtlicher Entscheidungen gekommen. Gegenstand dieser Verfahren war fast stets der **Verdacht der Vorteilsnahme und Bestechlichkeit** im Zusammenhang mit der Annahme und Verwendung von Drittmitteln. Der Zusammenhang dieser Vorgänge zeigt, dass der Umgang mit Drittmitteln in nicht geringem Maße korruptionsanfällig ist. Die Mittelgeber tätigen nämlich in der Regel auch **Umsatzgeschäfte** mit den von ihnen unterstützten Einrichtungen. Hier besteht stets die Gefahr, dass mit unlauteren Vorteilen **Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen** genommen werden soll. Die Ermittlungen haben dementsprechend Formen von **persönlicher Bereicherung** aufgedeckt, die zu Recht strafrechtlich geahndet wurden und die mit Forschungsförderung nichts oder kaum noch etwas zu tun haben.

Ins Zwielficht geraten sind darüber hinaus solche Kooperationsformen zwischen der Privatwirtschaft und den in Forschung und Lehre tätigen Einrichtungen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die seit langem als üblich und sinnvoll betrachtet wurden. Zwar ließen sich Verdachtsmomente vielfach nicht erhärten; die Ermittlungs- und Strafverfahren bedeuteten für die Betroffenen aber stets eine große persönliche Belastung, auch wenn es letztlich – meist

mangels Tatverdachts – zur Verfahrenseinstellung (C) oder zum Freispruch gekommen ist.

Unter den Forscherinnen und Forschern ist infolgedessen eine **anhaltende Verunsicherung** darüber entstanden, wo die – oftmals unscharfe – **Grenze zwischen erwünschter Drittmittelförderung** einerseits und **strafbarem Unrecht** andererseits verläuft.

Das **Gesetz zur Bekämpfung der Korruption** vom August 1997 mit seinen deutlich strenger gefassten Tatbeständen der Vorteilsnahme und der Bestechlichkeit hat diese Verunsicherung noch gesteigert. Die Tatbestände Vorteilsnahme und Bestechlichkeit enthalten zwar auch in ihrer neuen Fassung für viele Fallkonstellationen klare Aussagen. Für den komplexen Bereich der Drittmittelförderung sind jedoch die strafrechtlichen Grenzen selbst für Juristen nicht immer hinreichend deutlich. Dies hat sich in der Vergangenheit an einer ganzen Reihe divergierender gerichtlicher Entscheidungen gezeigt.

Abhilfe ist aus unserer Sicht dringend geboten. Angesichts der herausragenden Bedeutung der privaten Forschungsförderung können wir es uns einfach nicht leisten, dass Forschende auf die Unterstützung Dritter allein deshalb verzichten, weil sie sich keinem strafrechtlichen Risiko aussetzen wollen. Wir müssen vielmehr **den Forschenden** in allen Bundesländern schnellstmöglich **Rechts- und damit Handlungssicherheit zurückgeben**, nicht zuletzt um Tendenzen zur Verlagerung der Forschungstätigkeit in Räume außerhalb Deutschlands Einhalt zu gebieten. Die Grenzen zwischen unbedenklicher Drittmittelfinanzierung, bedenklicher „Stimmungspflege“ und eindeutig strafbarer Vorteilsnahme müssen für alle Beteiligten klar gezogen werden. (D)

Auf Landesebene kann die gebotene Rechtssicherheit nur unzureichend hergestellt werden. Mit landesgesetzlichen Regelungen, gegebenenfalls ergänzt durch Richtlinien, lassen sich nicht alle Unklarheiten und Friktionen beseitigen. Umfassende Rechtssicherheit kann – darüber besteht kein Streit – nur eine **Änderung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen** bringen.

Nun denke ich freilich keineswegs an eine Änderung des Strafgesetzbuchs. Eine Lockerung der einschlägigen strafrechtlichen Tatbestände kommt ganz sicher nicht in Betracht, und zwar schon deshalb nicht, weil dies allzu leicht dahin missverstanden werden könnte, dass der Staat im Kampf gegen die Korruption nachlässt.

Wie einige von Ihnen vielleicht wissen, habe ich das Korruptionsbekämpfungsgesetz von 1997 nachdrücklich unterstützt. An meiner damaligen Bewertung, dass die **Bekämpfung der Korruption** zu den **zentralen rechts- und gesellschaftspolitischen Aufgaben** zählt, hat sich nichts geändert.

Aber auch im Hochschulrecht kann diese Grenzziehung nicht erfolgreich vorgenommen werden; denn das Gesetz stellt auf Grund seines begrenzten Geltungsbereichs nicht die geeignete Regelungsmaterie dar. Die Forschung an den deutschen Hochschulen hat wahrhaftig und unbestritten eine ganz besondere

**Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit** (Hamburg)

- (A) Bedeutung. Aber es darf nicht verkannt werden, dass ein beträchtlicher Anteil hoch qualifizierter Forschung von außeruniversitären Einrichtungen geleistet wird, die in gleichem Maße wie die Hochschulen auf Drittmittel angewiesen sind. **Auch der außeruniversitäre Forschungssektor braucht** also dringend die notwendige **Rechtssicherheit**.

Die Freie und Hansestadt Hamburg schlägt deshalb einen **dritten Weg** vor. Wir halten es für geboten, eine **selbstständige gesetzliche Regelung** zu schaffen, die den Umgang mit Forschungsgeldern, insbesondere deren Einwerbung, ihre Annahme und ihre Verwendung, auf eine rechtlich sichere Grundlage stellt. Der Bereich der privaten Forschungsfinanzierung ist derart komplex und von zahlreichen Besonderheiten geprägt, dass eine sachgerechte Lösung nur mit einem eigenständigen Gesetz möglich sein wird.

Ein solches Gesetz zur rechtlichen Absicherung der Drittmittelförderung muss die **Formen legitimer Forschungsförderung** näher **beschreiben**. Es muss **klare Regeln formulieren**, die für alle Beteiligten deutlich machen, welche Zuwendungen und Kooperationsverhältnisse erlaubt und erwünscht sind. Die Forschenden müssen sicher sein können – das schulden wir ihnen –, dass ihr Umgang mit Drittmitteln bei Beachtung dieser Regeln rechtlich einwandfrei ist.

- Geben wir also der Forschung einen klaren und rechtssicheren Handlungsrahmen für den Umgang mit Drittmitteln, damit sie sich zukünftig auf das konzentrieren kann, was wir alle uns von ihr wünschen: international beachtenswerte Spitzenleistungen auf allen Gebieten. Wir sind es nicht nur den in Forschung und Lehre Tätigen schuldig, es liegt auch in unser aller Interesse, bestmögliche Rahmenbedingungen für die Forschung zu schaffen.
- (B)

Ich bitte Sie deshalb, den vorliegenden Entschließungsantrag Hamburgs im Rahmen der ja noch ausstehenden Ausschussberatungen wohlwollend zu erörtern und ihm dann breite Zustimmung zu geben.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuss für Kulturfragen** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 38:**

Entschließung des Bundesrates zur **Qualitätsverbesserung der Mammographie** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein – (Drucksache 374/01)

Wortmeldungen? – Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) gibt eine **Erklärung zu Protokoll\***. Danke sehr.

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 374/1/01, die Entschließung in geänderter Fassung anzuneh-

men. Wer ist dafür, die **Entschließung** in der Fassung der Ausschussempfehlung **anzunehmen**? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

**Tagesordnungspunkt 39:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (**Steueränderungsgesetz 2001** – StÄndG 2001) (Drucksache 399/01)

Wortmeldungen gibt es hierzu nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 399/1/01 und ein Landesantrag in Drucksache 399/2/01 vor.

Wir beginnen mit den Einzelabstimmungen über die Ausschussempfehlungen.

Ziffer 2! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 6! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 10! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ich habe den Antrag Bayerns überschlagen. Ich darf diesen Antrag in der Drucksache 399/2/01 jetzt aufrufen. Ich bitte dazu um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Über die Ziffer 10 haben wir soeben schon abgestimmt; sie ist angenommen worden.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 40:**

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Deutsche Bundesbank** (Drucksache 400/01)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Riebel (Hessen) vor.

**Jochen Riebel** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Nicht nur mit Blick auf den Bankenplatz Frankfurt und die besondere Interessenlage unseres Landes, sondern auch aus einer Reihe von Gründen, die wiederum mit Föderalismus zu tun haben, mag ich dem Hinweis des Präsidenten auf die fortgeschrittene Zeit nicht folgen. Ich will aber versuchen, mich möglichst kurz zu fassen.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf will die Führungs- und Organisationsstruktur der Deutschen Bundesbank tief greifend ändern. Ich sage unmissverständlich vorweg: Aus der Sicht des Landes Hessen sind unstreitig die künftige Struktur

\*) Anlage 33

**Jochen Riebel** (Hessen)

- (A) der Deutschen Bundesbank den veränderten Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene anzupassen und die Rolle der Deutschen Bundesbank zu stärken. Im Übrigen aber weichen die Vorstellungen der Bundesregierung von denen des Landes Hessen und vieler weiterer Länder sehr deutlich ab.

Wir messen der künftigen Organisationsstruktur große Bedeutung bei. Die Bundesbank ist eine Institution, die **weltweit hohes Ansehen** genießt. Durch sie wurde die **Deutsche Mark** zu einer der wichtigsten und **härtesten Währungen** der Welt. Die **Entscheidungen des Zentralbankrates** der Deutschen Bundesbank waren für die europäischen Notenbanken bis zur Einführung des Euro eine **wichtige Orientierungsmarke**.

Das Land Hessen unterstützt die vom federführenden Finanzausschuss empfohlene ablehnende Stellungnahme zu dem Gesetz. Denn die Bundesregierung verkennt die Bedeutung der Landeszentralbanken bei der Schaffung von Vertrauen in die gemeinsame europäische Währung und trägt der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sowie der dezentralen Struktur der deutschen Kreditwirtschaft und der mittelständisch geprägten Unternehmenslandschaft nicht ausreichend Rechnung.

Ich darf daran erinnern, dass die **Deutsche Bundesbank** nicht zuletzt wegen ihres Erfolges, ihrer Führungs- und Organisationsstruktur **bei** der Ausgestaltung der **Europäischen Währungsunion und der Europäischen Zentralbank Pate gestanden** hat.

- (B) Mit dem Eintritt in die Europäische Währungsunion und dem nahezu vollständigen Verlust der geldpolitischen Entscheidungskompetenzen ist für Deutschland zweifelsfrei eine Phase eingetreten, die zu einem Überdenken der bestehenden Bundesbankstrukturen zwingt. Unbestritten steht die Bundesbank heute in einem Konkurrenzverhältnis zu anderen nationalen Zentralbanken. Sie wird mit ihnen hinsichtlich ihrer Größe, ihrer Entscheidungsschnelligkeit, ihrer Entscheidungsqualität und nicht zuletzt ihrer Kosten verglichen.

Rationalisierungspotenziale zu ermitteln und Effizienzsteigerungen zu ermöglichen sind ständige Aufgaben für jedes Unternehmen, also auch für öffentliche Unternehmen, damit für die Bundesbank. Deshalb: Reformen ausdrücklich ja – aber wie?

Aus der Sicht des Landes Hessen sollte **Leitlinie** ausschließlich die **bestmögliche Bewältigung der Aufgaben** der Bundesbank sein, nicht, wie von manchem unterstellt, die Sicherung „regionaler Fürstentümer“. Vergleichbare Gedanken haben wir ausdrücklich nicht im Kopf. Deswegen ist über die **Zahl der Landeszentralbanken** sicherlich zu diskutieren.

Aufgaben und Organisationsstruktur einer neuen Form der Deutschen Bundesbank müssen verbunden werden. Deswegen halten wir die Absicht der Bundesregierung, die künftige Aufgabenverteilung bei der **Finanzmarktaufsicht** in einem **gesonderten Gesetz** zu regeln, für einen – vorsichtig ausgedrückt – schweren Fehler. Wir hielten es für sachdienlicher, über die Aufgaben der Bundesbank und deren künftige Organisation gemeinsam zu beraten.

Das Vorgehen der Bundesregierung zwingt uns nun, über die Organisationsänderungen vorweg zu beraten, ohne Klarheit über Inhalt und Umfang der künftigen Aufgaben der Bundesbank in einem vereinten Europa zu haben, da ein Beschluss des Gesetzgebers noch nicht vorliegt. Organisationsreformen sind im Allgemeinen Folge materieller Aufgabenänderungen. Gegen diesen unbestrittenen Satz verstößt die Bundesregierung. Die Tatsache, dass es bislang keine Klarheit über die künftigen Aufgaben der Bundesbank gibt, führt dazu, dass die **Reform kein ausreichendes Fundament** hat, auf dem sie sozusagen aus sich selbst heraus materiell gründen könnte. Deswegen bestehen erhebliche Zweifel daran, dass das Regierungskonzept zu einer Stärkung der Rolle der Bundesbank und zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland im internationalen Konzert führt.

Aus der Sicht der Hessischen Landesregierung verkennt die Bundesregierung mit ihrem Plan, die Leitungsstrukturen zu zentralisieren, die Stärken des bisherigen Systems. Ich darf daran erinnern, dass es sehr gute Gründe gibt, an der **dezentralen Organisationsstruktur** der Deutschen Bundesbank festzuhalten. Sie **spiegelt die föderalen Entscheidungsstrukturen** der Bundesrepublik Deutschland insgesamt **wider**.

Die Bundesbank wurde zu dem, was sie ist, weil sie auch unterschiedliche politische und fachliche Meinungen aus den Landeszentralbanken und regionale Besonderheiten in ihre Entscheidungen einfließen ließ. Das Spektrum der Meinungen hat mit dazu beigetragen, dass die **Unabhängigkeit der Bundesbankleitung** gewährleistet wurde. Der Bundesbankvorstand wird durch die Struktur sozusagen gezwungen, sich mit Argumenten auseinander zu setzen, die nicht unbedingt originäre Argumente aus nationalstaatlicher Sicht sind.

In dem Bericht des früheren Bundesbankpräsidenten Pöhl zur Strukturreform der Deutschen Bundesbank ist nachzulesen – ich zitiere –: „Ein faires Urteil über die Leistungen dieses föderalistisch geprägten Notenbanksystems muss positiv ausfallen.“ Ich füge hinzu: **In der Pluralität und Dezentralität liegt die Stärke der Deutschen Bundesbank**.

Die Hessische Landesregierung lehnt die Vorstellungen der Bundesregierung ab, weil sie weder den Aufgaben innerhalb der Bundesbank noch der dezentralen Struktur der deutschen Wirtschaft und den föderalen Strukturen unseres politischen Systems entsprechen.

Nahezu alle bisherigen Aufgaben der Bundesbank sind auch nach dem Wegfall der geldpolitischen Entscheidungen erhalten geblieben. Beispielhaft ist die operative Umsetzung der **Refinanzierung der Banken** zu erwähnen. Sie ist weiterhin eine Angelegenheit der Deutschen Bundesbank, mithin eine wesentliche Aufgabe der Landeszentralbanken. Durch deren Einbindung in die regionale Wirtschaft nehmen die **Landeszentralbankpräsidenten** eine wichtige „**Mittlerposition**“ zwischen den Vertretern der Wirtschaftsunternehmen und der Deutschen Bundesbank wahr.

**Jochen Riebel** (Hessen)

- (A) Die Bundesbank wirkt weiterhin zusammen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen an der **Bankenaufsicht** mit. Das soll ausdrücklich so bleiben.

Eher noch anwachsen dürften die Anforderungen an die Gewährleistung effizienter und zuverlässiger Zahlungssysteme, um die reibungslose Verteilung von Liquidität am Geldmarkt sicherzustellen. Nicht zuletzt dem Wettbewerb unter den starken Landeszentralbanken ist es zu verdanken, dass **leistungsfähige Zahlungssysteme** entwickelt und kontinuierlich verbessert worden sind. Auch diesen Wettbewerb wollen wir erhalten.

Diese wenigen Beispiele aus dem Aufgabenbereich der Bundesbank und daraus folgend der Landeszentralbanken sind ein Beleg dafür, dass es darauf ankommt, **Bewährtes nicht ohne Not abzuschaffen**. Die Bundesregierung ist den Nachweis für die Notwendigkeit der geplanten Neuausrichtung der Landeszentralbanken bislang schuldig geblieben.

Eine Reihe von Experten haben sich mit der organisatorischen Neuausrichtung der Deutschen Bundesbank befasst. Die Meinungen, ob eine dezentrale oder eine zentrale Struktur besser ist, gehen auseinander. Nach hessischer Überzeugung ist die zentralistische Lösung, wie sie von der Bundesregierung vorgeschlagen wird, nicht zielführend. Sie entspricht weder den guten Erfahrungen der letzten 50 Jahre noch – ich darf es wiederholen – dem föderalen System der Bundesrepublik Deutschland. Deswegen lehnen wir die Herabstufung der Landeszentralbankpräsidenten zu weisungsabhängigen „Regionaldirektoren“ nachdrücklich ab.

- (B)

Wir, die **Länder**, haben ein **eigenes Modell** zur Bundesbankstrukturreform erarbeitet, das unseren Forderungen Rechnung trägt und notwendigen Rationalisierungen keinesfalls entgegensteht. Nach diesem Konzept soll beispielsweise der Vorstand auf elf stimmberechtigte Mitglieder verkleinert werden. Stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Landeszentralbankpräsidenten wechseln einander ab.

An diese Vorstellungen schließt sich zwingend an, das bisherige Verfahren der **Bestellung der Landeszentralbankpräsidenten durch den Bundesrat beizubehalten** und den Landeszentralbanken gesetzliche Zuständigkeiten zuzuweisen, die ihre Beweglichkeit sichern, koordinierte Entscheidungen ermöglichen und optimale Finanzdienstleistungen in den Regionen zur Standortsicherung der Länder gewährleisten.

Selbstverständlich muss die Mitwirkung der Landeszentralbanken an der Bankenaufsicht gewahrt bleiben – möglicherweise ausgebaut werden – und um die Befugnisse zu Aufsichtsmaßnahmen und die Entscheidungskompetenz für regionale Kreditinstitute ausgeweitet werden. Dies steht einer effizienten und kostengünstigen Aufgabenerfüllung nicht entgegen. Es entspricht vielmehr der Erkenntnis, dass sich die meisten – um nicht zu sagen: alle – Probleme am besten eigenverantwortlich und vor Ort lösen lassen.

Ich fordere die Bundesregierung deshalb auf, sich einer Verständigung mit den Ländern nicht zu entziehen, deren Anliegen im weiteren Verfahren aufzu-

greifen und den vorliegenden Entwurf grundlegend zu überarbeiten. – Herzlichen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) und Herr **Staatsminister Professor Dr. Falthäuser** (Bayern) haben freundlicherweise je eine **Erklärung zu Protokoll\*** gegeben. Danke sehr.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer für die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 400/1/01 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

#### **Tagesordnungspunkt 42:**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (**Professorenbesoldungsreformgesetz** – ProfBesReformG) (Drucksache 402/01)

Je eine **Erklärung zu Protokoll\*\***) haben Frau **Ministerin Kraft** (Nordrhein-Westfalen), Frau **Staatsministerin Ahnen** (Rheinland-Pfalz) für die Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen sowie **Minister Jacoby** (Saarland) gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 402/1/01. Daneben liegen Landesanträge in den Drucksachen 402/2 bis 6/01 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich (D) rufe auf:

Ziffer 2! Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit sind die Ziffern 3, 20 und 22 entfallen.

Ziffer 4! Bitte Handzeichen! – Wir zählen 34 Stimmen; das ist eine Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen zu Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6 bitte! – Mehrheit.

Ziffer 7! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen zu dem Antrag Bayerns. Wer stimmt zu?

(Zurufe: Welchem?)

– Pardon, Drucksache 402/4/01! Wer stimmt diesem Antrag Bayerns zu? – Wir zählen 35 Stimmen; Mehrheit.

Zum Komplex der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge konkurrieren die Ziffern 8 bis 10 sowie der Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 402/6/01. Der Landesantrag kommt gegebenenfalls nach Ziffer 8 zum Aufruf.

Wer ist für Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen? Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

\*) Anlagen 34 und 35

\*\*\*) Anlagen 36 bis 38

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf**

- (A) Ziffern 9 und 10 sowie der Landesantrag sind erledigt.

Wir kommen zum Antrag Hamburgs in Drucksache 402/3/01. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Zum Vergaberahmen konkurrieren die Ziffern 11 bis 13. In Zusammenhang damit stehen die Ziffern 14, 15 und 21. Zu Ziffer 11 ist getrennte Abstimmung gewünscht worden.

Ich rufe daher Ziffer 11 Buchstabe a auf. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung zu Buchstabe b.

Ich rufe Ziffer 12 auf. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 13! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Zu den Grundgehaltssätzen liegen ein Antrag Hessens in Drucksache 402/2 sowie ein Antrag von Bayern und Baden-Württemberg in Drucksache 402/5 vor, die sich gegenseitig ausschließen.

- (B) Zunächst zum Antrag Hessens! Wer stimmt dem Antrag zu? Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Wer stimmt dem 2-Länder-Antrag zu? Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die soeben festgelegte **Stellungnahme beschlossen**.

**Tagesordnungspunkt 43:**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) (Drucksache 403/01)

Erste Wortmeldung: Herr Staatsminister Professor Dr. Meyer (Sachsen).

**Prof. Dr. Hans Joachim Meyer** (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Schon seit längerem beschäftigen sich die deutsche Politik und die deutsche Öffentlichkeit mit der Frage: Was können, was müssen wir tun, um die Leistungsfähigkeit der deutschen Hochschulen zu erhöhen? Denn es gibt keinen Dissens darüber, dass es in hohem Maße die Wissenschaft ist, von der die Zukunft unserer Gesellschaft bestimmt wird.

Nun kann man sich über die Notwendigkeit eines Zieles einig sein, aber über die Wege, wie dieses zu erreichen ist, unterschiedliche Auffassungen vertreten. Für den zweiten Teil der Geschichte der Bundes-

republik bis 1990 war es eher der grundsätzliche Streit, nicht zuletzt der Streit zwischen den großen Volksparteien, der die öffentliche Debatte bestimmte. Das blieb auch nach der Vereinigung zunächst so. Ich habe in der ersten Hälfte der 90er-Jahre durchaus noch das Echo der scharfen und erbitterten Auseinandersetzungen in der Hochschul- und Bildungspolitik erlebt.

Ein nach meiner Überzeugung wesentlicher Fortschritt in der deutschen Hochschul- und Bildungspolitik waren Mitte der 90er-Jahre das Ende dieser nun schon zum Ritual gewordenen Grabenkämpfe und der Beginn einer neuen Suche nach konstruktiven und realistischen Lösungen.

Natürlich gab und gibt es weiter mehr oder weniger gewichtige Differenzen. Es wäre ja auch schlimm und überdies langweilig, wenn dies anders wäre. Dennoch bildete sich ein **tragfähiger Konsens** heraus, der auch strittige Sachdebatten erst möglich macht.

Zu diesem Konsens gehört, dass wir die **Eigenverantwortung und Handlungsfähigkeit der deutschen Hochschulen stärken** wollen, dass wir, ohne die Freiheit der Wissenschaft und ihr zweckfreies Streben nach Erkenntnis zu beeinträchtigen, den **Gedanken der Leistung** mit Nachdruck **befördern** müssen, dass es darum deutlich **mehr Wettbewerb zwischen** den Hochschulen **und in den Hochschulen** geben muss und dass schließlich die Maßstäbe dieses Wettbewerbs dem **internationalen Charakter von Wissenschaft** und der zunehmenden Internationalisierung des wissenschaftlichen Lebens entsprechen müssen.

Darum haben wir auch die Absicht dieser Bundesregierung unterstützt, die von der früheren Bundesregierung begonnene Reform des Bundesrechts fortzusetzen und nach der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes auch ein **neues Hochschuldienstrecht** zu schaffen.

Dazu gehört nach unserer Überzeugung die **Einführung neuer und flexibler Wege zum Amt des Hochschullehrers**. Bisher gibt es hier den Nachweis besonderer wissenschaftlicher Leistungen, der in der Regel, aber keineswegs notwendigerweise durch die **Habilitation** erfolgt. In den Ingenieurwissenschaften spielt die Habilitation nur eine geringe Rolle. Die Fakultäten können sehr wohl mehrere wissenschaftliche Leistungen in Theorie und Praxis als kumulative Habilitation oder bei Berufungen als besondere wissenschaftliche Leistung anerkennen. Dennoch bleibt wahr, dass dies vor allem in den Naturwissenschaften nicht mehr der Realität der modernen Forschung entspricht; denn hier schlägt sich der aktuelle Fortgang der Erkenntnis meist in mehreren Untersuchungen und damit auch in mehreren Publikationen – typischerweise in Zeitschriftenartikeln – nieder und nicht in dem, was man als das „zweite Buch“ nach der Dissertation bezeichnet.

Hinzu kommt, dass das bisherige Hochschulrecht die **Berufung aus der gleichen Hochschule** sehr erschwert oder so gut wie unmöglich macht. Wie die Erfahrung zeigt, kann sich dies auf die Lebensplanung von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaft-

**Prof. Dr. Hans Joachim Meyer** (Sachsen)

- (A) lern negativ auswirken. Oft sind sie in diesem Alter schon Mütter oder Väter, oder sie wollen Mütter oder Väter werden.

Wir unterstützen ausdrücklich die **Einführung der Juniorprofessur**, weil es hier im Gegensatz zur früheren Assistenzprofessur möglich ist, an der gleichen Hochschule bei entsprechender wissenschaftlicher Leistung aus der befristeten Professur in eine unbefristete Professur berufen zu werden. Die Juniorprofessur bietet also eine Reihe von Vorteilen. Ich will sie ausdrücklich nennen:

Der **Hochschulwechsel**, der aus Gründen des Niveaus und des Wettbewerbs im Prinzip unverzichtbar ist, muss früher erfolgen, nämlich **nach der Promotion**.

Der **Nachweis der Forschungsbefähigung** kann durch eine Reihe von Forschungsarbeiten erfolgen, die thematisch nicht zusammenhängen müssen.

Die **Lehrbefähigung** des künftigen unbefristeten Professors kann vor der endgültigen Berufung des befristeten Professors über einen gewissen Zeitraum **von den Kollegen und von den Studenten beobachtet und bewertet** werden.

Die Juniorprofessur hat aber auch Nachteile:

In einer Reihe von akademischen Disziplinen ist und bleibt die größere thematisch geschlossene Untersuchung und Darstellung – das so genannte **zweite Buch** – der **geeigneteren Nachweis** besonderer **wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit**.

- (B) Die Juniorprofessur ist notwendigerweise an eine Hochschule gebunden. Sie ist also **strukturell inflexibel** und wird dem in hohem Maße leistungsfähigen wissenschaftlichen Nachwuchs an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen den Weg zur Professur verbauen oder jedenfalls außerordentlich erschweren. Wenn sie, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, als eine Art **privilegiertes Monopol** eingeführt wird, wird sie die Möglichkeiten für begabte junge Menschen, sich wissenschaftlich besonders zu qualifizieren, drastisch verringern. Im Prinzip soll sich in Zukunft nur derjenige qualifizieren können, der eine Hochschulstelle hat.

Völlig offen ist die Frage, wo es mehr Vorteile oder mehr Nachteile gibt: bei der Betreuung des Habilitanden durch einen erfahrenen und kompetenten Hochschullehrer oder bei der Eigenverantwortlichkeit des künftigen Juniorprofessors.

Trotz dieser Nachteile sind wir für die Einführung eines weiteren wichtigen strukturell unterstützten Weges zum Amt des Hochschullehrers, also der Juniorprofessur, neben der Habilitation oder anderen besonderen wissenschaftlichen Leistungen, weil dies den Wettbewerb steigert.

Was die Bundesregierung vorschlägt, ist jedoch ein **Weniger an Wettbewerb**. Den jungen Menschen, denen man heute das Blaue vom Himmel verspricht, wird das bald klar werden.

Da ich die Institution Hochschule gut kenne, kann mir niemand erzählen, es werde bei der Juniorprofes-

sur weniger **Missbrauch** geben als bei der Habilitation. Wo es weniger Wettbewerb gibt, weil die Chancen rationiert werden, gibt es auch Missbrauch. (C)

Deshalb kann es niemanden verwundern, dass wichtige Verbündete im Bemühen um mehr Leistung und Wettbewerb in der deutschen Wissenschaft gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene **Diskriminierung der Habilitation** sind. Ich nenne drei dieser Verbündeten: die **Hochschulrektorenkonferenz**, die **Max-Planck-Gesellschaft** und der **Stifterverband für die deutsche Wissenschaft**.

Bund und Länder – einschließlich der unionsgeführten Länder – waren auf dem Weg zu einem guten Kompromiss. Ich frage mich, warum die **Bundeswissenschaftsministerin** diesen Weg verlassen hat und **auf Konfrontationskurs** gegangen ist. Ich fürchte, es gibt Leute, die meinen, durch den Konflikt mehr Lorbeeren zu ernten. In der Politik ist das ja gelegentlich richtig. Hier geht es aber darum, das deutsche Hochschulwesen, das, wie jeder, der etwas von der Sache versteht, weiß, insgesamt international zur Spitzenklasse gehört, in seiner Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsbereitschaft noch zu steigern. Das ist nicht gegen den Widerstand der Mehrheit der Leistungsträger in den Hochschulen möglich. Schon gar nicht wird man die notwendige Unterstützung in den Hochschulen gewinnen, indem man die Habilitation, die Ansehen durch Leistung begründet, öffentlich schlecht redet und heruntermacht.

Ich habe schon dem Vorgänger der heutigen Bundeswissenschaftsministerin, der meiner Partei angehört, hier im Bundesrat und im Bundestag widersprochen, als er meinte, den **Tod der Humboldt'schen Universität** ausrufen zu sollen. Sicher gibt es Leute, denen so etwas gefällt. Aber auf solche Weise gewinnt man keine Verbündeten, auf die es wirklich ankommt. Das gilt auch für die herabsetzenden und demütigenden Sprüche über die Habilitation. (D)

Meine Damen und Herren, ich wünsche mir, Bund und Länder würden in einer Sache, in der sie gemeinsam Verantwortung tragen, auch gemeinsam eine Lösung beschließen. Denn darüber kann sich wohl niemand einer Illusion hingeben: Nur eine solche Lösung hat auf Dauer Bestand.

Daher appelliere ich an Sie alle: Nutzen Sie die Chance zu einem gemeinsamen und darum stabilen Gesetz! – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Nächste Wortmeldung: Frau Staatsministerin Wagner (Hessen).

**Ruth Wagner** (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nur noch wenige Bemerkungen; im Übrigen möchte ich meine Rede **zu Protokoll\*** geben.

Ich kann mich dem, was Herr Professor Meyer vortragen hat, nur anschließen. Wir haben in einer Arbeitsgruppe, die ich methodisch und politisch für völ-

\*) Anlage 39

**Ruth Wagner** (Hessen)

- (A) lig richtig hielt, um vorab zu klären, in welchen Punkten zwischen der Bundesregierung und den Länderministern Übereinstimmung besteht, sowohl das Besoldungsrecht als auch die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes besprochen.

Hauptziel muss es sein, insgesamt die Leistungsfähigkeit unserer Hochschulen und ihre Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich zu erhöhen. Wir haben eine Reihe von Verbesserungen vorzunehmen, auch was die Besoldung angeht. Lassen Sie mich an dieser Stelle hinzufügen: Trotz aller Beschlüsse, die wir soeben gefasst haben, wird uns die Realität einholen, wonach eine **leistungsgerechte Besoldung kostenneutral nicht zu haben** ist. Wir werden das bei der Umsetzung in den Ländern sehen.

Wir brauchen in bestimmten Bereichen, vor allen Dingen hinsichtlich der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, einen **Modernisierungsschub**.

Lassen Sie mich, ähnlich wie Herr Meyer – vielleicht ein bisschen zugespitzter –, vorab sagen: Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Sie nicht jeden Tag mit dem Hochschulrecht, der Hochschulbesoldung, der Hochschulpolitik zu tun haben, schenken Sie weder OECD-Studien noch Journalisten Glauben, die das Vorurteil bestätigen, die hessischen, die sächsischen, die thüringischen, alle Hochschulen in den 16 Ländern erbrächten schlechte Leistungen! Die **deutschen Hochschulen** haben vielleicht einen schlechten Ruf, aber ihre Leistungen sind besser. Sie sind **im internationalen Vergleich leistungsfähig**. Sie haben eine Reihe von konstituierenden rechtlichen Bedingungen, die für andere Länder mittlerweile Vorbild sind. Wir haben ein anderes System als die USA. Ich meine, unsere Hochschulen, die öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind – mit allem, was damit verbunden ist –, haben Vorteile, die sich sehen lassen können. Vergleiche hinken meist, weil die Kriterien der Vergleichbarkeit nicht offen gelegt werden.

Ebenso wie Herr Professor Meyer teile ich die Meinung der Wissenschaftsorganisationen und der übrigen Länderminister, dass wir eine neue Einrichtung wie die **Juniorprofessur** brauchen. Sie ist eine Möglichkeit, eine bessere Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu erreichen. Es geht darum – dies wurde einvernehmlich besprochen –, sich in einem Zeitraum von drei Jahren zu qualifizieren, sich danach evaluieren zu lassen und sich nach weiterer dreijähriger Tätigkeit für eine Professur in Deutschland zu qualifizieren. Gegenüber den bisherigen Wegen wissenschaftlicher Nachwuchsqualifizierung ergibt sich, wie ich meine, ein großer Vorteil: der Sprung in die wissenschaftliche Selbstständigkeit mit eigenem Budget, eigenem Kontingent an Lehrtätigkeit und – hoffentlich – genügend Raum für eigene Forschungstätigkeit. Wenn wir diesem Vorschlag folgen, können wir in den nächsten Jahren dazu kommen, dass die Professur zu einem Zeitpunkt erfolgt, der vor der Mitte des fünften Lebensjahrzehnts liegt.

Nach dem Vorschlag der Bundesregierung ist die Juniorprofessur die Regelvoraussetzung für die Errei-

chung einer Professur. Ich meine, die Vielfalt, die in den Ländern vorhanden ist, sollte erhalten bleiben. Die Juniorprofessur sollte **ein Qualifizierungsmodell neben anderen** sein. Vor allen Dingen sollte der Weg über die Habilitation nicht verbaut werden. (C)

Die Empfehlung der Ausschüsse, die unser Land mitträgt, sieht vor, es bei den bisherigen Regelungen zu belassen. Die **Habilitation** hat in der Gesellschaft **hohen Rang**; sie wird außerordentlich geschätzt. Vor allen Dingen in den geisteswissenschaftlichen Fächern, aber auch in der Wirtschaftswissenschaft und der Juristerei ist sie der Qualifikationsnachweis schlechthin.

Wir in Hessen haben seit Mitte der 80er-Jahre die Möglichkeit, auch **Nichthabilitierte zu Professoren zu berufen**. Das ist in den **Ingenieurwissenschaften** fast die Regel. 20 % der Personen, die ich in den letzten beiden Jahren auf eine C4-Professur berufen habe, waren nicht habilitiert. Als wir z. B. das HRG geschaffen haben, wollten wir genau diese Vielfalt schaffen, wir wollten den Wechsel zwischen Berufsleben und wissenschaftlicher Arbeit ermöglichen. Wir dürfen die Habilitation auf keinen Fall ausschließen. Deshalb kann es bei den Regelungen, die die Bundesregierung vorgeschlagen hat, nicht bleiben.

Ich stimme mit der Hochschulrektorenkonferenz völlig darin überein, dass ausschließlich die aufnehmende Institution die Qualifikation zu bewerten hat. Die **Besetzung einer Professur durch die Hochschulen** selbst ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für **Qualitätssicherung** an den wissenschaftlichen Einrichtungen in unserem Land. (D)

Die Juniorprofessur darf nicht die Regelfestlegung für den Einstieg und die Eingangsvoraussetzung für eine Universitätsprofessur sein. Wir widersprechen dem Vorhaben, bis zum Jahr 2010 landesweit 51 % festzulegen, danach soll sie der einzige Weg sein. Sie soll nicht der Königsweg, sondern ein möglicher Weg sein.

Meine Damen und Herren, auch angesichts der finanziellen Auswirkungen der Regelungen halte ich es für wichtig, dass wir uns von Muss-Vorschriften verabschieden. Deshalb sehen einige Anträge die Umformulierung zu Soll-Vorschriften vor.

Wir begrüßen es, dass die Bundesregierung in einem Modellversuch die Einrichtung von Juniorprofessuren schon unterstützt. Drei unserer fünf Universitäten haben sich bereit erklärt, damit zu beginnen. Ich werde sie von Seiten der Landesregierung unterstützen.

Ich möchte Sie bitten, unsere Änderungsanträge anzunehmen.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Sie wollten etwas zu Protokoll geben, Frau Kollegin.

(Ruth Wagner [Hessen]: Ja, kommt sofort! – Heiterkeit)

– Danke sehr!



**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf**

- (A) Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) hat von Anfang an gesagt, er wolle eine **Erklärung zu Protokoll\*** geben. Dafür danke ich ihm ganz herzlich.

Wir stimmen nun über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 403/1/01 ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 3! – 32 Stimmen; das ist eine Minderheit.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über die Begründungen in Ziffern 4 und 5.

Jetzt bitte das Handzeichen zu:

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 44:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Schuldrechts** (Drucksache 338/01, zu Drucksache 338/01)

Alle angemeldeten Rednerinnen und Redner haben sich darauf geeinigt, ihre **Erklärung zu Protokoll\*\*** zu geben. Ist das nicht toll?

(Beifall)

- (B) Ich danke Ihnen allen sehr: Frau **Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit** (Hamburg), Herrn **Staatsminister Dr. Weiß** (Bayern), Frau **Ministerin Schubert** (Sachsen-Anhalt), Herrn **Minister Dr. Birkmann** (Thüringen), Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Professor Dr. Pick** (Bundesministerium der Justiz), Frau **Ministerin Kraft** (Nordrhein-Westfalen) und Herrn **Minister Professor Dr. Goll** (Baden-Württemberg).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in der Drucksache 338/1/01 und vier Landesanträge in den Drucksachen 338/2 bis 5/01 vor.

Ich beginne mit dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 338/3/01. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für den bayerischen Antrag in Drucksache 338/4/01! – Das ist eine Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 4! – Minderheit.

Ich komme zum bayerischen Antrag in Drucksache 338/5/01. – Minderheit.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich nun auf: (C)

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – 35 Stimmen; Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 26.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 38.

Ziffer 52! – Minderheit.

Ziffer 55! – Mehrheit.

Ziffer 65! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 66.

Ziffer 70! – Mehrheit.

Ziffer 78! – 37 Stimmen; Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 79.

Ziffer 83! – Mehrheit.

Ziffer 103! – 32 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 105! – Mehrheit.

Ziffer 107! – Mehrheit.

Ziffer 112! – Mehrheit.

Ziffer 117! – Mehrheit.

Ziffer 142! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 143.

Wir stimmen über Ziffer 144 ab. Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 146! – Mehrheit.

Ziffer 158! – Minderheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für den 2-Länder-Antrag in Drucksache 338/2/01. – Das ist eine Minderheit. – Ich bitte noch einmal um das Handzeichen für den 2-Länder-Antrag. – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 159! – Wir zählen 34 Stimmen; Minderheit.

Jetzt bitte ich noch um das Handzeichen für alle verbleibenden Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

\*) Anlage 40

\*\*) Anlagen 41 bis 47

(D)

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf****(A) Punkt 45:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern** (Drucksache 404/01)

Je eine **Erklärung zu Protokoll\*** gegeben haben Frau **Ministerin Kraft** (Nordrhein-Westfalen), Herr **Minister Dr. Birkmann** (Thüringen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick** (Bundesjustizministerium).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 404/1/01 sowie ein Antrag Bayerns und Hessens in Drucksache 404/2/01, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ich beginne mit dem 2-Länder-Antrag, bei dessen Annahme die übrigen Ausschussempfehlungen entfallen. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist eine Minderheit.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 47:****(B)**

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege** und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) (Drucksache 411/01)

Alle gemeldeten Rednerinnen und Redner geben ihre **Erklärung zu Protokoll\*\***: Frau **Ministerin Höhn** (Nordrhein-Westfalen), Herr **Minister Stächele** (Baden-Württemberg), Herr **Minister Müller** (Schleswig-Holstein), Herr **Minister Mörsdorf** (Saarland) sowie Herr **Bundesminister Trittin** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 411/1/01 und Zu-Drucksache 411/1/01 sowie Landesanträge in den Drucksachen 411/2 und 3/01 vor.

Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 12.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 25.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 36! – 38 Stimmen; Mehrheit.

Ziffer 41! – Minderheit.

Ziffer 42! – Minderheit.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 45! – Mehrheit.

Ziffer 46! – Minderheit.

Ziffer 47! – Minderheit.

Ziffer 48! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 49.

Ziffer 50! – Mehrheit.

Ziffer 52! – Mehrheit.

Ziffer 53! – 33 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 55! – Minderheit.

Ziffer 56! – Minderheit.

Ziffer 57! – Minderheit.

Ziffer 58! – Minderheit.

Ziffer 59! – Mehrheit.

Ziffer 60! – Minderheit.

Ziffer 61! – Minderheit.

Ziffer 62! – Minderheit.

Ziffer 63! – Minderheit.

Ziffer 64! – Minderheit.

Ziffer 65! – Minderheit.

Ziffer 66! – Mehrheit.

(C)

(D)

\*) Anlagen 48 bis 50

\*\*) Anlagen 51 bis 55

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf**

- (A) Ziffer 67! – Mehrheit.  
 Ziffer 68! – Minderheit.  
 Ziffer 69! – Mehrheit.  
 Ziffer 70! – Minderheit.  
 Ziffer 71! – Minderheit.  
 Ziffer 73! – Mehrheit.  
 Ziffer 75! – Minderheit.  
 Ziffer 76! – Minderheit.
- Nun der Antrag Mecklenburg-Vorpommerns in Drucksache 411/2/01! – Minderheit.
- Der Antrag Mecklenburg-Vorpommerns in Drucksache 411/3/01! – Minderheit.
- Weiter mit den Ausschussempfehlungen:
- Ziffer 77! – Mehrheit.  
 Ziffer 78! – Mehrheit.  
 Damit entfällt Ziffer 79.  
 Ziffer 82! – Mehrheit.  
 Ziffer 90! – Minderheit.  
 Ziffer 94! – Mehrheit.  
 Ziffer 95! – Mehrheit.  
 Ziffer 102! – Mehrheit.  
 Ziffer 104! – Mehrheit.  
 Ziffer 105! – Mehrheit.
- (B) Ziffer 106! – Minderheit.  
 Ziffer 107! – Minderheit.  
 Ziffer 108! – Minderheit.  
 Ziffer 109! – Minderheit.  
 Ziffer 111! – Mehrheit.  
 Ziffer 112! – Minderheit.  
 Ziffer 113! – Minderheit.  
 Ziffer 114! – Minderheit.  
 Ziffer 115! – Minderheit.  
 Damit entfällt Ziffer 126.
- Wir ziehen nun die Ziffern 124 und 125 vor. Wer ist für Ziffer 124? – Minderheit.
- Nun Ziffer 125! – Mehrheit.
- Zurück zu Ziffer 118! Wer stimmt zu? – Minderheit.
- Ziffer 119! – Mehrheit.  
 Ziffer 120! – Minderheit.  
 Ziffer 121! – Minderheit.  
 Ziffer 122! – Mehrheit.  
 Ziffer 129! – Minderheit.  
 Ziffer 131! – Minderheit.  
 Ziffer 133! – Mehrheit.  
 Ziffer 134! – Minderheit.

Wir stimmen nun in einer Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Ziffern ab. Wer stimmt dafür? – Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 50:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und an den Rat: "**Verbesserung der Dienstqualität in Seehäfen**: Ein zentraler Aspekt für den europäischen Verkehr"

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Marktzugang für Hafendienste** (Drucksache 196/01)

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 196/1/01. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 51:**

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Zukunft der Gemeinsamen Fischereipolitik** (Drucksache 295/01) (D)

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 295/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 52:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Finanzsicherheiten** (Drucksache 318/01)

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 318/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 7! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Jetzt bitte Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf**

(A) **Tagesordnungspunkt 58:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Qualität von Otto- und Dieselmotoren** und zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG (Drucksache 419/01)

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 419/1/01. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 7! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Bitte Handzeichen für alle übrigen Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

**Tagesordnungspunkt 60:**

Verordnung über die Tötung von Rindern zur Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie – **BSE-Vorsorgeverordnung** – (Drucksache 316/01)

Herr Sinner möchte uns gerne eine Rede halten. Herr Sinner, Sie haben es schwer; wissen Sie das?

(Heiterkeit)

**Eberhard Sinner** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann Ihnen die Freude über diese Rede ansehen. Ich verspreche aber, dass ich mich sehr kurz fasse.

(B)

Bayern wird dem Verordnungsentwurf, wie unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen vorgeschlagen, die auf den Antrag des Landes Schleswig-Holstein zurückgeht, nicht zustimmen. Dieser Entwurf ist zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung, da er den Weg zur Kohortenkeulung über Umwege freimacht; die Verordnung ist jedoch halbherzig und ungenügend.

Die vorgesehene Bestandskeulung als Regelfall mit Ausnahmemöglichkeiten vor Ort ist weder im Sinne eines gesundheitlichen Verbraucherschutzes notwendig, noch ist sie eine gute und transparente Grundlage für einen einheitlichen Vollzug in den Ländern. Die Verordnung ist nicht Ausdruck einer konsequenten Politik, die sich an der Notwendigkeit orientiert, die Krankheit BSE zu bekämpfen und gleichzeitig den Schutz der Verbraucher sicherzustellen.

Die Verordnung sieht die **Bestandskeulung als Regelfall** vor. Lediglich – quasi durch die Hintertür – wird per Einzelentscheidung im Ausnahmefall der Weg zur Kohortenkeulung eröffnet. Genau dies ist in der Sache falsch. Es ist vor allen Dingen das **falsche Zeichen sowohl an die Landwirtschaft als auch an den Verbraucher**. Die Landwirtschaft bleibt weiterhin in der Ungewissheit, was passiert, wenn ein BSE-Fall in einer Herde auftritt. Dem Verbraucher wird suggeriert, die Bestandskeulung sei notwendig, um ihn zu schützen.

Hier wäre, meine Damen und Herren, ein eindeutiges Zeichen in eine andere Richtung notwendig gewesen. Wäre als Regelfall die Kohortenkeulung vorgesehen, dann hätte die Bundesregierung der Landwirtschaft und den Verbrauchern in Deutschland das eindeutige Signal gegeben: Für die Bekämpfung der Krankheit BSE reicht es aus, die Geburtskohorte, gegebenenfalls die Futterkohorte und die Nachkommen zu töten. Von dem verbleibenden Bestand geht keine Gefahr für den Verbraucher aus. Das zeigen alle wissenschaftlichen Untersuchungen und auch die Stellungnahme der EU. Das Töten ganzer Rinderherden könnte vermieden werden, ohne dass eine Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher zu befürchten wäre.

(C)

Im Vorgriff haben **Bayern** und auch andere Länder schon die **Kohortenkeulung als Regelfall angewandt**. Die große Mehrheit der Bundesländer hat sich bereit erklärt, diesem Weg zu folgen. Das zeigt das Ergebnis des Unterausschusses des Agrarausschusses.

Es geht bei der Alternative nicht nur um einen rechtsförmlichen Unterschied, sondern um einen substantiellen Unterschied in der Sache. Der **Beschluss des Unterausschusses des Agrarausschusses** ist eindeutig der **bessere Weg**. Die Bundesregierung hat sich geweigert, diesen Weg mitzugehen.

Der Änderungsantrag Schleswig-Holsteins ist, wie Sie wissen, unter maßgeblicher Mitwirkung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vorangetrieben worden. Ein Vertreter dieses Ministeriums hat jedoch erklärt, die Bundesregierung werde eine Verordnung auf der Basis der Beschlusslage des Unterausschusses nicht erlassen.

(D)

Ich frage die Bundesregierung: Was gilt jetzt? Sie erweckt in der Öffentlichkeit den Eindruck, sie wolle die Kohortenkeulung durchsetzen – so Frau Bundesministerin **K ü n a s t** im Rahmen der Agrardebatte in der Sitzung des Bundestages am 21. Juni. Ich zitiere sie:

Wir sind gemeinsam mit den anderen Agrarministern und der Kommission an dem Punkt angelangt, dass wir sagen können: Wir gehen von der Bestands- zur Kohortentötung. Ich halte das für einen Erfolg.

Und weiter:

Wir haben mit Brüssel zusammen verglichen, welche Erkenntnisse sie dort haben. Das Ergebnis ist: Heute können wir es vertreten zu sagen, dass wir auf die Kohorte gehen.

Warum setzt die Bundesregierung diese Absicht nicht ohne Wenn und Aber um? Warum erklärt sie, Kohortenkeulung als Regelfall könne nicht akzeptiert werden? Warum wird auf die Möglichkeit verzichtet, die das EU-Recht einräumt? Damit stiehlt sich die Bundesregierung eigentlich aus der Verantwortung. Wir fragen uns, wer die Politik des Hauses bestimmt, wenn man etwas, was man ankündigt, nicht umsetzt. **Karl Valentin** hat das einmal treffend ausgedrückt: Wollen hätten wir schon mögen, aber dürfen haben wir uns nicht getraut.

**Eberhard Sinner** (Bayern)

- (A) Bayern kann eine solche Politik, die in der Sache falsch ist, nicht mittragen; denn hier werden Spielräume für bessere Lösungen bewusst nicht ausgenutzt und falsche Signale gegeben. Ich kündige allerdings an, dass wir in **Bayern** die **Verordnung landesweit umsetzen** werden. Ich hoffe, dass auch andere Länder dies tun; denn sonst kommt es zu einer unerträglichen Zersplitterung des Vollzuges. Ich erwarte, dass auch die Bundesregierung ihren Beitrag leistet und erklärt, wie angesichts der von ihr favorisierten Verordnung der bundeseinheitliche Vollzug sichergestellt werden kann.

Ich bedauere es, dass die Chance nicht ergriffen wurde, gemeinsam mit den Bundesländern einen einheitlichen Weg zu gehen. Dies hätte dem Verbraucherschutz, dem Tierschutz und der Landwirtschaft gedient. Ich stelle fest, dass die Länder zu dieser Lösung bereit waren. Leider hat die Bundesregierung nicht den notwendigen Mut und die erforderliche Durchsetzungskraft bewiesen. – Danke schön für die Aufmerksamkeit.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Herr **Minister Gnauck** (Thüringen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Berninger** (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft) geben je eine **Erklärung zu Protokoll\***.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 316/1/01 ersichtlich. Ich rufe auf:

- (B) Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.  
Damit entfällt Ziffer 2.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer der **Verordnung in der soeben festgelegten Fassung** zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung in dieser Fassung **zugestimmt**.

Wir stimmen nun in einer Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Ziffern ab. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **Entschließungen gefasst**.

**Tagesordnungspunkt 62:**

Zweite **Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung** (Drucksache 392/01)

Keine Wortmeldungen.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen. Es liegt Ihnen jedoch ein Änderungsantrag des Freistaates Bayern in Drucksache 392/1/01 vor.

Wer stimmt diesem Antrag Bayerns zu? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer der Verordnung, wie von den beteiligten Ausschüssen empfohlen, unverändert zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** unverändert **zugestimmt**. (C)

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 71 a) und b)** auf:

- a) Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Ausführung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 442/01)
- b) Fünfzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (**Dienst-anweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –**) (15. DA-ÄndVwV) (Drucksache 445/01)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 71 a)**.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuss empfehlen, der **Verordnung zuzustimmen**. Wer möchte dem folgen? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen nun zu **Punkt 71 b)**.

Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 445/1/01.

Wer stimmt Ziffer 1 zu? Bitte Handzeichen! – 35 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer stimmt der **Verwaltungsvorschrift** mit der soeben angenommenen Maßgabe zu? Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit. (D)

Dann ist so **beschlossen**.

**Tagesordnungspunkt 75:**

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (**Energieeinsparverordnung – EnEV**) (Drucksache 194/01)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 194/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Jetzt bitte ich um Ihr Handzeichen für Ziffer 10. – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – 35 Stimmen; Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 15.

Jetzt noch Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

\*) Anlagen 56 und 57

**Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf**

- (A) Nun zur Sammelabstimmung. Wer stimmt den verbleibenden Ziffern der Ausschussempfehlungen zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt** und eine **Entschließung gefasst**.

**Tagesordnungspunkte 83 und 90:**

**83. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirates bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 499/01)

in Verbindung mit

**90. Benennung eines Mitglieds des Beirates bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 547/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir sind übereingekommen, die beiden Anträge gemeinsam zu behandeln und ohne Ausschussberatungen in der Sache zu entscheiden.

Vereinbarungsgemäß lasse ich über beide Anträge gemeinsam abstimmen. Wer stimmt für die beiden **Anträge?** – Das ist die Mehrheit.

Damit sind beide Benennungen antragsgemäß **beschlossen**.

- (B) **Tagesordnungspunkt 91:**

Entschließung des Bundesrates zur **Ausgabe von Euro-Banknoten** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 549/01)

Keine Wortmeldungen. – Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) gibt eine **Erklärung zu Protokoll\***. Danke sehr.

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Baden-Württemberg hat beantragt, bereits in der heutigen Sitzung eine Sachentscheidung herbeizuführen. Wer ist dafür? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Dann weise ich die Vorlage zur weiteren Beratung (C) dem **Finanzausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Bevor ich die Sitzung schließe, möchte ich das Wort an den dienstältesten Ausschusssekretär des Bundesrates, Herrn **Ministerialdirigent Dr. Reuter**, richten, der heute zum letzten Mal an einer Plenarsitzung des Bundesrates teilnimmt.

Lieber Herr Reuter, Sie gehören dem Sekretariat seit gut 30 Jahren an. Sie waren in dieser langen Zeit unter anderem Leiter des Parlamentsdienstes, der Pressestelle und des Protokolls, Sekretär des Ausschusses für Innerdeutsche Beziehungen und dann des Ausschusses Deutsche Einheit sowie Geschäftsführer der Kommission Verfassungsreform des Bundesrates und Leiter des Arbeitsbereichs Bauplanung. Seit 15 Jahren sind Sie Sekretär des Umweltausschusses, und seit kurzem betreuen Sie auch noch den Agrarausschuss. Schließlich haben Sie den Kommentar zur Geschäftsordnung des Bundesrates verfasst. Ihre Arbeit hat in ihrer ganzen Bandbreite allzeit hohe Wertschätzung und Anerkennung erfahren. Ihr Rat war stets gesucht und hatte Gewicht.

Sie werden nun Ihre aktive Berufsphase beenden. Ich möchte Ihnen stellvertretend für uns alle für Ihre Arbeit herzlich danken und Ihnen für den neuen Lebensabschnitt alles Gute wünschen.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt. Sie haben brav durchgehalten. Danke sehr. (D)

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Donnerstag, den 27. September 2001, 9.30 Uhr.

Ich darf noch darauf hinweisen, dass auf Einladung des Bundesratspräsidenten am Donnerstag, dem 6. September, eine Konferenz zur „Zukunft der Europäischen Union“ stattfindet. Dazu wird Ihnen in den nächsten Tagen eine offizielle Einladung zugehen.

Ich möchte Ihnen allen schöne Sommerferien wünschen. Kommen Sie gestärkt in die Herbstsaison zurück!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 15.48 Uhr)

\*) Anlage 58

(A)

(C)

**Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss:

Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung

(Drucksache 372/01)

Ausschusszuweisung: EU – AS – Fz – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

**Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einspruch gegen den Bericht über die 765. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(B)

(D)





(A) **Anlage 1****Bericht**

von Minister **Rudolf Köberle**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 85** der Tagesordnung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus zwölf Gründen zu verlangen.

Der Vermittlungsausschuss hat einen Vermittlungsvorschlag beschlossen. Danach wird als Hauptpunkt die bundesgesetzliche Vorgabe zur Reduzierung der Zahl der **landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger** von 17 auf 9 ersatzlos gestrichen. In Ergänzung hierzu sollen die gesetzgebenden Körperschaften Deutscher Bundestag und Bundesrat in gleich lautenden Entschlüssen davon ausgehen, dass diese Reduzierung der Zahl der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger durch Organisationsmaßnahmen der Selbstverwaltungen bzw. der Länder bis zum 1. Januar 2003 erreicht wird.

Auf eine Differenzierung der Fristen bei landesinternen und landesübergreifenden Vereinigungen wird verzichtet. Stattdessen soll eine einheitliche Regelung von fünf Jahren gelten, wobei die Aufsichtsbehörde zukünftig auf Antrag eines Trägers eine Verlängerung auf maximal sechs Jahre genehmigen kann.

(B)

Im Hinblick auf die Bündelung von Aufgaben in der Alterssicherung beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen soll es bei dem Beitragseinzug durch die landwirtschaftlichen Alterskassen bleiben.

Bei der Regelung zur Budgetierung der Verwaltungskosten soll die derzeit geltende Verwaltungskostenobergrenze von rund 91 Millionen Euro im Jahr 2002 um 5 Millionen Euro und in den Jahren bis 2005 um jeweils 2,5 Millionen Euro verringert werden.

In folgenden Punkten sieht der Einigungsvorschlag die Beibehaltung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes vor:

Die Auszahlung und Anpassung der Renten soll der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zentral erledigen. Weiterhin soll der Datenabgleich zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen und den Finanzbehörden beibehalten werden. Ebenfalls unangetastet bleiben soll unter anderem die Genehmigungsgrenze von 50 000 Euro für über- und außerplanmäßige Ausgaben durch die Aufsichtsbehörden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 6. Juli 2001 das Gesetz gemäß der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses verabschiedet und die erwähnte Entschlüsselung gefasst. Ich schlage Ihnen vor, dem Gesetz in der geänderten Fassung sowie der Entschlüsselung in dem Antrag in Drucksache 542/1/01 zuzustimmen.

**Anlage 2****Erklärung**

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**  
(Bayern)  
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Wir erleben heute den bedauerlichen Versuch, den Konsens über die betriebliche Mitbestimmung in Deutschland aufzukündigen, der sich im Laufe von drei Jahrzehnten herausgebildet hat. Ich sage „Versuch“, weil ich angesichts der Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses die Hoffnung, dass der Gesetzesbeschluss des Bundestages in einem Vermittlungsverfahren grundlegend überarbeitet werden kann, noch nicht ganz aufgegeben habe. Und ich sage „bedauerlich“, weil bei einem Thema von so herausragender Bedeutung wie der betrieblichen Mitbestimmung ein Konsens zwischen den Parteien und den Sozialpartnern außerordentlich wünschenswert gewesen wäre.

Hätte die Koalition ernsthaft auf Konsens gesetzt, dann wäre es möglich gewesen, die geltende Betriebsverfassung wirklich an die sich aus der modernen Wirtschafts- und Arbeitswelt ergebenden Herausforderungen anzupassen und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland auch für ausländische Investoren zu sichern. Dabei hat sich die Union einer konstruktiven Mitarbeit nicht verschlossen. Allerdings bestand von Anfang an keine ernsthafte Aussicht, dass vernünftige Anregungen auch von dieser Seite berücksichtigt werden. So aber ist ein Gesetz zur **Reform des Betriebsverfassungsgesetzes** herausgekommen, das an den Erfordernissen einer modernen Sozialpartnerschaft in den Betrieben vorbeigeht.

Der Vorstand der Ludwig-Erhard-Stiftung hat in seinem am 12. Juni veröffentlichten ordnungspolitischen Bericht 2001 wörtlich festgestellt:

Anstatt dem Erfordernis einer flexiblen Arbeitsmarktverfassung zu entsprechen, beschreitet die Bundesregierung noch immer einen Weg in die entgegengesetzte Richtung. Hier sind grundsätzliche Korrekturen überfällig.

Diese Forderung kann ich nur nachdrücklich unterstreichen.

Die Begründung zur Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes anzurufen, enthält in ausführlicher Form alle wesentlichen Mängel des Betriebsverfassungs-Reformgesetzes. Ich möchte daher nur noch auf zwei Hauptkritikpunkte näher eingehen: die Belastungen für den Mittelstand und die nach wie vor nicht ausreichende Berücksichtigung des Minderheitenschutzes.

Zu den Belastungen für den Mittelstand: Die vorgesehene Erhöhung der Zahl der Betriebsräte sowie die Ausweitung der Freistellungen erhöhen die Kosten insbesondere für mittelständische Unternehmen. Die vom Deutschen Bundestag durchgeführte Sachverständigenanhörung hat eindrucksvoll gezeigt, dass eine stärkere Einbeziehung des Mittelstandes in die

(C)

(D)

(A) Betriebsverfassung nur vertretbar ist, wenn die Betriebsverfassung die Besonderheiten kleiner und mittelständischer Strukturen berücksichtigt und für diese Unternehmen mittelstandskonforme Sonderregelungen trifft. Diese Ansicht wird offenbar von einer breiten Mehrheit der Länder geteilt. Der Wirtschaftsausschuss hat vorsorglich für alle diejenigen Länder, die nicht den Mut aufbringen, Verbesserungen für den Mittelstand in einem Vermittlungsverfahren zu fordern, zusätzlich eine regierungsfreundlichere Handlungsalternative empfohlen: Auf Antrag eines rotgrün regierten Landes entschied er sich für den Fall, dass sich für die Anrufung des Vermittlungsausschusses keine Mehrheit findet, für eine Entschließung, in der der Bundesregierung – ich zitiere – „mit Blick auf die anhaltend divergierenden Auffassungen zum Gesetz“ eine Berichtspflicht auferlegt werden soll, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Gesetzes auf kleine und mittlere Unternehmen.

Zur nach wie vor nicht ausreichenden Berücksichtigung des Minderheitenschutzes: Immerhin ist die Koalition im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Teil von ihren ursprünglichen Absichten abgerückt, den Minderheitenschutz durch einen Übergang vom Verhältnis- zum Mehrheitswahlrecht in unverantwortlicher Weise zu beschneiden. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf hätte die Mehrheit z. B. allein bestimmen können, wer für die Betriebsratsarbeit freigestellt wird, welche Ausschüsse gebildet werden und wer in diese entsandt wird.

(B) Nach wie vor zu kritisieren ist jedoch, dass im vereinfachten Wahlverfahren für Kleinbetriebe immer noch das Mehrheitswahlrecht gelten soll. Nach den mir vorliegenden Zahlen der Bundesanstalt für Arbeit werden vom vereinfachten Wahlverfahren in Betrieben mit 6 bis 49 Arbeitnehmern ca. 580 000 Betriebe mit rund 8 360 000 Arbeitnehmern erfasst. Würden alle Betriebe mit 50 bis 99 Arbeitnehmern ebenfalls das Mehrheitswahlrecht einführen – was ihnen nach dem Gesetzesbeschluss bei Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Wahlvorstand offen steht –, so wären dies weitere 45 000 Betriebe mit 3,1 Millionen Arbeitnehmern. Das Mehrheitswahlrecht könnte damit insgesamt rund 11,5 Millionen Arbeitnehmer in Deutschland betreffen. Ich befürchte, dass das Mehrheitswahlrecht dazu führen wird, dass sich künftig nicht mehr, sondern weniger Arbeitnehmer an den Betriebsratswahlen beteiligen, da sie enttäuscht und verärgert zur Kenntnis nehmen müssen, dass von ihnen gewählte Listen, die nicht die Mehrheit erhalten haben, bei der täglichen Betriebsratsarbeit ausgegrenzt werden und keine Rolle mehr spielen. Das entspricht nicht unserem Verständnis von Demokratie und Pluralität.

Schließlich sind die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 3, die der Sächsische Ministerpräsident im ersten Durchgang im Bundesrat am 30. März ausführlich begründet hat, nicht ausgeräumt. Wenn man auf die staatliche Mitwirkung verzichtet und trotzdem die Gültigkeit des Tarifvertrages auch gegenüber nicht organisierten Arbeitnehmern in Anspruch nimmt, dann ist dies unter dem Gesichtspunkt der negativen Koalitionsfreiheit nicht unproblematisch.

(C) Ein modernes Betriebsverfassungsgesetz müsste sich auf Mindest- und Rahmenregeln beschränken. Unternehmensleitungen und Arbeitnehmer brauchen mehr Freiraum für eine maßgeschneiderte Betriebsorganisation, die dem gewachsenen Selbstverständnis und der Verantwortungsfähigkeit der Arbeitnehmer Rechnung trägt. Erforderlich ist insbesondere eine Beschleunigung der Mitbestimmungsverfahren. Bürokratische Strukturen und Prozesse erschweren rasche betriebliche Entscheidungen, die heute dringender sind denn je. Über den Erfolg eines Unternehmens entscheidet heute weniger seine Größe als seine Schnelligkeit. Erforderlich sind darüber hinaus eine Erleichterung betrieblicher Verhandlungslösungen, eine Vereinfachung des Wahlverfahrens in Kleinbetrieben unter Beibehaltung des Minderheiten schützenden Verhältniswahlrechts und Gewährleistung der demokratischen Legitimation, die Gewährleistung betrieblicher Bündnisse für Arbeit unter Wahrung der Autonomie der Tarifpartner und eine Anpassung der betrieblichen Mitbestimmung, die die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland sichert und somit einen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit leistet, anstatt die Abwanderung von Arbeitsplätzen an andere Standorte zu beschleunigen.

Ich bitte Sie abschließend, der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu folgen, damit die Chance, doch noch ein modernes Betriebsverfassungsgesetz zu schaffen, nicht vertan wird.

(D)

### Anlage 3

#### Erklärung

von Minister **Dr. Friedhelm Replik**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

#### 1. Einleitung

Der Bundesrat hat heute im zweiten Durchgang über eine **Reform des Betriebsverfassungsgesetzes** abzustimmen. Dieses Thema hat eine nicht zu unterschätzende sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung. Es geht um die Modernisierung einer bewährten betrieblichen Mitbestimmung und um die Zukunftschancen mittelständischer Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Lassen Sie mich mein Fazit zusammenfassen:

Die Reform ist gründlich misslungen und stößt zu Recht auf Proteste bei der mittelständischen Wirtschaft. Sie ist kostenträchtig und bürokratisch. Sie schwächt gerade diejenigen Unternehmen, die als Mittelstand die tragende Säule unseres Arbeitsmarktes bilden. Bei einer sich abschwächenden Konjunktur, wie wir sie zurzeit in Deutschland erleben, ist dies ein absolut falsches Signal.

#### 2. Es geht nicht um Klassenkampf

Während des Gesetzgebungsverfahrens habe ich manchmal das Gefühl gehabt, hier gehe es um

- (A) Klassenkampf. Manche der Beteiligten haben die Debatte zum Anlass genommen, die Auseinandersetzung als eine grundlegende Debatte über Arbeit und Kapital hochzustilisieren.

Dies wurde dem Thema mit Sicherheit nicht gerecht. Weder Wirtschaft noch Opposition wollen die betriebliche Mitbestimmung im Kern abschwächen. Sie sind bereit, eine Modernisierung der Betriebsverfassung, die diesen Namen auch wirklich verdient, mitzutragen. Die stärkere Einbeziehung des Mittelstandes ist dabei ebenfalls diskussionsfähig.

### 3. Die eigentliche Zielsetzung der Bundesregierung ist der entscheidende Kritikpunkt

Genau genommen ist die Zielrichtung der Bundesregierung nicht die Schaffung einer modernen wettbewerbsgerechten Mitbestimmung. Vielmehr geht es nur darum, bislang betriebsratsfreie Unternehmen zu erschließen. Außerdem sollen Zahl und Zuständigkeit der Betriebsräte ausgeweitet werden. Genau dies ist der entscheidende Kritikpunkt: Es wurde die Chance vertan, Mitbestimmungsverfahren weniger bürokratisch zu gestalten und die Flexibilität der Unternehmen zu erhöhen. Dies hätten aber die Inhalte einer Modernisierung sein müssen.

### 4. Wie sähe eine moderne Mitbestimmung aus?

Meine Vorstellungen von einer modernen betrieblichen Mitbestimmung gehen vom Prinzip der Selbstbestimmung aus. Das heißt in erster Linie, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor Ort größere Gestaltungsspielräume zu schaffen. Ihnen sollte es ermöglicht werden, ihre spezifischen Interessen wahrzunehmen und zusammen mit der Unternehmensleitung Strategien mit Blick auf Beschäftigung und Wachstum zu entwickeln. Flexibilität des einzelnen Betriebes muss daher das zentrale Ziel einer modernen Mitbestimmung sein.

Hierzu hätte man das Wahlverfahren vereinfachen müssen, beispielsweise indem das überholte Gruppenprinzip, verbunden mit einem Vetorecht der Minderheit, aufgegeben wird. Auch ein Beteiligungsquorum wäre erforderlich, damit nicht eine Minderheit im Betrieb der Mehrheit ihren Willen aufzwingen kann.

Die mitbestimmungsrechtlichen Verfahren müssten beschleunigt werden. Hierzu sollten vorläufige Regelungen bei Interessenkonflikten, ein zügiger Abschluss des Interessenausgleichs und eine Beschleunigung des Einigungsstellenverfahrens ermöglicht werden. Über freiwillige Betriebsvereinbarungen müsste die Chance eröffnet werden, durch Verhandlungslösungen betriebspezifische Konflikte zu überwinden. Bei Existenzgründungen müsste die befristete Freistellung von der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes ermöglicht werden. Die finanziellen Mittel für die Betriebsratsarbeit könnten pauschaliert werden. Dadurch könnten ein höheres Maß an Planbarkeit für die Betriebe und mehr Freiheit für die Betriebsräte geschaffen werden.

### 5. Schluss

Solche beispielhaft genannten Modernisierungen enthält das Gesetz jedoch nicht. Nicht die Autonomie

der Beschäftigten, sondern die Macht der Institutionen wird gestärkt. Daher wirkt die Reform als nachhaltiger konjunktureller Bremsklotz. Es entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von rund 2,5 Milliarden DM ohne Nutzen für die Produktivität der Unternehmen. Hierauf haben die Sachverständigen in der Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages eindrücklich hingewiesen. Auch ausländische Investoren fordern Reformen, die auf Deregulierung und Entbürokratisierung abzielen. Ansonsten verliert der Standort Deutschland an Attraktivität. (C)

Ich kann mich diesen Bewertungen nur anschließen. Daher fordere ich die Einleitung des Vermittlungsverfahrens mit dem Ziel, das Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes grundlegend zu überarbeiten.

## Anlage 4

### Erklärung

von Ministerin **Hannelore Kraft**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Das deutsche System der innerbetrieblichen Organisation geht auf eine langjährige Tradition zurück. Von den Zeiten des Wiederaufbaus in den späten 40er- und frühen 50er-Jahren des letzten Jahrhunderts bis heute haben sich seine demokratischen Grundlagen bewährt. Dies wird von Arbeitnehmerwie Arbeitgeberseite immer wieder betont. Aufgabe der Politik ist es, diese bewährten Betriebsstrukturen den Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft anzupassen. (D)

Der Entwurf der Bundesregierung erfüllt diesen Zweck nach Auffassung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in vollem Umfang. Im Hinblick auf einzelne Regelungen ist es besonders zu begrüßen, dass durch die Einführung des vereinfachten Wahlverfahrens die Möglichkeiten der Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraussichtlich für sehr viel mehr Betriebe als bisher eröffnet werden. Die demokratischen Ansätze des Betriebsverfassungsgesetzes werden damit vor allem im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe gestärkt. Sinnvoll ist aus diesem Grunde auch die im Bundestag beschlossene Ausdehnung des vereinfachten Wahlverfahrens auf Betriebe mit 50 bis 100 Beschäftigte, wenn dies zwischen Arbeitgeber und Wahlvorstand vereinbart wird.

Für selbstverständlich halte ich die neu eingeführte bzw. gestärkte Mitwirkung der Betriebsvertretung bei allen politischen Themen, die entweder im Betrieb eine besondere Rolle spielen oder die persönliche Situation des Beschäftigten wesentlich berühren. Das gilt etwa für die Integration von ausländischen Arbeitnehmern im Betrieb oder für Maßnahmen der Beschäftigungssicherung oder beruflichen Qualifizierung. Bei Berücksichtigung der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern müssen die behutsamen Anpassungen,

- (A) die in dem Entwurf der Bundesregierung vorgenommen werden, als gelungener Ausgleich der unterschiedlichen Positionen bewertet werden.

Die Arbeitsbedingungen der Betriebsvertretungen werden mit den neuen Regelungen verbessert. Betriebsräte erhalten moderne technische Arbeitsmittel, ihre Mitwirkungsmöglichkeiten werden auf den gesellschaftlichen Bedarf zumindest mittelfristig zugeschnitten, und ihre personellen Möglichkeiten werden erweitert. Dies alles führt zu schnelleren betrieblichen Entscheidungsprozessen und hilft damit, betriebliche Kostenbelastungen einzudämmen, wenn die Partner im Betrieb damit verantwortungsbewusst umgehen. Hiervon geht die Landesregierung Nordrhein-Westfalen aus und begrüßt deshalb den Entwurf der Bundesregierung.

Wie immer bei im Brennpunkt des politischen Interesses stehenden Gesetzesvorhaben verläuft die Diskussion kontrovers. Von Arbeitgeberseite wird der Gesichtspunkt der möglichen Kostenbelastung, von Seiten der Arbeitnehmer der Wunsch nach noch mehr demokratischer Beteiligung im Betrieb in den Vordergrund gestellt. Diese Wünsche und Befürchtungen sollten ernst genommen, die Auswirkungen des Gesetzes sollten zukünftig besonders sorgfältig beobachtet und ausgewertet werden. Ich erwarte, dass sich die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geäußerten Befürchtungen nicht bewahrheiten. Sollte eine von Fachseite vorgenommene Untersuchung wider Erwarten zu dem Ergebnis kommen, dass die Betriebspartner die Gesetzesänderungen nicht als Gelegenheit zur Ausweitung kooperativer Arbeitsmethoden nutzen, sondern vorwiegend als Hebel zur Durchsetzung formaler Rechtspositionen betrachten, muss der Gesetzgeber reagieren.

- (B)

In diesem Zusammenhang will ich auch den Komplex der neuen Unternehmen ansprechen, vor allem im IT-Bereich. Jungunternehmer in diesem Bereich beklagen sich über die formalen Vorgaben des Betriebsverfassungsgesetzes, ohne allerdings Alternativen für den Gesetzgeber aufgezeigt zu haben. Dieser Kreis von Arbeitgebern scheint aber durchaus bereit zu sein, eine inhaltliche Mitwirkung der Mitarbeiter in neuen Mitwirkungsformen zu akzeptieren, wenn die Regeln auf die Bedingungen der neuen Unternehmen zugeschnitten werden. Ich halte das Anliegen der neuen Unternehmen für wichtig und meine, dass ihnen das Gesetz eine Plattform bieten muss. Ein Ansatz zur Lösung des Problems findet sich in der erleichterten Möglichkeit zum Abschluss von Firmentarifverträgen. So können andere Arbeitnehmervertretungsstrukturen durch Firmentarifverträge bestimmt werden, soweit dies auf Grund der Betriebsorganisation einer wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Arbeitnehmer dient.

Mit dem Gesetz zur **Reform des Betriebsverfassungsgesetzes** hat der Gesetzgeber seine Pflicht erfüllt. Trotz aller begrüßenswerten Neuerungen des Reformgesetzes kann es nur dann Wirkung entfalten, wenn die gesetzlichen Anregungen in der Betriebspraxis positiv aufgenommen werden. Erst dann wird der betriebliche Konsens für den Einzelbetrieb fruchtbar. Dazu müssen beide Betriebspartner einen fairen Interessenausgleich anstreben.

## Anlage 5

(C)

### Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Ulrike Mascher**  
(BMA)  
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Nachdem am 22. Juni 2001 der Bundestag die **Reform des Betriebsverfassungsgesetzes** in zweiter und dritter Lesung verabschiedet hat, muss heute der Bundesrat über dieses Gesetzeswerk abstimmen. Die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen stammen aus dem Jahr 1972. In der Zwischenzeit haben sich sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene die Bedingungen wirtschaftlichen Handelns grundlegend verändert. Die betriebliche Realität ist eine andere geworden, und es wird höchste Zeit, auch die betrieblichen Arbeitsbeziehungen auf eine moderne Basis zu stellen.

Vor Ihnen liegt die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses. Er empfiehlt, zum Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes den Vermittlungsausschuss anzurufen. Das erklärte Ziel ist es, das vom Deutschen Bundestag bereits beschlossene Gesetz grundlegend zu überarbeiten. Begründet wird das im Wesentlichen damit, dass unser Gesetz angeblich bestimmten Kriterien nicht gerecht werde. Flexibilisierung, Vereinfachung, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Minderheitenschutz werden genannt. Genau das Gegenteil ist der Fall. Dazu im Einzelnen:

#### Erster Kritikpunkt:

(D)

Der Vorwurf lautet, das neue Gesetz sei zu unflexibel. Das ist falsch. Richtig ist, dass das Reformgesetz ein großes Flexibilisierungspotenzial enthält. Statt ein zwingendes, starres Einheitsmodell für die Betriebsverfassung gesetzlich vorzugeben, ermöglicht das Reformgesetz den Tarifvertragsparteien bzw. den Betriebspartnern, maßgeschneiderte Betriebsratsstrukturen zu schaffen. Sie können Vereinbarungen darüber abschließen, wie die Betriebsverfassung im jeweiligen Betrieb, Unternehmen oder Konzern ausgestaltet sein soll, wo der Betriebsrat im konkreten Einzelfall anzusiedeln ist. Nähe zu den Entscheidungsträgern des Arbeitgebers, Effizienz der Betriebsratsarbeit und notwendige Einbindung der verschiedenen Teile des Betriebs oder Unternehmens können so in jedem Einzelfall angemessen in flexible Betriebsratsstrukturen einfließen. Bestehen in einem Unternehmen beispielsweise zahlreiche Filialen, werden aber die mitbestimmungsrelevanten Entscheidungen nicht dort, sondern von Regionalleitern getroffen, können die Tarifvertragsparteien entsprechende Regionalbetriebsräte vereinbaren. Oder: In einem mittelständischen Konzern, der straff geführt wird und dessen Tochterunternehmen nur über geringe Entscheidungsbefugnisse verfügen, kann – was bisher nicht möglich war – ein konzerneinheitlicher Betriebsrat vereinbart werden.

Diese Gestaltungsfreiräume für eine maßgeschneiderte Betriebsverfassung gewährleisten eine wirksame Interessenvertretung der Arbeitnehmer und die notwendigen schnellen Entscheidungswege. Das Gesetz ist unbürokratisch und modern. Wer das leugnet,

- (A) hat das Gesetz nicht gelesen, hat die weitreichende Option auf eine flexible Ausgestaltung der Betriebsverfassung nicht zur Kenntnis genommen oder will dies aus ideologischen Gründen nicht wahrhaben.

Zweiter Kritikpunkt:

Dem Gesetzentwurf wird entgegengehalten, eine bürokratische Ausgeburt zu sein. Das ist falsch. Richtig ist, dass das Betriebsverfassungsgesetz und seine Handhabung erheblich einfacher werden. Die antiquierte Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten wird aufgehoben. Dadurch werden die Wahlen zum Betriebsrat und die Binnenstruktur des Betriebsrats, Gesamtbetriebsrats und Konzernbetriebsrats sowie deren Ausschüsse vereinfacht; eine Vielzahl von Vorschriften wird aufgehoben. Für Kleinbetriebe wird ein vereinfachtes zweistufiges Wahlverfahren eingeführt. In Betrieben mit bis zu 50 Wahlberechtigten können die Arbeitnehmer schnell und unkompliziert ihren Betriebsrat wählen. In einer ersten Stufe wird der Wahlvorstand bestellt und können Wahlvorschläge eingebracht werden; in einer zweiten Stufe wird eine Woche später der Betriebsrat gewählt – ein geordnetes, schnelles und einfaches Verfahren! Die Stimmabgabe bleibt geheim. Alle Arbeitnehmer können kandidieren und abstimmen. Wer nicht zur Wahlversammlung kommen kann, gibt seine Stimme durch Briefwahl ab. In Betrieben mit 51 bis 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern erhalten Wahlvorstand und Arbeitgeber die Option, die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens für Betriebe dieser Größenklasse zu vereinbaren. Dies ist eine sachgerechte Lösung, weil sie ein auf die jeweiligen Verhältnisse im Betrieb abgestimmtes Wahlverfahren ermöglicht.

- (B) Wahlverfahren ermöglicht.

Dritter Kritikpunkt:

Der Vorwurf lautet, das neue Betriebsverfassungsgesetz sei ein Standortnachteil. Das ist falsch. Richtig ist, dass das Gesetz die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen stärkt. Die Qualität der Arbeit ist ein entscheidender Faktor für die Unternehmen in dem immer schärfer werdenden globalen Wettbewerb. Sie hängt entscheidend von der Qualifikation der Arbeitnehmer und von deren Qualifizierung ab. Nur wer über gut ausgebildete Arbeitnehmer verfügt, kann im globalen Wettbewerb bestehen. Die berufliche Qualifikation der Arbeitnehmer ist heute mehr denn je Garant für einen Arbeitsplatz. Beschäftigungssicherung und -förderung sind ohne ständige begleitende Qualifizierung der Arbeitnehmer nicht mehr zu haben. Der zentralen Bedeutung der beruflichen Qualifizierung im heutigen Arbeits- und Wirtschaftsleben müssen wir Rechnung tragen.

Deshalb hat der Deutsche Bundestag am 22. Juni dieses Jahres beschlossen, dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht in Fragen der Qualifizierung zu geben. Der Betriebsrat erhält ein Mitbestimmungsrecht, wenn der Arbeitgeber Maßnahmen geplant oder durchgeführt hat, die dazu führen, dass sich die Tätigkeit der betroffenen Arbeitnehmer ändert und ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ausreichen. Er kann in diesen Fällen die Einführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung verlangen. Damit wird zugleich der Bestand des Arbeitsverhältnisses gesichert.

- Denn unzureichend qualifizierte Arbeitnehmer sind als Erste von Rationalisierung durch moderne Technik und damit von Arbeitsplatzabbau bedroht. (C)

Vierter Kritikpunkt:

Der Vorwurf lautet, das neue Betriebsverfassungsgesetz hebele den Minderheitenschutz aus. Das ist falsch. Richtig ist, dass alle Gruppen im Betrieb eine faire Chance erhalten, ihre Interessen zu vertreten. Das gilt umso mehr, als es nach entsprechenden Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen im A+S-Ausschuss des Bundestages dabei bleibt, dass bei der Besetzung der Ausschüsse des Betriebsrats und bei Freistellungen die Wahl der Betriebsratsmitglieder wie bisher nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Damit ist der Minderheitenschutz auch bei der Organisation des Betriebsrats gewährleistet.

Das Reformgesetz zur Betriebsverfassung wird den genannten Anforderungskriterien voll gerecht. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses sollte sich bei nüchterner Betrachtung erübrigen.

Ich wiederhole: Die Verabschiedung des Reformgesetzes ist unverzichtbar für das bewährte System der betrieblichen Mitbestimmung. Betriebliche Mitbestimmung ist ein Erfolgsmodell. Das haben uns die letzten 30 Jahre gelehrt.

Wir schreiben eine Erfolgsgeschichte fort: eine Erfolgsgeschichte über den Wirtschaftsstandort Deutschland im sozialen Frieden. Nach meiner festen Überzeugung sind eine erfolgreiche Wirtschaft, motivierte Arbeitnehmer und betriebliche Mitbestimmung untrennbar miteinander verbunden. Mit der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes ist es gelungen, diese Verbindung auf eine moderne und zukunftsfähige Basis zu stellen. (D)

Für die Bundesregierung bleibt es dabei: Wir setzen auch in Zukunft auf Kooperation in den Betrieben. Mit dem Update des Betriebsverfassungsgesetzes geht die betriebliche Mitbestimmung gut gerüstet in die Zukunft; in eine Zukunft, in der die Betriebsverfassung weiter das kleine Grundgesetz für die demokratische Mitwirkung von Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Betrieben sein wird.

## Anlage 6

Umdruck Nr. 7/01

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 766. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:**

### I.

**Festzustellen, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm zuzustimmen; für den Fall, dass das Gesetz nicht der Zustimmung bedarf, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

- (A) **Punkt 4**  
Sechstes Gesetz zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** (6. SGGÄndG) (Drucksache 453/01, Drucksache 453/1/01)

## II.

**Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

### Punkt 10

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (**Transparenzrichtlinie-Gesetz** – TransPRLG) (Drucksache 489/01, Drucksache 489/1/01)

### Punkt 12

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** (Drucksache 491/01, Drucksache 491/1/01)

### Punkt 14

Gesetz zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (**Achtes Euro-Einführungsgesetz**) (Drucksache 457/01)

(B)

### Punkt 18

Gesetz zur Klarstellung des Spätaussiedlerstatus (**Spätaussiedlerstatusgesetz** – SpStatG) (Drucksache 523/01, Drucksache 523/1/01)

### Punkt 19

Gesetz zur Errichtung einer **„Stiftung Jüdisches Museum Berlin“** (Drucksache 478/01)

### Punkt 20

Zweites Gesetz zur **Änderung reiserechtlicher Vorschriften** (Drucksache 480/01)

### Punkt 21

- a) Gesetz zur **Aufhebung der Zugabeverordnung** und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 493/01)
- b) Gesetz zur **Aufhebung des Rabattgesetzes** und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 492/01, Drucksache 492/1/01)

## III.

**Dem Gesetz zuzustimmen und die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte EntschlieÙung zu fassen:**

- Punkt 11** (C)  
Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das **System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 490/01, Drucksache 490/1/01)

## IV.

**Den Gesetzen zuzustimmen:**

### Punkt 22

Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (**Siebtes Euro-Einführungsgesetz**) (Drucksache 479/01)

### Punkt 23

Gesetz zur **Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr** (GüK-BillBG) (Drucksache 458/01)

### Punkt 27

Gesetz zu dem Abkommen zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** andererseits über die **Freizügigkeit** (Drucksache 460/01)

(D)

### Punkt 28

Gesetz zu dem Abkommen vom 10. März 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Korea** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 461/01)

### Punkt 29

Gesetz zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über grenzüberschreitende **polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe** sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über **Durchgangsrechte** (Drucksache 462/01)

### Punkt 30

Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Mai 1997 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Estland** über den **Luftverkehr** (Drucksache 463/01)

### Punkt 31

Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Dezember 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Panama** über den **Luftverkehr** (Drucksache 464/01)

(A)

## V.

**Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:**

**Punkt 41**

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets (**Arzneimittelbudget-Ablösungsgesetz** – ABAG) (Drucksache 401/01, zu Drucksache 401/01, Drucksache 401/1/01)

## VI.

**Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**

**Punkt 46**

Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung des als Bundesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik** (Drucksache 406/01)

**Punkt 48**

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (**Zehntes Euro-Einführungsgesetz** – 10. EuroEG) (Drucksache 407/01)

(B)

**Punkt 49**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (**Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz** – EnVKG) (Drucksache 408/01)

## VII.

**Das Einvernehmen zur Zustimmung gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG zu erteilen:**

**Punkt 53**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren zur **Koordinierung von Katastrophenschutzmaßnahmen** bei schweren Notfällen (Drucksache 431/01)

## VIII.

**Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 54**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: **Bekämpfung des Menschenhandels und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie**

Vorschlag für einen **Rahmenbeschluss** des Rates zur **Bekämpfung des Menschenhandels**

Vorschlag für einen **Rahmenbeschluss** des Rates zur **Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie** (Drucksache 384/01, Drucksache 384/1/01)

**Punkt 55**

Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über den **Schutz der Umwelt durch das Strafrecht** (Drucksache 389/01, Drucksache 389/1/01)

**Punkt 56**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **strafrechtlichen Schutz der Umwelt** (Drucksache 390/01, Drucksache 390/1/01)

**Punkt 57**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Das **Programm „Saubere Luft für Europa“** (CAFE): Eine thematische Strategie für die Luftqualität (Drucksache 385/01, Drucksache 385/1/01)

**Punkt 59**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind**, und zur **Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken** (Drucksache 261/01, Drucksache 261/1/01)

**Punkt 63**

Verordnung über die fachlichen Anforderungen gemäß § 41 Absatz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes an die in der Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure (**Lebensmittelkontrolleur-Verordnung** – LKonV) (Drucksache 413/01, Drucksache 413/1/01)

**Punkt 64**

Dritte Verordnung zur **Änderung weinrechtlicher Bestimmungen** (Drucksache 420/01, Drucksache 420/1/01)

**Punkt 66**

Zehnte Verordnung zur **Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 422/01, Drucksache 422/1/01)

**Punkt 73**

**Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen** (PBefGKostV) (Drucksache 435/01, Drucksache 435/1/01)

(C)

(D)

- (A) **IX.**
- Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**
- Punkt 61**  
Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur **Änderung der MKS-Verordnung** sowie der Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** (Drucksache 391/01)
- Punkt 65**  
Zweite Verordnung zur **Änderung der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung** (Drucksache 421/01)
- Punkt 67**  
Fünfte Verordnung zur **Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung** (Drucksache 423/01)
- Punkt 68**  
Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur **Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung** (Drucksache 424/01)
- Punkt 69**  
Sechste Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur **Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen** (Drucksache 440/01)
- (B) **Punkt 70**  
Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur **Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 381/01)
- Punkt 74**  
**Postdienstleistungsverordnung** (PDLV) (Drucksache 382/01)
- Punkt 76**  
Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Vollstreckungsanweisung** (Drucksache 409/01)
- Punkt 77**  
Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**BAföG-FormblattVwV 2001**) (Drucksache 410/01)

**X.**

**Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

- Punkt 78**  
Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Kommissionsgremium „Multilaterale Sitzungen zu beihilferechtlichen Regelungen“**) (Drucksache 416/01, Drucksache 416/1/01)

- (C) **Punkt 79**  
**Benennung eines Mitglieds des Stiftungsrates der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“** (Drucksache 443/01, Drucksache 443/1/01)

- Punkt 80**  
**Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 432/01)

- Punkt 81**  
Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 426/01)

- Punkt 82**  
**Benennung eines stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung** (Drucksache 427/01, Drucksache 427/1/01)

**XI.**

**Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

- (D) **Punkt 84**  
**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 502/01)

**Anlage 7**

**Erklärung**

von Bürgermeister **Klaus Böger**  
(Berlin)  
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Das Land Berlin weist darauf hin,

1. dass der Senat von Berlin die unentgeltliche Nutzung der Liegenschaft **Jüdisches Museum** nur für die Laufzeit des Vertrages zur Kulturfinanzierung in der Bundeshauptstadt (2001 bis 2004) und unabhängig von einer möglichen Vertragsverlängerung zugesagt hat,
2. dass der Senat von Berlin künftig einen angemessenen Ausgleich für das Grundstück und den von Berlin finanzierten Museumsneubau erwartet (Ankauf oder Tausch mit gleichwertigem Grundstück).



(A) **Anlage 8****Erklärung**

von Minister **Rudolf Köberle**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Für die Länder Baden-Württemberg und Bayern gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Baden-Württemberg und Bayern vertreten nach wie vor die schon beim ersten Durchgang des Gesetzentwurfs im Bundesrat geäußerte Auffassung, dass die in Buchstabe B zu § 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Begründung für eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Errichtung der „**Stiftung Jüdisches Museum Berlin**“ aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht tragfähig ist. Vielmehr handelt es sich nach dem Stiftungszweck hierbei um eine Einrichtung, die Kultur- und Bildungsaufgaben wahrnehmen soll mit der Folge, dass die Errichtung dieser Einrichtung durch den Bund einen unzulässigen Eingriff in die „Kulturhoheit der Länder“ darstellt. Die Länder Baden-Württemberg und Bayern sind sich andererseits der Sensibilität und der Schwierigkeit der im Zusammenhang mit Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte jüdischen Lebens in Deutschland verbundenen Thematik bewusst. Im Interesse einer möglichst effektiven und zügigen Erfüllung dieser für die Öffentlichkeit und die Wahrnehmung Deutschlands in der Welt äußerst wichtigen Aufgaben stellen Baden-Württemberg und Bayern in diesem Sonderfall die hier bestehenden grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesetz jedoch zurück und sehen von einem Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses ab.

(B)

**Anlage 9****Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Manfred Weiß**  
(Bayern)  
zu **Punkt 56** der Tagesordnung

Der vorliegende Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission will die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dazu verpflichten, bestimmte grob umweltschädliche Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen. Das damit verfolgte Anliegen ist an sich zu begrüßen. Wegen der häufig grenzüberschreitenden schädlichen Wirkung der **Umweltkriminalität** liegt es im deutschen Interesse, dass das Umweltrecht gemeinschaftsweit nachdrücklich, wenn nötig mit den Mitteln des Strafrechts, durchgesetzt wird. Auch dürfen deutsche Unternehmen erwarten, dass die Konkurrenten im EU-Ausland ebenso wie sie selbst gewisse Umweltstandards erfüllen und die verantwortlichen Personen bei groben Verstößen mit Strafverfolgung rechnen müssen. Dennoch ist der Entwurf aus meiner Sicht abzulehnen. Verfehlt ist vor allem die hier gewählte Form der Richtlinie, weil der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der ersten Säule keine Kom-

petenz zur Strafrechtsetzung zusteht. Der Europäischen Union stehen in der dritten Säule ausreichende Mittel zur Verfügung, um strafrechtliche Mindeststandards festzusetzen. Dort werden aber aus wohlerwogenen Gründen strafrechtliche Regelungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Vor allem aber werden sie der intergouvernementalen Zusammenarbeit zugewiesen, in der auch den Mitgliedstaaten das wichtige Initiativrecht zusteht. Die Kommission hat dies in den letzten Jahren auch stets akzeptiert. Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag könnte sich aber eine neue, aus meiner Sicht Besorgnis erregende Entwicklung andeuten. In einem zur Vorbereitung des Richtlinienvorschlags angefertigten Arbeitspapier der Kommission wird nämlich ganz allgemein ausgeführt, die Befugnis der Gemeinschaft zur Regelung eines Sachgebietes umfasse auch das Recht zu bestimmen, dass das regulierte Verhalten auf nationaler Ebene sanktioniert werde. Würde man diese Rechtsauffassung akzeptieren, so könnte die Gemeinschaft in allen ihren Politikbereichen detaillierte strafrechtliche Regelungen erlassen. Damit wäre der Weg zu einer Europäisierung des Strafrechts schon nach geltendem Recht eröffnet, ohne dass die Mitgliedstaaten noch einmal befinden könnten, wie weit sie hierbei gehen wollen. Dies ist nicht akzeptabel; denn strafrechtliche Vorgaben berühren die Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten und deren rechtspolitische Grundsatzentscheidungen in ihrem Kernbereich.

Im Übrigen ist der Entwurf aber auch unter fachlichen Gesichtspunkten unausgereift. Die Europäische Kommission ist erkennbar bestrebt, möglichst jeden Verstoß gegen eine der zahlreichen im Anhang des Richtlinienentwurfs aufgeführten Normen des europäischen Umweltrechts unter Strafe zu stellen. Zugleich möchte sie aber den Anforderungen an die Bestimmtheit strafrechtlicher Tatbestände genügen, indem sie die zu sanktionierenden Verhaltensweisen im Text der Richtlinie selbst definiert. Die Kombination beider Ansätze führt zu nicht hinnehmbaren Unklarheiten, die wir in unserem Vorschlag einer Stellungnahme des Bundesrates näher dargelegt haben.

Bayern hat den Bundesrat deshalb mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf befasst. Ich freue mich, dass unser Vorschlag einer klaren Stellungnahme des Bundesrates in allen beteiligten Ausschüssen eine deutliche Mehrheit gefunden hat, und hoffe im heutigen Plenum auf Ihre Zustimmung.

**Anlage 10****Erklärung**

von Minister **Willi Stächele**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Die **Änderung des Mineralölsteuergesetzes** ist Teil einer unendlichen Geschichte. Sie heißt „Agrardiesel“ und ist Teil eines bekannten Strickmusters rotgrüner Agrarpolitik: Zuerst wird eine Leistung ganz

- (A) gestrichen. Dann wird ein Teil wieder zurückgewährt, und dieses „Zurückgewähren“ wird als großer politischer Erfolg verkauft.

Bei der Debatte über Agrardiesel war die Regie wie folgt: Zuerst wurde die Gasölverbilligung ganz gestrichen und dann mit einer verwaltungsaufwändigen gesetzlichen Regelung für ein Jahr auf 30 Pfennig/Liter abgesenkt, jedoch mit einer Obergrenze von 3 000 DM pro Betrieb, die insbesondere entwicklungsfähige Haupterwerbsbetriebe hart getroffen hat. Nachdem auch die Bundesregierung die Fehleinschätzung erkannt und die negativen Auswirkungen dieser Regelung für die deutsche Landwirtschaft eingesehen hat, wurde die Einführung eines Agrardiesels beschlossen und als großer Erfolg zu Gunsten der deutschen Landwirtschaft verkauft.

Unter Berücksichtigung der Ökosteuer ergibt sich für die Landwirte folgende Situation: 1998 – zu unserer Regierungszeit – betrug die effektive Steuerbelastung – ohne Mehrwertsteuer – 22 Pfennig/Liter. Nach dem Inkrafttreten der jetzt diskutierten Regelung beträgt sie 50 Pfennig/Liter. Da hilft die Erkenntnis der Bundesregierung nicht viel weiter, von den ursprünglich beabsichtigten 57 Pfennig/Liter auf jetzt 50 Pfennig/Liter zurückzugehen.

Das sind die Fakten: Nicht eine Absenkung von 57 auf 50 Pfennig/Liter, sondern eine Verteuerung von 22 auf 50 Pfennig von 1998 bis 2001 ist die Realität. Allein für die Landwirte in Baden-Württemberg beträgt die finanzielle Mehrbelastung auf Grund dieser Politik der Bundesregierung 60 Millionen DM pro Jahr.

- (B) Was ist die Folge? Die Folge sind unerträgliche Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten unserer Bauern. Gegenüber Frankreich, wo ein Liter Diesel gerade noch mit 5 Pfennig/Liter besteuert wird, ist dies der zehnfache Steuersatz. Derartige Wettbewerbsverzerrungen sind eine schwere Hypothek für unsere Landwirtschaft. Unbestritten ist daher der Nachbesserungsbedarf in Bezug auf die vorgeschlagene Regelung.

Um das Inkrafttreten der jetzigen Verbesserung nicht zu verhindern, wird Baden-Württemberg unter Zurückstellung größter Bedenken der vorgesehenen Änderung des Mineralölsteuergesetzes zustimmen. Sie ist wenigstens eine kleine Korrektur der unsozialen Politik gegenüber der Landwirtschaft.

Es bleibt aber unser Ziel, die Mineralölsteuerbelastung unserer Landwirtschaft nachhaltig zu senken und so weit wie möglich an die der Wettbewerber, beispielsweise Frankreichs, anzugleichen.

## Anlage 11

### Erklärung

von Staatsministerin **Doris Ahnen**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz hat erhebliche Vorbehalte gegen die vorgesehene ersatzlose Streichung des Sonderaus-

gabenabzugs von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse. Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen darf es zu keiner Verschlechterung der steuerlichen Behandlung hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse kommen. Um positive Arbeitmarkteffekte zu erzielen, ist es vielmehr notwendig, das unbestreitbar vorhandene Beschäftigungspotenzial in privaten Haushalten zu aktivieren. Die Schaffung regulärer Beschäftigungsverhältnisse in diesem Arbeitsmarktbereich ist auch zur Bekämpfung der Schwarzarbeit dringend erforderlich. Im Übrigen würde die Streichung des Sonderausgabenabzugs lediglich ein Einsparvolumen von 95 Millionen DM erbringen. Um das Inkrafttreten der vom Bundestag beschlossenen Verbesserungen des Familienleistungsausgleichs zu ermöglichen, stimmt Rheinland-Pfalz trotz der dargestellten Bedenken dem Zweiten Gesetz zur **Familienförderung** zu. Es wird darüber hinaus einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der hauswirtschaftlichen Beschäftigung mit dem Ziel der Schaffung zusätzlicher regulärer hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse in den Bundesrat einbringen. (C)

## Anlage 12

### Erklärung

von Bürgermeister **Hartmut Perschau**  
(Bremen)  
zu **Punkt 8** der Tagesordnung (D)

Mit der heutigen Zustimmung zum **Maßstäbengesetz** und der Abstimmung über einen dem Bundesrat vorliegenden Entschließungsantrag zur Fortführung des Solidarpaktes und zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs haben wir eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zurückgelegt. Die Verhandlungen waren in den vergangenen Wochen und Monaten durch harte und oftmals sehr kontroverse Verhandlungen gekennzeichnet. Das nun vorliegende Ergebnis ist im Wesentlichen auf die politische Verständigung zurückzuführen, die wir am 21./22. Juni 2001 erreicht haben. Das föderale Prinzip des Grundgesetzes hat mit diesem Kompromiss einmal mehr seine Existenzberechtigung und seine Funktionstüchtigkeit eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Damit stehen nunmehr die Maßstäbe für den bundesstaatlichen Finanzausgleich bis zum Jahr 2020 und die Elemente des noch zu beschließenden Finanzausgleichsgesetzes fest. Die verabredete Lösung stellt auch einen guten Kompromiss dar; denn sie gewährleistet, dass es unter den Ländern keine Gewinner und Verlierer gibt. Sie stellt die Existenzberechtigung der Stadtstaaten, die einen wesentlichen Beitrag zu unserem föderalen Staatsaufbau leisten, in keiner Weise in Frage. Sie sichert allen Ländern eine aufgabengerechte Finanzausstattung. Sie trägt damit aus heutiger Sicht in einem nicht unerheblichen Umfang zur Planungssicherheit bei der Gestaltung der öffentlichen Haushalte in allen Ländern bei. Sie gibt hinreichend Zeit,

- (A) sorgfältig über die notwendigen Anschlussregelungen für die Zeit ab 2020 nachzudenken.

Mit jedem Kompromiss geht aber einher, dass alle an ihm Beteiligten im Verlauf des Einigungsprozesses Zugeständnisse gemacht haben, um zu einem tragfähigen Ergebnis zu gelangen. Dies gilt auch für die Freie Hansestadt Bremen.

Nach Auffassung der Freien Hansestadt Bremen hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 11. November 1999 die Abgeltung von Seehafenlasten im System des Länderfinanzausgleichs im engeren Sinn in keiner Weise in Frage gestellt, sondern dem Gesetzgeber lediglich aufgegeben, ihre Abzugsfähigkeit neu zu begründen. Wir sind diesem Auftrag nachgekommen. Gleichwohl haben wir unbeschadet unserer Rechtsauffassung zugestimmt, dass die Abgeltung von Seehafenlasten keiner Regelung im Maßstäbengesetz zugeführt wurde, sondern künftig zu einem Teil außerhalb des Systems des Länderfinanzausgleichs durch die Ländergesamtheit erfolgt. Mit dem gefundenen Kompromiss ist das Ausgleichselement des Umsatzsteuervorwegausgleichs in einem erheblichen Umfang intensiviert worden, um das Volumen im eigentlichen Länderfinanzausgleich durch eine Tarifabsenkung verringern zu können. Im Interesse der Schaffung eines ökonomisch transparenten und wirklich einfachen Finanzausgleichsystems wäre es aus der Sicht der Freien Hansestadt Bremen wünschenswert gewesen, die Ausgleichszahlungen unter den Ländern auf einer Systemstufe zu konzentrieren. Im Interesse eines Gesamtkompromisses waren wir auch hier zu Zugeständnissen bereit.

(B)

Nur, eines ist aber auch klar: Wenn mich künftig jemand fragt, wie viel Zuweisungen die Freie Hansestadt Bremen aus dem Länderfinanzausgleich erhält, werde ich selbstverständlich das abziehen, was Bremen durch die Neuregelung des Umsatzsteuervorwegausgleichs verliert, und das ist nach den Modellrechnungen für das Jahr 2005 immerhin ein Betrag von rund 230 Millionen DM. Das Grundgesetz ist von dem Prinzip des kooperativen Föderalismus geprägt. Der in der letzten Zeit intensiv diskutierte Begriff des Wettbewerbsföderalismus ist gemessen daran ein eher wesensfremdes Element. Die Freie Hansestadt Bremen hat, weil sie den Wettbewerb nicht scheut, der Aufnahme eines Prämiensystems in den künftigen Länderfinanzausgleich zugestimmt. In ihm liegen Chancen, aber auch Risiken: Chancen, weil es den finanzschwachen Ländern genauso wie den finanzstarken Ländern die Möglichkeit auf eine Prämie eröffnet, und zwar ohne dass das Niveau der Finanzausstattung abgesenkt wurde; Gefahren, weil eine allzu heftige politische Instrumentalisierung der Liste der jährlichen Prämiengewinner durchaus Diskussionen über das Zustandekommen entstehen lassen kann. Wir sollten daher, wenn wir wirklich auf dem Weg eines föderalen Wettbewerbs weitergehen wollen, dieses Element und die daraus gewonnenen Ergebnisse zu gegebener Zeit einer vorurteilslosen Prüfung zuführen. Ich will Ihre Aufmerksamkeit damit auf einen Punkt lenken, der in der zurückliegenden Diskussion oftmals zurückstehen musste. Es geht um den gesamten Bereich der Steuererhebung und -ver-

teilung, also um das, was vor dem eigentlichen Länderfinanzausgleich geschieht. (C)

Ich weiß, dass auch vielen Kollegen ein Thema großes Missbehagen bereitet, nämlich der gegenwärtig unzureichende Zusammenhang zwischen dem, was in einem Land erwirtschaftet wird, und dem, was in einem Land an Steuern vereinnahmt wird. Ich möchte deshalb schon an dieser Stelle einige Fragen stellen, die wir zu gegebener Zeit sehr unvoreingenommen durchdenken sollten:

- Wird unser gesamtes System der Steuerzuordnung den veränderten Rahmenbedingungen einer globalisierten Wirtschaft wirklich noch gerecht?
- Darf und kann einem Land ein finanzpolitischer Malus dafür angerechnet werden, dass ein Unternehmen z. B. seine Organisationsstruktur optimiert und so die Steuern in einem anderen Bundesland anfallen, ohne dass sich an den wirtschaftlichen Aktivitäten in den jeweiligen Ländern etwas geändert hat?
- Ist es nicht erforderlich, zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten und der Steuerkraft einen Zusammenhang herzustellen, der den veränderten Rahmenbedingungen unserer Volkswirtschaft gerecht wird?
- Ist dies nicht sogar zwingende Voraussetzung für eine sachgemäße und realitätsnahe Zurechnung von Erfolgen in der Wirtschaftspolitik eines Landes und damit neben gleichen Startchancen unabdingbare Voraussetzung für einen wahrhaft fairen Wettbewerb der Länder untereinander? (D)

Im Ergebnis bleibt es dabei: Der heutige Tag ist ein guter Tag für den Föderalismus in unserem Land. Lassen Sie uns nun alles daransetzen, die heute beschlossenen Maßstäbe gemäß dem Wortlaut und dem Sinn der Verständigung der Ministerpräsidenten zügig umzusetzen!

## Anlage 13

### Erklärung

von Bürgermeister **Hartmut Perschau**  
(Bremen)  
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Mit der Einigung über das **Maßstäbengesetz** und über die Elemente des Finanzausgleichsgesetzes werden die lang andauernden Auseinandersetzungen um die Finanzgrundlagen beendet und die aufgabengerechte Finanzausstattung der Länder grundsätzlich gesichert. Der Grundgedanke eines angemessenen Selbstbehalts findet ebenso eine neue Ausprägung wie das Gebot der Transparenz. Im Hinblick auf die gestärkte Transparenz und die Anreizwirkung stellt die Freie Hansestadt Bremen fest: Die Freie Hansestadt Bremen verfügt über eine weit überdurchschnittliche Wirtschaftskraft je Einwohner, woraus zunächst auch eine deutlich überdurchschnittliche Steuerkraft

- (A) je Einwohner resultiert. Die neue Verteilung der Umsatzsteuer führt im Ergebnis dazu, dass die Freie Hansestadt Bremen aber mit einer Finanzausstattung in den Finanzausgleich geht, die weit unter ihrer Wirtschafts- und Steuerkraft liegt.

## Anlage 14

### Erklärung

von Minister **Wolfgang Senff**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Die heute anstehende Verabschiedung des Maßstäbengesetzes ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999. Den Weg hierzu hat die begleitende gemeinsame Entschließung von Bundestag und Bundesrat geebnet. Sie schafft Klarheit über die Neuregelung des künftigen Finanzausgleichsgesetzes sowie die wichtigsten Elemente des Solidarpakts II und garantiert Planungssicherheit für alle Beteiligten für fast zwei Jahrzehnte. Wir brauchen diese auch langfristig verlässliche Basis für die Bewältigung der finanzwirtschaftlichen Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit der Überwindung der Teilungsfolgen, mit der Steuerreform, den Reformgesetzen und der Haushaltskonsolidierung sowie im Zuge der Erweiterung der EU stellen. Wenige Bereiche des bundesstaatlichen Lebens erfordern einen so sorgfältigen Ausgleich unterschiedlicher Interessen wie der bundesstaatliche Finanzausgleich. Dass die schwierige Aufgabe gleichwohl gelang, ist ein Erfolg für den Föderalismus und ein Beweis seiner Fähigkeit, zu tragfähigen Kompromissen für alle zu gelangen. Notwendige Basis war die Einsicht, dass alle Länder gleichermaßen Anspruch auf Anerkennung ihrer eigenstaatlichen Existenz, auf Respektierung ihrer historischen und strukturellen Eigenart und auf Sicherung einer aufgabengerechten Finanzausstattung haben. Dies war das einigende Band für die Länder, die von Beginn an eine für alle Seiten tragfähige Lösung gesucht und in enger Kooperation von zehn, später elf Ländern die wesentlichen Elemente des Kompromisses erarbeitet haben. Dieses Verfassungsbündnis hat nach Größe, Struktur, Finanzkraft und parteipolitischer Zuordnung unterschiedliche Länder zusammengeführt und wesentlich zu einer fairen, föderal ausgewogenen Weiterentwicklung des Finanzausgleiches beigetragen.

Das **Maßstäbengesetz** verankert – ausgehend von den Grundentscheidungen der Finanzverfassung – die Prinzipien des solidarischen aufgabengerechten Finanzausgleichs zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und föderaler Chancengleichheit. Nur in diesem Rahmen sind die nun gefundenen Gestaltungselemente, die auf „Anreize“ durch höhere Selbstbehalte zielen, möglich und föderal verträglich. Das Maßstäbengesetz und die Vereinbarung zum Finanzausgleich bedeuten keine Wende hin zu einem

neuen Leitbild eines Wettbewerbsföderalismus, keinen Einstieg in den Ausstieg aus einem solidarischen Föderalismus und der Achtung des Existenzrechts aller Länder. Das Bundesverfassungsgericht hat eine wettbewerbsföderalistische Wende nicht gefordert. Im Gegenteil: Es hat die von Niedersachsen – gemeinsam mit einer Ländermehrheit – vertretenen Grundpositionen zur Funktion des Finanzausgleichs bestätigt. Auf dieser Grundlage entwickelt die heute bestätigte Einigung den Finanzausgleich weiter, indem sie Finanzkraft, Leistungsfähigkeit und Ausgleichsziele präziser erfasst und im Interesse föderaler Gleichheit differenziert so ausgleicht, dass für einzelne Länder keine unangemessenen Vor- oder Nachteile entstehen.

Wesentliche Elemente sind die Gewährung der Umsatzsteuer-Ergänzungsanteile zur solidarischen Stärkung der originären Finanzkraft – sie sichert die finanzielle Basis der politischen Eigenständigkeit der steuerschwächsten Länder – und die Anerkennung der vom Bundesverfassungsgericht wiederholt bestätigten Einwohnerwertung der Stadtstaaten nach Grund, methodischer Ableitung und aktueller Höhe. Die Existenz der Stadtstaaten darf nicht auf dem Umweg über den Finanzausgleich zur Disposition gestellt werden. Dies ist elementarer Bestandteil des föderalen Grundkonsenses. Von daher ist es von besonderer Bedeutung, dass das finanzausgleichsrechtliche Fundament ihrer Eigenstaatlichkeit nunmehr außer Streit gestellt ist.

Ein weiteres wesentliches Reformelement ist der präzisere Finanzkraftvergleich durch stärkeren Einbezug der kommunalen Steuereinnahmen. Der Kompromiss zwischen den Maximalpositionen des Bundes und der finanzstarken Flächenländer sieht nunmehr eine Einbeziehung zu 64 % vor. Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bringt die Situation Ostdeutschlands stärker zur Geltung; sie schafft aber auch den Spielraum zur Gestaltung des modernen flacheren Tarifs sowie weiterer Innovationen – wie etwa der von den finanzstarken Ländern gewünschten Prämiierung einer überdurchschnittlichen Steuerentwicklung in den Ländern.

Insgesamt erreicht die Einigungslösung einen zielgenaueren und transparenteren Ausgleich und eine durchgreifende Modernisierung seiner Elemente, etwa durch Konzentration der gemeindlichen Einwohnerwertung, durch Herausnahme der Seehafenproblematik aus dem Finanzkraftvergleich, bei den Ergänzungszuweisungen den Ausgleich der besonderen politischen Führungskosten der kleineren Länder, die der Bund in seiner Verantwortung für den lebendigen Föderalismus gewährt.

Der norddeutsche Raum in seiner vielfältigen Gliederung ist in besonderer Weise darauf angewiesen, dass unterschiedliche strukturelle Bedarfslagen in den Finanzausgleich Eingang finden. Aus niedersächsischer Sicht ist es daher bedeutsam, dass die Einigung die Stadtstaaten, aber auch besonders dünn besiedelte Länder sachgerecht einbezieht und weiterhin die Sonderbelastungen berücksichtigt, die im gesamtwirtschaftlichen Interesse aller Länder aus der Unterhaltung konkurrenzfähiger Seehäfen entstehen.

- (A) Hierbei geht es nicht etwa um Partikularinteressen, sondern um die klare Botschaft, dass der bundesstaatliche Finanzausgleich auch künftig keine unterschiedslose Gleichmacherei üben, sondern allen Ländern bei unterschiedlicher Prägung und Tradition eine faire Chance auf Entfaltung geben wird.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Einigung hat der Bund mit seiner Bereitschaft garantiert, auch künftig seine gesamtstaatliche Verantwortung für die aufgabengerechte Ausstattung der Länder zu übernehmen. Besonders hervorzuheben sind die Sonderlast-Bundesergänzungszuweisungen für die ostdeutschen Länder und die Übernahme der Schulden des Fonds „Deutsche Einheit“, mit der der Bund den Ländern dringend benötigte finanzielle Spielräume eröffnet. Diese Einigung baut auf eine realistische Perspektive, wie die Folgen der Teilung – der Nachholbedarf der ostdeutschen ebenso wie die Verbindlichkeiten der westdeutschen Länder – innerhalb einer Generation nach Herstellung der staatlichen Einheit bewältigt werden können.

Die für 15 Jahre verlässlich zugesagten teilungsbedingten Ergänzungszuweisungen garantieren den ostdeutschen Ländern Planungssicherheit für einen eigenverantwortlichen Einsatz der Mittel.

Die Übertragung der Länderzahlungen für den Fonds „Deutsche Einheit“ löst ein Sonderelement aus der Frühphase finanzwirtschaftlicher Integration auf und bedeutet insoweit einen Schritt hin zur finanzausgleichsrechtlichen Normalität. Dies geschieht – allen gegenteiligen Vermutungen zum Trotz –, ohne den Bund zu übervorteilen oder Lasten bloß in die Zukunft zu verschieben. Die Kompensation des Bundes über den Umsatzsteuerfestbetrag ist eine föderal gerechte Lösung. Sie ermöglicht dem Bund die Tilgung von mehr als 65 Milliarden DM bis 2019. Ergänzend tragen Bund und Länder gemeinsam das allgemeine Zinsrisiko: Sollte es die angestrebte Tilgung – bis auf die vereinbarte Restschuld von 12,8 Milliarden DM – verhindern, werden die Länder ihren Teil leisten.

Bestandteil des föderalen Kompromisses ist auch die mit dem Bund vereinbarte Kompensation für die Belastungen auf Grund der Kindergelderhöhung. Die zugesagte Erhöhung des Umsatzsteueranteils um 0,65 Prozentpunkte begrenzt die Belastungen für die Länder um rund 1,75 Milliarden DM pro Jahr. Der Bund hat sich hier erfreulicherweise den verfassungsrechtlich begründeten Forderungen der Länder angenähert und damit den Kompromiss im Interesse der Familien ermöglicht. Nunmehr sind die Voraussetzungen für die weiteren Schritte geschaffen. Die noch erforderlichen technischen, methodischen und verfahrensmäßigen Regelungen sind dann zügig zu erarbeiten. Die Niedersächsische Landesregierung erwartet, dass die erforderlichen Maßnahmen im Geiste des heute besiegelten Kompromisses wie geplant vorangetrieben und in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden, damit der neue LFA und der Solidarpakt II als solides Fundament des Aufbaus Ost und notwendiger Reformschritte in Kraft treten.

Die Maßstäbe des Maßstäbengesetzes sind langfristig orientiert. Gleichwohl ist die konkrete Lösung notwendigerweise auf die mittelfristig absehbaren finanzwirt-

schaftlichen Rahmenbedingungen zugeschnitten. (C) Diese spiegeln insbesondere den strukturellen Übergang in den ostdeutschen Ländern. Bis zum Jahr 2019 wird der Aufbau Ost weiter fortschreiten; im Zuge der weiteren Schritte zur europäischen Integration wird sich der finanzwirtschaftliche Rahmen in vielfältiger Weise verändern. Im Jahr 2020 werden Maßstäbengesetz und Finanzausgleichsgesetz unter Beachtung der künftigen finanzwirtschaftlichen Situation der Länder anzupassen sein. Abzusehen ist, dass auch dann die Einigung nicht leicht sein wird. Eines steht fest: Aufgabe wird auch dann ein solidarischer Finanzausgleich in der Verantwortung für die finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten der Zukunft und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sein, wie wir ihn heute besiegeln.

## Anlage 15

### Erklärung

von Staatsminister **Stanislaw Tillich**  
(Sachsen)  
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen stellen fest:

1. dass angesichts der Befristung des **Maßstäbengesetzes** bis zum 31. Dezember 2019 die Aufführung des Jahres 2020 in der Tabelle unter Abschnitt II Ziffer 2 der Entschließung keine präjudizielle Wirkung für einen möglicherweise weiterhin erforderlichen ergänzenden Ausgleich unterproportionaler Gemeindesteuerkraft über das Jahr 2019 hinaus entfaltet;
2. dass die Formulierung in Abschnitt II Ziffern 5 und 6 „überproportionale Leistungen“ ausschließlich die überproportionalen Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an die Haushalte der ostdeutschen Länder umfasst und Bundesinvestitionen darin nicht enthalten sind.

(D)

## Anlage 16

### Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg stimmt dem Gesetz zur **Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte** sowie dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen nicht zu:

(A) Das Gesetz führt nicht zu sachgerechten Lösungen bei der Vergütung vertrags(zahn)ärztlicher Leistungen bei überregionalen Krankenkassen:

- Mit dem Gesetz werden die Probleme des so genannten „Fremdkassenzahlungsausgleichs“ nicht gelöst, sondern nur punktuell angegangen. Nach der beabsichtigten Umstellung vom Kassensitz- auf das Wohnortprinzip müsste weiterhin ein Zahlungsausgleich insbesondere für Pendlerströme und für Urlauber durchgeführt werden.
- Die Vergütungsverhandlungen zwischen Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen würden durch die Neuregelung erheblich erschwert, da dem Vertragsabschluss auf der Kassenseite ein zeitaufwändiges Abstimmungsverfahren vorgeschaltet würde und die regionalen Verhandlungsergebnisse der Zustimmung anderer Landesverbände bedürften.
- Die Neuregelung wäre mit einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand verbunden. Die Krankenkassen müssten die Versicherten den einzelnen KV-Bezirken zuordnen, an eine Vielzahl von Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen Vergütungen nach unterschiedlichen Gesamtverträgen entrichten, und zwar selbst dann, wenn nur einzelne Versicherte in einem KV-Bezirk ansässig sind.
- Die Neuregelung würde ein Finanzvolumen von ca. 130 Millionen DM von West nach Ost transferieren, was zu Lasten der Kassenärztlichen Vereinigungen im Westen ginge. Zugleich würden ärztliche und zahnärztliche Honorare ohne Rücksicht auf regionale Gegebenheiten pauschaliert und nivelliert. Der bundesweite Vertragswettbewerb würde ausgehöhlt, regionale Vergütungslösungen würden erschwert, und die Weiterentwicklung sinnvoller Strukturelemente in den gesamtvertraglichen Regelungen würde in Frage gestellt. Dies betrifft vor allem die Übernahme bisher stationär erbrachter Leistungen im ambulanten Bereich, die bessere Kommunikation innerhalb der Ärzteschaft, den Aufbau vernetzter Strukturen sowie die regionalen Vereinbarungen über Krebsnachsorge und Schmerztherapie.

Vergütungsangelegenheiten der vorliegenden Art sind ein klassischer Selbstverwaltungsbereich. Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen können sachgerechte Lösungen in eigener Verantwortung treffen. Eingriffe des Gesetzgebers in diesen Bereich werden abgelehnt.

## Anlage 17

### Erklärung

von Staatsministerin **Marlies Mosiek-Urbahn**  
(Hessen)  
zu den **Punkten 15 bis 17** der Tagesordnung

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist eine der drei tragenden Säulen des sozialen Sicherungssystems in Deutschland. Sie symbolisiert die

Grundwerte unserer solidarischen Gesellschaft und (C)  
hat sich trotz mancher Krisen bewährt. Jetzt ist eine Situation eingetreten, in der schon nicht mehr von einer Krise, sondern nur noch von einem heillosen Chaos gesprochen werden kann, wobei weit und breit kein Krisenmanagement oder ein ausgewiesener Krisenmanager zu sehen ist. Konzeptlos und verworren sind die Prädikate, die die Gesundheitspolitik dieser Bundesregierung verdient. Gefordert ist eine durchgreifende Reform an Haupt und Gliedern, die kalkulierbar und verlässlich ist und den Versicherten langfristig Sicherheit gibt. Die Salamtaktik, die Flickschusterei und das Klein-Klein, mit der die Bundesregierung gedenkt, das Problem auf die lange Bank – möglichst bis nach der Bundestagswahl – zu schieben, sind eine ernsthafte Gefahr für den Fortbestand der GKV. Die Probleme, vor denen wir stehen, sind nicht erst seit heute bekannt. Nicht erst seit heute wissen wir z. B. um die Probleme, die die demografische Entwicklung mit sich bringt. Die Lebenserwartung steigt, die Geburtenrate ist rückläufig. Nicht erst seit heute wissen wir, dass es immer weniger junge GKV-Versicherte geben wird, die die Krankenversicherung der Rentner solidarisch unterstützen können. Nicht erst seit heute wissen wir, dass veränderte Krankheitsspektren, d. h. die Zunahme chronischer Erkrankungen, oder der medizinisch-technische Fortschritt – bio- und gentechnische Anwendungen eröffnen neue Behandlungsalternativen – im Gesundheitswesen zu großen finanziellen Problemen führen. Nicht erst seit heute wissen wir, dass sich auch die Präferenzen der Versicherten, wenn man den kontinuierlichen Anstieg der privaten Ausgaben für Gesundheitsleistungen in den letzten Jahren beobachtet, verändert (D)  
haben. Die Gesundheit gewinnt für den Einzelnen immer mehr an Bedeutung.

Eines wissen wir jedoch heute: Die Bundesregierung hat keine Rezepte, um auf diese Veränderungen die richtigen Antworten zu geben. Betrachtet man die gesundheits- bzw. sozialpolitischen Aktivitäten der Bundesregierung, so gewinnt man den Eindruck, dass ihr die Bedeutung und der Zustand des deutschen Gesundheitswesens, speziell der gesetzlichen Krankenversicherung, nicht bewusst ist.

Mit den in diesem Jahr vorgelegten fünf einzelnen Gesetzen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung, dem Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte**, dem Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte**, dem Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung der Regelungen über die Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel** in der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets, lässt sich die GKV nicht für die Zukunft reformieren. Hier werden wahllos einzelne Problemfelder der GKV aufgegriffen, ohne die dringend notwendige umfassende GKV-Reform endlich im Kern anzugehen. Sicherlich sind in den fünf Gesetzentwürfen einige grundsätzlich positiv zu bewertende Absichten enthalten, so z. B. die Abschaffung der Arznei- und

- (A) Heilmittelbudgets oder der Versuch einer Morbiditätsorientierung in der GKV. Diese wenigen positiv zu bewertenden Grundgedanken werden aber derart unvollständig und sehr bürokratielastig normiert, so dass niemand weiß, wie diese Morbiditätsorientierung tatsächlich aussehen soll. Aber ohne ein Gesamtkonzept helfen auch diese wenigen positiven Elemente nicht weiter.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass man durch eine Übergangsregelung im Bereich der Arzneimittel-Festbetragsfestsetzung versucht, den gesetzlichen Krankenkassen ein Einsparpotenzial von jährlich mindestens 650 Millionen Mark zu erschließen. Wir alle wissen, dass derzeit eine Festbetragsfestsetzung auf der Basis einer Selbstverwaltungsentscheidung aus den bekannten rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Der vorgelegte Entwurf des Festbetrags-Anpassungsgesetzes lässt dem Ordnungsgeber aber einen erheblichen Entscheidungsspielraum, durch dessen Ausfüllung die Interessen der Länder unmittelbar berührt werden. Daher muss auf der Zustimmung des Bundesrates bestanden werden. Nehmen wir als weiteres Beispiel das „Arznei- und Heilmittelbudget“: Natürlich sind diese Budgets in Verbindung mit dem Kollektivregress abzuschaffen – das wird seitens der Opposition auch schon seit längerer Zeit gefordert –, aber eine solche Maßnahme muss auch solide gegenfinanziert sein oder von anderen begleitenden Maßnahmen flankiert werden. Wir sehen nun aber, was allein die unüberlegte Ankündigung der Bundesgesundheitsministerin in diesem Bereich an Ausgabenerhöhungen im Arzneimittelbereich im

- (B) 1. Quartal dieses Jahres verursachen konnte. Vor dem Hintergrund der in den letzten beiden Jahren verabschiedeten Gesetze der Bundesregierung, die ebenfalls zu erheblichen finanziellen Belastungen bei den gesetzlichen Krankenkassen führen – z. B. Absenkung der Beiträge für Empfänger von Arbeitslosenhilfe gleich ca. 260 Millionen DM oder geringere Zuzahlungen für Arzneimittel und chronisch Kranke gleich ca. 1 000 Millionen DM –, kann eine solche Entwicklung aber nicht akzeptiert werden. Inkonsequenz kann nicht besser demonstriert werden, als es die Bundesregierung in diesem Fall getan hat. Die Quitting hierfür begleicht der Beitragszahler. In den letzten Wochen erhöhten einige große Krankenkassen – z. B. die AOK Hessen, die AOK Baden-Württemberg – ihre Beitragssätze. Andere Kassen werden folgen.

In diesem Zusammenhang stellt sich am Rande eine andere Frage: Wie sieht es eigentlich mit ihrer vollmundigen Erklärung bei Regierungsantritt aus, die Lohnnebenkosten senken zu wollen, um die Arbeit kostengünstiger und wettbewerbsfähiger zu machen? Ihre Bilanz am Jahresende: Die Staatsquote steigt dank Ökosteuer und höherer Sozialversicherungsbeiträge. Das Wirtschaftswachstum tendiert gegen Null. Zurück zur GKV: Auch die Reform des Risikostrukturausgleichs wird aller Voraussicht nach nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Situation einzelner Krankenkassen führen. Der Gedanke zertifizierter Behandlungsprogramme für chronisch Kranke, Disease-Management-Programme, ist sicherlich grundsätzlich zu befürworten. Doch wer

soll sie eigentlich definieren und finanzieren? Wir alle (C) wissen, dass die Einführung dieser Programme erst einmal finanzielle Mehraufwendungen für die Krankenkassen bedeuten werden, bevor über den modifizierten RSA und eine optimierte Behandlung auch Einsparungen verzeichnet werden können. Das ist doch ein Prozess über viele Jahre hinweg. Der ursprünglich vorgesehene Mindestbeitragssatz, der gegebenenfalls nur einer Kassenart zugute gekommen wäre, wurde glücklicherweise zwischenzeitlich wieder gestrichen. Er hätte also auch nicht zur Problemlösung beigetragen. Ob die Einführung des morbiditätsorientierten RSA ab 2007 jemals möglich sein wird, ist doch sehr fraglich; denn die wichtigste Entscheidung wird – Zitat aus dem Gesetzentwurf – „2003 in einem gesonderten Gesetz“ geregelt. Selbst der Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung ist also offen.

Auf die Datenschutzproblematik möchte ich nicht näher eingehen; in diesem Punkt besteht noch erheblicher Diskussionsbedarf. Es werden aber Datenlieferungen erforderlich sein, über die heute noch niemand mit Sicherheit sagen kann, ob sie EDV-mäßig überhaupt zu erbringen sind. Zu fordern ist dagegen ein RSA, der möglichst unbürokratisch zu organisieren ist, der nicht manipulierbar ist und der auch Neu- und Weiterentwicklungen in der GKV zulässt.

Ein Weiteres ist zu beachten: Beim RSA geht es nicht um die generelle Frage eines Ausgleichs zwischen Geber- und Nehmerkassen. Dies ist eine Frage der Solidarität. Verhindert werden muss jedoch, dass sich am Ende die Geber-Kassen schlechter stehen als die Nehmerkassen und diese auf Grund dieses Sachverhalts auch noch die Beiträge senken können. Hier zeigt sich einer der Hauptkritikpunkte in Bezug auf die derzeitige Gesetzgebung der Bundesregierung: (D) Die Umsetzung dieser Gesetze wird einen enormen Verwaltungsaufwand verursachen, der voraussichtlich nicht in einem angemessenen Verhältnis zu ihren möglichen, aber nicht sehr wahrscheinlichen positiven Wirkungen stehen wird. Geht man nun realistisch von davon aus, dass eine umfassende GKV-Reform in Kürze dringend notwendig ist – auch die Bundesregierung wird diese Tatsache akzeptieren müssen –, so wird man in Bälde vielleicht sogar von Fehlinvestitionen sprechen müssen.

Fazit: Die Bundesregierung muss in Kürze ein Konzept für eine alle Bereiche der GKV betreffende Reform vorlegen. Es kann nicht so weitergehen, dass an einem Tag z. B. die Anhebung der Versicherungspflichtgrenze verlangt wird oder Grund- und Wahlleistungen gefordert werden und am Folgetag ein entsprechendes Dementi erfolgt. So darf man mit den Versicherten in der GKV nicht umgehen. Jede Reform muss sich daran messen lassen, ob sie gleichermaßen von den jungen wie auch von den älteren Versicherten akzeptiert wird. Dies setzt voraus, dass in eine Reformdiskussion auch tatsächlich alle Betroffenen einbezogen und alle Bereiche tabufrei diskutiert werden. Trotz aller Reformdiskussionen muss der Versicherte auch weiterhin Vertrauen in die Leistungsfähigkeit seiner gesetzlichen Krankenversicherung haben können. Nur auf dieser Basis kann die solidarische Krankenversicherung auch in der Zukunft

- (A) Schwierigkeiten erfolgreich bewältigen. Es müssen wettbewerbs- und leistungsorientierte Rahmenbedingungen in der GKV im Sinne eines solidarischen, sozial gerechten und fortschrittlichen Gesundheitswesens geschaffen werden, die den Patienten endlich wieder in den Mittelpunkt stellen.

## Anlage 18

### Erklärung

von Staatsminister **Stanislaw Tillich**  
(Sachsen)  
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Heute werden drei Gesetze zur Krankenversicherung beraten. Die aus meiner Sicht politisch bedeutendste betrifft die **Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte**. Diese geplante Regelung findet einen breiten Konsens. Sie trägt einer langjährigen Forderung unter anderem Sachsens Rechnung. Wir begrüßen ausdrücklich die Solidarität des Bundes und der Länder, wie sie sich bisher abzeichnet. Ärzte erbringen Leistungen auch für Patienten, die Kassen angehören, welche ihren Sitz in einem anderen Bundesland haben. Die Leistung ist gleich, die Vergütung ist anders. Zurzeit ist eine Abrechnung der Leistungen nur über einen komplizierten Fremdkassenzahlungsausgleich möglich. Der Selbstverwaltung ist es nicht gelungen, einen Weg zu finden, der dieses Problem löst. In Sachsen beispielsweise wohnen ca. 500 000 Versicherte von Betriebskrankenkassen. Die KV Sachsen handelt aber nur für ca. 3 000 Versicherte Kopfpauschalen aus. Für die übrigen erfolgt die Vergütung über den wesentlich ungünstigeren Fremdkassenausgleich. Dadurch geht den sächsischen Ärzten jährlich sehr viel Geld verloren. Deshalb ist das Anliegen der betroffenen Ärzte, auch für diese Versicherten eine Kopfpauschale zu erhalten, berechtigt. Nicht nur die ostdeutschen Bundesländer werden von der Neuregelung profitieren. Eine Übergangsvorschrift schafft Basiswerte für die Kassen, die erstmals eine Gesamtvergütung mit einer Kassenärztlichen Vereinigung aushandeln. Die Basiswerte werden getrennt nach Ost und West ermittelt. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung bedeutet dies eine Verschlechterung. Denn damit werden wiederum unterschiedliche Werte für Ost und West festgeschrieben. Wegen der Anbindung der Steigerungsraten an die gesamtdeutsche Grundlohnsumme wird die Annäherung der Vergütung an das Niveau in Westdeutschland verhindert.

Dies ist 11 Jahre nach der Wiederherstellung der politischen Einheit ein Rückfall. Wir dürfen kein Zeichen dafür setzen, dass weiterhin an einer strikten Trennung der Rechtskreise festgehalten wird. Vielmehr muss verdeutlicht werden, dass eine Annäherung – in vertretbaren Schritten – stattfinden soll. Deshalb muss die Möglichkeit geschaffen werden, die ärztlichen Honorare in den neuen Ländern anzuheben. Der Vorschlag der Ostministerinnen und -minister war, für die Jahre 2001 und 2002 jeweils Steigerungs-

möglichkeiten vorzusehen. Eine solche Regelung (C) gäbe den Kassen den Spielraum, die Honorare zu erhöhen, wenn dies für sie finanziell zu verkraften ist. Die Beitragssatzstabilität würde dadurch nicht gefährdet. Diese zu gewährleisten bleibt eine der obersten Maximen. Die Chance, von der Steigerungsmöglichkeit anhand der Entwicklung der Grundlohnsumme abzuweichen, rüttelt nicht an diesem Grundsatz. Keine Kasse muss die ärztliche Vergütung erhöhen, aber sie soll in einem festgelegten Rahmen die Gelegenheit dazu erhalten. Die Auswirkungen auf den Risikostrukturausgleich sind minimal. Die Wirkung auf die Ärzte in den neuen Ländern ist groß. Das Gesetz in seiner jetzigen Form sieht unterschiedliche Kopfpauschalen für Ost und West vor, nicht aber die Möglichkeit der Anpassung der ärztlichen Honorare. Sachsen hat deshalb zusammen mit anderen neuen Ländern einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt. Ziel ist die Aufnahme der Möglichkeit der Steigerung der ärztlichen Honorare in den neuen Ländern in das Gesetz. Im Vorfeld hat sich Verständnis und Solidarität für diese Forderung abgezeichnet. Dafür danke ich und bitte Sie, dem gemeinsamen Antrag der neuen Länder zuzustimmen.

## Anlage 19

### Erklärung

von Staatsministerin **Ruth Wagner**  
(Hessen)  
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Für die Hessische Landesregierung ist mit dem heute zu beratenden Gesetz eine überaus wichtige Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung verbunden. Die zentrale Frage, die hinter dem kurzen Gesetzestext steht, lautet: Mehr Wettbewerb und mehr Liberalisierung oder Beibehaltung monopolistischer Strukturen auf dem Postmarkt?

Ich will für das Land Hessen deutlich machen, welchen Weg wir für richtig halten. Ich trete im Sinne einer liberalen Wirtschaftspolitik nachhaltig für mehr Wettbewerb, mehr Innovation und mehr Kundenorientierung ein. Ich darf dazu sicher auch einen Vergleich zur Situation auf dem Telekommunikationsmarkt ziehen, in dem wir eine äußerst dynamische und innovative Entwicklung vorfinden, bei der die Preise bei deutlich gesteigerter Dienstqualität rapide gesunken sind. Ich denke, dies könnte in Ansätzen durchaus auch auf dem Postmarkt gelingen.

Die Vorlage der Bundesregierung geht aber in eine andere – ich meine sogar rückwärts orientierte – Richtung. Sie schreibt den jetzigen Zustand einer Exklusivlizenz der Deutschen Post AG einfach fort. Dieser zunächst lediglich als Erhalt des Status quo anzusehende Schritt ist in Wirklichkeit ein Rückschritt; denn bei steigendem Umsatzvolumen bleibt immer mehr Umsatz im Monopol.

Diese Entwicklung vollzieht sich gegen den Rat vieler Experten und insbesondere entgegen den Aussagen

(B)

(D)



- (A) der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, aber auch denen der Monopolkommission. Ich frage mich: Warum wurden diese Einrichtungen im **Postgesetz** dezidiert damit beauftragt, der Bundesregierung und den gesetzgebenden Körperschaften entsprechende fachliche Stellungnahmen vorzulegen, wenn deren übereinstimmende Aussagen dann doch nicht übernommen bzw. schlichtweg beiseite geschoben werden?

Ich appelliere ganz bewusst an dieses Haus. Der Bundesrat war es, der sich im damaligen Gesetzgebungsverfahren für eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit einer Verlängerung der Exklusivlizenz durch die Regulierungsbehörde ausgesprochen hat. Die Behörde hat diesen Auftrag erfüllt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen: „Es sind keine Gründe erkennbar, die eine Beendigung der ausschließlichen Rechte ab 1. Januar 2003 in Frage stellen.“ – Auch die Monopolkommission fand eindeutige Worte: „Derzeitigen Bestrebungen auf der politischen Ebene, den Exklusivzeitraum über diesen Zeitraum hinaus zu verlängern, ist entgegenzutreten.“

Wenn diese Aussagen nicht zählen, kann ich nur Parallelen ziehen zu der umstrittenen und aus meiner Sicht rechtswidrigen Weisung des Bundeswirtschaftsministers zur Verlängerung der Geltungsdauer der Briefentgelte. Politisch nicht gewollte Aussagen werden entweder nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst unterbunden. Ich möchte sehr klar sagen: Hessen hat sich die Unabhängigkeit dieser Behörde anders vorgestellt.

- (B) Die Bundesregierung hat es sich mit dem Gesetzentwurf sehr einfach gemacht. Sie hat die Gründe, die für die damalige Begründung einer Exklusivlizenz maßgeblich waren, aber heute weggefallen sind, einfach ignoriert und nunmehr neue Gründe für deren Verlängerung vorgebracht. Sie will angeblich den „Gleichklang in Europa“ erreichen. Dieser ist keineswegs gegeben.

Die maßgebliche Postrichtlinie der EU sieht ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten den Postmarkt schneller und umfassender liberalisieren können und auch sollen. Dies hat die Bundesrepublik auch bisher praktiziert – ohne Schaden für die Deutsche Post AG als Monopolunternehmen und ohne Nachteile für den Universaldienst als flächendeckende postalische Versorgung. Deutschland könnte und sollte auch weiterhin Motor, nicht aber Bremsen der Liberalisierung in Europa sein. Diese Rolle wird sie künftig verspielen, wenn das Gesetz in Kraft treten sollte. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Abschottung von Märkten ist anachronistisch und ineffizient.

Die Verlängerung des Monopols ist ordnungspolitisch verfehlt, wettbewerbspolitisch nicht akzeptabel, in hohem Maße mittelstandsfeindlich und, meine ich, sogar verfassungsrechtlich bedenklich. Viele Wettbewerber – neue Unternehmen, aber auch etablierte Unternehmen im Bereich der schon weiter gehend liberalisierten Infopost – haben sich auf das Auslaufen des Monopols eingestellt. Sie haben Geschäftspläne erstellt, sie haben Investitionen getätigt, sie haben Arbeitskräfte eingestellt. Wenn das Gesetz nun so beschlossen wird, wie es die Bundesregierung vorgelegt hat, muss dies zwangsläufig zu einem Verlust des Ver-

trauens in den Staat und in seine Planungsvorgaben führen. Es ist geradezu ein Hohn, wenn die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs davon spricht, dass damit „Rechts- und Planungssicherheit für die Wettbewerber“ geschaffen werden solle. Betroffen sind aus meiner Sicht in erster Linie die mittelständischen Wettbewerber, die neue Geschäftschancen gesehen und aufgegriffen haben. Diese Firmen haben nicht die Kapitaldecke, um lang anhaltende Anlaufverluste zu tragen oder abzuwarten, bis sich die Rahmenbedingungen zu ihren Gunsten verändern. Glauben Sie mir: Ich spreche hier nicht theoretisch vom Schreibtisch aus, sondern ich sage das unter Bezug auf viele Gespräche, die wir mit hessischen Unternehmern geführt haben.

Trotz all dieser Grundsaterwägungen, die eindeutig für eine vollständige Liberalisierung sprechen, hat Hessen dem Bundesrat für den zweiten Durchgang einen Kompromissvorschlag vorgelegt, der im fachlich zuständigen Wirtschaftsausschuss auch eine Mehrheit gefunden hat. Lassen Sie es mich offen sagen: Wir haben dies aus der Not heraus getan, wenigstens zaghafte Ansätze einer Markttöffnung zu schaffen, die – wenn man das Verfahren damals im Vermittlungsausschuss betrachtet – bei der Verabschiedung des Postgesetzes fast liberaler als heute diskutiert wurden. Wir wollen mit unserer Initiative mehrere Ziele erreichen:

Wir wollen es zum einen verhindern, dass das Monopol im Postbereich dauerhaft festgeschrieben wird. Ich befürchte, dass ansonsten die Position der Post AG so gestärkt wird, dass sich ab 2008 kaum noch Unternehmen in diesen Markt begeben werden, weil schlichtweg kein Platz mehr für sie vorhanden ist.

Wir wollen es zum anderen verhindern, dass das zarte Pflänzchen „Wettbewerb“ mit einem Marktanteil von gerade 2 Prozent im lizenzpflichtigen Bereich wieder zurückgeht. Man muss dabei sehen, dass die Umsätze aller Wettbewerber zusammen niedriger sind als allein die Umsatzsteigerung der Deutschen Post AG. Ich befürchte, dass die Zahl der Lizenznehmer dramatisch zurückgehen wird. Viele Unternehmen werden ihren Geschäftsbetrieb einstellen oder einstellen müssen, weil sie keine Perspektive mehr haben. Die Zahl der Marktaustritte hat bereits in diesem Frühjahr ab Ankündigung der Monopolverlängerung signifikant zugenommen. Ich sage deutlich: Hier geht es nicht um statistische Zahlen, sondern hier geht es um Firmenexistenzen und um Arbeitsplätze. Das Sterben von Firmen wird von der Bundesregierung tatenlos hingenommen, obwohl diese Firmen immerhin schon 30 000 Arbeitsplätze geschaffen haben.

Wir wollen diesen Firmen zum einen eine zeitliche Perspektive geben. Daher muss ein kürzerer Zeitraum gewählt werden, der den betrieblichen Planungsgegebenheiten entspricht. Nach unserer Auffassung beträgt der Zeitraum maximal drei Jahre – danach muss endgültig Schluss sein. Zum anderen muss aber auch ein ausreichendes Marktvolumen verfügbar sein, um überhaupt eine geschäftliche Tätigkeit aufnehmen zu können. Hier ist der bisher freigegebene Markt mit seinem geringen Umsatzpotenzial völlig unzulänglich. Mit Ausnahme einiger

- (A) „Nischenanbieter“ kann keine kritische Masse erreicht werden, die langfristig ein vernünftiges Wirtschaften mit hohen Investitionen und möglichst auch Vollzeit Arbeitsplätzen erlaubt.

Wir wollen gleichzeitig eine „Komplettlösung“ für den Postmarkt, d. h. eine Regelung, die alle postpolitisch relevanten Regelungen zusammenhängend erfasst. Es ist nicht sinnvoll, wie es derzeit bereits absehbar ist, der ersten Novellierung eine zweite und dritte nachzujagen, um scheinbar die Postmarktstruktur neu zu definieren. Diese „Salamitaktik“ wurde doch nur deshalb gewählt, um die Zustimmungspflicht des Bundesrates zu einer umfassenden Novellierung zu umgehen. Hauptforderung dabei bleibt die Beibehaltung der Ex-ante-Regulierung auch bei der Massenpost ab einer Einlieferungsmenge von 50 Stück. Wer die Ex-ante-Regulierung abschafft, öffnet dem Missbrauch in Form von gezielten und flexiblen punktuellen Preismaßnahmen zu Lasten der Wettbewerber Tür und Tor. Es darf – und hier müssten wir tatsächlich übereinstimmen – kein Monopol ohne effiziente Preiskontrolle geben; ein nachträgliches Missbrauchsverfahren wäre völlig unzureichend.

Wir haben für unseren Vorschlag einen pragmatischen Ansatz gewählt. Dies ist uns nicht leicht gefallen, da wir in starkem Umfang auf die Bundesregierung und die Regierungskoalition im Deutschen Bundestag zugegangen sind. Umso mehr müsste es im Interesse des Bundesrates liegen, diesem Vorschlag heute seine Zustimmung zu geben. Ich würde mich freuen, wenn es gelänge, im heutigen Bundesratsdurchgang den Vermittlungsausschuss anzurufen, um all die offenen Fragen noch einmal in eine qualifizierte Beratung einzubringen.

- (B) Abschließend noch einige Worte zur Privatisierung der Deutschen Post AG. Selbstverständlich stimmen wir grundsätzlich der beabsichtigten Aufgabe der Kapitalmehrheit des Bundes zu. Dies ist ordnungspolitisch eindeutig erwünscht und somit der nächste konsequente Schritt einer Liberalisierung und Privatisierung. Aber: Dies macht doch nur dann Sinn, wenn weitergehend liberalisiert wird, als es die Bundesregierung derzeit will. So ist nur das finanzpolitische Interesse des Finanzministers erkennbar, der die daraus resultierenden Mittel offensichtlich zur Haushaltskonsolidierung benötigt. Es kann aber meines Erachtens nicht angehen, ein staatlich geschütztes Monopol zum Hauptgeschäftszweig einer im DAX börsennotierten Publikumsgesellschaft zu machen. Auch dieser Zusammenhang sollte bei der heutigen Entscheidung erwogen werden.

## Anlage 20

### Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**  
(Bayern)  
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Wir haben in den letzten Jahren immer gesagt: Eine **Reform des Wohnungsbaurechts** ist nötig. Deswegen

- hat Bayern auch konstruktiv an dieser Reform mitgearbeitet. Nur, dass am Ende ein weiteres Reformgesetz im Bundesgesetzblatt erscheint, dass vieles anders als bisher geregelt wird, das allein reicht nicht. (C)

Eine Reform ist nicht allein an der Zahl der Paragraphen zu messen, die es künftig weniger geben wird. Sie ist daran zu messen, was sie für die Bürger, was sie für die Beteiligten an der sozialen Wohnraumförderung bringt.

Was also bringt diese Reform? Zunächst einmal bekennt sich der Bund weiterhin zur Objektförderung. Das ist gut so. Nur, wenn ein solches Bekenntnis nicht nur ein Lippenbekenntnis sein soll, dann müssen diesen Worten durch die Bereitstellung der dringend nötigen Bundesmittel auch die Taten folgen. Das aber geschieht gerade nicht. Wenn die gesetzliche Mindesthöhe für die Finanzhilfen des Bundes praktisch nicht angehoben wird, dann heißt das doch: Die Länder sollen mehr und mehr die Hauptlast tragen; der Bund zieht sich weiter aus der Förderung zurück. Und nicht nur das: Mit der Preisgabe der bisherigen vollständigen Rückflussbindung setzt der Bund sogar noch eins drauf.

Was das bedeutet, zeigt sich am Beispiel Bayerns: Für den Sozialen Wohnungsbau haben wir 2001 knapp 575 Millionen DM an Landesmitteln ausgewiesen. Von den Bundeszuweisungen erhält Bayern im laufenden Haushaltsjahr knapp 50 Millionen DM. Seine bescheidene Mindestverpflichtung schreibt der Bund mit seiner Reform des Wohnungsbaurechts fest.

- Bei der Frage, was diese Reform im Ergebnis bringt, spielen auch die Einkommensgrenzen eine ganz entscheidende Rolle. Die Basiseinkommensgrenzen, von denen jetzt auszugehen ist, tragen den wohnungspolitischen Erfordernissen jedenfalls nicht Rechnung: Zwar ist der Regierungskoalition gerade noch eine Kinderkomponente eingefallen. Nachdem man die Hinweise auf die zu niedrigen Einkommensgrenzen zuerst nicht ernst genommen hatte, ist man also doch noch stutzig geworden. Das jetzt gefundene Modell setzt aber nicht schon dort an, wo es wirklich ansetzen müsste: bei den vielen Ein- und Zwei-Personen-Haushalten. Diese werden im Übrigen schlicht übergangen. Die Länder können das zwar in gewisser Weise durch Festlegung abweichender Einkommensgrenzen wieder gerade biegen. Nur, diese Abweichungsmöglichkeiten sind an zu enge Voraussetzungen geknüpft. Wenn aber einerseits schon die Basiseinkommensgrenzen des Bundes und andererseits auch die Abweichungsmöglichkeiten der Länder grundsätzliche Defizite haben, dann legt der Bund dieser Reform Probleme in die Wiege, die die Länder nicht oder nur mit Mühe beheben können. (D)

Darüber hinaus können die Länder Unzulänglichkeiten und Mängel natürlich dort nicht mehr zu rechtrücken, wo sie von vornherein keinen Spielraum für abweichende Regelungen haben. Als Beispiel nenne ich hier die von Bayern schon früher im Bundesrat initiierte Bindungsübertragung. Der Bundesgesetzgeber hat das zwar jetzt aufgegriffen. Die Ausgestaltung lässt aber befürchten, dass das Instrument von der Praxis nicht so aufgenommen wird, wie es

- (A) nötig wäre. Dabei kommt es doch bei den Anstrengungen zur Schaffung und zum Erhalt ausgeglichener Bewohnerstrukturen ganz besonders darauf an, effektiv und flexibel handeln zu können.

Bemerkenswert ist auch, dass der Bundesgesetzgeber den Ländern nicht nur nötigen Handlungsspielraum schafft, sondern auch neue zwingende Vorgaben schafft. Ich meine damit besonders die neuen bundesrechtlichen Vorgaben zur Beteiligung der Kommunen im Förderverfahren. Gerade in einem Flächenstaat wie Bayern weiß man sehr gut und mit dem gebotenen Respekt mit den Belangen der Kommunen umzugehen. Wir können die Berücksichtigung dieser Belange, also das Verhältnis zwischen Land und Kommune, allemal selbst regeln. Aufgabe des Bundes ist das nicht.

Die gravierenden Mängel dieser Reform betreffen natürlich im Grundsatz alle Länder – unabhängig von den jeweiligen politischen Mehrheitsverhältnissen. Das gilt offenkundig ganz besonders für die Bundesfinanzhilfen. Und dass auch auf der Seite der A-Länder Probleme gesehen werden, ist bei den vorangegangenen Beratungen und Abstimmungen durchaus deutlich geworden. Am Ende freilich durfte diese Kritik anscheinend nicht mehr sein. Eine andere Raison hat gesiegt; sehr schnell muss ein weiteres Reformgesetz vorzeigbar sein. Dem Zwang, durch viel Reformeifer politische Erfolge vorzuzeigen, soll überhastet und – mehr noch als bei der Mietrechtsreform – auf Kosten der Länder nachgegeben werden. Mit den Folgeproblemen sollen die Länder selbst fertig werden.

- (B) Das aber können wir nicht hinnehmen. Ob die Hauptmängel in einem Vermittlungsverfahren noch auszuräumen sind, müsste sich zeigen. In der vorliegenden Fassung kann Bayern dem Gesetz jedenfalls nicht zustimmen.

## Anlage 21

### Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg stimmt dem Gesetz aus den nachfolgenden Gründen nicht zu:

1. Das Gesetz hält in der vorliegenden Form einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand. Es muss den Ländern und Gemeinden vorbehalten bleiben, eigenfinanzierte Förderprogramme außerhalb des Rechts der sozialen Wohnraumförderung durchzuführen. Ein Erfordernis für eine die Länder hierin einschränkende neue – weil über das bisherige Zweite Wohnungsbaugesetz hinausgehende – Ausnutzung der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes besteht nicht.

2. Die finanzielle Beteiligung des Bundes an der **Wohnraumförderung** ist deutlich zu gering, zumal im Wohnraumförderungsgesetz die Regelungsbereiche gegenüber dem bisherigen Recht ausgedehnt werden. Der vorgesehene Mindestbetrag der Finanzhilfen von 230 Millionen Euro jährlich wird den wohnungspolitischen Aufgaben nicht gerecht.
3. Das Gesetz enthält keine vertretbare Regelung für die früher im System der Kostenmiete geförderten Wohnungen. Damit entzieht sich der Bundesgesetzgeber in einem wesentlichen Punkt einer vereinfachenden Fortentwicklung des bisherigen Förderrechts. Zumindest muss es einem Land durch eine gesetzliche Ermächtigung möglich sein, die starre und verwaltungsaufwändige Kostenmiete bei den sich laufend verringern den Beständen öffentlich geförderter Wohnungen zu ersetzen und so auch im Bestand die Sozialmieten an das neue Förderrecht anzupassen.

## Anlage 22

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Stephan Hilsberg**  
(BMVBW)  
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Wenn ein so eminent wichtiges Gesetzesvorhaben wie die **Reform des Wohnungsbaurechts** seine letzte Hürde nehmen muss, dann geschieht dies in der Regel in Anwesenheit des zuständigen Fachministers. So sieht es auch Minister Bodewig. Umso mehr bedauert er es, diesen Termin nicht wahrnehmen und zu Ihnen sprechen zu können. Er hat mich gebeten, seine Abwesenheit zu entschuldigen. Nach einer erfolgreichen Bandscheibenbehandlung befindet er sich derzeit noch in der Rehabilitation. Ich spreche nachdrücklich auch in seinem Namen, wenn ich den Länderkollegen und der von der Bauministerkonferenz zur Vorbereitung der Reform eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe für die außerordentlich gute Zusammenarbeit danke. Sie war vorbildlich – auch über die Parteigrenzen hinweg.

Ich bin mir sicher, dass dies auch ein Indiz für einen erfolgreichen Abschluss unserer gemeinsamen Anstrengungen an diesem Tage ist. Das ist wichtig; denn hier geht es um einen elementaren Baustein für die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit. Dies erfordert eine aktive Rolle von Staat und Gesellschaft.

Mancher mag sich erinnern: In den 90er-Jahren sprach man schon vom „Verschwinden des Politischen“. Die Gestaltbarkeit der Dinge wurde grundsätzlich in Frage gestellt. Nun wollen auch wir nicht den Staat, der bevormundet. Auch glaube ich, dass vieles in privater Initiative besser gelingen kann. Aber für bestimmte Aufgaben müssen wir uns wieder stärker auf die Gestaltungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand besinnen. Das gilt in besonderem Maße für die Wohnungspolitik. Sozialpolitische Anliegen kommen seit

(A) dem Regierungswechsel wieder stärker zum Tragen. Wir sehen hierin eine wichtige Handlungsmaxime. Denn was wir brauchen, ist das sichere Wohnen aller Bürger.

Wir machen eine Politik, die den Sicherheitsbedürfnissen der Menschen in Deutschland stärker Rechnung trägt. Sicherheit ist ein hohes Gut; denn sie dient der freien Entfaltung des Einzelnen. Dabei erschöpft sich unsere Politik eben nicht nur in der Bereitstellung von Steuermitteln, sondern wir gestalten auch. Wir gestalten unsere Instrumente so, dass sie effizient eingesetzt werden können und auch in Zukunft finanzierbar bleiben.

Menschenwürdiges Wohnen und Leben sind das Ergebnis einer Fülle wichtiger Entscheidungen. Auf diese Entscheidungen mussten die Bürger in Deutschland aber viel zu lange warten. Ich erinnere nur an die Verbesserung des Wohngeldes – ein weiteres Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit!

Unsere Wohnungspolitik für soziale Gerechtigkeit hat drei Elemente: Wohngeld, sozialer Wohnungsbau und Mietrecht. Alle drei Elemente haben wir so gestaltet, dass sie auch in Zukunft ihre wichtige Funktion erfüllen können.

Wir alle wissen: Noch immer gibt es viele Haushalte, die es schwer haben, sich aus eigener Kraft angemessen am Wohnungsmarkt zu versorgen. Ihnen vor allem wird unsere Reform des Sozialen Wohnungsbaus Verbesserungen bringen. Der Soziale Wohnungsbau war zweifellos eine Erfolgsstory. Aber er musste dringend an die heutigen Anforderungen angepasst werden.

(B) Hier hat der Sozialstaat eine besondere Aufgabe und Verpflichtung. Deshalb wird auch die neue soziale Wohnraumförderung für uns eine wohnungspolitische Daueraufgabe sein. Das gilt auch für die finanzielle Beteiligung des Bundes. Ich will hier sehr deutlich unterstreichen: Es ist für mich sehr erfreulich, dass wir mit unserer Reform die Mindestbeteiligung von 450 Millionen DM und die Rückflussbindung gesichert haben.

Bei unseren wohnungspolitischen Entscheidungen – auch hinsichtlich der Förderung – spielt natürlich die Wohnungsmarktlage eine wichtige Rolle. Nicht ohne Grund haben Bund und Länder bereits Mitte der 90er-Jahre damit begonnen, die Mittel für den Sozialen Wohnungsbau zu reduzieren. Trotzdem stellen Bund und Länder mit etwa 6 Milliarden DM auch in diesem Jahr immer noch ein beachtliches Volumen zur Verfügung. Zurzeit haben wir noch etwa 2,3 Millionen Sozialwohnungen. Etwa 30 000 kommen jährlich hinzu. Aber jedes Jahr verlieren etwa 100 000 Wohnungen ihre Sozialbindung. Wir brauchen also auch in Zukunft Sozialen Wohnungsbau. Auch um ihn finanzieren zu können, machen wir diese Reform.

Ich will kurz auf die vier wichtigsten Eckpunkte eingehen:

Zunächst einmal: Wir setzen die knappen öffentlichen Mittel effektiver und zielgenauer ein, und zwar für diejenigen, die eine besondere Unterstützung brauchen. Wir erreichen mit der Reform also die Haushalte, die mit einer effizienten sozialen Wohnungsver-sorgung auch erreicht werden sollten.

Ein weiterer wichtiger Eckpunkt der Reform ist die stärkere Einbeziehung des vorhandenen Wohnungsbestandes. Bestandswohnungen sind in der Regel preisgünstiger. Das heißt, sie sind besonders geeignet für Haushalte mit geringer Mietzahlungsfähigkeit. Auf diesem Wege können Haushalte eine preiswerte Wohnung erhalten, ohne dass sie neu gebaut werden muss. Das ist ein wichtiger Baustein für eine bessere soziale Wohnungsver-sorgung. (C)

Drittens. Wir stärken mit der Reform den Erwerb von Wohneigentum. Bisher ist es so gut wie ausgeschlossen, dass der Erwerb von gebrauchtem Wohneigentum gefördert wird. Das haben wir geändert. Das wird sich nicht nur positiv auf das Wohneigentum, sondern auch positiv auf eine ausgewogene Bewohnerstruktur des Bestandes auswirken.

Es wird klar: Die künftige Förderung unterscheidet sich wesentlich von der bisherigen Praxis. Deshalb sprechen wir nicht mehr vom Sozialen Wohnungsbau, sondern von der Sozialen Wohnraumförderung.

Ich sehe Wohnungspolitik nicht losgelöst von der Entwicklung in unseren Städten. Mit der Reform des Sozialen Wohnungsbaus schaffen wir deshalb – und das ist der vierte und letzte Punkt – die Voraussetzung dafür, dass sich städtebaupolitische und wohnungspolitische Instrumente gegenseitig ergänzen. Die Wohnungspolitik wird in Zukunft also stärker zur Verbesserung der Lage in schwierigen Stadtquartieren beitragen. Besonders die einseitige Belegungsstruktur macht den Verantwortlichen dort zu schaffen. Mit wohnungsrechtlichen Maßnahmen kann man Bewohnerstrukturen positiv verändern. Soziale Wohnraumförderung und soziale Stadtentwicklung greifen also stärker ineinander. (D)

Lassen Sie mich abschließend die Ziele dieser Reform auf den Punkt bringen: Wir sorgen mit der neuen Sozialen Wohnraumförderung für eine soziale und zielgenaue Wohnungsver-sorgung. Deshalb verdient dieses Vorhaben breite Unterstützung. Die Reform war allen Beteiligten ein echtes Anliegen. Schon frühzeitig haben wir ein hohes Maß an Einvernehmen erzielt. Das stärkt meine Zuversicht, dass der Bundesrat dem Gesetzeswerk zustimmt, und darum möchte ich Sie heute bitten.

## Anlage 23

### Erklärung

von Minister **Gerhard Stratthaus**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Ökosteuer: Benzinpreis und Inflation steigen

Nun ist es also so weit: Die so genannte **Ökosteuer** der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen hat nicht nur den Benzinpreis auf historische Höhen geführt, sie hat es darüber hinaus geschafft, dass nach einer langen Phase der Preisstabilität die Inflationsrate wieder nachhaltig ansteigt.

- (A) Das ist auch eine Folge der Ökosteuer, die ihre Erfinder nun wirklich nicht auf der Rechnung hatten. Vielmehr war stets die Rede davon, dass es mit dieser Ökosteuerreform zu der so genannten doppelten Dividende kommen würde. Die Verteuerung der Energie, verbunden mit der Quersubventionierung der Rentenversicherung, sollte zu einer Schonung der natürlichen Ressourcen führen und zugleich neue Arbeitsplätze schaffen.

Grundwiderspruch zwischen ökologischer und finanzpolitischer Zielsetzung

Inzwischen ist hinlänglich bekannt, dass weder das eine noch das andere eingetreten ist. Die Verknüpfung der Ökosteuer mit der Rentenversicherung zeigte von Anfang an, dass es sich bei der Ökosteuer nicht um ein Instrument der Umweltpolitik handeln konnte. Denn bei einer Ökosteuer, die als Anreiz zu Energieeinsparung verstanden wird, muss auf eine Verringerung des Aufkommens gehofft werden. Dann aber kann das Aufkommen aus dieser Steuer gerade nicht als fester Finanzierungsbestandteil der Rentenversicherung eingeplant werden, ohne dass die Steuersätze stetig angehoben werden. Mit der Konstruktion, Einnahmen aus einer umweltpolitisch motivierten Energieverteuerung zur Quersubventionierung der Rente heranzuziehen, wurde bewusst der finanzpolitische Grundwiderspruch übersehen, der zwischen den Zielen ökologischer Lenkungswirkung einerseits und dauerhafter Aufkommenserzielung andererseits zwangsläufig bestehen muss.

- (B) Ökologische Unstimmigkeiten

Dabei ist dies nicht der einzige Bruch dieser nur auf den ersten Blick ökologischen Steuer. Noch unglaublicher wird der ökologische Lenkungsanspruch der Ökosteuer, wenn man sich die Ausnahmetatbestände anschaut: Das produzierende Gewerbe unterliegt bei Strom, Heizöl und Gas einem ermäßigten Steuersatz. Allein dies zeigt, dass die umweltpolitische Lenkungsfunktion der Ökosteuer noch nie ernst gemeint war.

Aber das ist noch nicht alles: Die Ökosteuer belastet auch Strom aus regenerativen Energieträgern, wie z. B. aus umweltfreundlichen Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 10 Megawatt.

Ein Punkt, den ich persönlich am allerwenigsten nachvollziehen kann: Warum führt die Ökosteuer dazu, dass umweltfreundlichere Energieträger, z. B. Gas, steuerlich höher belastet werden als umweltschädlichere wie die Kohle? Ich habe bereits in der Vergangenheit vielfach auf diese Webfehler hingewiesen. Aber die Bundesregierung ist bei der Ökosteuer als einem ihrer liebsten Kinder besonders unbelehrbar.

Die Ökosteuer schadet dem Standort Deutschland

Auch die von der Ökosteuer erhoffte Wirkung auf den Arbeitsmarkt ist ausgeblieben. Wir haben in der Vergangenheit stets darauf hingewiesen, dass die Ökosteuer die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen können. Denn die Verteuerung der Energie führt zu einer dauerhaften Erhöhung der Produktions-

kosten und schwächt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland. Dies betrifft nicht nur Investitionsentscheidungen ausländischer Unternehmen, sondern kann auch dazu führen, dass energieintensive Produktionsstätten vermehrt ins Ausland abwandern.

Die Ökosteuer ist sozialpolitisch verfehlt

Die Ökosteuer gefährdet aber nicht nur Arbeitsplätze, sie ist auch sozialpolitisch verfehlt. Denn die Rechnung, die Belastung durch Ökosteuer über die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge wieder zurückzugeben, geht nicht auf.

Die Ökosteuer ist ungerecht

Die Energieverteuerung trifft alle, auch diejenigen, die nicht der gesetzlichen Sozialversicherung angehören und für die die Senkung der Rentenbeiträge deshalb ins Leere geht. Sozialhilfeempfänger, Rentner, Studenten sowie Selbstständige und Beamte sind bei den höheren Energiekosten mit von der Partie, sehen aber von der Entlastung keinen Pfennig.

Arbeitsmarktentwicklung und Konjunkturprognosen sind alarmierend

Die sich nur noch in zaghaften Schritten vollziehende Erholung des Arbeitsmarktes hat inzwischen auch die Bundesregierung alarmiert. Es ist nur allzu gut zu beobachten, wie sich dort zusehends Nervosität breit macht. Und damit nicht genug: Es ist in diesem Bereich in nächster Zukunft auch keine Besserung in Sicht. Reihenweise korrigieren die Experten ihre Konjunkturprognosen nach unten – eine für den Arbeitsmarkt sehr betrübliche Aussicht. Die Konjunkturprognosen sind alarmierend. Dies wird auch den Arbeitsmarkt schwächen.

Die Bundesregierung will mit der Ökosteuer die Preisschraube weiterdrehen

Was tut die Bundesregierung? Sie gedenkt, in den nächsten beiden Jahren jeweils zum 1. Januar erneut die Energiepreise zu erhöhen und damit an genau der Preisschraube zu drehen, die für den jüngsten Inflationsschub verantwortlich ist. Es liegt doch auf der Hand: Jede Ökosteuerstufe entzieht den Bürgern Kaufkraft, treibt die Preise und schwächt damit die Binnenkonjunktur. Der private Konsum als Konjunkturimpuls erlahmt. Ein Gutteil der Entlastungen aus der Steuerreform verpufft inzwischen durch die wiederholten Erhöhungen der Energiepreise.

Lösung: Kurswechsel bei der Ökosteuer

Die Lösung dieses Problems ist denkbar einfach. Staatliches Abkassieren an der Tankstelle und bei der Haushaltsenergie darf das Wachstumspotenzial, das es in Deutschland gibt, nicht länger behindern. Mit einem Verzicht auf weitere Erhöhungen könnte die Bundesregierung ihren Beitrag dazu leisten, den durch die bisherigen Energieverteuerungen ausgelösten Inflationstendenzen zu begegnen und damit die Konjunktur zu stabilisieren. Ich halte es für ein Gebot der Vernunft, angesichts der vor dem Hintergrund der Energieverteuerungen angestiegenen Inflationsrate den eingeschlagenen Weg bei der Ökosteuer nunmehr aufzugeben.

## (A) Entfernungspauschale und Heizkostenzuschuss: Beweis für gescheitertes Konzept

Dass auch die Bundesregierung das Ökosteuerkonzept inzwischen für gescheitert hält, hat sie spätestens mit der Einführung der Entfernungspauschale und des Heizkostenzuschusses gezeigt. Denn wie sonst ist die Entscheidung zu verstehen, gestiegene Benzin- und Heizölpreise durch die Verbesserung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Kosten für die Fahrt zur Arbeit und eine Heizkostenbeihilfe abzumildern? Wenn die Bundesregierung der Auffassung ist, dass die Ökosteuer durch Gegenmaßnahmen neutralisiert werden muss, zeigt sie damit, dass sie sich im Grunde von dieser Form der Steuer- und Umweltpolitik am liebsten verabschieden würde, ihr hierzu aber der Mut fehlt.

Die Bundesregierung entlastet sich auf Kosten von Ländern und Gemeinden

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass sich die Bundesregierung die Kompensation ihrer verfehlten Ökosteuerpolitik in hohem Maß von den Ländern und den Gemeinden bezahlen lässt. Denn während die Ökosteuer ausschließlich dem Bund zufließt, geht die Steuerentlastung infolge der Entfernungspauschale überwiegend zu Lasten der Länder und Kommunen.

## Fazit

Zusammenfassend darf ich deshalb feststellen: Schon bisher war klar, dass die Ökosteuer weder den Umweltschutz stärkt noch Arbeitsplätze schafft. Heute wissen wir, dass sie auch eine ernsthafte Gefahr für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Erholung des Arbeitsmarktes ist.

Ich appelliere daher an die Vertreter der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien: Leisten Sie Ihren Beitrag für eine Verminderung des Preisauftriebs und damit für eine Stabilisierung der Konjunktur! Dies – und nicht die Ökosteuer – wäre zugleich ein Beitrag für die weitere Erholung des Arbeitsmarktes. Stoppen Sie die Politik der fortgesetzten Energieverteuerung! Verzichten Sie auf die weiteren Erhöhungsrunden bei der Ökosteuer!

## Anlage 24

## Erklärung

von Senatorin **Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit**  
(Hamburg)  
zu **Punkt 33 b**) der Tagesordnung

Das 6. VwGO-Änderungsgesetz aus dem Jahr 1996 hat nicht nur zu einer Entlastung der Oberverwaltungsgerichte, sondern auch zu einer Reihe von Problemen und Fehlentwicklungen geführt. Es ist gut, dass wir diese Fehlentwicklungen nun gemeinsam korrigieren wollen. Im Rechtsausschuss – das kann ich als dessen Vorsitzende aus eigener Anschauung berichten – haben wir uns insgesamt sehr konstruktiv

mit dem guten und ausgewogenen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Bereinigung des Rechtsmittelsrechts** befasst. Auf einige inhaltliche Differenzen will ich kurz eingehen:

1. Die Bundesregierung hat – nicht zuletzt auf Anregung Hamburgs – in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagen, nicht nur in Prozesskostenhilfverfahren, sondern auch in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes das Zulassungserfordernis bei der Beschwerde wegfallen zu lassen. Mit einer äußerst knappen Mehrheit von 8:7:1 Stimmen ist ein hiergegen gerichteter Antrag des Freistaates Bayern auf Beibehaltung des Zulassungserfordernisses im einstweiligen Rechtsschutzverfahren angenommen worden.

Das Festhalten Bayerns an einer Regelung, von deren Unausgegorenheit nahezu alle Fachleute überzeugt sind, kann ich nur schwer nachvollziehen. Ministerialverwaltungen, Verwaltungsgerichte und Rechtswissenschaft sind sich weitestgehend einig, dass die aus dem Berufungszulassungsverfahren übernommenen Zulassungsgründe dem besonderen Charakter des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens allesamt nicht wirklich gerecht werden. Die gemeinsame Suche nach anderen Zulassungskriterien führte nicht zum Ziel. Es gibt keine Patentlösung innerhalb des Beschwerde Zulassungsverfahrens. Ein bloßes „symbolisches“ Festhalten an diesem Zulassungserfordernis ist vor allem angesichts der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen Eile nicht zu rechtfertigen.

Entgegen anders lautender Behauptungen gibt es auch keine Belege dafür, dass das erklärte Ziel der 6. VwGO-Novelle, nämlich eine Entlastung der Oberverwaltungsgerichte, gerade durch die Notwendigkeit der Beschwerde Zulassung erreicht worden ist. Seien wir also konsequent und lassen wir die Zulassungsbeschwerde wieder entfallen! Sie hat sich in der Praxis nicht bewährt. Wir sollten im Plenum mehrheitlich gegen die Empfehlung unter Ziffer 17 der Strichdrucksache 405/1/01 stimmen.

2. Ein weiterer Punkt erscheint mir erwähnenswert: Es geht um den Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Akten und Auskünften im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Das Bundesverfassungsgericht hat im Oktober 1999 entschieden, dass Parteien bei Geheimhaltungsfällen, in denen die Einsichtnahme in Urkunden oder Akten sowie die Erteilung von Auskünften selbst direkt Gegenstand eines Klagebegehrens ist, solche Akten nicht ohne weiteres einsehen dürfen. Hier schlägt der Regierungsentwurf ein „In camera“-Verfahren vor. „In camera“ bedeutet hier, dass geheimhaltungsbedürftige Vorgänge nur dem Gericht und nicht den Beteiligten gegenüber offen gelegt und von diesem überprüft werden. Im Hinblick auf die Erfordernisse des staatlichen Geheimschutzes sollen diese Verfahren bei den Oberverwaltungsgerichten und beim Bundesverwaltungsgericht konzentriert werden, damit möglichst wenige Richter mit geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen befasst werden.

Eine „zarte“ Mehrheit von 8:6:2 Stimmen hat im Rechtsausschuss die in meinen Augen weniger ausgewogene bayerische Alternativlösung gefunden.

(A) Der bayerische Änderungsantrag zielt auf eine Ausweitung des „In camera“-Verfahrens auch auf alle diejenigen Verwaltungsgerichtsverfahren, in denen die Akteneinsichtnahme oder Auskunftserteilung zwar nicht selbst Rechtsschutzziel, wohl aber inzident zu prüfen sind. Konsequenz einer solchen „großen Lösung“ wäre eine Trennung der Zuständigkeiten für das Hauptsache- und das Zwischenverfahren, um letzteres aus Gründen des Geheimschutzes auf spezielle Spruchkörper konzentrieren zu können. Die bayerische Lösung ist im Hinblick auf den Grundsatz des rechtlichen Gehörs – Artikel 103 Abs. 1 Grundgesetz – verfassungsrechtlich bedenklich. Konsequenz eines jeden „In camera“-Verfahrens ist, dass es den Beteiligten verwehrt ist, sich zu – unter Umständen entscheidenden – Teilen des der gerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts zu äußern und auch insoweit Einfluss auf das Verfahrensergebnis zu nehmen. Für durchaus geglückt halte ich es stattdessen, den Betroffenen – wie vom Bundesjustizministerium vorgeschlagen – eine Wahlmöglichkeit zwischen einem „In camera“-Verfahren im Rahmen einer zwischengeschalteten gesonderten Klage oder einer Nichtberücksichtigung der geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen zu eröffnen. Diese Lösung ist angesichts der geringen Zahl derartiger Fälle für die Verwaltungsgerichte zu verkraften. Durch eine solche Wahlmöglichkeit wird dem Rechtsschutzbedürfnis der Betroffenen in geradezu optimaler Weise Rechnung getragen. Der bayerische Änderungsvorschlag zu § 99 VwGO ist daher in meinen Augen nicht überzeugend. Ich bitte deshalb darum, diesem Vorschlag nicht zu folgen.

(B)

## Anlage 25

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Prof. Dr. Eckhart Pick**  
(BMJ)  
zu den **Punkten 33 a) und b)** der Tagesordnung

Die 1997 in Kraft getretenen Regelungen des Sechsten Gesetzes zur **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung** und anderer Gesetze haben zu einer erheblichen Entlastung der Oberverwaltungsgerichte geführt. Zwischen Bund und Ländern besteht Einvernehmen darüber, dass sich die Neuregelung im Grundsatz auch bewährt hat. Bei der Anwendung der neuen Regelungen sind allerdings Einzelprobleme aufgetreten, die im Gesetzgebungsverfahren so nicht vorhersehbar waren: In diesem Gesetzgebungsverfahren ging der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages damals davon aus, dass die Berufungszulassung nur dazu führen werde, eindeutig nicht berufungswürdige Fälle von der zweiten Instanz auszuschließen. Die Berufungszulassungsgründe „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung“ und „besondere Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage“ seien so weit geschnitten, dass jedes berufungswürdige Verfahren auch wirklich zur

Berufung zugelassen werde. Tatsächlich stellen die Oberverwaltungsgerichte in der Praxis allerdings erhebliche Anforderungen an die Darlegung der Berufungszulassungsgründe und legen auch bei der Prüfung, ob diese Gründe vorliegen, einen strengen Maßstab an. Folge ist, dass die meisten Verfahren nicht zur Berufung zugelassen werden. Die Anwälte beanstanden vor allem, dass die gesetzlichen Fristen für eine Zulassungsbegründung, die den Anforderungen der Oberverwaltungsgerichte genügt, kaum ausreichen. Schließlich wird es als unbefriedigend empfunden, dass das Verwaltungsgericht selbst keinen Einfluss auf die Zulassung der Berufung nehmen kann. Das erschwert es, Rechtsfragen zu klären, die aus der Sicht des Verwaltungsgerichts obergerichtlich entschieden werden müssen.

Der Entwurf der Bundesregierung enthält deshalb folgende fünf Kernpunkte:

1. Die Frist für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird auf zwei Monate ab Zustellung des Urteils verlängert.

2. Das Zulassungserfordernis entfällt bei der Beschwerde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und der Prozesskostenhilfe. Es hat sich in der Praxis nicht bewährt. Weder ist die Dauer der Beschwerdeverfahren vor den Oberverwaltungsgerichten zurückgegangen, noch hat die Zulassungsbeschwerde zu einer Beschleunigung des Verfahrens geführt. Es spricht – im Gegenteil – viel dafür, dass die Zwischenschaltung des Zulassungserfordernisses Verfahrensverzögerungen provoziert.

(D)

3. Die Gründe, unter denen die Berufung zuzulassen ist, werden moderat erweitert. Der Zulassungsgrund der Divergenz wird durch eine flexiblere Regelung ersetzt: Die Berufung ist künftig zuzulassen, wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erfordert. In diesen Fällen besteht über den Einzelfall hinaus ein allgemeines Interesse an einer Entscheidung des Berufungsgerichts.

In diesem Punkt haben die Ausschussberatungen abweichende Meinungen zutage gebracht. Die Bundesregierung hat die Flexibilisierung dieses Zulassungsverfahrens ausführlich geprüft. Die gewählte Formel wird erfolgreich im Zulassungsverfahren nach dem Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen angewandt. Sie hat Eingang gefunden in die ZPO-Reform und soll auch im Verwaltungsprozess den einheitlichen Zugang zum Berufungsverfahren sicherstellen. Bestandteil der gewünschten Flexibilisierung ist auch die neue Zulassungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichts in den Fällen, in denen eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zur Rechtsfortbildung oder zur Rechtsvereinheitlichung geboten ist. Das Oberverwaltungsgericht ist dann an die Zulassungsentscheidung des Verwaltungsgerichts gebunden.

4. Im Interesse der Einheitlichkeit der Berufungszulassung führen wir ein Vorlageverfahren an das Bundesverwaltungsgericht ein. Hier hatten Zweifelsfragen

(A) in den letzten Jahren zu einer durchaus uneinheitlichen Zulassungspraxis der verschiedenen Oberverwaltungsgerichte, teilweise auch der verschiedenen Senate eines Oberverwaltungsgerichts, geführt.

5. Schließlich möchte ich noch zu einem Punkt kommen, der in den Beratungen des Bundesrates kontrovers diskutiert wurde. Die Bundesregierung ändert, dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts entsprechend, § 99 VwGO: Die im geltenden Recht enthaltene Möglichkeit, die Aktenvorlage bei Gericht in besonders geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten zu verweigern, ist verfassungswidrig. Unsere Lösung ist ein so genanntes In-camera-Verfahren. Dies ist ein Verfahren, bei dem geheimhaltungsbedürftige Vorgänge nur gegenüber dem Gericht offen gelegt werden. Diese Verfahren sollen – da die verfahrensrechtliche Lösung zugleich den Erfordernissen des staatlichen Geheimschutzes ausreichend Rechnung tragen muss – bei den Oberverwaltungsgerichten und bei dem Bundesverwaltungsgericht konzentriert werden. Nur so wird gewährleistet, dass sehr wenige Richter mit geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen befasst werden. Im Bundesrat gibt es hierzu einen Antrag Bayerns, der davon abweichend lediglich ein Zwischenverfahren über die Rechtmäßigkeit der Weigerung zur Aktenvorlage bei dem Gericht auf gleicher Ebene konzentriert.

Ich möchte nochmals für die Lösung der Bundesregierung werben: Die vorgeschlagene Konzentration ermöglicht sachliche und personelle Kontinuität: In den betroffenen Gerichten werden geeignete Räume geschaffen, um die sensiblen Akten aufzubewahren. Die Fachfragen werden bei einem Senat konzentriert, damit der Kreis der Beteiligten so klein wie möglich bleibt. Statt dessen wollen Sie, lieber Herr Weiß, diese organisatorischen und personellen Anforderungen an alle Verwaltungsgerichte stellen. Hier appelliere ich an Sie: Nutzen Sie die Binnenressourcen Ihrer Justiz, aber vergeuden Sie keine Ressourcen!

(B) Die Fachfragen werden bei einem Senat konzentriert, damit der Kreis der Beteiligten so klein wie möglich bleibt. Statt dessen wollen Sie, lieber Herr Weiß, diese organisatorischen und personellen Anforderungen an alle Verwaltungsgerichte stellen. Hier appelliere ich an Sie: Nutzen Sie die Binnenressourcen Ihrer Justiz, aber vergeuden Sie keine Ressourcen!

## Anlage 26

### Erklärung

von Staatsminister **Stanislaw Tillich**  
(Sachsen)  
zu **Punkt 87 a)** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen hält sofortige Sachentscheidung über die Einbringung des Gesetzentwurfs zur **erweiterten Anwendung der DNA-Identitätsfeststellung** aus folgenden Gründen für geboten:

Mit der DNA-Analyse steht ein Beweismittel von bislang nicht erreichter Zuverlässigkeit zur Verfügung, das für eine effektive Verbrechensbekämpfung unverzichtbar ist. Angesichts der Möglichkeiten, welche die DNA-Analyse im Interesse der Aufklärung begangener schwerer Straftaten, aber auch zur Verhinderung künftiger Straftaten nach den bisherigen

Erfahrungen bietet, ist es unabweisbar, die Anwendungen der DNA-Analyse zu erweitern. (C)

Das bislang im Gesetz vorgesehene Erfordernis einer Straftat von erheblicher Bedeutung als Voraussetzung für die dauerhafte Speicherung eines DNA-Identifizierungsmusters ist sachlich nicht gerechtfertigt. Wie neuere kriminologische Untersuchungen zeigen, ergibt sich die prognostische Erwartung einer Straftat von erheblicher Bedeutung aus der zusammenschauenden Wertung eines Bündels typischer Risikomerkmale. Der aktuelle Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung ist danach nur eines dieser Risikomerkmale. Es ist aber nicht in jedem Fall für die Annahme einer Negativprognose notwendig.

Im Interesse eines effektiven Schutzes der Bevölkerung, insbesondere vor Sexualstraftätern, ist es deshalb nicht vertretbar, erst die Begehung schwerer Straftaten abwarten zu müssen, um ein Identifizierungsmuster in der DNA-Analyse-Datei beim Bundeskriminalamt speichern zu dürfen. So aber sieht es die geltende Rechtslage vor. Auf Grund der mittlerweile vorliegenden Forschungsergebnisse über die kriminelle Karriere von Sexualstraftätern besteht für ein weiteres Zuwarten des Gesetzgebers in diesem dringlichen Anliegen auch keine Rechtfertigung mehr.

Der Gesetzentwurf des Freistaates Sachsen verzichtet deshalb bei der zukunftsbezogenen DNA-Identitätsfeststellung auf das Erfordernis einer Anlassstrafat von erheblicher Bedeutung. Entscheidend ist nicht die Anlassstrafat, sondern allein die Negativprognose, für die die Anlassstrafat nur ein Indiz unter weiteren Risikomerkmale darstellt. Bei Altfällen ist die Negativprognose schon dann gerechtfertigt, wenn ein Straftäter zu vollstreckbarer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt oder eine entsprechende Bewährungsstrafe widerrufen wurde. (D)

Es ist sichergestellt, dass keine weiterreichenden Feststellungen getroffen werden; das ist im Gesetz ausdrücklich so vorgeschrieben; es ist in der Praxis auch unmöglich, weiterreichende Feststellungen zu treffen. Die Eingriffstiefe ist nicht anders als beim herkömmlichen Fingerabdruck. Es ist nicht einmal festzustellen, ob der Betroffene männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Befürchtungen, die an die weiterreichenden theoretischen Möglichkeiten der DNA-Analyse und an sonstige Probleme der Gentechnik anknüpfen und die Horrorfiktion des „gläsernen Menschen“ ins Spiel bringen, sind deshalb völlig unbegründet.

Darüber hinaus gebietet der Schutz der Bevölkerung vor Gewaltstraftaten eine – auch zeitlich gesehen – konsequente Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analyse. Deshalb setzt sich der Freistaat Sachsen mit seinem Gesetzentwurf für eine zunächst unbefristete Aufbewahrung der DNA-Analyse ein. Bisher muss bei erwachsenen Beschuldigten nach zehn Jahren und bei jugendlichen Beschuldigten nach fünf Jahren die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern geprüft werden.



(A) **Anlage 27****Erklärung**

von Staatsminister **Jochen Riebel**  
(Hessen)  
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Der Bundeskanzler hat am Wochenende mit seiner Forderung „wegschließen, und zwar für immer“ das Sommerloch gefüllt – ein markiger Satz, der in deutlichem Widerspruch zur realen Politik der rotgrünen Bundesregierung steht, jedenfalls dann, wenn eine Regierung im Bundesrat nicht Abstand von ihrer unseligen Verweigerungshaltung in Sachen **nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** nimmt.

Es gibt immer wieder Fälle, in denen die Justiz gefährliche Sexualverbrecher nach Ende der Haftstrafe freilassen muss, obwohl feststeht, dass von ihnen weiterhin eine erhebliche Gefahr ausgeht. Hessen hat deshalb Ende letzten Jahres im Bundesrat einen Entschließungsantrag eingebracht, mit welchem die Bundesregierung aufgefordert werden sollte, die bestehende und nicht hinzunehmende Gesetzeslücke zu schließen. Wir konnten damit keine Mehrheit im Bundesrat finden.

Wir haben die Mehrheit nicht gefunden, weil Bundesregierung und A-Länder gegen uns standen. Nach den deutlichen Worten des Herrn Bundeskanzlers vom Wochenende haben Sie heute die Gelegenheit, den Worten Taten folgen zu lassen und ihre Auffassung zu korrigieren. Stimmen Sie der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu, und beschließen Sie die Einbringung des Gesetzentwurfs des Freistaates Bayern beim Deutschen Bundestag!

Das bestehende Strafrecht schützt die Bürgerinnen und Bürger vor gefährlichen Straftätern, insbesondere vor Sexualtätern, nur lückenhaft. Immer wiederkehrende Vorkommnisse – gerade in jüngster Zeit – führen uns dies deutlich vor Augen. So gibt es eine Vielzahl von Strafprozessen, bei denen im Urteil keine Sicherungsverwahrung angeordnet werden konnte, sich nach der Verurteilung des Täters jedoch dessen Gefährlichkeit im Sinne des § 66 StGB – gefährlicher Hangtäter – herausstellte. Nach der bestehenden gesetzlichen Regelung muss der Verurteilte trotz nachträglicher Feststellung seiner Gefährlichkeit nach Verbüßung der Strafe wieder auf freien Fuß gesetzt werden. Sehenden Auges wird daher der Verurteilte als erhebliches Sicherheitsrisiko in die vor ihm ungeschützte Allgemeinheit entlassen. „Wegschließen, im Zweifel für immer“ wäre in diesen Fällen nicht nur eine populistische, es wäre die richtige Lösung.

Der hessische Justizminister hat im Plenum des Bundesrates am 9. März 2001 zwei Fälle aus seinem Zuständigkeitsbereich vorgetragen. Ich will Ihnen eine Wiederholung angesichts der Vorkommnisse der letzten Wochen ersparen. Indem wir die Möglichkeit zur nachträglichen richterlichen Anordnung von Sicherungsverwahrung einräumen, beseitigen wir einen Missstand.

Der Strafrahen bei Sexualtätern ist nicht vermeintlich zu gering. Das Problem ist, dass wir gefährliche Hangtäter nach sechs, acht oder zehn Jahren freilassen müssen, obwohl wir wissen, dass sie eine tickende Zeitbombe sind. (C)

Die Bundesregierung und die A-Länder haben die Beseitigung dieser Zeitbombe auf Bundesebene bisher verweigert: 1997 und 1998 hat sich der Bundesrat mit einem ersten sowie im Jahr 2000 mit einem zweiten gleichlautenden bayerischen Gesetzentwurf befasst und entsprechende Gesetzentwürfe nicht beim Deutschen Bundestag eingebracht. Einen inhaltlich ähnlichen Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg (BR-Drucksache 159/00) erteilte das gleiche Schicksal. Eine Ende letzten Jahres von der Hessischen Landesregierung im Bundesrat eingebrachte Entschließung konnte ebenfalls keine Mehrheit im Bundesrat finden.

Ich stelle fest: Viermal haben sich A-Länder und Bundesregierung geweigert, den Gerichten die Möglichkeit zu geben, Täter auch wirklich wegzuschließen und zwar für immer, um in der Diktion von Bundeskanzler Schröder zu bleiben.

Der Gesetzgeber muss diesem haltlosen Zustand entgegenwirken. Bis zum Zeitpunkt der Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe muss die Möglichkeit bestehen, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anzuordnen, falls sich erst nach der Verurteilung des Täters die Gefährlichkeit als Hangtäter herausstellt.

Es ist der Bundesgesetzgeber, der tätig werden muss. Eine bundeseinheitliche Regelung muss geschaffen werden. Es handelt sich in erster Linie um eine strafrechtliche Problematik. Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ist – wie die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil selbst – ein Annex des Strafrechts. Nur werden die Umstände, die die Hangtätoreigenschaft des Verurteilten belegen, erst nach der Verurteilung deutlich. Anknüpfungspunkt bleibt die im Urteil sanktionierte Straftat. (D)

Aus diesem Grunde bestehen auch keine kompetenzrechtlichen Bedenken: Auf Grund des Annexes zum Strafrecht hat der Bund auch die Gesetzgebungskompetenz für die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Argumentiert man damit, dass die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung ein gefahrenabwehrrechtliches Instrumentarium und daher ihre gesetzliche Regelung Ländersache sei, so übersieht man, dass auch die Sicherungsverwahrung als solche auf Gefahrenabwehr hin ausgelegt ist. Da Annex zum Strafrecht, liegt die Gesetzgebungskompetenz unstreitig beim Bund.

Es geht nicht an, dass die rotgrüne Bundesregierung im Bundesrat erklärt, es bestehe eine Gesetzgebungskompetenz der Länder, während rotgrüne Parlamentarier in den Landesparlamenten Gesetzgebung mit dem Hinweis auf die Kompetenz des Bundes verweigern. Ich denke, den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes ist es gleichgültig, wem die Kompetenz zur Gesetzgebung zusteht. Für sie geht die Sicherheit vor. Für sie müssen wir ein Gesetz

- (A) beschließen. Sicherungsverwahrung – sei sie nun im Strafurteil oder erst nachträglich angeordnet – ist ein Zwitter aus Strafrecht und Gefahrenabwehrrecht. Sie gehört, da an eine Straftat anknüpfend, in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Es bestehen keine Bedenken aus sonstigen verfassungsrechtlichen Gründen: Durch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung wird nicht in die Rechtskraft eines bestehenden Urteils eingegriffen. Vielmehr wird auf Grund neuen Verhaltens des Verurteilten eine neue Entscheidung getroffen, welche das ursprüngliche Urteil lediglich als Anknüpfungspunkt nimmt. Es besteht daher kein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung.

Da die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung im Rahmen eines selbstständigen gerichtlichen Verfahrens zu treffen ist, wird auch gewährleistet, dass die Belange des Verurteilten hinreichend berücksichtigt werden können und diesem Rechtsschutz im ausreichenden Maße zukommt. Somit werden die diesbezüglich strengen Voraussetzungen eines Wiederaufnahmeverfahrens nicht unterlaufen.

Zum Abschluss einige Worte zum Grundsätzlichen: Wir Hessen haben im Plenum des Bundesrates mehrfach gefordert, den Blickwinkel des Rechtsstaates nicht ausschließlich auf den Täter und die Wahrung seiner Rechte zu verengen. Der Schutz der Allgemeinheit und damit auch der Schutz möglicher weiterer Opfer gehören ebenso zu den Kernaufgaben des Rechtsstaates. Wir Hessen fordern heute den Bundeskanzler auf, seinen Sprüchen Taten folgen zu lassen und die Gesetzesinitiative zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht länger zu verhindern. Dieses Thema ist viel zu wichtig, als vom Bundeskanzler als Mediengag missbraucht zu werden. Die Schaffung der Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung ist unumgänglich.

- (B)

## Anlage 28

### Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**  
(Bayern)  
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

#### **Wohnungsbauinitiative** ist zwingend notwendig

Die deutsche Bauindustrie hat sich zum Sorgenkind der deutschen Wirtschaft entwickelt. Während andere Wirtschaftszweige in den letzten Jahren an der positiven Konjunkturerwicklung partizipierten, machte die Bauindustrie mit Entlassungen und Auftragsrückgängen Schlagzeilen. Nachdem nun fast wöchentlich die Wachstumsprognosen nach unten korrigiert werden und das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung in Berlin – DIW – nur noch von 1,0 % ausgeht, droht die Lage auf dem Bau aus dem Ruder zu laufen. Nach aktuellen Pressemitteilungen des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie hat die Zahl der Arbeitslosen im Bauhauptgewerbe zu Beginn der Bauzeit 2001 bei 285 000 gelegen, 24 000 – 9,4 % – mehr als im Vorjahr.

(C) Die Arbeitsmarktprognose für 2001 ist düster. Erstmals wird mit weniger als einer Million Beschäftigten und mit 263 000 Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt gerechnet. Vor allem der Einbruch bei der Nachfrage nach Wohnungsbauleistungen im ersten Quartal des Jahres um 11,4 % in Westdeutschland und 41,8 % in Ostdeutschland zeigt, dass es höchste Zeit ist, die Rahmenbedingungen zu verbessern. Bei einem sich allgemein abkühlenden Konjunkturklima hat die Bauwirtschaft schlechte Karten, sich von selbst aus dem Sumpf zu ziehen.

#### Rasches Handeln geboten

Die Fakten machen deutlich, dass rasches Handeln zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im gesamten Immobilienbereich unbedingt erforderlich ist:

Die Investitionstätigkeit im gesamten Wohnungsbau in Deutschland nimmt drastisch ab. In den beiden ersten Monaten des Jahres gingen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum die Genehmigungen in Westdeutschland um 22,9 % und in Ostdeutschland um 33,5 % zurück.

Auch beim Eigenheimbau geht es nicht mehr voran. In diesem Jahr ist bei den Fertigstellungen mit einem Rückgang von rund 7 % zu rechnen. Trotz ungebrochenen Wunsches nach den eigenen vier Wänden wird das Potenzial beim Eigenheimbau nicht ausgeschöpft.

Im Mietwohnungsbau hat sich die Lage zugespitzt. Die Baugenehmigungen für den Geschosswohnungsbau haben sich seit 1995 – 348 000 Baugenehmigungen – um mehr als die Hälfte halbiert; 2000: 103 000 Genehmigungen.

(D)

#### Krise der Bauwirtschaft ist hausgemacht

Diese Zahlen machen deutlich, dass die Krise beim Wohnungsbau hausgemacht ist. Vor allem die Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 sowie das Gesetz zur Änderung des Wohngeldes und anderer Gesetze haben Kapitalgeber und Investoren abgeschreckt und die Realisierung der eigenen vier Wände erheblich erschwert.

#### Unterstützung der Familien

Der Antrag Bayerns zielt aber nicht nur darauf ab, die Investitionstätigkeit privater Investoren zu verbessern. Durch substanzielle Verbesserungen im Bereich der Eigenheimförderung soll vor allem etwas für Familien mit Kindern getan werden. Die steigenden finanziellen Belastungen der Familien und die große Bedeutung von Wohneigentum für die Alterssicherung erfordern es, dass die Einschnitte bei der staatlichen Förderung der eigenen vier Wände zurückgenommen werden und der Staat den Familien beim Eigenheimbau wieder stärker unter die Arme greift.

#### Ziele der Entschließung

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung im Einzelnen aufgefordert werden,

- die Investitionsbedingungen für den Wohnungsbau durch eine leistungsgerechtere Besteuerung und durch transparentere Regelungen zu verbessern,

- (A) – die so genannte Spekulationsfrist für die Steuerpflicht von privaten Grundstücksveräußerungsgeschäften wieder auf zwei Jahre zu verkürzen und die rückwirkende Verlängerung zu beseitigen,
- für steuerliche Rahmenbedingungen zu sorgen, die dem Investor die Sanierung von Altimmobilien und dem Selbstnutzer den Erwerb aus dem vorhandenen Wohnungsbestand erleichtern,
  - die Einkunftsgrenzen bei der Eigenheimzulage wieder zu erhöhen und durch Anhebung des kinderbedingten Erhöhungsbetrages familienfreundlicher zu gestalten,
  - die Kinderzulage bei der Eigenheimförderung anzuheben,
  - die Zulagenförderung für Ehegatten in Härtefällen zu erhalten und
  - auf höhere Belastungen von Immobilien mit Erbschaft- und Schenkungsteuer zu verzichten.

Auftragslage und die Beschäftigung haben hohe Bedeutung für die konjunkturelle Entwicklung und die Arbeitslosenstatistik. Die Zurückhaltung der privaten Investoren muss durch steuerliche Verbesserungen beseitigt, Familien müssen bei der Realisierung des Eigenheimwunsches unterstützt werden. Nur so können der Abwärtstrend der Bauwirtschaft gestoppt, neue Impulse für die Gesamtwirtschaft gesetzt und eine familienfreundliche Politik sichergestellt werden.

(B) **Anlage 29**

**Erklärung**

von Minister **Rudolf Köberle**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Mit der Initiative soll auf eine mittelstandsgerechte Überarbeitung der Basler Eigenkapitalvorschriften für Banken hingewirkt werden.

Nach den Vorstellungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht sollen die Banken aus rund 100 Staaten, die die **Basler Eigenkapitalvereinbarung** anerkennen, ab dem Jahr 2005 ihr Eigenkapital stärker als bisher an den tatsächlichen ökonomischen Risiken ihrer Geschäfte ausrichten. Nach Auffassung des Basler Ausschusses ist die bisher aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Bonitätsgewichtung eines Firmenkredits völlig unabhängig von der Bonität des Kreditnehmers mit generell 100 % zu pauschal.

Künftig soll der Risikogehalt der Bankgeschäfte grundsätzlich über formalisierte Ratings der Kreditnehmer festgestellt werden. Das Rating kann auf zweierlei Weise erfolgen: Zum einen extern durch Ratingagenturen, zum anderen intern durch die Bank selbst. Beim externen Rating sollen für Firmenkredite vier Bonitätsklassen mit Gewichtungssätzen von 20, 50, 100 und 150 % gelten, wobei Unternehmen auch nicht geratet werden können. Die nicht gerateten Unternehmen sollen, wie bisher, mit 100 % gewichtet

werden. Beim bankinternen Rating sollen die Kreditinstitute zwischen einem „einfachen Basisansatz“ und einem „fortgeschrittenen Ansatz“ wählen können. Der Basler Ausschuss schlägt bisher 14 Bonitätsklassen für das interne Rating vor.

Folge dieses Ratingprozesses wäre, dass es für bonitätsstarke Firmenkunden künftig zu einer geringeren Eigenkapitalunterlegung durch die Kreditinstitute mit letztlich geringeren Kreditzinsen und für bonitätschwache Kunden zu einer höheren Eigenkapitalunterlegung mit höheren Zinsen käme.

Grundsätzlich ist die Zielsetzung des Basler Ausschusses in Richtung risikogrechterer und damit marktgerechterer Kreditkonditionen richtig. Es gilt aber zu verhindern, dass es zu einer Benachteiligung des deutschen Mittelstands in seiner Gesamtheit oder von bestimmten Branchen, z. B. den eigenkapitalschwächeren Branchen Bauwirtschaft und Handel, kommt. Vielmehr müssen mittelständische Firmen von möglichen günstigeren Kreditzinsen infolge einer niedrigeren Eigenkapitalunterlegung der Banken profitieren können. Für kleine und mittlere Betriebe ist eine wettbewerbsfähige Kreditversorgung existenznotwendig; denn bei 95 % aller Unternehmen in Deutschland liegt der Anteil der Bankkredite an der Bilanzsumme bei 40 % und mehr. Je kleiner ein Betrieb ist, desto höher ist seine Abhängigkeit von der Kreditfinanzierung.

Zu den ersten Vorschlägen des Basler Ausschusses hat das Land Baden-Württemberg bereits im Dezember 1999 eine Bundesratsinitiative eingebracht, die der Bundesrat als Entschliebung gefasst hat. Der Basler Ausschuss ist den damaligen zentralen Forderungen zur Berücksichtigung der Belange der mittelständischen Kreditkunden nachgekommen. Dies betrifft die folgenden Punkte:

Es werden bankinterne Ratingverfahren gleichwertig zu den im deutschen Mittelstand nicht existierenden externen Ratingverfahren anerkannt. In Deutschland sind nur 1 % aller Unternehmen extern geratet, in den USA dagegen 85 %.

Es gibt Erleichterungen für so genannte Retail-Portfolios. Danach können Kleinkredite wie Gewerbekredite bis zu einer bestimmten Kredithöhe zu einem pauschalen Gesamtrating zusammengefasst werden. Bei diesem Portfoliorating werden für Gewerbekredite im Vergleich zu den größeren Firmenkrediten die Eigenkapitalunterlegungssätze in etwa halbiert. Die Kredithöhe müsste mindestens 200 000 DM betragen; dies ist der durchschnittliche Kreditbetrag für Gewerbekredite bei den Genossenschaftsbanken.

Die bisherige Risikogewichtung für den gewerblichen Realkredit, also der durch gewerblich genutzte Immobilien besicherte Kredit, in Höhe von maximal 50 % kann beibehalten werden.

Mit der vorgelegten Initiative sollen Nachbesserungen zu Gunsten der mittelständischen Wirtschaft erreicht werden. Es geht im Wesentlichen um die folgenden Punkte:

Die Eigenkapitalvorhaltung der Banken darf im Durchschnitt nicht ansteigen. Vielmehr soll sie in dem

(D)

(A) Umfang reduziert werden können, je exakter eine Bank ihre Risiken misst. Dies hat der Basler Ausschuss ausdrücklich zugesagt. Nach ersten groben Berechnungen würde aber die Eigenkapitalvorhaltung der Banken bei allen Methoden der Risikobemessung ansteigen, was sich generell zins erhöhend niederschlagen würde.

Im bankinternen Ratingverfahren muss der bisher vorgesehene exponentielle Anstieg in der Risikogewichtung für Kredite abgeflacht werden. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Gewichtungssätze ab 100 % auf bis zu 625 % ansteigen; denn sonst würden bonitätsmäßig schlechtere Kreditnehmer und Branchen überproportional belastet. Dies könnte das Aus für viele Unternehmen bedeuten.

Es darf zu einem Zuschlagsfaktor für langfristige Kredite kommen. Ansonsten würde die in Deutschland bewährte Kreditkultur benachteiligt. So haben z. B. bei den Genossenschaftsbanken 65 % der Firmenkredite eine Laufzeit von über fünf Jahren. Langfristige Kreditbeziehungen sind betriebswirtschaftlich vernünftig, schaffen Planungssicherheit für die Unternehmen und wirken für die gesamte Volkswirtschaft stabilitätsfördernd. Da Bonitätsprüfungen jährlich stattfinden sollen, kann und darf die Laufzeit eines Kredits keine Rolle spielen.

Der Basler Ausschuss anerkennt noch viel zu wenig die Sicherheiten für Mittelstandskredite. Dies muss geändert werden. Sämtliche banküblichen Sicherheiten müssen Berücksichtigung finden, also auch die privat genutzte Immobilie, die Sicherungsübereignung, die Forderungsabtretung aus Lebensversicherungsansprüchen und Bausparguthaben oder die Bürgschaft.

(B)

Die Kreditvergabe an Existenzgründer darf nicht eingeschränkt oder verteuert werden. Es muss deshalb eine Sonderregelung gefordert werden. Existenzgründer und Jungunternehmen können bei der Bonitätsprüfung nicht mit etablierten Unternehmen in einen Topf geworfen werden; denn für sie gibt es keine historischen Wirtschaftsdaten, und das Eigenkapital ist gering. Eine Sonderregelung muss es den Banken ermöglichen, z. B. kein formales Rating für Existenzgründer durchführen zu müssen, oder die Banken sollen ein eigenes, besonderes Ratingverfahren für Existenzgründer anwenden können, das gegenüber heute keine Verschlechterung mit sich bringt.

### Anlage 30

#### Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**  
(Bayern)  
zu **Punkt 88** der Tagesordnung

Das irische Referendum sollte uns eine Warnung sein: Es hat einmal mehr gezeigt, dass die Fortentwicklung Europas nur gelingen kann, wenn die Öffentlichkeit dabei einbezogen ist. Was für den Vertrag

von Nizza gilt, gilt erst recht für den Reformprozess, (C) der in Nizza mit der **Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union** angestoßen worden ist und der in eine Regierungskonferenz im Jahr 2004 münden soll.

Akzeptanz für politische Entscheidungen kann nur entstehen, wenn für die Bürger klar erkennbar ist, wer für welche Entscheidung verantwortlich ist. Eine nachvollziehbare Abgrenzung von Kompetenzen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union muss daher das zentrale Ziel dieses Reformprozesses sein. Das ist auch die Voraussetzung für den Erfolg des Reformprozesses. Dies bedeutet zugleich eine klare Absage an alle Methoden, die die Zuordnung politischer Verantwortung verwischen.

Wir stehen daher der Methode der so genannten offenen Koordinierung äußerst kritisch gegenüber. Sie birgt die Gefahr in sich, dass unter Umgehung der bestehenden Kompetenzordnung auf EU-Ebene bis ins Detail gehende Vorgaben für Politikfelder gemacht werden, die in den Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten gehören. Dies steht in diametralem Gegensatz zu dem in Nizza avisierten Ziel einer klareren Kompetenzabgrenzung.

Dasselbe gilt letztlich für die von Kommissionspräsident Prodi geäußerte Idee von Netzwerken über die bestehende Zuständigkeitsordnung hinaus. Die Bürger haben Anspruch auf eine klare Zuordnung politischer Verantwortung, damit sie von ihren demokratischen Mitwirkungsrechten auch wirkungsvoll Gebrauch machen können. Bei einer Europäischen Union, die versucht, alle Politikbereiche ungeachtet (D) ihrer Zuständigkeiten zu regeln, ist das nicht möglich. Hier wird entschieden, ohne dass Verantwortung übernommen wird und übernommen werden kann. Der Bürger bekommt den Eindruck, dass über seinen Kopf hinweg entschieden wird. Genau dies müssen wir vermeiden, wenn wir mehr Akzeptanz für Europa erreichen wollen.

In besonderer Weise gilt dies für den Reformprozess, der vor uns liegt. Machen wir uns nichts vor: Eine solch umfassende Reform, wie sie der Europäische Rat in Nizza ins Auge gefasst hat, lässt sich nicht mehr allein im Rahmen einer Regierungskonferenz quasi unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchsetzen. Die Bürger haben Anspruch darauf, hieran beteiligt zu werden, und zwar nicht nur durch mehr oder weniger zufällig ausgewählte Vertreter der Zivilgesellschaft, sondern durch die von ihnen gewählten und ihnen politisch verantwortlichen Abgeordneten in den Parlamenten.

Diesem Gesichtspunkt müssen wir bei der Ausgestaltung des Beratungsverfahrens besondere Aufmerksamkeit widmen. Der Freistaat Bayern tritt für ein strukturiertes, ergebnisorientiertes und transparentes Verfahren ein. Der gemeinsame Entschließungsantrag aller Länder zu den Verfahrensaspekten der „Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union“ wird diesem Anspruch in erfreulichem Maß gerecht.

Hervorheben möchte ich die Forderung des Entschließungsantrages, wonach die mit der Vorbereitung

- (A) der Regierungskonferenz betrauten Gremien verpflichtet werden sollen, nicht nur einen Gesamtorschlag vorzulegen, sondern stufenweise zu bestimmten Terminen Zwischenergebnisse und Optionen zu liefern – Ziffern 8 und 9 des Entschließungsantrages. Dies ermöglicht es den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament, die erzielten Zwischenergebnisse öffentlichkeitswirksam zu diskutieren und zu bewerten. Auf diese Weise kann die Bevölkerung in einem sehr viel größeren Maße als bisher einbezogen werden.

Selbstverständlich werden die vielschichtigen Interessen der beteiligten Institutionen und Akteure sehr unterschiedliche und zum Teil auch widerstreitende Vorschläge hervorbringen. Das sollten wir aber als Chance begreifen. Ziel der Vorbereitungsphase muss es sein, die Vorschläge zu sammeln, die öffentliche Debatte zu initiieren und die Beiträge in den geeigneten Arbeitsformen zur Diskussion zu stellen. Dabei sollte der Austausch zur Weiterentwicklung von Vorschlägen und Ideen sowie zu einer Verdichtung auf Optionen im Rahmen eines Berichtes führen.

Die Ergebnisse sollen vollständig an den Europäischen Rat übermittelt werden und diesem als Verhandlungsgrundlage der anschließenden Regierungskonferenz dienen. Dadurch wird einer Vorfestlegung vorgebeugt. Damit stellen wir auch die Letztverantwortung der Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“ sicher.

- (B) Zur Verwirklichung dieser Ziele befürwortet die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich die Einrichtung eines Gremiums, bestehend aus Vertretern der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments, der nationalen Regierungen und der Kommission mit einer Steuerungsgruppe, welche aus hochrangigen Persönlichkeiten zusammengesetzt ist. In diesem Rahmen sollten Arbeitsgruppen entsprechend den vier Themen der Regierungskonferenz 2004 gebildet werden, die aber nicht erst das Endergebnis, sondern zu festgesetzten Terminen Zwischenergebnisse und Optionen vorlegen, die dann im Europäischen Parlament und in den nationalen Parlamenten beraten werden können. Die Arbeitsgruppen beziehen die Stellungnahmen der Parlamente in ihre weiteren Beratungen mit ein.

Der entscheidende Vorteil eines solchen Verfahrens liegt in der zeitnahen kritischen Begleitung des Prozesses. Zudem wäre er insgesamt öffentlichkeitswirksam und damit unverzichtbares Element zur Herstellung der Akzeptanz für die EU-Reform.

Wir befinden uns bereits in der operativen Phase des „Post-Nizza-Prozesses“. Damit wir unsere Interessen – gerade auch unsere Kompetenzen als Länder – effektiv wahrnehmen können, gilt es, sich von Beginn an in den Prozess einzuklinken und ihn mitzugestalten. Deshalb beteiligen sich die deutschen Länder bereits intensiv an dieser Diskussion. Dazu müssen konkrete inhaltliche Vorschläge für eine verbesserte Kompetenzabgrenzung gehören.

## Anlage 31

### Erklärung

von Staatsrat **Erik Bettermann**  
(Bremen)  
zu **Punkt 88** der Tagesordnung

1. Der Anstoß des Post-Nizza-Prozesses ist ein Erfolg der Länder.

Es waren die Länder, die im vergangenen Jahr erneut mit Nachdruck das Thema der Kompetenzverteilung in der EU auf die Tagesordnung gesetzt haben. Es war nicht möglich, hierzu in Nizza schon zu substantziellen Ergebnissen zu kommen. Aber wir haben – nicht zuletzt durch das erfolgreiche Bemühen der Bundesregierung – erreicht, dass das Thema nunmehr im Zentrum der Reformdiskussion bis zur Regierungskonferenz 2004 steht.

Mit der Entschließung des Bundesrates nehmen die Länder frühzeitig zur Gestaltung des Post-Nizza-Prozesses Stellung. Der Zeitpunkt ist richtig gewählt, werden doch in den kommenden Monaten unter belgischer Präsidentschaft bis zum Europäischen Rat in Laeken im Dezember die Weichen für die Gestaltung der Vorbereitungsphase für die Regierungskonferenz im Jahre 2004 gestellt.

Der Bundesrat legt damit Kriterien für die Gestaltung der Arbeiten vor, die Anfang 2002 in Umsetzung der in Nizza von den Staats- und Regierungschefs verabschiedeten „**Erklärung zur Zukunft der Union**“ beginnen werden. Die in der Entschließung formulierten Eckpunkte sollen einerseits in die Positionsbestimmung der Bundesregierung einfließen. Andererseits erwarten wir auch eine Berücksichtigung des Standpunktes der Länder im Rahmen der Diskussion, die nun unter belgischem Vorsitz insbesondere in der von Ministerpräsident Verhofstadt eingerichteten Beratergruppe geführt wird.

Vom Europäischen Rat in Laeken erwartet der Bundesrat einen klaren und präzisen Arbeitsauftrag, damit die Arbeiten umgehend und zielgerichtet aufgenommen werden können.

2. Der Weg ist ebenso wichtig wie das Ergebnis. Die Verfahrensfragen sind eng mit dem Inhalt verknüpft.

Auch deshalb melden sich die Länder bereits jetzt mit klaren Forderungen zur Gestaltung des Post-Nizza-Prozesses zu Wort: Es geht nicht nur um das Ergebnis der nächsten Regierungskonferenz, es geht uns darum, bereits den Weg dorthin im Sinne von Transparenz und Beteiligung zu gestalten. Die Länder begrüßen daher ausdrücklich den Beschluss des Europäischen Rates von Nizza, zunächst eine breite öffentliche Debatte unter Einbeziehung der relevanten Akteure zu organisieren, bevor der Europäische Rat und die Regierungskonferenz die Ergebnisse der Vorarbeiten prüfen, bewerten und zu einem Verhandlungsergebnis in Gestalt eines neuen Vertragswerkes zusammenführen.

(C)

(D)

(A) Die öffentliche Debatte braucht ein Forum und eine Organisationsform, um politisch wirksam werden zu können. Sie muss so gestaltet sein, dass neben den Impulsen der europäischen Ebene vor allem die Belange aus den Mitgliedstaaten zur Geltung kommen. Daher ist eine aktive Mitwirkung der nationalen Parlamente unverzichtbar. Erst die Einbeziehung der Legislative kann gewährleisten, dass neben den Vertretern der nationalen Regierungen von vornherein ein breiter Konsens der verschiedenen Interessen entsteht, der den Ergebnissen weit vor der förmlichen Ratifizierung die gebotene Legitimation verleiht.

Für Deutschland bedeutet dies zwingend die Beteiligung der Länder über den Bundesrat. Als „europäische Regionen“ mit eigenen Gesetzgebungskompetenzen und Parlamenten sind die Länder von der Gestaltung europäischer Politik und Rechtsetzung besonders betroffen. Die viel beschworenen Gestaltungsspielräume, die es zu verteidigen und auszubauen gilt, sind dabei kein Selbstzweck. Sie entsprechen unserer verfassungspolitischen Ordnung und dienen den Prinzipien von Bürgernähe, demokratischer Kontrolle und subsidiärer Wahrnehmung von Verantwortung. In diesem Sinne wird gerade der Beitrag von Länderseite für die künftige Gestaltung einer europäischen Kompetenzverteilung fruchtbar sein und im Hinblick auf die Erfahrungen unserer föderalen Ordnung beachtet werden.

Zur Gestaltung der Vorbereitungsphase liegen Vorschläge von verschiedenen Seiten auf dem Tisch. Vielfach wird für ein Modell plädiert, das sich an dem Konvent zur Erarbeitung der Grundrechtecharta orientiert. Auch wenn man das Konventmodell auf Grund der komplexeren Materie der Post-Nizza-Tagesordnung sicherlich nicht 1:1 übertragen kann, sprechen sich die Länder dafür aus, die positiven Erfahrungen mit ihm bei der Festlegung der Arbeitsweise zu berücksichtigen. In der Tat schwebt uns eine Versammlung vor, die Teilaspekte aus der „Erklärung zur Zukunft der Union“ in speziellen Arbeitsgremien bearbeiten kann und gleichzeitig für die Herstellung der erforderlichen Kohärenz der miteinander verbundenen Themen sorgt. Darin sollten neben den Vertretern der nationalen Parlamente, den Vertretern der Mitgliedstaaten auch Vertreter der Beitrittsländer und Repräsentanten des Europäischen Parlaments sowie der Europäischen Kommission zusammenwirken.

Wichtig ist den Ländern darüber hinaus, dass eine regelmäßige Rückkopplung von Zwischenergebnissen vorgesehen und auf diese Weise den beteiligten Parlamenten eine Bewertung und neue Mandatierung ihrer Vertreter ermöglicht wird. Als Ergebnis erwarten die Länder eine vollständige Übermittlung der erarbeiteten Optionen im Rahmen eines Gesamtberichts an den Europäischen Rat, der dann die Verhandlungsgrundlage der anschließenden Regierungskonferenz darstellt.

3. Klare Kompetenzzuweisungen und -abgrenzungen wiedergewinnen

Während des Prozesses bis zur Regierungskonferenz 2004 haben wir eine große Verantwortung dafür, nun auch in der Sache zu einem zukunftsfähigen Er-

gebnis beizutragen. Maßstab für einen Erfolg wird sein, ob es gelingt, die Arbeit der Union transparenter zu gestalten, klare und verständliche Verantwortlichkeiten zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und den Regionen zu schaffen, Bürokratie zu reduzieren und Effizienz zu erhöhen.

4. Den Bürgern Transparenz und Verständlichkeit vermitteln

Nur auf diese Weise wird es in den kommenden Jahren möglich sein, die Bürgerinnen und Bürger neu für das Projekt „Europa“ zu gewinnen und die unverzichtbare Zustimmung der Bevölkerung für die vor uns liegenden Herausforderungen – insbesondere die Erweiterung – zu erhalten. Der deutschen Politik muss es ein vitales Anliegen sein, dass Desinteresse und Uninformiertheit nicht in Ablehnung der weiteren europäischen Integration, im schlimmsten Fall sogar in Richtung unguter nationalistischer Tendenzen umschlagen. Es muss gelingen, europäische Entscheidungsstrukturen zu schaffen, mit denen die Union in der öffentlichen Meinung künftig nicht als Problem sondern als Problemlöser wahrgenommen wird. Dieses Ziel, nicht die Angst vor dem Verlust vermeintlich überkommener Kompetenzreservate, war und ist Leitschnur der Initiativen der Bundesländer bei dem Ruf nach einer neuen europäischen Kompetenzordnung.

Wie Sie wissen, wurde das Positionspapier der Länder, das heute zur Beschlussfassung vorliegt, sowohl in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe als auch in der Europaministerkonferenz mit der Bundesregierung erörtert. Nach meinem Eindruck wurde dabei deutlich, dass Bund und Länder in wesentlichen Punkten übereinstimmen. Auch werden wir, so hoffe ich, in der belgischen Präsidentschaft viel Verständnis und Unterstützung für unsere Position finden.

Die Länder wollen die weitere europäische Integration nicht blockieren. Im Gegenteil: Wir wollen im Hinblick auf klare Verantwortlichkeiten, mehr Transparenz und Bürgernähe sowie Abbau lähmender Bürokratie dazu beitragen, das Europa von morgen handlungsfähig zu erhalten und der weiteren Entwicklung der Union die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger zu sichern. Hierfür werden die Länder bei den europäischen Partnern in den kommenden Monaten um Verständnis werben müssen. Das sollten wir – ich schließe die Bundesregierung ein – gemeinsam tun.

## Anlage 32

### Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Kurt Schelter**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 88** der Tagesordnung

Der Erfolg der bevorstehenden Regierungskonferenz hängt davon ab, dass sie gut vorbereitet wird. Sie muss besser vorbereitet werden als die letzten Regierungskonferenzen. Deshalb ist es richtig, dass die

- (A) Länder im Bundesrat so früh wie möglich ihre berechtigten Anliegen vortragen. Dabei gilt es, die Lehren aus früheren Vertragsreformen zu ziehen.

Wenn wir Fortschritte hin zu einer demokratischeren, transparenteren und wirkungsvolleren Politikgestaltung in Europa erzielen wollen, müssen wenigstens zwei Voraussetzungen erfüllt werden:

Erstens. Wir müssen eine offene und intensive Diskussion in den Mitgliedstaaten der EU darüber, welche Aufgaben die Union in Zukunft übernehmen soll, wagen, organisieren und auch durchhalten. Wir brauchen Klarheit über die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Die Verfasstheit der Union muss sich daraus ableiten – nicht umgekehrt.

Dabei dürfen wir die „Warnung von der Grünen Insel“ nicht in den Wind schlagen. Die Bürgerinnen und Bürger wollen verstehen, worum es geht. Das gilt für die Regierungskonferenz wie für die institutionelle Debatte. Wir können nicht die Erweiterung der Union fordern und über ihre institutionellen Voraussetzungen nachdenken, ohne die berechtigten Befürchtungen der Menschen, die davon unmittelbar betroffen sind, ernst zu nehmen.

Zweitens. Am Ende der Vorbereitungsphase muss eine klare Option für die künftige Gestalt der EU auf dem Tisch liegen. Wir brauchen ein Gremium – wie immer es heißen mag –, das in den kommenden Jahren bis zum Beginn der nächsten Regierungskonferenz die Diskussion strukturiert, Meinungen bündelt und Optionen vorlegt. Nur auf diese Weise können wir für die konkreten Entscheidungen, die dann im Rahmen einer Regierungskonferenz getroffen werden müssen, eine solide Grundlage schaffen.

- (B) Ich bitte die Bundesregierung eindringlich, bei den Festlegungen, die in den kommenden Wochen und Monaten zur Strukturierung der Vorbereitungsphase getroffen werden, diese Anliegen im Blick zu behalten.

Ich bitte die Bundesregierung eindringlich, bei den Festlegungen, die in den kommenden Wochen und Monaten zur Strukturierung der Vorbereitungsphase getroffen werden, diese Anliegen im Blick zu behalten.

## Anlage 33

### Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg stimmt der Entschließung in der Fassung der Drucksache 374/1/01 nicht zu und fordert stattdessen die Annahme der Entschließung in der ursprünglichen Fassung. Dieses Votum basiert auf folgenden Gründen:

Nachdem die Bundesratsinitiative zur „**Qualitätsverbesserung der Mammographie**“ von Baden-Württemberg ins Leben gerufen wurde, soll die ursprüngliche Intention dieses Antrags nochmals erläutert und dargelegt werden, warum der zur Abstimmung stehende Antrag des Landes Sachsen-Anhalt nicht weit genug geht, um tatsächlich etwas zu bewirken.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die grundlegende Einschätzung der Problematik übereinstimmt. Sie stimmt so weit überein, dass Sachsen-Anhalt in weiten Teilen sogar die Formulierungen des baden-württembergischen Antrages übernommen hat. Der einzig gravierende Unterschied besteht darin, dass verschiedene Adressaten angeführt werden. Sachsen-Anhalt wendet sich an den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen, Baden-Württemberg möchte darüber hinaus die Bundesregierung in die Pflicht nehmen. (C)

Einzuräumen ist, dass rein formal gesehen der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen der eigentlich zuständige Ansprechpartner ist. Ungünstig ist aber aus Sicht des antragstellenden Landes die Tatsache, dass der Bundesausschuss beim Thema Brustkrebsfrüherkennung Ansprechpartner und Beteiligter zugleich ist. Er hat nämlich nicht nur die Aufnahme des Mammographie-Screenings als Bestandteil des Krebsfrüherkennungsprogramms der gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen, sondern hierzu auch beim Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung, also in großer organisatorischer Nähe, die Planungsstelle Mammographie-Screening eingerichtet.

Diese Planungsstelle, an deren Kompetenz übrigens keinerlei Zweifel gehegt werden, hat ein äußerst ehrgeiziges Konzept entwickelt, wie mit Hilfe von Modellprojekten Erfahrungen und Erkenntnisse gesammelt werden sollen, die bei der späteren bundesweiten Umsetzung des Früherkennungsverfahrens optimale Bedingungen gewährleisten würden. Nach Abschluss der Modellprojekte wird es nur noch eine Frage der Zeit sein, bis wir in Deutschland die anerkannten europäischen Qualitätsstandards erreicht haben, die eine Minimierung der Brustkrebssterberate versprechen. (D)

Dieser Auffassung haben wir uns in Baden-Württemberg lange angeschlossen. Allerdings macht sich mehr und mehr eine gewisse Ungeduld breit, die angesichts der in weiter Ferne liegenden Ergebnisse der Modellprojekte wohl nachvollziehbar ist. Wenn man die eigenen Angaben der Planungsstelle zum zeitlichen Ablauf hochrechnet, so ist für den Beginn der flächendeckenden Umsetzung realistischere Weise das Jahr 2008 anzunehmen. Dieser lange Zeitraum ist nicht hinnehmbar.

In der Zwischenzeit sind auch andere ernst zu nehmende Konzeptionen bekannt geworden, wie man die qualitätsgesicherte Brustkrebsfrüherkennung zügiger umsetzen könnte. Dazu gehören immerhin Vertreter aus 19 medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbänden unter Führung der Deutschen Gesellschaft für Senologie und der Deutschen Krebsgesellschaft. Leider bleiben derartige Vorschläge beim Bundesausschuss ungehört, weil dieser sich nachvollziehbar für das Konzept der von ihm eingesetzten Planungsgruppe Mammographie-Screening stark macht.

Wenn nun – wie es der Antrag Sachsen-Anhalts vorsieht – über die Bundesregierung der Bundesausschuss ersucht wird, er möge baldmöglichst ein Konzept vorlegen, so ist zu erwarten, dass kein anderes

- (A) Konzept vorgelegt wird als das bereits bestehende, nämlich das der Planungsgruppe Mammographie-Screening, ein Projekt mit einem Umfang von ca. 25 Millionen DM, in das bereits ein erheblicher Teil der Mittel geflossen ist.

Es ist realitätsfern zu glauben, dass vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen ein Impuls kommen wird, mit dem die Brustkrebsfrüherkennung in Deutschland eine neue Dynamik erhält. Wenn man erkennt, dass ein bestimmter Weg nicht oder nicht sicher zum Ziel führt, ist es doch nur konsequent, nach Alternativen zu suchen und den Blick über den Tellerrand der formalen Zuständigkeiten hinaus zu richten. Deshalb ist das Land Baden-Württemberg dafür, die Bundesregierung stärker in die Pflicht zu nehmen. Das muss nicht am Bundesausschuss vorbei geschehen.

Ich sehe die Notwendigkeit, dass von der Selbstverwaltung auch eine praktikable Lösung für flächendeckende Sofortmaßnahmen einer qualitätsgesicherten Mammographie für Frauen außerhalb der Modellregionen gefunden wird, die so flexibel ist, dass neue, sich aus dem Fortgang der Modellprojekte ergebende Erkenntnisse aufgenommen und umgesetzt werden können.

Diese Auffassung hat die Bundesministerin für Gesundheit, Ulla Schmidt, in einem Schreiben vom 19. April 2001 an die Länder geäußert. Wenn sie das ernst meint, stellt sich die Frage, warum sie hierzu kein Konzept, wie im Antrag von Baden-Württemberg gefordert, vorlegen will oder kann.

- (B) Neue Impulse sind nur von außen zu erwarten, indem die Bundesregierung ihre gesundheitspolitische Verantwortung wahrnimmt und initiativ wird. In Deutschland erkranken jedes Jahr rund 48 000 Frauen an Brustkrebs, im Laufe ihres Lebens erkrankt etwa eine von zehn Frauen. Etwa eine von 25 Frauen stirbt daran, 1999 waren es 17 600. Nach Auffassung Baden-Württembergs ist es den Frauen nicht zuzumuten, bis zum Jahr 2008 zu warten, bis sich daran vielleicht etwas ändert.

## Anlage 34

### Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Deutsche Bundesbank** geht zu Lasten des Föderalismus und des Ansehens der Deutschen Bundesbank.

Die Kritik der Länder richtet sich in erster Linie gegen die Pläne von Bundesfinanzminister Eichel, wonach die Präsidenten der Landeszentralbanken künftig nicht mehr Mitglied im entscheidenden Gremium

der Deutschen Bundesbank – dem künftigen Vorstand – sein sollen und somit keine Entscheidungsbefugnisse mehr haben. Nach den Vorstellungen des Bundes soll der künftige Vorstand der Bundesbank aus Präsident, Vizepräsident und vier weiteren – von Bundesseite bestimmten – Mitgliedern bestehen. Die Bundesregierung macht mit ihren Vorschlägen die Präsidenten der Landeszentralbanken zu Frühstücksdirektoren. Wir halten es für unverzichtbar, dass die Präsidenten der Landeszentralbanken auch unter veränderten Rahmenbedingungen bei der Vorbereitung geldpolitischer Entscheidungen der Europäischen Zentralbank mitwirken.

Mit dem Start der Europäischen Währungsunion sind die geldpolitischen Kompetenzen auf den EZB-Rat übergegangen, in dem neben den Mitgliedern des Direktoriums der Präsident der Deutschen Bundesbank zwar ebenso nur eine Stimme hat wie jeder andere Leiter einer nationalen Zentralbank des Eurosystems. Dennoch kommt dem deutschen Vertreter eine besondere Bedeutung und Verantwortlichkeit in diesem obersten Entscheidungsgremium zu. Deutschland ist das bei weitem ökonomisch wichtigste und bevölkerungsreichste Mitgliedsland, das von der Übertragung wichtiger Elemente der deutschen Geldordnung auf die europäische Ebene besonders berührt ist. Wie die Diskussion der letzten Jahre zeigt, ist die neue europäische Geldordnung keineswegs schon überall akzeptiert. Der Präsident der Bundesbank, der diese auf Grund ihrer stabilitätspolitischen Erfolge zum Modell für die EZB machte, ist in besonderer Weise gefordert. Er muss die ganze Erfahrung seiner Institution und der sie mittragenden selbstständigen Verantwortungsträger sowie seine Kompetenz einbringen. Hierzu bedarf es geballter Sachkunde, Kompetenz und hoher Autorität.

Der Stellenwert des deutschen Beitrages innerhalb Europas ist sehr hoch zu veranschlagen. Der Bundesbankpräsident kann den sich ihm stellenden Herausforderungen nur durch besondere Sachkunde, Autorität und Kompetenz gerecht werden. Für ihn muss die volle Unterstützung seines Hauses durch eine umfassende geldpolitische Vorbereitung sicher sein. Davon ausgehend muss die Organisationsstruktur so ausgelegt sein, dass die bestmögliche Beratung des Bundesbankpräsidenten gewährleistet wird. Die bestmögliche Beratung setzt aber das konstruktive Miteinander unabhängiger Persönlichkeiten voraus. Nur in einer solchen Atmosphäre kann es zum Wettbewerb der Ideen zum Wohle der Wirtschaft und von uns allen kommen.

Man muss zur Kenntnis nehmen, dass die Tätigkeit der Bundesbank grundsätzlich keiner externen Kontrolle durch die Finanzmärkte unterliegt. Zur Sicherung effizienter Beratung und damit eines Beitrags zu einer effizienten europäischen Geldpolitik muss ein organisationsinterner Ideenwettbewerb möglich sein. Am wirkungsvollsten kann sich ein solcher innerhalb eines heterogen zusammengesetzten obersten Leitungsorgans entfalten. Diesem Leitungsorgan müssen weisungsunabhängige eigenständige Köpfe angehören. Durch einen solchen Wettbewerb um die besten Ideen wird der Bundesbankpräsident nachhaltig



- (A) auf die Diskussion und Auseinandersetzungen im EZB-Rat vorbereitet. Seine Stellung in diesem Gremium wird gestärkt, nicht geschwächt.

Die Stärkung der Regionen darf nicht aus den Augen verloren werden. Gerade mit Blick auf die Entwicklung zu einem „Europa der Regionen“ geht die geplante Strukturreform des Bundes zu mehr Zentralismus in die falsche Richtung. Starke Landeszentralbanken mit einer unabhängigen Leitung sind Ausdruck der wirtschaftlichen Kompetenz der Länder. Zur Sicherung effizienter Beratung des Bundesbankpräsidenten im Hinblick auf eine erfolgreiche europäische Geldpolitik sind damit die unabhängigen Landeszentralbankpräsidenten im obersten Leitungsgremium notwendig.

Die Europäische Zentralbank muss sich als neue Institution Glaubwürdigkeit und Reputation aufbauen. Hierzu ist die laufende Vermittlung der europäischen Geldpolitik in die Fläche, insbesondere in einem so großen Mitgliedstaat wie Deutschland, notwendig. Dies gelingt nur, wenn in den Regionen informierte und kompetente Ansprechpartner für die Belange der Wirtschaft bereitstehen. Vor Ort präsen- te Mitglieder des obersten Leitungsgremiums der Deutschen Bundesbank sind am ehesten in der Lage, Verständnis für die Geldpolitik zu wecken. Auch können die vor Ort präsenten Mitglieder Informationen aus den Regionen in die Diskussion um den adäquaten politischen Kurs einbringen. Die Bedeutung, die die kompetenten Landeszentralbankpräsidenten für die Kommunikation in der Fläche und damit für die Akzeptanz der für ganz Europa eminent wichtigen Geldpolitik in der Bevölkerung der Regionen haben, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Aus unserer Sicht muss deshalb eine Aushöhlung der Kompetenzen der Landeszentralbanken verhindert werden. Mit Baden-Württemberg wird es keine einseitig zentralistisch orientierte Lösung zu Lasten des Föderalismus geben.

Nur bezüglich der Größe des Entscheidungsgremiums und seiner Arbeitsweise ist das Land Baden-Württemberg kompromissbereit. Vor diesem Hintergrund möchte ich die Kritikpunkte des Landes Baden-Württemberg an dem Gesetzentwurf zusammenfassen:

Ich halte die gleichberechtigte und mitverantwortliche Beteiligung der Landeszentralbankpräsidenten im Bundesbankvorstand für zwingend notwendig. Das von den Ländervertretern in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bundesbankstrukturreform erarbeitete Rotationsmodell trägt dieser Forderung Rechnung. Die im Rahmen eines Rotationsmodells nicht im Vorstand vertretenen LZB-Präsidenten müssen Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen des Vorstands haben. Ein bloßes Beratungsgremium – wie in dem Gesetzentwurf beabsichtigt – reicht nicht aus.

Die Stellung der Landeszentralbankpräsidenten erfordert eine institutionelle Absicherung. Ich halte es daher für geboten, das bisherige Verfahren der Bestellung der Landeszentralbankpräsidenten beizubehalten und die Amtsdauer im Einklang mit den zentral bestimmten Vorstandsmitgliedern festzulegen.

Die dezentrale Struktur der Bundesbank hat sich über Jahrzehnte bewährt. Ich bin der Auffassung, dass ein vom Bundesbankvorstand mit Vetorecht des Bundesbankpräsidenten zu erlassendes Organisationsstatut zu Kompetenzstreitigkeiten führt und daher als alleiniges Instrument der Aufgabenverteilung abzulehnen ist. (C)

Die maßgebliche Mitwirkung der Landeszentralbanken an der Bankenaufsicht muss erhalten bleiben und um die Befugnisse zu Aufsichtsmaßnahmen und die Entscheidungskompetenz für regionale Kreditinstitute ausgeweitet werden. Die Bundesregierung will ihr endgültiges Konzept zur Finanzmarktaufsicht erst später und unabhängig von der Bundesbankstrukturreform vorlegen. Dem widerspreche ich. Ich bin der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf zusammen mit der Reform der Finanzmarktaufsicht behandelt werden muss, da die Struktur der Bundesbank zweckmäßigerweise nicht vor der endgültigen Aufgabenverteilung festgelegt werden sollte.

Ich halte die erweiterten Befugnisse des Bundesbankpräsidenten insbesondere in der Personalpolitik für problematisch, da dadurch die demokratische Organisationsstruktur und die Pluralität der Meinungsbildung beeinträchtigt werden.

Ich möchte an dieser Stelle an die Länder appellieren, den Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses abzulehnen. Hierfür bitte ich um Ihre Zustimmung.

- (B) Bevölkerung der Regionen haben, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Aus unserer Sicht muss deshalb eine Aushöhlung der Kompetenzen der Landeszentralbanken verhindert werden. Mit Baden-Württemberg wird es keine einseitig zentralistisch orientierte Lösung zu Lasten des Föderalismus geben.

(D)

## Anlage 35

### Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Kurt Faltlhauser**  
(Bayern)  
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Die Bundesregierung läuft Gefahr, mit ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die **Deutsche Bundesbank** ein bewährtes und weiterhin zeitgerechtes Organisationsmodell ohne Not zu zerlegen und durch ein zentralistisches und präsidiales System zu ersetzen. Nicht Fortschritt, sondern Rückschritt zur Struktur der Reichsbank kennzeichnet diese Initiative. Lassen Sie mich dies illustrieren:

In der Geschichte der Deutschen Bundesbank nach dem Zweiten Weltkrieg spielten die Länder immer schon eine bedeutende Rolle. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in Deutschland in allen Ländern rechtlich selbstständige Landeszentralbanken errichtet; damit wurde die föderale Struktur des deutschen Notenbanksystems begründet. In einem Kompromiss zwischen Bund und Ländern, der einen über zwei Legislaturperioden andauernden Diskussionsprozess abschloss, wurde 1957 die Deutsche Bundesbank errichtet. Die Landeszentralbanken verloren ihre rechtliche Selbstständigkeit und wurden als Hauptverwaltungen in die Bundesbank integriert. Das föderale

(A) Element wurde aber nicht beseitigt, sondern lebt bis heute in den Landeszentralbanken und ihren Präsidenten weiter. Eigenständige Zuständigkeiten der Landeszentralbanken und die gleichberechtigte Stellung im Zentralbankrat sind im Bundesbankgesetz verankert.

Eine völlige Abkehr von einem Organisationsmodell, das sich über Jahrzehnte bewährt hat, die Stabilität und das Vertrauen in die D-Mark gesichert und die Prosperität der deutschen Wirtschaft gefördert hat, schießt über das Ziel hinaus. Die Bundesregierung unterliegt dem Irrglauben, dass nur eine zentralistische, auf den Bundesbankpräsidenten zugeschnittene Organisation optimale und effiziente Aufgabenerledigung sicherstellen kann. Bundesfinanzminister Hans Eichel sieht offensichtlich den Umfang der Einflussnahme der Länder in der Bundesbank als eine Machtfrage zwischen Bund und Ländern an. Dabei ist ihm für die Schwächung des föderalen Elements jedes Argument recht, auch wenn es offensichtlich nur vorgeschoben ist.

Der Übergang der währungspolitischen Aufgaben zum 1. Januar 1999 von den nationalen Zentralbanken auf die Europäische Zentralbank rechtfertigt es jedenfalls nicht, zu einer Organisationsform zurückzukehren, die mit der extrem präsidial ausgerichteten Reichsbankstruktur von 1939 vergleichbar ist. Dem haben sich die Länder von Beginn der Strukturdebatte an widersetzt und auch frühzeitig ihre Positionen entgegengehalten.

(B) Die Länder sind für Reformen im Rahmen von Konsenslösungen offen. Dies wurde bereits in der Vergangenheit bei der im Jahre 1992 verabschiedeten Strukturreform deutlich und hat sich auch bei der gegenwärtigen Strukturdebatte gezeigt.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands machte die Einbeziehung der neuen Länder eine Neuorganisation der Struktur der Deutschen Bundesbank erforderlich. Bei der damals verabschiedeten Reform, bei der ausdrücklich schon die zukünftige europäische Geldpolitik berücksichtigt wurde, erklärten sich die Länder bereit, die Zahl der Landeszentralbanken trotz einer auf 16 erhöhten Anzahl der Länder von elf auf neun zu reduzieren.

Auch in der aktuellen Debatte zur Bundesbankstrukturreform haben die Länder ihre Reform- und Kompromissbereitschaft gezeigt. In der zur Bundesbankstrukturreform eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Bayern vertreten waren, wurden dem Bund von Seiten der Länder konkrete Vorschläge für eine effiziente und aufgabengerechte Organisationsform unterbreitet. Der Bundesfinanzminister lehnte alle Ländervorschläge von vornherein ab, und es war erkennbar, dass die Arbeitsgruppe für ihn nur Alibifunktion hatte. Verhandlungsbereitschaft bestand von Seiten des Bundes zu keiner Zeit.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass der Gesetzentwurf bei den Ländern nicht auf Zustimmung stößt. Ohne grundlegende Änderungen wird er das parlamentarische Verfahren nicht überleben. Nun ist es am

Bundesfinanzminister, die von den Ländern geschlagenen Brücken, die er selbst durch seine kompromisslose Haltung eingerissen hat, wieder aufzubauen. (C)

Dabei liegen die Forderungen der Länder schon lange Zeit auf dem Tisch:

Die gleichberechtigte und mitverantwortliche Beteiligung von Landeszentralbankpräsidenten ist zwingend notwendig. Trotz der Abgabe der geldpolitischen Entscheidungsbefugnisse an die Europäische Zentralbank ist eine umfassende Diskussion geldpolitischer Themen zur Vorbereitung der Entscheidungen der Europäischen Zentralbank unentbehrlich. Die unterschiedlichen regionalen Auswirkungen von geldpolitischen Entscheidungen können nur in einem Gremium angemessen diskutiert werden, in dem auch die vor Ort tätigen Landeszentralbankpräsidenten gleichberechtigt und mitverantwortlich vertreten sind. Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Beratung des Vorstandes durch weisungsabhängige LZB-Präsidenten besitzt nur Alibifunktion und kann keine effektive Beratung des Vorstandes sicherstellen.

Als Ansprechpartner für die Kreditwirtschaft, mittelständische Unternehmen und Landesregierungen tragen die LZB-Präsidenten vor Ort zu Akzeptanz und Vertrauen in die europäische Währung bei. Dies erfordert eine institutionelle Absicherung. Als Regionaldirektoren ohne Entscheidungsbefugnisse würden sie als geldpolitische Vermittler zwischen Bürgern, Wirtschaft und Europäischer Zentralbank in den Regionen nicht ernst genommen. Das bisherige Verfahren der Bestellung der Landeszentralbankpräsidenten muss zur Sicherung der Stellung und Akzeptanz beibehalten werden. Das bisherige Verfahren hat zur pluralistischen Meinungsbildung, zum Wettbewerb der Ideen innerhalb der Bundesbank und zu ihrer Unabhängigkeit beigetragen. (D)

Das Ziel der Bundesregierung, eine effiziente und kostengünstige Organisationsstruktur aufzubauen, wird mit dem Gesetzentwurf verfehlt. Die Machtkonzentration auf den Präsidenten und die Bundesbankzentrale führt zu keiner Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, da sie zu einer Allzuständigkeit der Zentrale führt und die Zentrale wegen Überlastung zum entscheidungsblockierenden Flaschenhals macht. Deshalb fordern die Länder die Abflachung von Hierarchien und die Zuweisung fester gesetzlich fixierter Aufgaben an die Landeszentralbanken. Dies sichert eine effiziente und rationelle Aufgabenerledigung, vermeidet Doppelarbeiten und entlastet die Führungsebene.

Nicht nachvollziehbar ist, warum die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Reform der Finanzmarktaufsicht von der Bundesbankstrukturreform abgetrennt hat. Hier werden Sachen getrennt, die zusammengehören. Eine effektive Bankenaufsicht setzt eine aufgabengerechte Organisationsstruktur voraus. Die Organisationsstruktur der Bundesbank muss auch den zukünftigen Aufgaben der Bundesbank in der Bankenaufsicht gerecht werden. Vor allem durch die Änderungen der Basler Eigenkapitalregelungen – „Basel II“ – werden auf die

- (A) Bankenaufsicht gesteigerte Anforderungen durch Vor-Ort-Prüfungen zukommen. Hier gilt es, den Landeszentralbanken ausreichend Eigenständigkeit und Entscheidungsbefugnis einzuräumen.

Der Erfolg und die Reputation der Deutschen Bundesbank beruht nicht zuletzt auf einem funktionierenden Kollegialitätsprinzip. Dieses gilt es zu bewahren. In der Vergangenheit wurden Meinungsvielfalt und umfassende Diskussion im Zentralbankrat nicht nur durch die Gleichberechtigung der Mitglieder, sondern auch durch das föderale Ernennungssystem sichergestellt. Ein Präsident, der mit umfassenden Vetorechten bei der Aufgabenverteilung ausgestattet ist und dem bei Personalentscheidungen freie Hand gelassen wird, gefährdet den demokratischen Entscheidungsprozess und die Unabhängigkeit der Bundesbank.

Die Vorstellungen der Bundesregierung zur Organisation der Bundesbank verkennen die wesentlichen Vorteile einer dezentralen Struktur. Die Ziele der Bundesregierung, nämlich Effizienzsteigerung und Stärkung der Stellung des Bundesbankpräsidenten, können durch eine dezentrale Struktur besser erreicht werden.

Ich appelliere an die Bundesregierung und insbesondere an den Bundesfinanzminister, vom Konfrontationskurs abzurücken und die Forderungen der Länder ernst zu nehmen.

(B)

### Anlage 36

#### Erklärung

von Ministerin **Hannelore Kraft**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen begrüßt die Einführung leistungsbezogener Elemente in der **Professorenbesoldung**. Dadurch entstehen große Chancen für die Gewinnung herausragender Wissenschaftler, auch und gerade in Konkurrenz zur Industrie und zu ausländischen Hochschulen. Nordrhein-Westfalen will sich diesem Wettbewerb aktiv stellen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten Bund und Länder gemeinsam eine Gesetzesformulierung zu dem Vergaberahmen entwickeln, die den folgenden Anforderungen genügt: Die dienstrechtlichen und finanziellen Belange der Länder sowie die Interessen der Hochschulen sind zu wahren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Länder durch das Gesetz nicht gezwungen werden, ihre bisher für die Besoldung der Professoren eingesetzten Mittel zurückzuführen.

Nordrhein-Westfalen erwartet, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Neuregelung der Professorenbesoldung durch das Professorenbesoldungsreformgesetz insgesamt kostenneutral erfolgt.

### Anlage 37

(C)

#### Erklärung

von Staatsministerin **Doris Ahnen**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Für die Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Landesregierungen Rheinland-Pfalz und Niedersachsen halten die in § 34 BBesG des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung als Grundlage für eine künftige – kostenneutral umzusetzende – leistungsbezogene Bezahlung der Professoren nicht für geeignet. Die Regelung beinhaltet zum einen eine einseitige Wettbewerbsverzerrung zu Gunsten einzelner Länder, zum anderen eine aus haushaltsrechtlicher und haushaltspolitischer Sicht nicht hinnehmbare Ausgabendynamik.

Bund und Länder sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren gemeinsam eine Gesetzesformulierung entwickeln, die den dienstrechtlichen und finanziellen Belangen der Länder sowie den Interessen der Hochschulen entspricht, damit das ursprüngliche Ziel, zur Verbesserung der Effektivität und Qualität von Lehre und Forschung eine stärker leistungsbezogene **Professorenbesoldung** mit einer wettbewerbsfähigen flexiblen Bezahlungsstruktur einzuführen, erreicht wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Länder durch das Gesetz nicht gezwungen werden, ihre bisher für die Besoldung der Professoren eingesetzten Mittel zurückzuführen.

(D)

### Anlage 38

#### Erklärung

von Minister **Peter Jacoby**  
(Saarland)  
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Die Saarländische Landesregierung ist von der Notwendigkeit einer Steigerung der Effektivität und Verbesserung der Qualität von Lehre und Forschung in Deutschland überzeugt. Sie sieht jedoch in dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung nur einen unzureichenden Ansatz, die vorgenannten Ziele zu erreichen, da die partiellen Lösungsvorschläge eine Gesamtkonzeption nicht erkennen lassen.

Das Saarland geht davon aus, dass in den kommenden parlamentarischen Beratungen Gelegenheit besteht, einen umfassenden Ansatz zu entwickeln, auf dessen Grundlage die Modernisierung deutscher Hochschulen entscheidend vorangebracht und ihre nationale und auch internationale Wettbewerbsfähigkeit erheblich verbessert werden kann.

(A) **Anlage 39****Erklärung**

von Staatsministerin **Ruth Wagner**  
(Hessen)  
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Die heute zur Beratung anstehende Reform des Hochschuldienstrechts umfasst zwei Gesetzentwürfe, nämlich die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und, da diese Reform die Personalstruktur an den Hochschulen berührt, die **Änderung des Hochschulrahmengesetzes**.

Zweck der Änderungen muss es sein, nun auch im Personalbereich Rahmenbedingungen für Wissenschaft und Forschung zu schaffen, die die Leistungsfähigkeit der Hochschulen verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Ich möchte für das Land Hessen verdeutlichen, dass beide Gesetzentwürfe in einigen zentralen Punkten verbesserungsbedürftig sind, um den angestrebten Modernisierungsschub zu erreichen.

Wir in Hessen haben mit dem neuen Hochschulgesetz bereits Reformen in der Organisationsentwicklung und den Entscheidungsstrukturen der Hochschulen umgesetzt und sind gerade dabei, Rahmenbedingungen für die leistungsorientierte Mittelvergabe zu formulieren sowie qualitative und quantitative Ziele zu vereinbaren. Die Zielvereinbarungen, die zwischen dem Land und seinen zwölf Hochschulen gelten sollen, werden den Entwicklungsperspektiven, der Profilbildung der einzelnen Hochschule, aber auch notwendigen Kooperationen zwischen ihnen dienen. Ein mittelfristig geltender Finanzpakt zwischen Land und Hochschulen soll ausreichend Planungssicherheit geben. Dadurch erhalten die Hochschulen mehr Handlungs- und Bewegungsspielraum, um eigene Profile zu entwickeln und flexibel auf sich ändernde Anforderungen zu reagieren. Auch für eine umfassende Personalentwicklung im Hochschulbereich sind nach unserer Auffassung Reformen notwendig.

Ziel muss es sein, die Besoldung an den Hochschulen zu modernisieren und zur Verbesserung der Effektivität und Qualität von Forschung und Lehre eine stärker leistungsbezogene Vergütung der Professoren einzuführen.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neustrukturierung des Besoldungsgesetzes löst die bisherige Besoldung C ab und schafft eine Besoldung W – Wissenschaft – mit den Besoldungsgruppen W 1 bis W 3. Die Besoldungsgruppe W 1 entspricht dem in der Änderung des Hochschulrahmengesetzes neu geschaffenen Juniorprofessor, auf den ich noch eingehen werde.

Für die Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen ausgewiesen werden, ist ein festes Grundgehalt vorgesehen. Daneben sollen Leistungsbezüge bezahlt werden. Während den Ländern für die konkrete Umsetzung der Leistungsbezüge um-

fangreiche Handlungsspielräume gegeben werden, (C) sieht der Gesetzentwurf für das Grundgehalt eine bundesrechtliche Vorgabe mit starren Gehaltssätzen in Höhe von 7 000 DM für die Besoldungsgruppe W 2 und in Höhe von 8 500 DM für die Besoldungsgruppe W 3 vor.

Die festen Grundgehaltssätze sind nach meiner Auffassung nicht geeignet, die Attraktivität der Professorenbesoldung im internationalen Vergleich und im Wettbewerb mit der Wirtschaft zu stärken. Ich halte es für wenig sinnvoll, niedrige Grundgehälter für die Bewerber um Professorenämter festzusetzen, wenn die Gehälter bereits bei der Erstberufung auf Grund der Qualifikation durch Zulagen ergänzt werden müssten, um eine amtsangemessene Vergütung zu erreichen. Sinnvoller wäre es vielmehr, die Grundgehaltsbeträge so anzuheben, dass sie in der Regel schon bei der Erstberufung auch ohne Zulagen dem Professorenamt angemessen sind.

Dieses Ziel könnte dadurch erreicht werden, dass den Ländern ein Besoldungsrahmen für das Grundgehalt in Höhe von 7 000 bis 8 500 DM für W 2 und 8 500 bis 10 000 DM für W 3 eingeräumt wird. Hessen hat diesem Haus heute einen entsprechenden Antrag zur Beratung vorgelegt, den zu unterstützen ich Sie bitten möchte. Mit der vorgeschlagenen Bandbreite sollen Akzente für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Profilbildung der Hochschulen sowie die notwendige Flexibilität in der Besoldung erreicht werden.

Grundsätzlich kritisiere ich, dass die vorgesehene Kostenneutralität, die in Nuancen von den Finanz- und Innenministern der Länder teilweise akzeptiert (D) wird, das Prinzip einer leistungsgerechten Besoldung konterkariert. Ich stimme mit der Hochschulrektorenkonferenz und den meisten Hochschulverbänden darin überein, dass diese Festlegung die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Hochschulen eher schwächen als stärken wird, weil wir tendenziell eine große Umverteilung, aber kein echtes Anreizsystem schaffen werden. Deshalb wird das Land Hessen dieser Bestimmung seine Zustimmung versagen.

Ich komme nun – wie schon erwähnt – auf einen der Schwerpunkte im heute zur Beratung anstehenden Entwurf zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes zu sprechen: die neue Einrichtung einer Juniorprofessur.

Eine der größten Herausforderungen für die Hochschulen liegt bekanntlich im Bereich der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Durch die geplante Juniorprofessur wird die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses wesentlich verändert. Die von Hessen grundsätzlich befürwortete Schaffung von befristeten Juniorprofessuren ermöglicht einem Teil von jungen Nachwuchswissenschaftlern den Sprung in die wissenschaftliche Selbstständigkeit. Der Qualifikationsweg für den wissenschaftlichen Nachwuchs soll verkürzt werden, junge Wissenschaftlicher sollen früher als gegenwärtig selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen.

Weshalb aber soll die Juniorprofessur nach dem Vorschlag im Rahmenrecht des Bundes in der Regel

- (A) die Einstellungsvoraussetzung für Professoren sein? Wir in Hessen wollen Juniorprofessuren als *ein* Qualifizierungsmodell einführen. Ich bin jedoch der Auffassung, dass außerdem die Habilitation als weiterer möglicher Qualifikationsweg bestehen bleiben soll. Hierzu liegt diesem Haus eine von Hessen mitgetragene Empfehlung der Ausschüsse zur Änderung des § 44 Abs. 2 HRG-Entwurf vor.

Die bisherige Regelung des Hochschulrahmengesetzes sieht vor, dass neben anderen wissenschaftlichen Leistungen nach wie vor die Habilitation als Voraussetzung für die Übernahme eines Professorenamts gelten könne. So praktizieren es die Hochschulen in Hessen seit Jahren erfolgreich. 20 % der Berufungen auf eine C4-Professur sind Nicht-Habilitierte. Die Neuregelung der Einstellungsvoraussetzung für Professorinnen und Professoren, wonach die verlangten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein sollen, schließt hingegen die mit der Habilitation erbrachten wissenschaftlichen Leistungen aus. Dadurch wird der Weg, über ein Habilitationsverfahren auf eine Professur berufen zu werden, diskriminiert. Diese Regelung bedeutet im Grunde ein verstecktes Verbot der Habilitation gegenüber den sonstigen Wegen der Qualifizierung für die Berufung auf eine Professur.

Sicherlich wird die Bedeutung der Habilitation mit der Einführung der Juniorprofessur abnehmen; aber die im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erbrachte wissenschaftliche Leistung muss unter Berücksichtigung der einzelnen Fächer an den Universitäten und im Interesse der wissenschaftlichen Qualität auch zukünftig als Nachweis der Qualifikation für die Berufung auf eine Professur zugelassen werden. Außerdem wird in der von Hessen mitformulierten Fassung klargestellt, dass die für die Besetzung einer Professur erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen ausschließlich durch die aufnehmende Institution bewertet werden.

- (B)

Hessen kann die rahmenrechtliche Vorschrift einer stringenten Regelfestlegung der Juniorprofessur als Einstellungsvoraussetzung für Universitätsprofessoren nicht mittragen. Durch diese im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung macht der Bund quantitative Vorgaben, indem die Länder verpflichtet werden sollen, Juniorprofessuren in dem Umfang einzurichten, dass das Regelerfordernis nach dem Ende der Übergangszeit Anfang 2010 erfüllt wird. Dies hätte zur Folge, dass grundsätzlich landesweit mindestens 51 % der künftigen Universitätsprofessoren den Weg über die Juniorprofessur gegangen sein müssen. Angesichts der finanziellen Auswirkungen, aber auch hinsichtlich der Berücksichtigung von qualifizierten Bewerbern, die die Qualifikation für eine Berufung auf eine Universitätsprofessur auf anderen Wegen erworben haben, ist deshalb die Juniorprofessur als Regeleinstellungsvoraussetzung nur als Sollvorschrift vertretbar.

Mit dieser von uns vorgeschlagenen Änderung wird schließlich die Einrichtung von Juniorprofessuren auch finanziell zu bewältigen sein. Sie erhalten ein eigenes Budget und eine drittmittelfähige Grundausstattung. Das vom Bund beabsichtigte Programm zur

- Förderung der Ausstattung von Juniorprofessuren in den Jahren 2002 bis 2005 wird die Länder allenfalls temporär und partiell unterstützen. (C)

## Anlage 40

### Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**  
(Bayern)  
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Die vom Bundeskabinett am 30. Mai beschlossene Dienstrechtsreform ist eine Ergänzung der **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** 1998, deren Schwerpunkte eine Reform der Hochschulorganisationsstruktur und eine Deregulierung des Rahmenrechts zu Gunsten der Länder waren. Zwischen Bundesrat und Bundesregierung bestand bei der letzten Novellierung des Hochschulrahmengesetzes Konsens, dass nach der Hochschulstrukturreform das Hochschullehrerdienstrecht im Blickpunkt stehen soll. Im Vordergrund stand dabei zunächst eine mehr leistungsorientierte Ausgestaltung der Besoldung der Professoren. In der hochschulpolitischen Diskussion hat sich die Neuordnung der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Einführung einer neuen Personalkategorie des Assistenzprofessors, Nachwuchsprofessors oder Juniorprofessors als zweiter Schwerpunkt entwickelt.

(D)

Bund und Länder waren bei der Dienstrechtsreform von Anfang an um einen Konsens bemüht. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Hochschuldienstrechtsreform konnten in einer Anzahl von Bereichen, die zunächst kontrovers diskutiert wurden, angemessene Kompromisse gefunden werden. Der Freistaat Bayern bedauert es sehr, dass die Bundesministerin für Bildung und Forschung in der entscheidenden Phase der Abstimmung der Gesetzentwürfe zwischen Bund und Ländern offenbar von dem Ziel abgerückt ist, gemeinsam getragene Gesetzentwürfe vorzulegen.

Das Bemühen um einen Konsens ist an dem Problem der Juniorprofessur als Regeleinstellungsvoraussetzung für Professoren und der damit verbundenen Entwertung der Habilitation als Nachweis für die Qualifikation für die Berufung auf eine Professur gescheitert.

Das Anliegen des Bundes, zu gewährleisten, dass die Länder die neue Personalkategorie des Juniorprofessors auch tatsächlich nutzen, ist nachvollziehbar. Eine stringente Regelung der Juniorprofessur als Regeleinstellungsvoraussetzung für Professoren geht aber über das Anliegen der Bundesregierung hinaus und ist als Eingriff in die Kompetenz der Länder inakzeptabel. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung werden die Länder nämlich verpflichtet, Juniorprofessuren in dem Umfang zu schaffen, dass nach dem Auslaufen der Übergangsregelung so viele qualifizierte Juniorprofessoren zur Verfügung stehen, dass das vom Rahmengesetzgeber vorgegebene

- (A) Regelerfordernis eingehalten werden kann. Der Bund will damit mittelbar die Zahl der von den Ländern zu schaffenden Juniorprofessuren festlegen.

Angesichts der notwendigen Ausstattung für Juniorprofessoren, die selbstständig in Forschung und Lehre Aufgaben wahrnehmen sollen und deshalb einen verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruch auf Ausstattung haben, werden die Länder in einem derzeit noch kaum quantifizierbaren Umfang zusätzlich finanziell belastet. Hinzu kommt die Notwendigkeit, angemessenen Ersatz für die durch die Umwandlung von Assistentenstellen wegfallenden wissenschaftlichen Dienstleistungen bei Professuren, Lehrstühlen und wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Es ist eine Illusion anzunehmen, dass die mit der Einführung von Juniorprofessuren zwangsläufig verbundenen finanziellen Aufwendungen ausschließlich durch Umschichtungen innerhalb der Hochschulen aufgefangen werden können.

Die Juniorprofessur als Regeleinstellungsvoraussetzung für Professoren diskriminiert qualifizierte Bewerber, die auf alternativen Wegen die Qualifikation für eine Berufung auf eine Universitätsprofessur erworben haben. Dies gilt nach Auslaufen der Übergangsregelung auch und gerade für Bewerber, deren zusätzliche wissenschaftliche Leistung Gegenstand eines Habilitationsverfahrens war.

Die im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erbrachte wissenschaftliche Leistung wird durch den Gesetzentwurf darüber hinaus dadurch massiv entwertet, dass die erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein sollen. Der Freistaat Bayern setzt sich nicht für eine Präferenz der Habilitation ein; manche Mängel des Habilitationsverfahrens hat jüngst erst eine wissenschaftliche Untersuchung des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung bestätigt. Die Habilitation darf aber ihrer Bedeutung für die Feststellung der Qualifikation für die Berufung auf eine Professur nicht generell durch den Bundesgesetzgeber beraubt werden, insbesondere in den Fächern, in denen nach der Kultur dieser Fächer weiterhin die Feststellung der Berufbarkeit in einem Habilitationsverfahren sinnvoll ist. Wer die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Universitäten stärken will, darf nicht eine Ideologie durch eine andere ersetzen.

Ich fürchte auch, dass der Frauenförderung an den Universitäten, der wir uns parteiübergreifend alle verpflichtet wissen, kein guter Dienst geleistet wird. Wie soll beispielsweise eine junge Mutter in der Habilitationsphase, die bisher ihre große Arbeit in Teilen auch zu Hause anfertigen konnte, künftig ihre Kindererziehung mit den Präsenzansforderungen einer Ganztags-Juniorprofessur noch in Abgleich bringen?

Der grundsätzliche Ausschluss von in Habilitationsverfahren erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen der Berufung von Professoren ist mit dem Leistungsprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums unvereinbar und damit verfassungswidrig. Das versteckte Verbot der Habilitation in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verletzt

- die verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie (C) der Universitäten.

Ich begrüße es deshalb, dass der Finanzausschuss und der Innenausschuss den vom Freistaat Bayern eingebrachten Kompromissvorschlag zu § 44 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes als Empfehlung an den Bundesrat beschlossen haben. Die Juniorprofessur bleibt nach dieser Empfehlung im Rahmen einer Sollregelung als Regeleinstellungsvoraussetzung für Universitätsprofessoren erhalten. Weiter wird klargestellt, dass die für die Besetzung einer Professur erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen ausschließlich durch die aufnehmende Institution bewertet werden.

Die Änderung des Hochschulrahmengesetzes steht in einem unlösbaren Sachzusammenhang mit dem Entwurf eines Professorenbesoldungsreformgesetzes, das unstreitig der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Gleichwohl sollten die Länder – wie bereits bei dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes – mit Nachdruck ihre Kompetenz vertreten und auf der Zustimmungsbefähigung auch des Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes bestehen. Da der Gesetzentwurf in einer Reihe von Bestimmungen Regelungen des Verfahrens der Länder vorsieht, bedarf dieses Gesetz nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates.

Auch über den Inhalt des Entwurfs eines Professorenbesoldungsreformgesetzes besteht zwischen Bund und Ländern weitgehender Konsens. Die Verstärkung der Leistungselemente in der Professorenbesoldung durch den Verzicht auf das bisherige Vorrücken in den Dienstaltersstufen ist die notwendige wissenschaftsadäquate Erweiterung des Reformgesetzes von 1997 für den Bereich der Besoldungsordnung C. Trotz der grundsätzlichen Einwände insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit, wissenschaftliche Leistung zu messen, ist die im Gesetzentwurf der Bundesregierung angelegte Weiterentwicklung des Besoldungssystems im Kern zu begrüßen. (D)

Durch die festen Grundgehaltssätze von 7 000 und 8 500 DM in den neuen Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird jedoch die Attraktivität des Professorenamtes im Wettbewerb mit der Wirtschaft und im internationalen Vergleich schwer beschädigt. Der Freistaat Bayern hält im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen und des Wissenschaftsstandortes Deutschland mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Grundgehaltssätze durch die Länder für unverzichtbar. Ein Besoldungsrahmen von 7 000 bis 8 500 DM in W 2 und von 8 500 bis 10 000 DM in W 3 würde den Ländern zumindest teilweise die Entscheidung überlassen, wie das zur Verfügung stehende Finanzvolumen auf die Grundgehälter einerseits und auf die Leistungsbezüge andererseits verteilt werden soll. Diese Besoldungsflexibilität würde nicht, wie von einigen Ländern befürchtet wird, die „reichen“ Länder bevorzugen und die „armen“ Länder benachteiligen, da es nur um eine unterschiedliche Gewichtung innerhalb des vom Bund vorgegebenen Vergaberahmens geht.

- (A) Für die Akzeptanz und den Erfolg der Neuordnung der Professorenbesoldung ist es entscheidend, dass die Regelung des Vergaberahmens in einem quantifizierbaren und nach oben begrenzten Rahmen eine Durchbrechung des Grundsatzes der Kostenneutralität ermöglicht. Dies hat nichts mit einer allgemeinen Besoldungserhöhung für Professoren zu tun. Der Grundsatz der besoldungsrechtlichen Kostenneutralität darf aber nicht zu einer Zementierung der derzeitigen Besoldungsstrukturen in den einzelnen Ländern führen, er muss die Berücksichtigung struktureller Änderungen zulassen und darf nicht außer Acht lassen, dass die Besoldungspotenziale der derzeitigen Besoldungsordnung C nicht ausgeschöpft sind.

Der Freistaat Bayern hat Verständnis für die in vielen Ländern bestehenden Bedenken gegen die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Erhöhung um durchschnittlich 2 %, da die Begrenzung nach oben völlig offen ist. Die Antwort des Bundesrates hierauf können aber nicht ein völliger Verzicht auf eine „Öffnungsklausel“, pauschalierende Regelungen ohne Rücksicht auf die unterschiedlichen Besoldungsstrukturen in einzelnen Ländern oder eine Begrenzung des Vergaberahmens auf den derzeit höchsten Besoldungsdurchschnitt eines Landes sein. Dies sind falsche Antworten; ihre Auswirkungen auf die Umsetzung der neuen Professorenbesoldung wären verheerend.

Angesichts der weit auseinander gehenden Lösungsvorschläge sollte sich der Bundesrat zu einem vernünftigen, die unterschiedlichen Interessen behutsam einbindenden Kompromiss durchringen. Die Empfehlung des Innenausschusses, der auf einen Antrag Bayerns zurückgeht, begrenzt die Überschreitung der durchschnittlichen Besoldungsausgaben eines Landes auf bis zu 10 %; ferner kann jedes Land sein Besoldungsniveau auf ein höheres Besoldungsniveau eines anderen Landes anheben. Dieses Modell vereinigt in sich den Vorteil einer Begrenzung nach oben und die Möglichkeit der Anpassung der Besoldungsausgaben an den derzeitigen höchsten Besoldungsdurchschnitt eines Landes.

Die Dienstrechtsreform ist ein wichtiger Teil der Hochschulreform. Ein Scheitern dieser Reform wäre für den Wissenschaftsstandort Deutschland schädlich. Die Dienstrechtsreform wird aber nur gelingen, wenn sich Bund und Länder in den strittigen Fragen aufeinander zubewegen. Bayern hat hierzu konstruktive Vorschläge vorgelegt.

## Anlage 41

### Erklärung

von Senatorin **Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit**  
(Hamburg)  
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Der Bundesrat berät heute im ersten Durchgang den Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Schuldrechts**. Mit ihm werden nicht nur drei Richt-

linien der Europäischen Union in deutsches Recht (C) umgesetzt, sondern auch große Teile des allgemeinen und besonderen Schuldrechts reformiert und modernisiert, insbesondere das Verjährungs-, Leistungsstörungen- und Kaufrecht. Das Bundesministerium der Justiz hat hierzu einen überzeugenden und den Anforderungen an ein modernes Gesetz entsprechenden Reformentwurf vorgelegt.

Das Vorhaben ist von einigen Seiten mit der Behauptung kritisiert worden, es sei im „Hauruckverfahren“, ohne ausreichende fachliche Grundlage und Beratung erarbeitet worden, die Wirtschaft werde durch die vorgeschlagene Regelung massiv gefährdet. Diese Kritik ist inhaltlich falsch. Betrachtet man das Zustandekommen und die Hintergründe des vorgelegten Entwurfs genauer, erkennt man die Unhaltbarkeit der Kritik.

Das Gesetzesvorhaben geht auf die Vorschläge der Schuldrechtskommission zurück, die von 1984 bis 1991 getagt und einen über 300-seitigen Abschlussbericht vorgelegt hat. Dem Kommissionsentwurf lagen Gutachten von namhaften deutschen Hochschullehrern zu ausgewählten Problemkreisen des Schuldrechts zu Grunde, die 1981 – also vor 20 Jahren! – veröffentlicht worden sind und die insgesamt fast 2 000 Seiten mit höchst qualifizierten Überlegungen umfassen. Weiterhin konnten die Vorschläge auf die Regelungen des UN-Kaufrechtes und zum Teil auf die Vorschläge der Lando-Kommission für ein europäisches Vertragsrecht zurückgreifen. Der Änderungsentwurf gründet sich daher auf ein solides Fundament.

Der im August 2000 vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Diskussionsentwurf ist auf breiter Ebene erörtert worden. Es fanden mehrere Veranstaltungen mit Verbänden statt, die sich darüber hinaus natürlich vielfältig schriftlich geäußert haben. Vertreterinnen und Vertreter der Länder, Hochschullehrer, Richter des Bundesgerichtshofes und Vertreter der Schuldrechtskommission haben mit dem Bundesministerium der Justiz in zahlreichen mehrtägigen Sitzungen die Einzelheiten des Entwurfs besprochen und in den meisten Sachfragen einen tragfähigen Konsens gefunden. (D)

Natürlich gibt es zu dem einen oder anderen Punkt des Gesetzentwurfs noch fachliche Verbesserungen. Dies ist bei einem so umfangreichen Gesetz auch bei bester fachlicher Arbeit nicht anders zu erwarten. Für solche Korrekturen ist aber unter anderem auch das Bundesratsverfahren vom Grundgesetz vorgesehen, und die Länder haben durch zahlreiche Anträge gezeigt, dass sie sehr wohl zu einer konstruktiven Zusammenarbeit in der Lage und bereit sind.

Die Kritiker meinen aber nicht nur, die vorgeschlagenen Lösungen seien entweder unrichtig oder unnötig. Sie rügen vor allem die angeblich zu kurze Zeit. Deshalb haben sie vorgeschlagen, zum 1. Januar 2002 isoliert die EU-Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten muss, in deutsches Recht umzusetzen sowie die Modernisierung des Schuldrechts weiter zu diskutieren und erst in einigen Jahren Gesetz werden zu lassen. Dies sei – so die Befürworter dieser Vorgehensweise – für den Inhalt des Gesetzes und die Akzeptanz bei der Wirtschaft und den Gerichten besser.

(A) Ich meine, dies ist ein grundlegend falscher Ansatz. Zum einen hat die aufgezeigte 20-jährige Beratung zum Schuldrecht sehr deutlich gemacht: Ohne ein erkennbares Enddatum ist ein solch großes gesetzgeberisches Vorhaben nicht zu bewerkstelligen. Wir alle kennen das Phänomen, dass viele Dinge liegen bleiben, weil sie niemandem so richtig dringlich erscheinen, obwohl Handlungsbedarf offensichtlich besteht. Der gegebene Anlass muss zu einer umfassenden Reform genutzt werden.

Zum anderen wäre die isolierte Umsetzung der EU-Richtlinien besonders für die Praxis geradezu misslich und kaum zu bewältigen. Die von der Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf vorgegebenen Änderungen im Kaufrecht haben nämlich selbstverständlich Auswirkungen auf die Regelungen des allgemeinen Schuldrechts, weil beide Bereiche eng miteinander verzahnt sind und aufeinander abgestimmt werden müssen. Ändert man in dem einen Bereich etwas, ist zwangsläufig auch der andere Bereich zu reformieren. Deswegen muss ein Großteil der jetzt vorgelegten Änderungen auf jeden Fall zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Würde man nun andere Teilbereiche später in Kraft treten lassen, hätte dies für die richterliche und wirtschaftliche Praxis nicht nur ein jahrelanges Nebeneinander von altem und neuem Recht, sondern auch eine zweifache Umstellung innerhalb kurzer Zeit zur Folge. Dies würden die Praxis, die Anwaltschaft und die Wirtschaftsverbände mit Sicherheit und zu Recht als unzumutbare zusätzliche Belastung ansehen. Entsprechende Stimmen waren schon zu hören, und nicht von ungefähr sagen Anwälte und Wirtschaftsverbände: lieber einmal richtig als zweimal halb.

Schließlich sind die vorgeschlagenen Änderungen in einigen Bereichen keineswegs so gravierend, wie der Umfang des Entwurfs vermuten lässt. Manche Vorschriften übernehmen die ständige Rechtsprechung des BGH oder vertraute Rechtsinstitute wie die positive Vertragsverletzung in das Gesetz. In anderen Bereichen, wie dem Verjährungsrecht, wird zwar eine Änderung der Grundlagen vorgenommen; sie orientiert sich aber an heute schon vorhandenen Strukturen, etwa im Schadensersatzrecht, so dass die Anwender des Gesetzes kein juristisches Neuland betreten müssen.

Im Übrigen habe ich großes Vertrauen in die deutschen Juristinnen und Juristen: Für uns – das werden mir die anwesenden Fachkolleginnen und -kollegen bestätigen – gehört es zum Handwerk, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten und diese sicher zu beherrschen. Dies ist Ziel der Ausbildung, alle Rechtsanwender müssen dies tagtäglich leisten. Die Bewältigung eines neuen Rechtsgebietes oder die Änderung eines alten Rechtsgebietes ist – das wissen die Praktiker und Praktikerinnen unter uns – in der Regel kein Problem. Ich selbst habe als Richterin am Hanseatischen Oberlandesgericht in den 70er-Jahren z. B. die große Familienrechtsreform miterlebt und kann dies insoweit aus eigener Erfahrung bestätigen.

Ich bin zuversichtlich, dass die Professorinnen und Professoren, auch diejenigen, die der Reform zurzeit noch skeptisch gegenüberstehen, mit Aufsätzen und

Vorträgen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes für Erklärungen Sorge tragen. Dazu ist die Neubearbeitung des Palandt bereits in Arbeit. Sie wird zur Unterstützung sicherlich zeitnah erscheinen. (C)

Großzügige Übergangsregelungen in dem Gesetz werden gerade nicht dazu führen, dass ab dem 1. Januar 2002 ausschließlich und ab sofort überall das neue Recht anzuwenden ist. Vielmehr bleibt der Praxis Zeit, sich auf das neue Recht einzustellen.

Nach alledem teile ich die Skepsis gegenüber dieser großen Reform nicht. Das BGB ist in weiten Teilen mehr als 100 Jahre alt. Es hat sich bewährt. In den vergangenen Jahren, die von einer raschen technischen und dadurch bedingten kulturellen Entwicklung geprägt waren, haben sich aber auch Verwerfungen, Mängel und Lücken gezeigt. Es ist deshalb notwendig, dass eine Modernisierung dem BGB wieder die Rolle verleiht, die es über Jahrzehnte erfolgreich innehatte: das Kernstück unseres Zivilrechtes zu sein, das die wesentlichen Regeln und Leitbilder für alle Verträge enthält.

Dem wird der jetzt wieder eingebrachte Antrag der Länder Thüringen und Sachsen – vor wenigen Wochen war es noch ein Berliner Text – nicht gerecht. Ich bitte deshalb alle Länder darum, konstruktiv an der Verbesserung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mitzuwirken. In diesem Sinne sind die Prüfbitten, die im Rechtsausschuss beschlossen worden sind, zu verstehen. Nur wenn wir gemeinsam alle Anstrengungen unternehmen, um unser Schuldrecht teils zu entrümpeln – wer hat je die Leistungsstörungenregeln der §§ 320 ff. BGB verstanden? –, teils zu modernisieren und zu europäisieren, können wir im Konzert der europäischen Kräfte mithalten. Also: Mut zur Reform! (D)

## Anlage 42

### Erklärung

von Staatsminister **Dr. Manfred Weiß**  
(Bayern)  
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Bayern steht der **Schuldrechtsmodernisierung** aufgeschlossen gegenüber. Die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Verjährungsrechts und des allgemeinen Leistungsstörungsrechts, sind in vielfältiger Hinsicht überarbeitungsbedürftig. Sie können übersichtlicher, praxisnäher und verständlicher gemacht werden. Dadurch können zahlreiche Abgrenzungsprobleme und Wertungswidersprüche beseitigt werden, wie sie von der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts eindrucksvoll aufgezeigt worden sind.

Schon 1996 hat sich Bayern allerdings dafür eingesetzt, die Umsetzung der Ergebnisse der Schuldrechtskommission mit der Umsetzung der damals im Entstehen begriffenen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zu verbinden, weil andernfalls zwei größere Reformen des Schuldrechts in kurzen Abständen nötig gewesen



- (A) wären: erst die große Schuldrechtsreform, anschließend die Umsetzung der Richtlinie. Die damalige Bundesregierung hat sich dieser Linie angeschlossen, die heutige Bundesregierung ebenfalls. Gleichwohl stehen wir jetzt vor der alten Frage, aber mit umgekehrtem Vorzeichen: Sollten wir nicht besser zunächst nur die Richtlinien umsetzen, um dann mit Ruhe die allgemeine Schuldrechtsmodernisierung durchzuführen?

Ich kann sagen, dass ich dies nicht für die beste Lösung hielte. Doppelter Umstellungsaufwand sollte nach unserer Meinung möglichst vermieden werden.

Dass der im September 2000 den Ländern über sandte Diskussionsentwurf sehr spät vorgelegt wurde und erhebliche Mängel hatte, braucht hier nicht im Einzelnen wiederholt zu werden. Jeder, der sich mit dem Entwurf befasst hat, weiß das. Die außergewöhnlich intensive Zusammenarbeit von Vertretern von Landesjustizverwaltungen, Wissenschaft und Praxis hat dazu geführt, dass der Entwurf inzwischen wesentlich verbessert werden konnte: Etwa die Umstellung auf das subjektive Verjährungsregime bei kurzen Verjährungsfristen, die klareren Tatbestände im Leistungsstörungenrecht, die Wiederherstellung der Regeln über die Behandlung der Unmöglichkeit, die Lösung der Eviktionsfälle beim Kauf, die Reduzierung der Gewährleistungsfrist von den vorgesehenen drei Jahren auf zwei Jahre und die Verhinderung unausgegorener Regelungen zum Direktvertrieb gehen auf diese Arbeiten zurück, bei denen sich Bayern nachdrücklich eingebracht hat.

- (B) Allerdings erfolgten die Beratungen unter enormem Zeitdruck. Viele Detailfragen blieben ausgeklammert. Es verwundert deshalb nicht, dass auch der von der Bundesregierung verabschiedete Gesetzentwurf noch unausgereift und fehlerhaft ist. In etlichen Punkten sind weitere Änderungen und Überprüfungen erforderlich. Ich verweise auf die zahlreichen Empfehlungen der Ausschüsse sowie die drei ergänzenden Landesentwürfe Bayerns. Auch die Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestages hat weiteren Änderungsbedarf aufgezeigt.

Ich bin allerdings davon überzeugt, dass es im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch möglich ist, weitere Verbesserungen zu erreichen, vorausgesetzt, die Kooperation zwischen Bund, Ländern und Vertretern von Wissenschaft und Praxis dauert an. Ich vertraue darauf, dass die von der Bundesministerin der Justiz insoweit gegebenen Zusagen fortgelten. Bayern wird im Interesse der Sache weiterhin konstruktiv mitarbeiten.

Eine Verabschiedung der Reform kann nach meiner Auffassung aber nur in Betracht kommen, wenn man bei Abschluss der Beratungen im Bundestag mit gutem Gewissen feststellen kann, dass das Gesetz ausreichend ausgereift ist und einen angemessenen Kompromiss zwischen den berechtigten Anliegen der Beteiligten darstellt. Andernfalls bliebe nichts anderes übrig, als doch noch kurzfristig eine Zwischenlösung für die Umsetzung der Richtlinien zu schaffen. Ich hoffe, dass dies nicht nötig ist.

(C) Nach den Planungen der Bundesregierung ist allerdings in jedem Fall damit zu rechnen, dass das Gesetz erst kurz vor Ende dieses Jahres verkündet werden kann. Gleichwohl ist bislang ein einheitliches Inkrafttreten zum 1. Januar 2002 vorgesehen. Dies würde zu einer unzumutbaren Belastung vor allem für die Wirtschaft und die rechtsberatenden Berufe führen.

Nahezu alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Musterverträge und Computerprogramme müssen praktisch über Nacht geändert, zahlreiche Einzelverträge für Dauerschuldverhältnisse müssen angepasst werden. Für die neuen Vorschriften wird es aber zunächst keine ausreichenden unterstützenden Hilfsmittel wie Kommentare oder Mustersammlungen geben. Klärende Rechtsprechung existiert noch nicht. Selbst aktuelle Gesetzestexte werden nicht sofort greifbar sein. Auch soweit Nebengesetze lediglich in das BGB eingestellt werden, geschieht dies mit zahlreichen Veränderungen und Anpassungen, was die weitere Verwendbarkeit der bislang verwendbaren Materialien wesentlich erschwert.

Die rechtsberatenden Berufe müssen sich in das neue Recht erst einarbeiten. Viele Konsequenzen für die Praxis, die sich aus den geänderten Vorschriften ergeben, lassen sich nicht auf Anhieb abschließend überblicken. Der Fülle an zusätzlich anfallendem Beratungsbedarf kann bei allem guten Willen nicht kurzfristig binnen weniger Tage oder Wochen Rechnung getragen werden. Leidtragende sind dann vor allem kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe, die sich selbstständig nicht mehr auf die neue Rechtslage einstellen können. (D)

Zu fordern ist deshalb jedenfalls ein gestaffeltes Inkrafttreten. Das Gesetz darf nur insoweit zum 1. Januar 2002 in Kraft treten, als dies infolge der Richtlinien notwendig ist. Im Übrigen muss, soweit dies die Gesamtkonzeption des Entwurfs zulässt, der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2004 hinausgeschoben werden. Die Unternehmen und Rechtsanwälte können sich dann zunächst auf die richtlinienbedingten Änderungen konzentrieren. Die verbleibende Zeit wird es erlauben, die weiteren Anpassungen unter ausreichender juristischer Beratung vorzunehmen. Bis zum Inkrafttreten der zweiten Stufe könnte das Gesetz notfalls auch noch neuen Erkenntnissen angepasst und korrigiert werden.

Ich fordere deshalb die Bundesministerin der Justiz auf, in Zusammenarbeit mit den Ländern unverzüglich ein geeignetes Konzept für ein gestaffeltes Inkrafttreten zu erarbeiten, um der Wirtschaft im Bereich außerhalb der zwingend umzusetzenden Richtlinien Erleichterungen zu verschaffen und eine Umstellung in angemessener Frist zu ermöglichen. Es ist unzumutbar, eine grundlegende Reform mit derart weit reichenden Auswirkungen ohne angemessene Übergangsfrist in Kraft zu setzen. Die hiergegen erhobenen Bedenken der Wirtschaft dürfen nicht leichtfertig vom Tisch gewischt werden. Abgesehen von vielen Detailfragen ist dies für uns der wesentliche Punkt, der bei den weiteren Beratungen noch gelöst werden muss.

(A) **Anlage 43****Erklärung**

von Ministerin **Karin Schubert**  
(Sachsen-Anhalt)  
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hat die Bundesregierung das **Schuldrecht** grundlegend reformiert. Sie hat den Druck genutzt, den uns die EG mit der Umsetzung der Verbrauchsgüter-, der E-Commerce- und der Zahlungsverzugs-Richtlinie in deutsches Recht auferlegt hat, um ein einheitliches zeitgemäßes Schuldrecht zu konzipieren.

Sie hat sich dabei an den Vorschlägen der Schuldrechtskommission von 1991 orientiert und die Gesetze der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst. Entstanden ist ein umfangreiches Gesetzeswerk, welches nicht nur das Recht der Leistungsstörungen und der Verjährung, das Kauf- und das Werkvertragsrecht grundlegend ändert, sondern auch die wichtigsten Verbraucherschutzgesetze, wie das AGB-Gesetz, das Haustürwiderrufgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Verbraucherkreditgesetz und das Teilzeit-Wohnrechtgesetz, in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert. Damit wird auch zukünftig die Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuchs als die zentrale Zivilrechtsmodifikation gesichert.

Der Gesetzentwurf hat in letzter Zeit viel Kritik erfahren. Vielen geht der Entwurf zu weit, kommt er zu schnell. Sie hätten die Reform lieber in zwei Etappen oder mehr gewünscht. Sie hätten jetzt nur die zeitlich drängende Umsetzung der drei europäischen Richtlinien und später den Rest umgesetzt. Einige wollten warten, bis das europäische Zivilvertragsrecht in Kraft ist, und den deutschen Bürgern keine weitere Reform zumuten. Ich halte insofern die Äußerungen der beiden Sachverständigen Professor Heinrichs und Dr. Herms in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages für realistisch, die befürchteten, dass ein einheitliches europäisches Vertragsrecht erst in 30 bis 50 Jahren zu erwarten sei.

Ich teile auch die Ansicht derer nicht, die behaupten, die Umsetzung einer umfangreichen Schuldrechtsmodernisierung in zwei oder sogar mehr Schritten bringe weniger Unruhe für die Anwender der Normen. Wenn sich denn schon alle Sachverständigen darüber einig sind, dass eine Reform des Schuldrechts generell erforderlich ist, dann ist die mit einer grundlegenden umfassenden Änderung der Vorschriften verbundene Umstellung der Praxis eher zumutbar als eine Reform in Raten.

Dass das Gesetzesvorhaben im Eiltempo durchgepeitscht und deshalb hier ein Reformflickwerk vorgelegt worden sei, wie der Sachverständige Professor Altmeyen aus Passau bemängelte, wird von den wenigsten Sachverständigen, die im Bundestagsrechtsausschuss angehört worden sind, geteilt.

Es gab unterschiedliche Auffassungen zu den einzelnen Normen. Aber das ist Teil des Gesetzgebungs-

ganges und bei vielen Gesetzen üblich. Das zeigt auch die Tatsache, dass uns in den Ausschussempfehlungen des Bundesrates nahezu 180 Änderungsanträge vorliegen. Dies lässt allerdings den Rückschluss zu, dass sich die Länder sehr intensiv mit dem Gesetzentwurf auseinandersetzen konnten. Den größeren Kraftakt hat wegen der Kürze der vorgegebenen Zeit wohl das Büro des Rechtsausschusses des Bundesrates zu vollbringen gehabt, das in wenigen Tagen die 180 Änderungsanträge in einer Tischvorlage zusammenfassen musste, damit eine zügige Bearbeitung möglich war. Ihm gilt der Dank dieses Hauses.

Ich halte eine umfassende Schuldrechtsmodernisierung angesichts der Umsetzungsverpflichtung für unabdingbar, um eine überflüssige Aufspaltung des Schuldrechts zu vermeiden.

Soweit ich sehe, will niemand ernsthaft die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie isoliert umsetzen und das allgemeine Kaufrecht des BGB belassen, wie es ist. Wenn man aber im Kaufrecht und mit entsprechenden Regelungen im Werkvertragsrecht die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche so verlängert, wie es sachlich angemessen und geboten ist, muss auch das übrige Verjährungsrecht auf den Prüfstand, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Wenn man entsprechend den Vorgaben der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie die Lieferung einer mangelfreien Sache als Pflicht des Verkäufers definiert und kein Sonderkaufrecht für Verbraucher, sondern im Bürgerlichen Gesetzbuch ein einheitliches Kaufrecht beibehalten will, ist es nur logisch, mit der Einbeziehung der Mängelgewährleistung in das allgemeine Leistungsstörungenrecht gerade dieses zu überprüfen und die lange auf dem Tisch liegenden Vorschläge der Schuldrechtskommission aufzugreifen.

Wenn man weiter feststellt, dass wichtigere Bereiche des Leistungsstörungenrechts durch die von Wissenschaft und Rechtsprechung entwickelten Rechtsinstitute des Verschuldens bei Vertragsschluss, der positiven Vertragsverletzung und des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zwar angemessen bewältigt werden, aber im Schuldrecht des BGB nicht auftauchen, dann ist es an der Zeit, diese wichtigen Rechtsinstitute nun auch in das Gesetz selbst aufzunehmen. Dies ist der Gesetzgeber eigentlich dem Anspruch des BGB schuldig, die umfassende Kodifizierung der privaten Rechtsverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger darzustellen. Daraus folgt, dass die zwar gesetzlichen, aber eben außerhalb des BGB bestehenden besonderen Regelungen z. B. zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zum Verbraucherkredit in das allgemeine und besondere Schuldrecht aufzunehmen sind, wo sie hingehören. Gerade wenn wir das BGB als die umfassende Kodifizierung des Bürgerlichen Rechts beibehalten bzw. wiederherstellen wollen, wie wir dies bereits im Familienrecht und im Mietrecht getan haben, ist die Zusammenführung sachgerecht.

Zu den einzelnen Regelungskomplexen möchte ich bemerken:

Das Verjährungsrecht, das eine Vielzahl unterschiedlicher Fristen – von sechs Wochen bis zu

- (A) 30 Jahren – als regelmäßige Verjährung kennt, soll vereinheitlicht werden. Die regelmäßige Verjährungsfrist soll statt bisher 30 Jahre drei Jahre betragen, und zwar für Ansprüche auf vertraglicher und gesetzlicher Grundlage, z. B. aus unerlaubter Handlung oder Bereicherung. Der Beginn der regelmäßigen Verjährung kann allerdings nicht allein von der Fälligkeit des Anspruchs abhängen, sondern bedarf einer zusätzlichen subjektiven Anknüpfung, damit der Gläubiger eine reelle Chance behält, seinen Anspruch geltend zu machen. Dieses Regelungskonzept ist aus der bisherigen Verjährungsregelung bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung bekannt.

Natürlich bedarf es weiter einer absoluten Verjährungsgrenze, die für Vermögensschäden zehn Jahre und für Körper- und Gesundheitsschäden 30 Jahre beträgt. Die darin zum Ausdruck kommende Wertung halte ich für zutreffend. Sie entspricht den Vorgaben des Grundgesetzes, wie sich schon aus der Anordnung und Reihenfolge der Artikel 1, 2 und 14 ergibt. Die Grundkonzeption zum Verjährungsrecht halte ich für gelungen und sachgerecht, wenn auch Einzelfragen nochmals geprüft werden sollten.

- Im allgemeinen Leistungsstörungenrecht wird die Unmöglichkeit als der bisherige Zentralbegriff und Ausgangspunkt der Regelungen von dem Begriff der Pflichtverletzung abgelöst. Ich bin zuversichtlich, dass dieser Begriff in der künftigen Rechtspraxis so verstanden wird, wie der Gesetzgeber ihn verstanden wissen will und wie er in der Gesetzesbegründung auch dargestellt wird: Die Pflichtverletzung kann vom Schuldner zu vertreten sein. Der Begriff soll aber auch objektiv als Abweichung von dem vom Schuldner übernommenen Pflichtprogramm verstanden werden. Wenn man ihn nicht missversteht, umfasst er eben auch die Fälle der Unmöglichkeit, natürlich den Verzug, die bereits angesprochene bisher nicht gesetzlich geregelte positive Vertragsverletzung sowie das Verschulden bei Vertragsschluss. Auf weitere Einzelheiten möchte ich nicht eingehen, sondern auf die auch zu diesem Komplex vorliegenden Empfehlungen unserer Ausschüsse hinweisen.

Beim Verbrauchsgüterkauf und im allgemeinen Kaufrecht soll künftig einheitlich neben der Übergabe der Sache und der Verschaffung des Eigentums die Sach- und Rechtsmangelfreiheit der Sache zu den Erfüllungspflichten des Verkäufers gehören. Sach- und Rechtsmängel werden hinsichtlich der Rechtsfolgen gleichgestellt. Die Sachmangelfreiheit bestimmt sich vorrangig nach den vertraglich zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen. Die Eigenschaften, die ein Käufer erwarten kann und bei deren Fehlen ein Sachmangel gegeben ist, bestimmen sich dabei auch nach öffentlichen Äußerungen des Verkäufers bzw. Herstellers in der Werbung.

Generell soll der Käufer unter Beibehaltung der bekannten Gewährleistungsansprüche auf Minderung und Schadensersatz zunächst einen Nacherfüllungsanspruch, ferner ein Rücktrittsrecht und einen Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erhalten. Bei der Nacherfüllung hat der Käufer das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Lieferung einer neuen fehlerfreien Sache.

- Beim Verbrauchsgüterkauf wird die Mangelhaftigkeit einer Sache bei Auftreten des Mangels innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang widerlegbar vermutet. Für den Verbrauchsgüterkauf wird ferner ein Rückgriffsrecht des Letztverkäufers im Rahmen seiner Lieferkette gesetzlich festgelegt. (C)

Besonders wichtig und vor allem sachgerecht für unsere Bauhandwerker erscheint mir die Angleichung der Verjährung bei Lieferung von Baustoffen, die bisher acht Monate beträgt, an die im Werkvertragsrecht bei Erstellung von Bauwerken geltende Verjährung von fünf Jahren.

Im Werkvertragsrecht werden, wie im Kaufrecht, Sach- und Rechtsmängel gleichgestellt und der Sachmangel wie im Kaufrecht unter Zugrundelegung des subjektiven Fehlerbegriffs definiert. Der bisher schon bekannte Nachbesserungsanspruch für den Besteller wird durch dessen Anspruch auf Herstellung eines neuen Werks als Nacherfüllung ergänzt. Dabei steht – anders als im Kaufrecht – dem Unternehmer das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Herstellung eines neuen Werks zu. Wie bisher schon kann der Unternehmer die Nacherfüllung verweigern, wenn sie für ihn mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden ist. Der Werklieferungsvertrag über herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sachen wird in Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie einheitlich dem Kaufrecht unterstellt.

- Die wichtigsten Verbraucherschutzgesetze, wie das AGBG – jedoch ohne Verfahrensteil –, das Haustürwiderrufgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Verbraucherkreditgesetz und das Teilzeit-Wohnrechtgesetz, werden in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert. Der Verfahrensteil des bisherigen AGBG wird in einem besonderen Unterlassungsklagengesetz geregelt. Durch die Integration der wichtigsten Verbraucherschutzgesetze wird die Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuchs als die zentrale Zivilrechtskodifikation auch zukünftig gesichert. (D)

Auf die Ihnen vorliegenden Anträge möchte ich im Einzelnen nicht eingehen. Das Erforderliche dazu findet sich in der Empfehlungsdrucksache. Auf zwei Anträge möchte ich aber besonders hinweisen:

Der Antrag zu Nummer 1 befasst sich mit dem Verjährungsrecht. Er ist aus gutem Grund etwas allgemein gefasst. Es gibt nämlich außerhalb des BGB eine ganze Reihe von Sonderregelungen zur Verjährung in verschiedenen Gesetzen. Diese müssen selbstverständlich auch auf den Prüfstand. Es muss aber erst das allgemeine Konzept für das künftige Verjährungsrecht im BGB festgelegt werden, um im Einzelfall entscheiden zu können, welches Verjährungsmodell sachgerecht ist. Ich gehe davon aus, dass die erbetene Prüfung von der Bundesregierung alsbald vorgenommen und mit den notwendigen Einzelvorschlägen versehen wird.

Eingehen möchte ich ferner auf den vorletzten Antrag der Drucksache, also Nummer 159. Die vorgeschlagene Stellungnahme zum Gesetzentwurf insgesamt trägt nach meinem Eindruck insbesondere den

(A) Wünschen und Vorschlägen der Rechtspraxis – der Rechtsanwälte und der Richterschaft – Rechnung. Übereinstimmend halten unsere Rechtsanwender den Gesetzentwurf und die darin enthaltenen Regelungen im Wesentlichen für praktisch handhabbar und sachgerecht. Sie warnen besonders vor einer so genannten kleinen Lösung oder einem zeitlich gestreckten abgestuften Inkrafttreten der Regelungen. Selbstverständlich muss allen Rechtsanwendern eine frühzeitige Vorbereitung ermöglicht werden.

Weiter sollte überlegt werden, wie der Wirtschaft und der beratenden Anwaltschaft bei der Umstellung der bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf das neue Recht in angemessener Weise geholfen werden kann.

Schließlich möchte ich die angesprochene Fortsetzung der bisherigen Kooperation auch während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens hervorheben. Ich meine, dass bei Beachtung dieser Gesichtspunkte das Gesetzgebungsvorhaben nicht nur in dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen abgeschlossen werden kann, sondern auch allgemein akzeptiert wird.

Gestatten Sie mir eine Bemerkung zum Schluss! Es wird verschiedentlich – allerdings nicht von den Rechtsanwendern – beklagt, es stehe nicht genug Zeit zur Verfügung, sich mit dem neuen Recht vertraut zu machen. Ich halte dieses Bedenken für kleinmütig. Als Vertreterin eines der neuen Länder meine ich, dass die mit dem neuen Recht verbundenen, im Ergebnis eher geringfügigen Verschiebungen im materiellen Recht – von neuen Standorten der Vorschriften einmal abgesehen – im Vergleich mit der Umstellung des gesamten Rechtssystems, die in den neuen Ländern nach der Herstellung der staatlichen Einheit am 3. Oktober 1990 zu bewältigen war, gering sind.

(B)

## Anlage 44

### Erklärung

von Minister **Dr. Andreas Birkmann**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Der Bundesrat berät heute über ein Gesetzesvorhaben, das wie kein anderes in den nächsten Jahren Einfluss auf die Rechtsbeziehungen aller am Zivilrechtsverkehr Beteiligten und damit letztlich aller Bürgerinnen und Bürger unseres Landes haben wird.

Durch die Verknüpfung der Umsetzung der drei EU-Richtlinien mit der **Reform des allgemeinen Schuldrechts** wurde diese unter einen Zeitdruck gesetzt, für den es keinen rechtfertigenden Grund gibt. Unser Bürgerliches Gesetzbuch ist ein Meisterstück, das allerdings reformbedürftig ist. Jede Reform muss sich aber an dem vorgegebenen Qualitätsstandard messen lassen. Um den Namen „Reform“ wirklich zu verdienen, muss sie qualitativ den jetzigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches deutlich überle-

gen sein. Alles andere muss sich den Vorwurf gesetzgeberischen Aktionismus gefallen lassen! (C)

Der vorliegende Entwurf bleibt hinter diesem Qualitätsstandard deutlich zurück. Dies kann nicht wundernehmen, denn eine so hoch komplexe Materie kann man nicht innerhalb einer so kurzen Beratungsfrist neu regeln. Auch der Hinweis auf den Abschlussbericht der so genannten Schuldrechtskommission im Jahre 1992 verfängt hier nicht. Der vorliegende Entwurf hat damit nicht mehr viel zu tun.

Lassen Sie mich pars pro toto auf zwei inhaltliche Punkte des Regierungsentwurfs eingehen, die besonders anschaulich zeigen, in welche Schwierigkeiten der Entwurf alle am Rechtsverkehr Beteiligten bringen wird, wenn er denn zu Beginn des nächsten Jahres Gesetz würde.

Schauen wir uns § 275 Abs. 2 des Regierungsentwurfs an: Der Schuldner soll die Leistung verweigern können, soweit und solange diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Das Gleiche soll nach Satz 2 gelten, wenn die Leistung in der Person des Schuldners zu erbringen ist und sie dem Schuldner unter Abwägung des Leistungsinteresses des Gläubigers und des Leistungshindernisses auf Seiten des Schuldners nicht zugemutet werden kann.

Wenn ich richtig gezählt habe, sind dies fünf unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln in einem einzigen Absatz! Man muss lange suchen, bevor man in unserer Zivilrechtsordnung Vergleichbares findet. (D) Für jeden nicht leistungsbereiten oder -fähigen Schuldner stellt diese Norm geradezu eine Einladung dar, sich auf diese Einrede zu berufen. Die Vertragsklarheit ist beseitigt, die Gerichte werden wieder mit zusätzlichen Verfahren belastet. Das Ganze wird letztlich immer auf eine Art Abwägung der Interessen des Gläubigers gegen die Interessen des Schuldners hinauslaufen. Da sich die Vertragsparteien wohl kaum darüber einigen können, wessen Interessen vorrangig sind, wird darüber ein Gericht entscheiden müssen. Mit der Abnahme der Rechtssicherheit für die Vertragsparteien wird eine Zunahme der richterlichen Entscheidungs- und Gestaltungsmacht über Vertragsverhältnisse verbunden sein. Dies ist weder im Sinne der Vertragsparteien noch im Sinne der Gerichte.

Blättern wir einen Paragraphen weiter: Nach § 276 des Regierungsentwurfs, der den alten § 276 BGB, der bislang wohl niemandem unüberwindliche Schwierigkeiten bot, ersetzen soll, soll sich das Vertretenmüssen des Schuldners nunmehr auch aus der „Natur der Schuld“ ergeben. Die Entwurfsbegründung trägt wenig zur Aufklärung bei, was damit gemeint sei. Sie beschränkt sich auf den Hinweis, dass damit der Grundsatz angesprochen werden „soll“, dass der Schuldner für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen hat. Es ist zu befürchten, dass diese Formulierung zu Missverständnissen führt. In diesen Begriff lässt sich wahrlich allerlei hineininterpretieren. Hinsichtlich der Folgen für die Vertragsklarheit und gerichtliche Belastung gilt das zuvor Gesagte.

- (A) Zu beiden Gesetzesbestimmungen ist festzustellen, dass sie für den nicht leistungsbereiten oder auch nicht leistungswilligen Schuldner geradezu eine Einladung darstellen, sich seiner Leistungspflicht zu entziehen.

Ich könnte das fortsetzen, so etwa mit § 323 des Regierungsentwurfs, der den jetzigen § 326 BGB mit seiner alles in allem bewährten Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung ersetzen soll. Hier ist eine nichtssagende und beide Vertragsparteien verunsichernde Formulierung aufgenommen worden: Einerseits soll bereits der erfolglose Ablauf einer Nachfrist ausreichen, um dem Gläubiger den Rücktritt zu ermöglichen. Andererseits soll dies nicht gelten, wenn „der Schuldner trotz der Fristsetzung nicht mit dem Rücktritt rechnen musste“. Weder Gläubiger noch Schuldner können sich also sicher sein, ob die erfolglos abgelaufene Nachfrist Folgen zeitigen wird.

Die mehr als 150 vorliegenden Änderungsanträge zeigen insgesamt das ganze Maß an Unvollkommenheit dieses Gesetzentwurfs.

Mit dem Regierungsentwurf werden zwar einige Widersprüchlichkeiten und Unstimmigkeiten beseitigt, aber im Gegenzug werden neue geschaffen. Und es wird, was noch schlimmer zu bewerten ist, einer neuen rechtlichen Beliebigkeit im Vertragsrecht Tür und Tor geöffnet. Die Beliebigkeit wird erreicht durch die Verwendung einer geradezu inflationären Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln im allgemeinen Schuldrecht. Sie führen dazu, dass das Vertragsverhältnis in einem Schwebezustand verbleibt, bei dem weder Gläubiger noch Schuldner genau wissen, woran sie eigentlich sind.

(B)

Ich möchte noch auf den Teil des Regierungsentwurfs zu sprechen kommen, der die anlassgebende Umsetzung der drei EU-Richtlinien in nationales Recht zum Gegenstand hat. Eine nähere Betrachtung zeigt auch hier, dass der Entwurf an wesentlichen Mängeln leidet, die vor allem die deutsche Wirtschaft zu spüren bekommen wird; denn ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit wird weiter beeinträchtigt.

Betrachtet man die Art und Weise, wie der Entwurf die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in innerdeutsches Recht umzusetzen gedenkt, so muss man feststellen, dass die Bundesregierung dies zum Anlass genommen hat, um ein neues gesetzliches Leitbild für alle Kaufverträge zu schaffen, also auch solche zwischen Verbrauchern und solche, an denen nur Unternehmer beteiligt sind. Man könnte es etwas überspitzt so ausdrücken, dass nach dem neuen Kaufrecht der Verbraucher auch vor dem Verbraucher geschützt werden soll. Das ist in der Tat eine ganz neue Variante des Verbraucherschutzes. Ist es wirklich sachgerecht, den privaten Käufer eines Gebrauchtwagens auf eine Zeitungsannonce hin – in der Regel machen sich die Parteien hier keine großen Gedanken über einen eventuellen Gewährleistungsausschluss – zwei Jahre für Nacherfüllung oder Nachbesserung haften zu lassen? Die Antwort kann nur nein lauten.

Für den Bereich des Rechtsverkehrs zwischen Unternehmern mag man argumentieren, dass diese durch entsprechende Neufassung der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen die Anwendung des für sie unpassenden Verbraucherschutzkaufrechts weitgehend ausschließen können. Bei dieser Argumentation ist jedoch höchste Vorsicht geboten; denn durch das neue Verbraucherschutzkaufrecht wird ein neues gesetzliches Leitbild geschaffen, das insbesondere bei der Inhaltskontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine große Rolle spielen wird – ein denkbar unpassendes gesetzliches Leitbild, das sowohl Vertragsjuristen als auch Gerichte die nächsten Jahre beschäftigen wird.

Kritik verdient die Art und Weise der Umsetzung der Verbraucherrichtlinie aber auch in einem anderen Zusammenhang. Ich meine die nicht wahrgenommene Möglichkeit, Regelungen aus der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zu übernehmen, die einen gerechteren Interessenausgleich zwischen Unternehmer und Verbraucher bewirkt hätten. Ein Beispiel sei auch hier genannt:

Artikel 2 Abs. 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ermöglicht eine nationale Regelung, wonach der Verkäufer dann nicht gegenüber dem Verbraucher für Mängel haftet, wenn der Käufer den Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Entdeckung innerhalb der Verjährungsfrist geltend macht. Es ist doch offensichtlich, dass hier Missbrauchsmöglichkeiten für den Käufer bestehen, der nach dem Regierungsentwurf die Möglichkeit haben soll, eine Ware fast zwei Jahre zu benutzen, obwohl er den Mangel kennt, wenn er diesen erst kurz vor Ablauf der Verjährung anzeigt.

Dass diese Nichtumsetzung auch zu wirtschaftlichen Standortnachteilen für die Unternehmen führen wird, möchte ich nur der Vollständigkeit halber erwähnen. Aber auch der Rechtsstandort Deutschland wird darunter leiden; denn man kann es den deutschen Unternehmen, die international tätig sind, wohl kaum verdenken, dass sie nun verstärkt dazu übergehen werden, die Geltung ausländischer Rechtsordnungen im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen zu vereinbaren. Der Bedeutungsverlust für den Rechtsstandort Deutschland wird spürbar sein. Durch eine Überbetonung des Konsumentenschutzes, die nicht einmal europarechtlich geboten ist, wird die deutsche Zivilrechtsordnung sowohl in Europa als auch weltweit einen Bedeutungsverlust erleiden.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Der vorliegende Regierungsentwurf ist ein „Titanic-Projekt“ des Bundesjustizministeriums. Mit einem vermeintlich unsinkbaren Schiff steuert die Bundesjustizministerin mit Volldampf durch das Eismeer. Befürworter und Gegner an Bord wissen, dass die Fahrt hoch gefährlich ist, aber die Bundesjustizministerin gibt als Kapitän die beruhigende Losung aus, dass man für alle Änderungsvorschläge offen sei und noch Kurskorrekturen möglich seien. So werde man die Eisberge sicher umschiffen können. Aber jeder der Mitreisenden weiß: 80 % eines Eisbergs befinden sich unter Wasser. Es wird nur eine Frage der Zeit sein, wann diese Titanic mit einem Eisberg kollidiert. Der Untergang der Titanic war eine nicht für möglich gehaltene Katastrophe. Dies ist heute anders. Verwiesen sei nur auf den Artikel von Heribert Prantl in der „Süddeutschen

(D)

(A) Zeitung“ vom 17. April 2001, der in diesem Zusammenhang von einer „Katastrophe“ und einem „Supergau“ für unser Rechtswesen spricht. Die Parole zur Vermeidung dieser Katastrophe kann nur lauten: Drosselt die Maschinen, verlangsamt die Fahrt und schlagt einen Kurs weiter südlich ein!

Eine Verbesserung im Vergleich zu den seit über hundert Jahren geltenden Regelungen des BGB bringt der vorliegende Entwurf eindeutig nicht. Im Einvernehmen mit zwischenzeitlich 256 Zivilrechtswissenschaftlern, die eine entsprechende Erklärung unterschrieben haben, und im Einvernehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, die am 23. Mai 2001 auf ihrer 53. Jahrestagung über dieses Thema diskutiert haben, bitte ich daher die Bundesregierung, ihren Entwurf auf die notwendige Umsetzung der EU-Richtlinien zu beschränken und die EU-Richtlinien möglichst im Verhältnis 1:1 zu übernehmen. Für eine solche „kleine Lösung“ ist es nicht zu spät. Sie hätte den Vorteil, dass sich bereits jetzt alle am Rechtsverkehr Beteiligten, insbesondere die Vertragspraxis, an dem Inhalt der Richtlinien bei der Vorbereitung auf das neue Gesetz orientieren könnten. Eine solche Lösung sind wir sowohl den Rechtsanwendern als auch der Rechtskultur und -tradition unseres Landes schuldig.

#### Anlage 45

(B)

#### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Prof. Dr. Eckhart Pick**  
(BMJ)  
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Lassen Sie mich mit einem Wort des Dankes beginnen! Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und der ihrer Umsetzung dienende Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Schuldrechts** stellen uns alle – Bundesregierung, Länder und den Deutschen Bundestag – vor eine große rechtspolitische Herausforderung. Ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, dass sich der Bundesrat in bewährter Professionalität dieser Herausforderung gestellt hat. Die vorliegende Beschlussempfehlung der Ausschüsse legt ein beredtes Zeugnis dafür ab, wie intensiv die Verwaltungen der Länder, insbesondere die Landesjustizverwaltungen mit den Gerichten, den Entwurf durchgearbeitet haben. Dieser überaus konstruktive Beitrag wird den Entwurf ein großes Stück voranbringen, wie ihn auch die Erörterungen mit den Landesjustizverwaltungen im Vorfeld des Regierungsbeschlusses entscheidend gefördert haben.

Neben einer ganzen Reihe technischer Fragen und Anträge spricht die Beschlussempfehlung mit den divergierenden Anträgen zum Thema Überleitungsvorschriften eine etwas grundsätzlichere Frage an. Im Hintergrund steht auch ein Antrag Thüringens, am Ende doch eine kleine Lösung zu wählen. Deshalb erlaube ich mir hierzu folgende Bemerkungen:

Erstens. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie berührt die Schwachpunkte unseres geltenden Verjährungs- und Vertragsrechts. Sie verlangt, die bisherige viel zu kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten beim Kauf auf zwei Jahre zu verlängern. Und sie zwingt dazu, dem Käufer endlich einen Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache und auch einen Anspruch auf Nacherfüllung zu geben. Damit legt uns die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie schon auf die Eckpunkte einer Schuldrechtsmodernisierung fest.

Zweitens. Mit der Anhebung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche beim Kauf stellt der deutsche Gesetzgeber notwendigerweise das gesamte Schema der Verjährungsfristen in Frage. Dieses Schema ist durch die Rechtsentwicklung der letzten 100 Jahre überholt und durch die Schaffung zahlloser keinem nachvollziehbaren System folgenden Sonderverjährungsfristen unschlüssig geworden. Bereits im Zusammenhang mit der Handelsrechtsreform von 1998 haben wir ernsthaft überlegt, das Fristenschema neu zu ordnen. Dies unterblieb damals, weil die Beratung der Kaufrechtsrichtlinie vor der Tür stand und ihre Ergebnisse abgewartet werden mussten. Nun wollen wir diesen notwendigen Schritt unternehmen.

Drittens. Auch die Einführung des Nachbesserungsrechts lässt sich nicht, wie das gelegentlich erwogen wird, mit einem Abhilfeanspruch umsetzen. Man muss sehen, dass dieses Nachbesserungsrecht die Fortsetzung eines Erfüllungsanspruchs des Käufers ist. Ein solches kennt das geltende Recht nicht; es muss jetzt vielmehr eingeführt werden. Welche Rechte soll nun der Gläubiger gegen einen Schuldner haben, der seine Leistung schlecht erbringt? Das geltende Recht schlägt als Antwort auf diese schlichte Frage mindestens vier verschiedene Lösungsmodelle vor, die sämtlich nicht auf der Höhe der internationalen Rechtsentwicklung sind. Es ist deshalb höchste Zeit, endlich ein einheitliches international anerkanntes Modell zu entwickeln. Dem Schuldner sollte eine Frist gesetzt werden, und nach Ablauf dieser Frist sollte der Gläubiger zurücktreten, mindern oder, wenn Verschulden hinzutritt, Schadensersatz statt der Leistung verlangen können. Hier liegt das Kernanliegen der Schuldrechtsmodernisierung.

Viertens. Eine solche Vereinfachung, die sich für den Rechtsanwender im Ergebnis auch lohnen wird, bedeutet einen Einschnitt. Es ist deshalb verständlich, wenn die Frage nach Überleitungsvorschriften und nach einem gespaltenen Inkrafttreten aufgeworfen wird. Ein gespaltenes Inkrafttreten ist in dem Entwurf bewusst nicht vorgesehen. Das würde nämlich bedeuten, dass die große Mehrzahl der Rechtsanwender über das notwendige Maß hinaus auf längere Zeit zweierlei Leistungsstörungenrecht nebeneinander anwenden müsste. Hier dürfen wir die Augen nicht verschließen: Der Rechtsverkehr wäre damit völlig überfordert.

Diese Lösung würde aber auch über das Ziel hinausschießen. Das Bedürfnis nach einem gespaltenen Inkrafttreten rührt nämlich aus der Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die, unter altem Recht angefertigt, immer noch in den Schubladen liegen und so schnell nicht durch neue ersetzt werden

(C)

(D)

- (A) können. Hier ließe sich mit einer speziellen Überleitungsvorschrift für die AGB-Kontrolle eher helfen als mit einem gespaltenen Inkrafttreten, das allen doppelte Arbeit abverlangt. Wir sollten dem im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachgehen und eine vernünftige Lösung finden.

## Anlage 46

### Erklärung

von Ministerin **Hannelore Kraft**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Die Forderung nach einer **Schuldrechtsreform** ist nicht neu. Zwar stellt die gesetzliche Regelung des Zivilrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 unbestritten eine Kulturleistung von hohem Rang dar. Kurz nach Inkrafttreten des BGB zeigten sich aber bereits die Schwächen dieses Gesetzes. Im Zentrum der Kritik standen seit jeher die Regelungen des allgemeinen Schuldrechts. Sie wurden teilweise als unvollständig, unübersichtlich und wenig überzeugend, ja sogar als praxisfern bewertet. Ich möchte nur an den Fall erinnern, dass ein Mandant gegen seinen Rechtsanwalt einen Schadensersatzanspruch wegen unrichtiger Beratung geltend macht. Allein anhand des Textes des BGB ist dieser Fall nicht hinreichend zu lösen.

- (B) Im Laufe der Zeit wurden die zu Tage getretenen Lücken zwar durch Wissenschaft und Praxis gefüllt. Die hierbei entwickelten Rechtsinstitute, z. B. die positive Forderungsverletzung, sind aber bis heute nicht in das geschriebene Recht aufgenommen worden.

Der heute zur Beratung anstehende Gesetzentwurf ist keinesfalls überraschend vorgelegt worden. Er baut vielmehr auf umfangreichen Vorarbeiten auf:

Bereits 1978 leitete das Bundesministerium der Justiz die Überarbeitung des Schuldrechts ein, indem es 24 Wissenschaftler und Praktiker beauftragte, Vorschläge zur Überarbeitung dieser Rechtsmaterie zu machen.

Nach Vorlage dieser Gutachten wurde 1984 vom Bundesjustizministerium die Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts ins Leben gerufen, die Ende 1991 ihren Abschlussbericht vorlegte.

Mit den Vorschlägen der Schuldrechtskommission hat sich sodann der Deutsche Juristentag 1994 in Münster intensiv befasst. Er hat sie mit großer Mehrheit begrüßt.

Auf der Basis dieser Vorschläge hat das Bundesjustizministerium im August 2000 den Diskussionsentwurf zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vorgelegt. Die Regelungen sind unter Einbeziehung von namhaften Wissenschaftlern, betroffenen Verbänden, Gerichtspraktikern und Landesjustizverwaltungen gründlich überarbeitet worden. Für die kooperative, intensive und fruchtbare Zusammenarbeit bei diesem umfangreichen Gesetzgebungsvorhaben möchte ich

der Bundesjustizministerin an dieser Stelle besonderen Dank aussprechen. (C)

Mit dem Gesetzentwurf sollen vorrangig drei EU-Richtlinien auf dem Gebiet des Vertragsrechts in deutsches Recht umgesetzt werden. In erster Linie ist das die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie mit einer Umsetzungsfrist bis Ende dieses Jahres. Die Richtlinie betrifft Kaufverträge zwischen einem professionellen Verkäufer und einem privaten Käufer. Sie zwingt den Gesetzgeber insbesondere dazu, die Gewährleistungsrechte in einer Abstufung zu regeln und die Gewährleistungsfrist grundsätzlich auf mindestens zwei Jahre zu verlängern.

Im Gegensatz zu früheren zivilrechtlichen Verbraucherschutzrichtlinien, die nur auf eine Verbesserung des Verbraucherschutzes in Randbereichen gerichtet sind, erfordert die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie eine weitreichende Umgestaltung in einem zentralen Bereich des Zivilrechts. Zu Recht sieht der Gesetzentwurf daher nicht nur eine isolierte Umsetzung der Richtlinien, sondern eine umfassende Änderung des Verjährungs- und des Schuldrechts einschließlich der kaufrechtlichen Regelungen vor. Darüber hinaus sollen die vertragsrechtlichen Sondergesetze – unter anderem das Haustürwiderrufgesetz, das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz und Teile des AGB-Gesetzes – in das BGB integriert werden.

Der Gesetzentwurf verdient vom Grundsatz her uneingeschränkte Zustimmung. Unser derzeitiges Leistungsstörungenrecht ist so kompliziert, unser Verjährungsrecht so unübersichtlich, dass die Regelungen selbst für einen Fachmann oft nur schwer durchschaubar und handhabbar sind. Europäische Nachbarn unternehmen meistens gar nicht erst den Versuch, sich näher damit auseinander zu setzen. Verständlichkeit und Klarheit sind aber zwingende Voraussetzungen dafür, dass ein kodifiziertes Recht auf europäischer Ebene wettbewerbsfähig ist. In der gegenwärtigen Fassung ist unser Bürgerliches Gesetzbuch kaum als Diskussionsgrundlage für ein europäisches Zivilgesetzbuch geeignet. Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz schaffen wir daher auch eine wichtige Voraussetzung, auf europäischer Ebene bei der Gestaltung eines Zivilgesetzbuches entscheidend mitwirken zu können. (D)

Bei einem so umfangreichen Gesetzentwurf ist es nicht erstaunlich, dass in Einzelheiten noch Verbesserungen möglich sind. Deshalb ist in den beteiligten Ausschüssen, insbesondere im Rechtsausschuss, eine Vielzahl von Anträgen gestellt worden. Bei diesen Anträgen handelt es sich aber nicht um Vorschläge für grundlegende Änderungen, sondern für Detailverbesserungen. Ein Großteil der Anträge enthält Prüfbitten, die dazu dienen sollen, Antworten auf spezielle Fragen durch den Gesetzgeber zu erhalten. Die Anträge sind Ausdruck der konstruktiven Diskussion zwischen Bund und Ländern, die dieses Gesetzgebungsvorhaben in besonderer Weise prägen.

Ich bin davon überzeugt, dass die Modernisierung des Schuldrechts noch in diesem Jahr zu einem guten Abschluss gebracht wird.

(A) **Anlage 47****Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Ulrich Goll**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Die Bundesregierung ist angetreten, das über 100 Jahre alte BGB zu reformieren und in wesentlichen Teilen neu zu gestalten. Zum Anlass hierfür nimmt sie drei europäische Richtlinien. Eine hiervon – die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie – muss bereits zum 1. Januar 2002 umgesetzt sein, die übrigen folgen ebenfalls im Jahr 2002. Andernfalls drohen Schadenersatzansprüche. Dies schafft einen erheblichen Zeitdruck.

Trotz des Zeitdrucks belässt es die Bundesregierung nicht dabei, zunächst die Richtlinien umzusetzen, um dann – in der hierfür erforderlichen Zeit – eine weitergehende **Reform des Schuldrechts** nach ausführlichem Diskurs unter Einbeziehung aller von einer Novellierung betroffenen Kreise gründlich vorzubereiten und auszuarbeiten. Vielmehr versucht die Bundesregierung, eine Schuldrechtsreform im Hauruckverfahren durchzuzupfeitschen, die mit weitgehenden Auswirkungen auf das gesamte Privatrecht verbunden ist. Aus der Expertenanhörung im Bundestag ist zu hören, dass nicht einmal 3 % der geplanten Änderungen richtlinienbedingt notwendig sind.

Die Folge dieser Hast liegt nun vor uns: ein Gesetzentwurf, vor dem eine Vielzahl deutscher Rechtswissenschaftler warnt. Sie verweisen auf Wertungswidersprüche, Regelungsdefizite, fehlende Abstimmung der einzelnen Regelungsbereiche untereinander und eine Vielzahl weiterer Problemfelder, die der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung mit sich bringt. Die Expertenanhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass selbst Rechtswissenschaftler, die an der Erstellung des Regierungsentwurfs beteiligt waren, dessen Überarbeitung fordern. Damit steht fest: Der diesem Haus vorliegende Entwurf ist so nicht verabschiedungsfähig und muss überarbeitet werden.

Mit dem Entwurf in seiner derzeitigen Fassung wird in Kauf genommen, dass das Bürgerliche Recht, das unser tägliches Leben wie kaum ein anderes Rechtsgebiet bestimmt, zum Regelungsstorso verkommt.

Weiter will ich darauf hinweisen, dass das Reformvorhaben der Wirtschaft keine Einführungsphase gestattet. Handel und Gewerbe, Industrie und rechtsberatende Berufe werden bis Ende dieses Jahres – neben der sehr aufwändigen Einführung des Euro – ihre Lieferverträge, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Computerprogramme auf neues Recht umzustellen und ihre Preise auf Grund der längeren Gewährleistungsfristen neu zu kalkulieren haben. Die Dimension der notwendig werdenden Anpassungen wird deutlich, wenn man weiß, dass nach einer Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie allein im produzierenden Gewerbe unter Außerachtlassung des Bauhauptgewerbes von der Reform Verträge mit einem Gesamtvolumen von 2 340 Milliarden – 2,34 Billionen – DM betroffen sind. Hinzu

kommt ein Einzelhandelsumsatz in Höhe von 789 Milliarden DM. Die Kosten der Umstellungen wird letztlich der Verbraucher zu tragen haben. (C)

Darüber hinaus kommen insbesondere auf die Gerichte gravierende Umstellungen zu. Diese dürften über einen längeren Zeitraum zu beträchtlicher Rechtsunsicherheit führen.

Auch ein Blick auf die europäische Rechtsentwicklung zeigt, dass die Hast der Bundesregierung fehl am Platze ist. In Brüssel zeichnen sich bereits neue Richtlinien am Horizont ab. Gerade wird über die Richtlinie über Finanzdienstleistungen im Fernabsatz verhandelt. Auch sie wird demnächst zur Umsetzung in nationales Recht anstehen. Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments bemüht sich um eine Vereinheitlichung des Zivil- und Handelsrechts für grenzüberschreitende Geschäfte. Daneben arbeitet der Justizausschuss des Europäischen Parlaments an einem einheitlichen europäischen Zivil- und Handelsrecht. Auch die EU-Kommission verfolgt entsprechende Ziele.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass es sich bei dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf um einen unnötigen und unausgereiften Schnellschuss handelt, der im Falle seiner Gesetzwerdung zumindest vorübergehend zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führt, Umstellungsprobleme für Wirtschaft und Staat mit sich bringt und durch die enormen Umstellungskosten letztlich zu einem weiteren Anstieg der Verbraucherpreise führen dürfte.

Baden-Württemberg spricht sich deshalb für eine gründliche Überarbeitung des vorgelegten Gesetzentwurfs im Zuge der Beratungen im Deutschen Bundestag aus. (D)

**Anlage 48****Erklärung**

von Ministerin **Hannelore Kraft**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf ein Ziel, mit dem wir in jeder Hinsicht übereinstimmen: die **Stärkung der Rechtsstellung von Urhebern und ausübenden Künstlern**.

Die Regelung des Urhebervertragsrechts steht seit vielen Jahren aus, obwohl das Fehlen gesetzlicher Regelungen im Widerspruch zu der ständig wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberschaffens steht. Das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen Urhebern und Verwertern hat in Verbindung mit dem Fehlen gesetzlicher Regelungen jedenfalls in Teilbereichen dazu geführt, dass Urheber nur unzureichend an den wirtschaftlichen Erfolgen ihres Schaffens beteiligt wurden. Es ist deshalb richtig, den Versuch zu unternehmen, mit einer gesetzlichen Regelung des Urhebervertragsrechts die Beteiligung der Urheber am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Leistungen zu verbessern.



- (A) Unsere Überzeugung, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf das richtige Ziel verfolgt, gilt nicht in gleichem Maße für die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen.

Gerichtliche Feststellungen über die „Angemessenheit“ eines Preises sind sicherlich unverzichtbar, wenn es um grobe Abweichungen vom Üblichen und damit um die Feststellung der Sittenwidrigkeit geht. Unterhalb der rechtlichen Ebene der Sittenwidrigkeit ist die Preisbildung dagegen in erster Linie eine ökonomische Frage. Die Entscheidung ökonomischer Fragen ist nicht Aufgabe der Gerichte. Die Gesetze geben ihnen hierfür auch keinen Entscheidungsrahmen vor. Es erscheint deshalb bedenklich, dass die Gerichte über die „Angemessenheit“ von Vergütungen entscheiden oder sogar „gemeinsame Vergütungsregeln nach billigem Ermessen“ aufstellen sollen, wenn die Parteien sich hierüber nicht einigen können.

Diese Bedenken sollen in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht werden, die wir heute hier verabschieden. Die Stellungnahme zielt nicht auf eine Ablehnung des Entwurfs, sondern auf eine umfassende Diskussion im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Die Diskussion sollte unter Einbeziehung des Sachverständigen der Urheber und Verwerter, der Urheberrechtswissenschaft und der gerichtlichen Praxis mit der Offenheit und Kreativität geführt werden, die diesem Thema angemessen ist. Nur ein solches Vorgehen wird dem Gesetz die notwendige Akzeptanz verschaffen.

(B)

## Anlage 49

### Erklärung

von Minister **Dr. Andreas Birkmann**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Der heute in diesem Hause zu behandelnde Gesetzesentwurf der Bundesregierung soll – wie schon sein Titel verheißt – der **Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern** dienen. Das ist an sich ein begrüßenswertes Ziel, jedoch ist das Konzept, mit dem es erreicht werden soll, verfehlt.

Dem Leser der überregionalen Tagespresse dürfte der Sach- und Streitstand mittlerweile hinreichend bekannt sein. Es vergeht kaum ein Tag ohne eine ganzseitige kritische Auseinandersetzung mit dem Thema. Ich möchte dies hier nicht alles wiederholen, sondern nur auf einige wenige aus meiner Sicht besonders bedeutsame Problempunkte hinweisen.

So wird die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung neben der vertraglich vereinbarten Vergütung zu einem erheblichen Eingriff in die Vertragsautonomie führen. In einer marktwirtschaft-

lichen Ordnung ist es primär die Angelegenheit der Vertragsparteien, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu finden. Der Staat hat grundsätzlich nur dafür zu sorgen, dass faire Rahmenbedingungen herrschen, etwa durch eine entsprechende Ausgestaltung des Wettbewerbsrechts. Auch kann er im Einzelfall einer vertraglichen Abrede wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot oder wegen Sittenwidrigkeit die Wirksamkeit versagen.

Was der Gesetzesentwurf vorsieht, hat eine ganz andere Qualität. Er bringt den Einstieg in ein System staatlich geregelter Preise mit sich. Zwar sind keine gesetzlich normierten Vergütungstabellen angedacht, jedoch soll künftig der Richter als staatliche Instanz im Einzelfall darüber befinden, ob eine vertraglich vereinbarte Vergütung gesetzlich angemessen ist. Die Vergütungsabrede wird damit ausgehöhlt. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz drohen auf der Strecke zu bleiben.

Besonders krass werden hiervon die Lizenznehmer betroffen sein. Obwohl nicht Vertragspartner des Urhebers, müssten sie doch bei einer Werknutzung damit rechnen, vom Urheber gerichtlich für eine angemessene Vergütung in Anspruch genommen zu werden. Dass dies nicht gerade die Bereitschaft fördert, am Standort Deutschland Lizenzen zu erwerben, braucht sicher nicht betont zu werden. Es ist zu erwarten, dass sich ein Teil der Verlags-, Film-, Fernseh- und Werbegeschäfte ins Ausland verlagert, was weniger im Sinne als vielmehr zum Schaden der Urheber und ausübenden Künstler sein dürfte.

(D)

Auch würde sich die Frage stellen, weshalb der Anspruch auf eine angemessene Vergütung nur auf diesem Gebiet normiert wird. Müsste man – gerade im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 GG – nicht auch andere Bereiche der richterlichen Preiskontrolle unterwerfen? Wie ist es etwa im Baubereich, wo bekanntermaßen Subunternehmer gegenüber dem Generalunternehmer bei den Preisverhandlungen in einer schwierigen Lage sind? Auch hier liegt es nahe, nach dem regulierenden Richter zu rufen. Gleiches könnte möglicherweise für die Beziehungen zwischen den Zulieferern und den Automobilherstellern gelten. Weitere Beispiele ließen sich leicht bilden. Die Normierung des Anspruchs eines Urhebers auf angemessene Vergütung könnte den ersten Schritt zu einer weitgehenden Entwertung privatautonomer Preisabsprachen bedeuten. Die Thüringer Landesregierung ist nicht bereit, einen solchen Weg mitzugehen.

Die Bundesregierung hält diese Bedenken für unbegründet, weil sie den Anspruch auf angemessene Vergütung durch Aufstellung so genannter gemeinsamer Vergütungsregeln flankieren will, welche die Vereinigungen von Urhebern mit den Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern erarbeiten sollen. So soll im Rechtsstreit die Angemessenheit einer Vergütung vermutet werden, wenn sie in einer solchen gemeinsamen Vergütungsregel festgelegt ist. Ob und inwieweit dieses System praxistauglich ist, hat die Bundesregierung allerdings bisher nicht darlegen können.

(A) Angesichts der Vielfalt von Urheberleistungen muss doch sehr bezweifelt werden, ob es möglich ist, für alle relevanten Bereiche Angemessenheitskataloge aufzustellen, aus denen sich im Einzelfall die angemessene Vergütung ablesen lässt. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass die Vermutungswirkung im Prozess leicht unterlaufen wird, indem eine Partei möglichst viele Besonderheiten aufzählt, die von der notgedrungen allgemeiner formulierten gemeinsamen Vergütungsregel nicht erfasst sein können. Viele andere Fragen sind ebenfalls ungelöst, etwa wie sich ein Richter verhalten soll, wenn es mehrere divergierende Vergütungsregeln gibt, weil unterschiedliche Verbände solche Festlegungen getroffen haben.

Die wenigen aufgezeigten Beispiele belegen, dass der Entwurf – unabhängig von den grundsätzlichen Bedenken, die gegen die Konzeption der Bundesregierung zu erheben sind – noch unausgegoren ist. Das ist auch kein Wunder, wird doch auch dieses Gesetzesvorhaben unnötigerweise mit größter Eile betrieben. Es handelt sich um ein weiteres Beispiel, bei bedeutenden Gesetzesvorhaben Tempo vor Sorgfalt walten zu lassen. Der Verzicht auf die Einholung von Länderstellungen zum Referentenentwurf ist selbstredend.

Um es klar zu sagen: Die Thüringer Landesregierung verschließt sich nicht dem Anliegen, soweit dies gerechtfertigt ist, die Vergütungssituation auf Urheberseite zu verbessern. Sie hält aber die gesetzgeberischen Mittel, die die Bundesregierung hierfür einsetzen will, aus den dargelegten Gründen für übereilt und inhaltlich für höchst bedenklich. Deshalb lehnt sie das Gesetzesvorhaben in der vorliegenden Form ab.

(B)

## Anlage 50

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Prof. Dr. Eckhart Pick**  
(BMJ)  
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur **Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern** soll die Lage vor allem der selbstständigen Kreativen verbessern. Es geht hierbei um schätzungsweise 250 000 Schriftsteller, Journalisten und Übersetzer, Komponisten und Musiker, Schauspieler, Regisseure und Kameraleute, bildende Künstler und Fotografen.

Sie und alle anderen Kreativen sind für das kulturelle Leben unseres Landes unverzichtbar. Gleichzeitig ist die Kulturwirtschaft zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor geworden: München, Hamburg und Köln etwa sind wichtige Standorte für die Filmwirtschaft, die Printmedien und den Rundfunk. Rheinland-Pfalz kann mit Recht stolz darauf sein, in seiner Hauptstadt Mainz den größten Sender Europas zu be-

herbergen. Und Berlin setzt darauf, mit dem fantastischen kreativen Potenzial der Stadt den Impuls für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Hauptstadt zu geben. (C)

Jeder selbstständige Kreative trägt zunächst einmal selbst das volle Risiko seines künstlerischen Schaffens. Viele Anläufe befriedigen schon den eigenen Anspruch nicht, der Text verschwindet wieder in der Schublade, das Webdesign in der Dateiablage, der gerade geschnittene Film auf Nimmerwiedersehen im Archiv. Manche produzieren am Markt vorbei, und selbst die wirklich geniale Werkschöpfung kann nicht sicher sein, ihren Verwerter und damit auch ihr Publikum zu finden.

Daran kann auch unser Gesetzentwurf nichts ändern, um gleich vorab ein großes Missverständnis auszuräumen. Denn kein Sender muss künftig einen Dokumentarfilm ankaufen, von dessen Ausstrahlung er sich keinen Gewinn verspricht. Kein Verleger muss Bücher drucken, die er für nicht veröffentlichungswürdig hält. Also: Die Vertragsfreiheit bleibt gewahrt. Wenn aber der Urheber oder ausübende Künstler die Nutzungsrechte an der von ihm erbrachten Leistung überträgt, dann soll er künftig dafür anständig bezahlt werden. Das ist heute leider nicht immer und überall der Fall. Hier setzt die Reform an.

Ich freue mich, dass der Anspruch auf angemessene Vergütung – nicht zuletzt auf Grund der von der Bundesregierung angestoßenen Reformdiskussion – inzwischen nicht mehr ernsthaft bestritten ist: Der Bundesrat hat dies in den Beratungen seiner Ausschüsse genauso gesehen und ist einer Meinung mit uns, dass wir etwas für die Kreativen tun müssen. Die großen Verbände der Verlage, Sender und der anderen Medienunternehmen betonen jetzt ebenfalls, dass dem Urheber selbstverständlich ein Anspruch auf angemessene Vergütung zusteht. Der Anspruch auf angemessene Vergütung ist bei vielen anderen Freiberuflern alltäglich. Teilweise ist er sogar gesetzlich geregelt, wie etwa bei Rechtsanwälten, Ärzten oder Architekten. Auch die neue EU-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“, die kürzlich im Amtsblatt der EG veröffentlicht wurde und die wir zügig in deutsches Recht umsetzen müssen, erkennt das Recht der Kreativen an, angemessen bezahlt zu werden. (D)

Gesetzlich verankert allerdings ist dieses Recht bisher nicht. Deshalb räumt der vorliegende Gesetzentwurf den Kreativen den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung ausdrücklich ein. Mit den Gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die beteiligten Kreise selbst festlegen, was redlicherweise branchenüblich, also angemessen, ist; diese Festlegung gilt dann als gesetzliche Vermutung.

Schon seit Jahrzehnten ist gerade den freiberuflichen Urhebern in unserem Land diese Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung versprochen worden. Allerdings hat die Politik die Reform des Urhebervertragsrechts nie angepackt. Ich gestehe Ihnen auch, dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf gerne schon früher vorgelegt hätte. Seit Mai 2000 hatten die beteiligten Kreise und das Bundesministerium der Justiz

- (A) den „Professorenentwurf“, auf dem der Regierungsentwurf beruht, bereits intensiv diskutiert. Für Ende 2000 war eigentlich die Veröffentlichung des Referentenentwurfs geplant.

Nun war in den letzten Monaten der Gesprächsbedarf höher als erwartet, und die Beteiligung der Länder konnte deshalb nicht in dem wünschenswerten Maße erfolgen. Hierfür bitte ich nochmals um Ihr Verständnis.

Auf die wertvollen Beiträge der Länder wollen wir aber nicht verzichten. Das Bundesministerium der Justiz hat zugesagt, das fachliche Gespräch fortzusetzen, das in den Ausschüssen in den letzten Wochen bereits intensiv geführt worden ist.

Vertragsfreiheit ist wichtig, aber nur dann Realität, wenn vergleichbar Starke miteinander verhandeln. Vertragsfreiheit führt auch nur dann zu angemessenen Ergebnissen, wenn die Parteien auf gleicher Augenhöhe verhandeln können. Dafür sorgen wir mit der Reform des Urhebervertragsrechts. Sie ruht auf zwei Eckpfeilern:

Wir schaffen einerseits einen unverzichtbaren gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung für die Urheber; das steht in dem neuen § 32. Der gesetzliche Anspruch ist unverzichtbar, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass er über das Kleingedruckte in den diktierten Vertrag gleich wieder entwertet wird. Er ist gesetzlich, weil er ergänzend zur Anwendung kommt, wenn die vertragliche Honorarvereinbarung nicht angemessen ausgestaltet ist.

- (B) Wie ermitteln wir nun den Anspruch auf angemessene Vergütung? Wir meinen, dass im Bereich der Kulturwirtschaft ein staatliches Tarifsysteem, wie etwa für Rechtsanwälte oder Architekten, nicht passt; dafür ist die kulturelle Produktion zu vielfältig. Deshalb überlassen wir es den Verbänden der Urheber einerseits und der Verwerter andererseits, sich in gemeinsamen Vergütungsregeln auf das zu einigen, was redlicherweise branchenüblich, also angemessen, sein soll.

Übrigens wollen wir gerade die kleinen und mittleren Unternehmen in der Kultur- und Medienwirtschaft besonders schützen und auf ihre Interessen Bedacht nehmen. Deshalb haben wir den neuen § 36, der an die Stelle des wirkungslos gebliebenen „Bestsellerparagrafen“ tritt und die zweite Säule der Reform bildet, bewusst mit Rücksicht auf die kleinen und mittleren Unternehmen gefasst.

Die Vergütungsregeln werden zweierlei bewirken: Sie prägen künftig die Vergütungspraxis der jeweiligen Branche und werden so mittelfristig dafür sorgen, dass die schwarzen Schafe auf Verwerterseite keine Chance mehr haben. Wenn im Einzelfall dennoch ein unangemessen niedriges Honorar gezahlt wird, kann sich der Kreative auf die einschlägige Vergütungsregel berufen. Wir geben dieser Regel ebenso wie tarifvertraglichen Entgeltvereinbarungen die Wirkung einer gesetzlichen Vermutung. Im Streitfall wird der Richter hiervon nur in Ausnahmefällen abweichen.

Damit das Gesetz nicht zum Papiertiger wird, haben wir das Verfahren zur Aufstellung der Vergütungsre-

geln genau geregelt. Kommt es nicht zur Einigung, so gibt es ein Schiedsverfahren, notfalls entscheidet das Gericht. Wir trauen den Verbänden der Urheber einerseits und der Verwerter andererseits aber zu, sehr zielgenau gemeinsame Vergütungsregeln für die unterschiedlichsten kreativen Leistungen und ihre jeweilige Verwertung aufzustellen. Das Schiedsverfahren wird also in der Regel nicht benötigt werden.

Neben diesen zentralen Reformansätzen – Anspruch auf angemessene Vergütung einerseits, gemeinsame Vergütungsregeln andererseits – sieht der Gesetzentwurf einige punktuelle Modernisierungen vor. So werden die allgemeinen Vorschriften über die Nutzungsrechte neu geordnet, das Filmrecht wird behutsam angepasst. Ausübende Künstler und Arbeitnehmerurheber werden weitgehend dem allgemeinen Schutz des Urheberrechts unterstellt. In Ausnahmefällen gibt es nach 30 Jahren ein Kündigungsrecht für die Kreativen.

Im Rechtsausschuss haben die Länder ihre Besorgnis geäußert, dass die Gerichte mit dem Anspruch auf die angemessene Vergütung nicht zurechtkämen. Das ist ein Argument, das wir nicht leichtfertig vom Tisch wischen; denn natürlich muss das Recht auch praktikabel und mit vernünftigen Aufwand vollziehbar sein. Die Bundesregierung ist aber davon überzeugt, dass es nur wenige individuelle Streitfälle geben wird. Denn auch die Verwerter profitieren davon, wenn sich in der Branche einheitliche Standards durchsetzen. Der Markt für kreative Leistungen wird transparenter, das Vertragsmanagement erleichtert.

Wir trauen unseren Gerichten im Übrigen zu, in den wenigen verbleibenden Prozessen den Begriff der „angemessenen Vergütung“ auszufüllen, nämlich meist ganz unproblematisch über die einschlägigen Vergütungsregeln, im Übrigen nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung der vorgetragenen Umstände des Einzelfalls.

Es ist schon so, wie Frau Justizsenatorin Peschel-Gutzeit vor einer Woche im Rechtsausschuss sagte, als in einer Antragsformulierung die Rede davon war, dass die Bestimmung der Angemessenheit die Gerichte vor „kaum lösbare“ Probleme stelle. „Lassen Sie uns diese Formulierung doch abändern“, schlug Frau Peschel-Gutzeit vor, „unsere Gerichte bewältigen jedes Problem!“ Wer wollte da widersprechen?

Ein überzeugendes Alternativkonzept zum vorgelegten Gesetzentwurf gibt es nicht. Mit einer nur punktuellen Korrektur des Urhebervertragsrechts – etwa über die Kontrolle von Vertragsklauseln – können wir uns nicht zufrieden geben. Wir brauchen den Anspruch auf angemessene Vergütung, damit sich das kreative Potenzial unseres Landes auch weiterhin entfaltet. Davon wird die Kulturwirtschaft insgesamt profitieren, also auch die Verlage, Sender, Produktionsfirmen und die anderen Medienunternehmen. Um es noch einmal zu betonen: Unternehmen, die schon heute angemessen bezahlen, werden von der Reform nicht berührt.

Die Aufgabe des Urheberrechts ist es, die Interessen aller Beteiligten zu einem vernünftigen Ausgleich

(A) zu bringen: Das Publikum verlangt immer mehr nach hochwertigen interessanten Inhalten. Die Verwerter werden auf Dauer nur mit qualitativ guten Werken Geld verdienen. Respekt und Schutz verdienen aber vor allem die Kreativen, die diese Leistungen erst hervorbringen und denen deshalb ein angemessener Anteil an den Früchten gebührt, die andere aus ihren Schöpfungen ziehen.

Für ein reichhaltiges Kulturleben und die weitere Entwicklung der Informationsgesellschaft ist das von der Bundesregierung vorgeschlagene Urhebervertragsrecht daher unverzichtbar.

## Anlage 51

### Erklärung

von Ministerin **Bärbel Höhn**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Zunächst einmal möchte ich betonen, dass ich den vorgelegten Entwurf voll unterstütze. Er ist eine deutliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Gesetz. Nach vielen, vielen Jahren können wir endlich über die Grundlage eines wirklich modernen Naturschutzes diskutieren.

(B) Ich begrüße es sehr, dass der uns vorgelegte Gesetzentwurf das Verhältnis von **Naturschutz** und Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft neu regelt. Ich begrüße die Erweiterung der Liste der zu schützenden Biotope. Ich freue mich über die Einführung einer flächendeckenden Landschaftsplanung und des Vertragsnaturschutzes. Und ich halte es für selbstverständlich, das Verbandsklagerecht auch auf Bundesebene einzuführen.

Als „klaffende Wunde“ hat einmal der frühere Umweltminister Töpfer das Fehlen einer Novelle bezeichnet. Ich meine, wir sollten diese Wunde endlich schließen. Das beinhaltet zweierlei:

Erstens. Wir schützen die Natur jenseits unserer eigenen Nutzungsinteressen. Das finden Sie z. B. in den Paragrafen, die den Schutz, die Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft betreffen, in den Paragrafen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen und in § 3, Biotopverbund, mit dem viele von Ihnen offensichtlich Probleme haben. Aber dazu später.

Zweitens. Wir entwickeln einen flächendeckenden Naturschutz. Wir wollen den Umgang mit der Land- und Forstwirtschaft verändern.

Ich bin mir sicher, dass Sie mir im ersten Punkt weitgehend zustimmen. Wir brauchen den herkömmlichen Naturschutz, der Schutzgebiete ausweist, Förderprogramme zulässt und Artenschutz gewährleistet.

Wir brauchen aber auch einen nachhaltigen Naturschutz. Wir sollten dem Grundgedanken folgen: weg

(C) von den früher üblichen mehr sektoralen Ansätzen hin zu ganzheitlichen integrativen Strategien und Konzepten! Das ist genau das, was Sie im Entwurf eines Bundesnaturschutzgesetzes finden.

Die heutige Landwirtschaft ist nicht ausreichend naturschonend. Wir müssen tragfähige Strategien zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit von Naturgütern entwickeln. Natürlich gehört dazu, dass im Bundesnaturschutzgesetz die „gute fachliche Praxis“ definiert wird. Dies ist ein Novum.

Viele behaupten, dass dies nicht in dieses Rahmengesetz gehöre. Sie irren.

Wir müssen gerade im Naturschutz klare Grundsätze entwickeln, auf denen die Fachgesetze aufbauen. Bisher war die „gute fachliche Praxis“ z. B. durch das Düngemittelgesetz und das Pflanzenschutzgesetz definiert. Naturschutzfachliche Inhalte habe ich vermisst, aber sie sind notwendig. Ich bin deshalb der festen Überzeugung, dass es dringend erforderlich ist, die „gute fachliche Praxis“ der Land- und Forstwirtschaft durch Mindeststandards in Form von Grundsätzen einer naturverträglichen Naturnutzung im Bundesnaturschutzgesetz zu verankern.

(D) Diese Änderung flankiert die Agrarwende, die den Weg zu einer nachhaltigen, umweltfreundlichen Landwirtschaft ebnet. Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes ist aus meiner Sicht ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der neuen Agrarpolitik. Endlich haben wir mit § 5 einen Schritt nach vorn getan. Dass dies nicht von allen so gesehen wird, ist mir bewusst. Aber ich muss mein Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass die Bauernverbandsvertreter diese Neuerung heftig bekämpfen. Warum eigentlich? Haben sie nicht oft genug bekräftigt, dass sie das, was nun in § 5 geregelt wird, ohnehin längst beherzigen?

Wir wissen doch alle: Der ökologische Zustand von Natur und Landschaft in Deutschland verschlechtert sich nach wie vor. Die „Daten zur Natur 1999“ des Bundesamtes für Naturschutz und das Gutachten des Umweltsachverständigenrates von 2000 bestätigen das. Wir müssen handeln, und wir müssen gesetzliche Grundlagen schaffen.

Es gibt wahrhaft keinen Anlass, in den Anstrengungen um den Naturschutz nachzulassen. Wir müssen über neue Wege und Instrumente des Naturschutzes nachdenken. Die am meisten versprechenden Ansätze sehe ich im ökologischen Landbau, in der naturnahen Waldwirtschaft, in der extensiven Landwirtschaft sowie in den verschiedensten erneuerbaren Energiequellen. Wirklich zukunftsfähig werden Wirtschaft und Gesellschaft erst dann sein, wenn neben der Energieerzeugung und der Stoffnutzung auch ihre Verfahren, Systeme, Rhythmen und Ordnungsprinzipien in natürliche Prozesse eingebunden sind. Dem trägt der vorliegende Entwurf eines Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung.

Mehr als 100 Jahre Industriegeschichte haben dazu geführt, dass sich die Artenvielfalt erheblich reduziert hat. Mehr als 100 Jahre Nutzung durch Großindustrie haben Bebauung, Verkehrswege und andere

- (A) Oberflächenversiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen gebracht. Die Natur ist aus vielen Räumen mit aller Kraft vertrieben worden. Refugien müssen wir nun so gut wie möglich schützen. Ökologisch wertvolle Gebiete von regionaler und überregionaler Bedeutung, wild lebende Pflanzen und Tiere – sie lassen sich nicht einfach mit intelligenter Technik vor der Zerstörung bewahren. Sie müssen auch mit Hilfe der Politik geschützt werden. An diesem Punkt stehen wir.

Es gibt eine neue Dimension in der Naturschutzpolitik. Naturschutz, der sich allein auf hoheitliche Maßnahmen stützt, gehört der Vergangenheit an. Es reicht doch nicht mehr aus, dass Regierungen und Behörden schlicht anordnen. Wenn wir nachhaltigen Naturschutz wollen, dann müssen wir die betreffenden Grundstückseigentümer, vornehmlich Land- und Forstwirte, in die Errichtung von „Natura 2000“ einbinden und nach Konsenslösungen suchen. Unsere Politik darf nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweggehen, sie muss mit ihnen gemeinsam entwickelt werden.

Das Land NRW hat zur Verwirklichung des Kooperationsprinzips eine Vielzahl von Programmen zum Vertragsnaturschutz erarbeitet. Die Programme verfolgen einen zentralen Gedanken, nämlich dass Bürgerinnen und Bürger, die Grundstücke besitzen und nutzen, zur Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen beitragen können, wenn ihnen finanzielle Anreize geboten werden. Im Vertragsnaturschutz verpflichten sich vor allem Land- und Forstwirte freiwillig zur extensiven Bewirtschaftung oder Pflege ihrer Flächen. Sie erhalten dazu einen finanziellen Ausgleich, der zur Sicherung und Stabilisierung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe dient. So werden bei uns in NRW 170 000 Hektar an landwirtschaftlicher Fläche durch Vertragsnaturschutz oder Agrarumweltmaßnahmen extensiv genutzt und gepflegt. Die positiven Ergebnisse hier sind für mich Grund genug, vor allem für einen verstärkten Einsatz des Vertragsnaturschutzes zu werben. Der Vertragsnaturschutz hat sich – wie Sie wissen – neben dem traditionellen ordnungsrechtlichen Instrumentarium zu einem wichtigen Standbein des Naturschutzes entwickelt.

Lassen Sie mich zu einem weiteren oft diskutierten Punkt etwas sagen: § 3 – Biotopverbund.

Die Forderung, 10 % der Landesflächen als Gebiete mit vorrangigen Funktionen für den Naturschutz zu sichern, ist nicht neu. Neu ist allein, dass sie als gesetzliche Regelung im Entwurf zur Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes erscheint. Gemeint ist allerdings nicht, dass auf dem Sockel der bereits für den Naturschutz gesicherten Flächen nun weitere 10 % von den Ländern zu sichern seien, sondern nach dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein Netz verbundener Biotope – Biotopverbund – erreicht werden, das in der Summe mindestens 10 % eines Bundeslandes schützt.

Wir in NRW richten unsere Naturschutzpolitik seit Jahren darauf aus, die naturschutzwürdigen Flächen des Landes zu erhalten und die für einen Biotopverbund erforderlichen Trittsteine zu sichern und zu ent-

wickeln. Diese Politik steht insofern auch im Einklang mit den Forderungen, die sich aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie der EU ergeben, denn große Teile der für das europäische Netz „Natura 2000“ vom Land gemeldeten Gebiete haben wir bereits im Landesentwicklungsplan bzw. in den Gebietsentwicklungsplänen als „Gebiete/Bereiche für den Schutz der Natur“ seit Jahren planerisch gesichert. 10 % oder mehr ist in den meisten Ländern schon jetzt erfüllt.

Zum Schutz der Natur brauchen wir die Naturschutzverbände als Anwälte der Natur. Wir haben in Nordrhein-Westfalen im Landschaftsgesetz das Verbandsklagerecht eingeführt. Ich habe nicht den Eindruck – das können die 13 Bundesländer, die ebenfalls das Verbandsklagerecht eingeführt haben, bestätigen –, dass es zu einer Prozessflut gekommen ist. Im Gegenteil, die Regelung hat vorbeugende Funktion, denn Naturschutzbelange werden von vornherein stärker bei Entscheidungen einbezogen.

Abschließend darf ich Minister Trittin versichern, dass ihm und seinen Mitarbeitern eine gute Arbeit gelungen ist. Natürlich löst dieses Gesetz nicht alle unsere Probleme. Als Rahmengesetz schafft es eine sehr gute Grundlage. Letzendlich aber bleibt der Naturschutz weiterhin Ländersache. Daher haben wir viele Möglichkeiten, Naturschutz im Sinne der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit zu betreiben.

## Anlage 52

### Erklärung

von Minister **Willi Stächele**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Bei allem Verständnis für das Erfordernis der Novellierung des **Bundesnaturschutzgesetzes** findet der vorliegende Entwurf nicht die Zustimmung Baden-Württembergs.

Was muss Ziel eines modernen Naturschutzes sein? In erster Linie muss der Naturschutz weg von hoheitlichem Denken und hin zu integrierten Konzepten im Schulterschluss mit allen Beteiligten geführt werden. Zum anderen brauchen wir mehr Flexibilität und Gestaltungsspielraum für die Länder, und zwar dies nicht nur deshalb, weil in der Verfassungsreform die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für den Naturschutz stark beschnitten worden ist, sondern weil gerade im Naturschutz die unterschiedlichen Problemlagen in den Ländern besonders deutlich hervortreten. Diesen Anforderungen wird der Gesetzentwurf trotz einzelner positiver Ansätze nicht gerecht.

Zu den guten Ansätzen zähle ich die Flexibilisierung der Eingriffsregelung durch die Zusammenfassung von Ausgleich und Ersatz. Das gilt ebenso für die Ermächtigung der Bundesländer, Ökokonto-Regelungen einzuführen.

(A) Richtig ist es sicherlich auch, sich dem Sport zu öffnen, soweit er natur- und landschaftsverträglich ist. Hier können neue Partner gewonnen werden.

Aber sonst bietet der Entwurf viel Anlass zur Kritik, wie die überaus zahlreichen Beschlussempfehlungen der Ausschüsse deutlich machen. Ich darf diese Kritik auf 5 Punkte zusammenführen:

1. Der Entwurf ist eine Kampfansage an die Landwirtschaft, die wichtiger Partner im praktischen Naturschutz ist.
2. Die Regelung engt den Gestaltungsspielraum der Länder ein.
3. Pauschale Vorgaben – wie 10 % der Fläche für den Biotopschutz – sind angesichts der Vielfalt der Naturlandschaften in den Ländern falsch.
4. Baden-Württemberg und Bayern brauchen keine Verbandsklage.
5. Die Last des Vollzugs wird einseitig den Ländern aufgebürdet.

Zu 1: Mit dem Entwurf erfolgt eine Kampfansage an die Landwirtschaft. Es ist unverständlich, dass man traditionelle Partner des Naturschutzes, wie die Land- und Forstwirte, derart verprellt, wie dies durch Einzelbestimmungen des vorliegenden Entwurfs geschieht:

Grundsätzlich sollten Regelungen der guten fachlichen Praxis in den landwirtschaftlichen Fachgesetzen geregelt werden. Zusätzliche Anforderungen an die gute fachliche Praxis in einem Naturschutzgesetz sind nicht der richtige Weg, um das Misstrauen der Bauern gegenüber dem Naturschutz abzubauen, sie als Partner des Naturschutzes zu gewinnen. Dies lehnen wir ganz entschieden ab, zumal in den einzelnen Anforderungen häufig nicht zu erkennen ist, was sie mit Naturschutz zu tun haben sollen. Hier werden Hindernisse für integrierte Naturschutzkonzepte aufgebaut, und es wird Naturschutz nach alter Art betrieben.

(B) Auch die Betonung des hoheitlichen Naturschutzes im Verhältnis zum Vertragsnaturschutz bringt uns auf dem Weg zur Integration von Naturschutzziele in die tägliche Landnutzung sicher nicht voran. Dazu wäre es viel besser, dem Vertragsnaturschutz immer dort, wo er mit vernünftigen Aufwand zu guten Ergebnissen führt, den Vorrang einzuräumen. Hier können wir in Baden-Württemberg hervorragende Ergebnisse vorweisen. Denn das Miteinander im praktischen Naturschutz ist allemal besser als ein Naturschutz mit der Brechstange.

Das Gleiche gilt für den finanziellen Ausgleich von Anforderungen des Naturschutzes an die Land- und Forstwirte, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Mit dem geltenden § 3 b des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes haben wir eine gute und vernünftige Lösung gefunden, die ohne Not aufgehoben wird. Dies führt dazu, dass Land- und Forstwirte dem Naturschutz misstrauen, weil sie keine verlässliche Linie erkennen können.

Das Gleiche gilt für den finanziellen Ausgleich von Anforderungen des Naturschutzes an die Land- und Forstwirte, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Mit dem geltenden § 3 b des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes haben wir eine gute und vernünftige Lösung gefunden, die ohne Not aufgehoben wird. Dies führt dazu, dass Land- und Forstwirte dem Naturschutz misstrauen, weil sie keine verlässliche Linie erkennen können.

Zu 2: Die Neuregelung bringt weniger Flexibilität und Gestaltungsspielraum für die Länder. Mehr Flexi-

bität und Gestaltungsspielraum für die Länder, das ist unsere Forderung. Der Bund jedoch will in dem Gesetzentwurf Sachverhalte einheitlich regeln, die einer einheitlichen Regelung nicht bedürfen, weil Natur und Landschaft aller Bundesländer sehr unterschiedlich sind. (C)

Zu 3: Pauschale Vorgaben für einen Biotopverbund sind zu bürokratisch und nicht problemadäquat. Dies gilt zum einen für den Biotopverbund und die Festsetzung des Flächenanteils auf 10 %. Nach der Methode einer „zentralen Verwaltungswirtschaft“ werden alle Bundesländer einschließlich der Stadtstaaten über einen Kamm geschert. Hierbei wird weder berücksichtigt, wie hoch die Einwohnerdichte ist, noch wie vielfältig die naturräumliche Ausstattung in den Bundesländern bereits ausgeprägt ist. Es ist doch selbstverständlich, dass an ein Bundesland wie Baden-Württemberg mit 300 Einwohnern pro Quadratkilometer nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden können wie an Mecklenburg-Vorpommern mit ca. 80 Einwohnern pro Quadratkilometer.

Ebenso selbstverständlich müsste es sein, dass die Landschaften Süddeutschlands, die bereits einen hohen Anteil von Struktur- und Biotopvielfalt aufweisen, anders behandelt werden als Landschaften, in denen riesige landwirtschaftlich genutzte Flächen nur durch wenige Hecken, Feldgehölze oder Wegraine unterbrochen sind. Warum schließlich müssen diese 10 % Biotopverbundsystem rechtlich bis zur kleinsten Fläche gesichert werden mit der Folge, dass jegliche Dynamik ausgeschlossen ist oder die entsprechenden Verordnungen mit hohem Verwaltungsaufwand jeweils nachgeführt werden müssen? (D)

Zu 4: Es ist keine bundeseinheitliche Verbandsklage erforderlich. Völlig unerfindlich ist es, warum die Bundesregierung die Verbandsklage bundeseinheitlich einführen will und Ländern wie Baden-Württemberg und Bayern nicht die Freiheit lässt, ihren bewährten Weg zu gehen, d. h. umfassend und frühzeitig die Verbände in den einzelnen Verfahren zu beteiligen und damit zu versuchen, schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt Naturschutzbelange besser in diese Verfahren zu integrieren. Ich kann auch nicht nachvollziehen, warum jetzt, nachdem bereits 13 Bundesländer die Verbandsklage eingeführt haben und ein 14. – Mecklenburg-Vorpommern – dabei ist, auf einmal eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich sein soll. Das Gegenteil ist der Fall. Hier ist keinerlei gesamtstaatliches Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung zu erkennen, wie Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes es verlangt.

Zu 5: Ein Vollzugsdefizit ist vorprogrammiert. Schließlich will der Bund den Ländern Aufgaben aufbürden, die ein Vollzugsdefizit erzeugen werden, für das uns die Bundesregierung bei nächster Gelegenheit rügen wird.

Wie sollen die Naturschutzverwaltungen es schaffen, neben der Aufgabe, das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ aufzubauen, es zu betreuen und zu verfeinern, noch die Biotopvernetzung rechtlich in all

- (A) ihren Verästelungen abzusichern? Darüber hat sich die Bundesregierung offensichtlich genauso wenig Gedanken gemacht wie über die Frage, wer das alles bezahlen soll. Das kommt davon, wenn man praktische Naturschutzpolitik über die Köpfe der Betroffenen hinweg betreiben will.

Eindeutig ist jedenfalls, dass die von der Bundesregierung angegebenen Zahlen, etwa für die Kosten des Biotopverbunds, nicht stimmen. Wenn man dann noch feststellen muss, dass zwar Länder und Kommunen verpflichtet werden sollen, Grundstücke für Naturschutzzwecke zur Verfügung zu stellen oder sie wenigstens naturschutzgemäß zu nutzen, der Bund sich von dieser Verpflichtung aber entgegen früheren Entwürfen ausnimmt, dann ist doch klar, dass der Bundesrat diesen Entwurf nicht mittragen kann.

Wir sind mit dem Gesetzentwurf unzufrieden und lehnen ihn daher, wie bereits festgestellt, ab. Er bedarf einer gründlichen Überarbeitung insbesondere bei der Neuordnung des Verhältnisses von Naturschutz und Landwirtschaft, beim Biotopverbund und bei der Einführung der Verbandsklage.

Vor diesem Hintergrund beruhigt es mich, dass die Initiativen Baden-Württembergs in mehreren Ausschüssen erfolgreich waren und dass sich die Mehrheit der Länder mit uns für die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes ausgesprochen hat. Dass wir mit dieser Auffassung nicht allein sind, zeigt auch die umfangreiche Strichdrucksache. Wenn sich der Bund den Anliegen der Länder öffnet, wird es an unserer konstruktiven Mitarbeit nicht fehlen. Davon jedoch ist der Bund bislang leider weit entfernt.

(B)

## Anlage 53

### Erklärung

von Minister **Klaus Müller**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Das **Naturschutzrecht** wird jetzt umfassend novelliert. Es ist höchste Zeit; es hat weiß Gott lange gedauert! Es ist überfällig, den Naturschutz effektiver zu betreiben. Viele Arten und Lebensräume sind trotz des bisherigen Gesetzes aus dem Jahre 1976 verloren gegangen – eine Tatsache, die wir leicht als scheinbar unabänderlich hinnehmen. Dabei können wir etwas ändern, wenn wir es denn wollen. Dies will die Schleswig-Holsteinische Landesregierung tun, wie auch viele Menschen, die „echte“ Natur erleben möchten. Sie wollen z. B. einen Seeadler oder andere Tiere oder Pflanzen in freier Natur erleben. Davon lebt auch ein Tourismusland wie Schleswig-Holstein.

Daher war es überfällig, den Naturschutz auf ein solides Fundament zu stellen – ausgehend von Bewährtem, innovativ, mit neuen Ideen. Daran hat auch das Bundesland, das ich vertrete, einen bescheidenen, aber nicht zu unterschätzenden Anteil.

Wir haben bereits im Jahre 1997 eine Bundesratsinitiative eingebracht, die nunmehr mit einigen Jahren Verzögerung ihre Früchte trägt. Ohne die Bemühungen der jetzigen Bundesregierung zu schmälern, sei angemerkt, dass wesentliche Kernstücke der jetzt vorgelegten Novelle bereits 1997 in dem Gesetzentwurf Schleswig-Holsteins standen. Die Stichworte sind: Biotopverbundsystem auf 10 % der Landesflächen, flächendeckende Landschaftsplanung, Verbandsklagegerecht. Dies sind wesentliche Bestandteile des nun vorgelegten Entwurfs, und sie sind uns wichtig.

Wenn uns die Natur am Herzen liegt, dann müssen wir ihr mehr Raum gewähren – daher das Biotopverbundsystem! Es wird bundesweit Tieren und Pflanzen das Überleben erleichtern. Denn nur ein paar inselartige Schutzgebiete, mit Zäunen gesichert, das ist über 60 Jahre seit den Zeiten des Reichsnaturschutzgesetzes nicht erfolgreich gewesen. Daher muss Naturschutz größer und vernetzter werden und dabei den Menschen miteinbeziehen.

Das gelingt dem Entwurf, etwa durch partnerschaftliche Lösungen wie den Vertragsnaturschutz, den wir in den Ländern schon längst praktizieren.

Der Biotopverbund zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird durch das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sichergestellt. In vielen Bundesländern sind die hiermit verbundenen Anforderungen bereits erfüllt. Daher entspricht es schon der Logik, den Biotopverbund jetzt auch bundesrechtlich zu etablieren.

In Schleswig-Holstein haben wir den Biotopverbund bereits 1993 in unserem Landesnaturschutzgesetz verankert. Danach müssen sogar mindestens 15 % der Landesfläche für den Biotopverbund zur Verfügung gestellt werden. Ich kann Ihnen versichern: Die Landwirtschaft und auch die anderen „skeptischen“ Ressorts können damit leben. Es funktioniert, so dass in Schleswig-Holstein bereits heute 7,5 % der Landesfläche im Sinne des Biotopverbundes gesetzlich sichergestellt werden konnten. Wir sind zuversichtlich, in spätestens 11 Jahren das 15-%-Ziel zu erreichen.

(D)

Die flächendeckende Landschaftsplanung ist ein wesentlicher Baustein dafür, dass in den Gemeinden naturschutzkonform geplant werden kann, und zwar mit Augenmaß. Das hilft den Planerinnen und Planern vor Ort und der Natur, und es entschärft auf Dauer Nutzungskonflikte. Denn der Naturschutz kann so mit seiner Fachplanung rechtzeitig seine Anliegen artikulieren, andere Planungsträger können frühzeitig ihre Interessen geltend machen.

Wir haben in Schleswig-Holstein mit einer entsprechenden Bestimmung in unserem Landesnaturschutzgesetz gute Erfahrungen gemacht, zumal es auch für die Fälle, in denen es ausnahmsweise keiner Planung bedarf, Ausnahmen von der Planungsverpflichtung geben kann. Also keine Planung um der Planung willen, sondern Planung mit Augenmaß!

Schließlich das alte Dauerthema: die Verbandsklage bzw. jetzt „Vereinsklage“! Ich hätte nicht gedacht, dass mit einem Thema der 70er-Jahre im Jahre 2001

(A) noch Politik zu machen ist. Aber der ewige Streit auf Bundesebene hat sich bis zum heutigen Tage hingezogen. Dabei könnte alles so einfach sein: Wir haben die Verbandsklage bereits in 13 Bundesländern, und dort funktioniert sie. Sie funktioniert auch in vielen europäischen Nachbarländern – in der Schweiz, den Niederlanden etc. –, so dass man eigentlich nicht besorgt sein muss.

Auch die Gerichte werden nicht „verstopft“, was fälschlicherweise gerne behauptet wird, so dass es sich um ein gutes Instrument zur Gewährleistung rechtmäßiger Verwaltung handelt. Und: Die Erfahrungen sagen, dass die besten Effekte die Verbandsklage hat, die gar nicht zu Gericht geht, also bei der der so genannte Präventiveffekt eintritt. Dies bedeutet, die Klage wird nur angedroht, und die Beteiligten bemühen sich von vornherein stärker um die komplette Abarbeitung der Naturschutzbelange. Damit ist dann allen geholfen: der Natur, den Betroffenen, der Verwaltung und den Gerichten. Lassen Sie uns also auch im Naturschutz mehr Demokratie wagen, lassen Sie uns der Zivilgesellschaft vertrauen!

Schließlich ein Wort zu einem Bereich, der 1997 noch nicht in gleicher Weise wie heute eine Rolle spielte: Ich spreche von der Agrarwende, die sich auch im Bundesnaturschutzgesetz niederschlägt.

In § 5 sind Anforderungen des Naturschutzes an die Landwirtschaft umrissen. Wir Länder sind aufgefordert, diesen Rahmen auszufüllen. Dies wird nicht immer leicht sein, aber es hat Sinn, Landwirtschaft und Natur zusammenzuführen. Beide sind in der Fläche, beide sollten sich als gleichberechtigte Partner akzeptieren; denn nur so können beide auf Dauer existieren. In Schleswig-Holstein haben wir acht Jahre Erfahrung mit einem starken Naturschutzgesetz, und trotz anfänglicher Skepsis haben sich beide Partner zum Wohle der Natur und der Menschen zusammenfinden können.

Zu unserem Landesnaturschutzgesetz hat im Übrigen erst vor wenigen Tagen das Bundesverfassungsgericht positiv entschieden. Damit sind die modernen Ansätze im Gesetz nachdrücklich bestätigt; es hat sozusagen den „TÜV-Stempel“ bekommen.

Das sollte uns für die Zukunft optimistisch stimmen. Mit den neuen Bestimmungen kann der Natur konkret und vor allen Dingen nachhaltig geholfen werden, so dass wir und die uns folgenden Generationen noch „echte“ Natur erleben können.

## Anlage 54

### Erklärung

von Minister **Stefan Mörsdorf**  
(Saarland)  
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Wir befinden uns in einem von der Bundesregierung überaus zügig organisierten – um nicht zu sagen: überstürzten – Beratungsverfahren des Bun-

desrates. Dabei geht es wieder einmal um „Zukunftssicherung“, diesmal zum Schutz und zur Pflege der Natur. Die Bundesregierung hat vor – so jedenfalls ihre Ankündigung –, am 21. Dezember dieses Jahres das tief greifend überarbeitete **Bundesnaturschutzgesetz** im Bundesgesetzblatt zu verkünden. Nun haben wir in dieser Legislaturperiode schon mehrfach erlebt, dass immer dann, wenn die Bundesregierung zur Eile treibt, höchste Vorsicht geboten ist. So auch dieses Mal!

Glaubt man den regierungsamtlichen Ankündigungen, so handelt es sich um eine grundsätzliche Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes. Gleichzeitig bemüht man sich aber, sie von einer – dann rechtlich und politisch geforderten – Zustimmungspflicht dieses Hauses freizuhalten. Da ist auch von einem „Naturschutz der Zukunft“, einem „angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Menschen an der Nutzung und dem besonderen Schutzinteresse der Natur“, ja sogar von einer „Modernisierung des bürokratischen Naturschutzes“ die Rede. Die Bundestagsfraktion der SPD spricht gar von einem „zentralen umweltpolitischen Vorhaben der Bundesregierung“ und kritisiert die Bemühungen der CDU/CSU-regierten Länder, das Gesetz zustimmungspflichtig zu machen: das „helfe der Natur nicht weiter – ganz im Gegenteil“. Damit wird geleugnet, dass die Naturschutzhoheit zuerst bei den Ländern liegt. Mit ihrem Entwurf knüpft die Bundesregierung nahtlos an den obrigkeitlichen Naturschutz an, den abzumildern wir uns vorgenommen haben. Kurzum: Keine ihrer eigenen hehren Forderungen findet greifbaren Niederschlag im vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz. (D)

Gleichwohl ist eine gründliche Novellierung notwendig; sie ist insbesondere durch die naturschutzfachlichen und naturschutzpolitischen Errungenschaften der Umweltminister Töpfer und Merkel auf den richtigen Weg gebracht bzw. vorbereitet worden. Gerade mit der vorherigen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes in Verantwortung von Frau Merkel wurde ein wesentlicher Schritt verwirklicht, den obrigkeitlichen Naturschutz durch einen stärker auf Konsens mit den Nutzern beruhenden Naturschutz abzulösen.

Die in § 3 b des geltenden Gesetzes getroffene Ausgleichsregelung für Nutzungsbeschränkungen der Land- und Forstwirtschaft war zwar bereits seinerzeit auf den Widerstand des heutigen Regierungslagers gestoßen, ist aber gleichwohl zukunftsweisend und eine *Conditio sine qua non* für jeden am Konsens orientierten Naturschutz. § 3 b regelt ein bundeseinheitliches Niveau des Ausgleichsanspruches in allen Fällen, in denen Nutzungsbeschränkungen erlassen werden, die standortbedingt erhöhte Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft verursachen. In die Zeit von Bundesumweltminister Töpfer fallen weitere wichtige Errungenschaften, wie die Einrichtung eines Bundesamtes für Naturschutz, die Einrichtung und Ausstattung des bundesstaatlichen Naturschutzes mit einem Haushaltstitel für gesamtstaatlich repräsentative Flächen und Naturschutzgroßvorhaben sowie die Einrichtung der Bundesstiftung Umwelt.



- (A) Auch nicht annähernd Erwähnenswertes kann sich die Bundesregierung mit diesem Novellierungsversuch auf ihr Panier schreiben. Vielmehr beinhaltet die Novelle eine neue Lastenzuweisung an alle anderen, sofern sie nicht selbst unmittelbar dem Bund zugehören und ihn selber treffen. Durch Streichung der geltenden Fassung des § 3 b wird der Dissens mit den Landnutzern wieder aufgerissen und in Zukunft in den Kreis der Bundesländer hineingetragen, die bekanntlich unterschiedliche Finanzkraft aufweisen, was zwangsläufig zu Ländern mit geringerem oder höherem Naturschutzniveau führen wird.

Der Entwurf versucht schließlich Defizite zu beheben, die das Naturschutzrecht keinesfalls zu leisten im Stande ist, nämlich einen Ersatz für das immer noch fehlende Umweltgesetzbuch zu bieten. Auch hier waren Ihre Vorgängerregierungen wesentlich weiter als dieser unsystematische Versuch, Teile davon – quasi durch die Hintertür – in Form einer Novelle zum Naturschutzgesetz zu verordnen.

Die Bundesregierung verspricht ideologische Wolkenkuckucksheime, z. B. den Biotopverbund, der sich angesichts immer dichter überlagernder Raumkonkurrenzen kaum verwirklichen lässt.

Sie unterlässt Regelungen dort, wo allein der Bund sie rahmenrechtlich hätte treffen können, wenn er naturschutzfachlich im Konzert der Raumannsprüche überhaupt etwas bewirken wollte. Zum Beispiel fehlt in der Novelle jede Regelung zum Schutz unzerschnittener Landschaftsräume, obgleich dieser Tatbestand wiederholt Gegenstand der Monita des Sachverständigenrates für Umweltfragen war. Das Gleiche gilt selbstverständlich für einen wirksamen Meeresnaturschutz, der die völkerrechtlichen Spielräume hinsichtlich der ausschließlichen Wirtschaftszone effizient naturschutzpolitisch nutzt.

- (B) Die Novelle der Bundesregierung vertieft zudem die bürokratischen Bearbeitungspflichten der Naturschutzbehörden der Länder über das leistbare Maß hinaus. Lassen Sie mich diese grundsätzliche Kritik jeweils an einem Beispiel erläutern!

Neue Lastenverteilung des Naturschutzes zu Lasten der Länder und Kommunen

Der Entwurf normiert in großem Umfang neue Pflichten der Länder und Kommunen. Das gilt z. B. für die Umweltbeobachtung oder die flächendeckende Landschaftsplanung. Das gilt auch insoweit, als ideologische Wunschorstellungen in Zukunft von den Ländern realisiert werden sollen, z. B. ein raumverbundener Biotopverbund auf mindestens 10 % der Landesfläche. Wie selbstverständlich verteilt der Entwurf Pflichten, ohne nach ihren finanzpolitischen Folgen für Kommunen und Länder zu fragen.

Geradezu schwachbrüstig nimmt sich dagegen § 7 „Grundflächen der öffentlichen Hand“ aus. Danach sollen die Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand in besonderer Weise berücksichtigt werden. Das ist sicherlich notwendig und richtig, trifft aber an erster Stelle wieder Länder und Kommunen. Eine eindeutige Klarstellung, dass der Bund wenigstens seine eigenen Flächen – soweit sie situationsge-

- bunden von konkreten Naturschutzmaßnahmen betroffen sind – kostenlos zur Verfügung stellt, fehlt. Es fehlt sogar die häufig zu gerichtlichen Streitigkeiten führende Klarstellung des Gesetzes, dass sich der Bund an landesrechtlich erlassene Naturschutzakte zu halten hat. Auch wenn es sich dabei eigentlich um eine verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit handelt, führte sie immer wieder zu Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten, insbesondere dann, wenn Bundesunternehmen landesrechtliche Naturschutzakte zu beachten hatten. (C)

Auch hinsichtlich neuer Lasten der Gemeinden denkt der Bund nicht daran, die Aufgaben durch maßgeschneiderte Rahmenvorschriften kosteneffizient zu erreichen. Wir haben nun einmal Stadtstaaten und Flächenstaaten, kleine und große Flächenländer in Deutschland. Mit anderen Worten: Der Bund sollte sich bei der flächendeckenden Landschaftsplanung darauf beschränken, das notwendige Qualitätsniveau zu formulieren und es rahmenrechtlich festzuschreiben. Den Weg, dieses dann zu überspringen, sollte er aber den jeweils angepassten Planungsinstrumenten der Länder überlassen. Aber auch insofern macht der Bund erneut ein Gesetz, das „die Rechnung ohne den Wirt präsentiert“.

- Lassen Sie mich an dieser Stelle unterstreichen: Der Naturschutz der Zukunft ist eine gesamtgesellschaftliche Angelegenheit und kann nicht durch einseitige Lastenverschiebung von oben nach unten oder von den Schützern zu den Nutzern geregelt werden und gleichzeitig vom Konsens in der Gesellschaft phantasierem. Es gilt, wie immer im gesellschaftspolitischen Interessensgeflecht: Wer bestellt, zahlt! (D)

#### Konsens mit den Landnutzern

Besonders einfach macht es sich die Bundesregierung hinsichtlich des dringend erforderlichen Konsenses mit den Landnutzern. Sie verordnet in § 5 Abs. 3 des Entwurfs eine Definition der „guten fachlichen Praxis“ und in Abs. 4 die kahlschlagfreie Waldwirtschaft. Abgesehen davon, dass sich durchaus darüber diskutieren ließe, ob die dort genannten Kriterien für eine umfassend nachhaltige Landnutzung ausreichend sind, macht sie es sich zu einfach: Sie verordnet. Punktum! Alle Landnutzer haben sich daran zu halten. Aber – Sie ahnen es – so einfach geht das in unserer auf Autonomie beruhenden pluralistischen Gesellschaft nicht.

Welches Leitbild steckt also hinter dem Entwurf der Bundesregierung? Es ist jenes des obrigkeitlichen Naturschutzes, wie er zu Zeiten des Reichsnaturschutzgesetzes praktikabel und effizient gewesen sein mag, aber jedenfalls nicht mehr für unsere Zeit Wirkung beanspruchen kann. Machen wir uns nichts vor: Der Naturschutz der vergangenen Jahrzehnte hat unbestreitbare Erfolge, konnte aber das eigentliche Problem nicht lösen, nämlich den Artentod in unserer Kulturlandschaft zu stoppen. Überspitzt ließe sich formulieren: Seit Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes 1935 sterben bei uns die Arten wie die Fliegen – immer schneller –, und dies nicht wegen der Regelungen des Naturschutzrechts, sondern trotz seiner Regelungen. Mit anderen Worten: Die Regeln sind

- (A) geeignet, einzelne Biotope, auch einzelne Arten punktuell zu schützen. Sie sind aber ungeeignet, die Artenvielfalt der Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu sichern. Das Modell eines Naturschutzes mit der „Glasglocke“ ist gemessen an diesem hoch gesteckten Ziel gescheitert.

Vor diesem Hintergrund wird über die Ausweitung des Naturschutzes auch auf genutzten Flächen diskutiert. Hinter den Leitbegriffen „Naturschutz außerhalb von Schutzgebieten“, „Naturschutz auf 100 % der Fläche“ verbirgt sich der Ansatz eines „Naturschutzes durch Nutzung“. „Naturschutz durch Nutzung“ setzt aber voraus, dass er die Herzen und Köpfe der Landnutzer gewinnt, dass wir die sich für sie daraus ergebenden Erwerbskonflikte lösen helfen, also ihre Erwerbsinteressen beachten.

Gemessen an diesem Konsensanspruch ist der Entwurf der Bundesregierung von vorgestern. Er erkennt nicht, worüber in Rio 1992 Einvernehmen bestand, dass nämlich die höchste Gefahr für die biologische Nachhaltigkeit in unserer Kulturlandschaft ihre mangelnde Rentabilität ist. Der Entwurf macht es sich also zu einfach, wenn er die alte Ausgleichsregelung des § 3 b eliminiert und wieder durch eine salvatorische Regelung in § 5 Abs. 2 ersetzt: „Die Länder erlassen Vorschriften über den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.“ Fertig! Damit wird es in das finanzpolitische Ermessen der Länder gestellt, welches Naturschutzniveau sie sich jeweils leisten können. Ist das vereinbar mit dem Ziel der in Rio bundesstaatlich eingegangenen Verpflichtung, die Biodiversität im Nationalstaat dauerhaft gewährleisten zu wollen? Ist das der Beitrag des Bundesumweltministers – so die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 3. Februar dieses Jahres –, „um die Wende in der Landwirtschaft zu unterstützen“? Wenn wir die auch von mir für notwendig erachtete Wende in der Agrarpolitik unterstützen wollen, sollten wir zuerst die Erwerbsinteressen und die damit verbundenen Ängste der Land- und Forstwirte ernst nehmen. Das heißt, wir sollten die der Eigentumsgarantie genügende Ausgleichs- und Entschädigungsregelung des geltenden Rechts beibehalten, die sich im Übrigen in den vergangenen Jahren bewährt hat.

Erlauben Sie mir, dazu einen aus der Sicht des Regierungslagers unverdächtigen Zeugen zu zitieren: „Enttäuschend ist für die Bauern, dass unter Rotgrün der Naturschutz nicht als Chance für die Landwirtschaft aufgemacht wird.“ Weiter: „Wir brauchen einen neuen Gesellschaftsvertrag mit der Landwirtschaft!“ So kommentiert der stellvertretende Bundesvorsitzende der Ökologischen Landbauverbände den Entwurf der Bundesregierung zum Bundesnaturschutzgesetz.

#### Fehlen eines Umweltgesetzbuches

Ganz nebenbei gibt die Bundesregierung mit diesem Entwurf zu erkennen, dass sie ihre Hausarbeiten hinsichtlich des erforderlichen Umweltgesetzbuches nicht mehr zu erledigen gedenkt. Bekanntlich haben die Vorgänger von Bundesumweltminister Trittin diese umfangreichen Arbeiten bis zur Stufe erster Referentenentwürfe fortentwickelt. Die jetzige Bun-

desregierung meint vielmehr, mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes – quasi in einem Aufwasch – einige der dort notwendigen Regeln gleich mit erledigen zu können. Das gilt hinsichtlich der Vorschriften über Umweltbeobachtung, aber auch hinsichtlich des aufgeblähten Katalogs in § 2 „Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege“. Erklären Sie mir freundlicherweise einmal, wie Naturschutzbehörden zukünftig die Beeinträchtigung des Klimas vermeiden sollen oder wie schädliche Umwelteinwirkungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering gehalten werden können? Was kann zu guter Letzt der amtliche Naturschützer tun, um der Energiepolitik Beine zu machen, eine nachhaltige Energieversorgung „durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien“ aufzubauen? Die Bundesregierung drückt sich nicht nur vor dem Erlass des erforderlichen Umweltgesetzbuches, sondern mit § 5 Abs. 3 und 4 auch vor der notwendigen ökologischen Nachschärfung des Landwirtschaftsrechts und des Bundeswaldgesetzes. Stattdessen lädt sie die dort nicht geklärten Konflikte auf den Rücken des amtlichen Naturschutzes und erhöht damit das Vollzugsdefizit genauso wie die Frustration aller Akteure.

#### Ideologische Wolkenkuckucksheime

Dieses Defizit an mühsamer Kärnerarbeit ökologischer Nachbesserung ihrer Fachpolitiken vermag die Bundesregierung nicht dadurch auszugleichen, dass im selben Atemzug ideologische Wolkenkuckucksheime aufgebaut werden, z. B. in § 3 „Biotopverbund“. In der Begriffswahl folgen ihr nicht einmal die großen Umweltverbände. Zu Recht spricht z. B. der NABU-Bundesverband nicht etwa von einem „Biotopverbund“, sondern von einem „Netz ökologischer Vorrangflächen“. Denn schon sprachlich wird mit dem Begriff „Biotopverbund“ ein ideologisches Hirngespinnst verheißen! Mit „Verbindungsflächen“ und „Verbindungselementen“ sollen die Schutzgebiete des Biotopverbundes netzartig untereinander verbunden werden. Durch planungsrechtliche Festlegungen, langfristige Vereinbarungen und andere geeignete Maßnahmen soll dieser Netzverbund auch noch „dauerhaft“ gesichert werden. Man darf zu Recht fragen, auf welchem Planeten Herr Trittin dieses hehre Netz von Schmetterlingsautobahnen verwirklichen will. Schon jetzt macht es oft unüberwindbare bürokratische und planungsrechtliche Schwierigkeiten, die notwendigen Flächenansprüche miteinander zu vereinbaren. Auf diese konkurrierenden Raumansprüche noch einen Netzverbund von 10 % aller Landesflächen aufzulegen ist restlos unreal – ganz zu schweigen von der Tatsache, dass es wohl kaum Sinn macht, wie ich im „Spiegel“ dieser Woche zitiert werde, den Wattwurm mit dem Steinadler zu verbinden.

Spaß beiseite! Worum geht es? Es geht naturwissenschaftlich um das ernsthafte Problem, jüngere Erkenntnisse der Insel-Biogeografie zum Erhalt unserer Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt naturschutzpolitisch umzusetzen. Hinsichtlich eines Flächenverbundes soll es insbesondere um den Schutz terrestrischer Lebensgemeinschaften gehen.

- (A) Die naturschutzfachliche Diskussion um den Biotopverbund hat ihre berechtigten Wurzeln in der Forderung nach Wiedervernetzung ausgeräumter Agrarsteppen. Die dazu notwendigen Mittel sind bekannt: Waldrandpflege, Aufbau von Hecken und Flurgehölzen, Wiederherstellung von Ufersäumen etc. Es handelt sich dabei aber insgesamt um Aktionsfelder auf lokaler, äußerstenfalls auf naturräumlicher Ebene. Diese sicherlich berechnete naturschutzfachliche Aktivität jetzt auf die nationale Ebene zu erheben bedeutet nichts anderes, als verkehrspolitisch einen nationalen Bürgersteigverbund zu fordern – ganz zu schweigen von dem äußerst willkürlichen Ansatz, je Land mindestens 10 % der Fläche in dieses Verbundsystem einzugliedern. Fraglos sind 10 % im Wattenmeer, in den hoch bewaldeten Mittelgebirgen oder der Alpenregion viel zu wenig. Im Stuttgarter Großraum, im Ruhrgebiet und im dicht besiedelten südlichen Teil des Saarlandes aber ist ein solcher Flächenanspruch völlig illusorisch.

§ 3 des Entwurfs der Bundesregierung ist nichts anderes als ein Hirngespinnst, das sehr wohl geeignet ist, geradezu traumhafte Erwartungen bei den Verbänden zu wecken, die aber niemals befriedigt werden können. Genau das kritisieren die großen Umweltverbände der Bundesrepublik schon heute: Sie bezweifeln in ihren Stellungnahmen zum Entwurf, ob 10 % oder die angedachten Sicherungsinstrumente ausreichen. Nicht der Bund, sondern die Länder müssen sich mit diesen unerfüllbaren Erwartungen auseinandersetzen. Der Entwurf verfängt sich insofern in einer selbst gestellten Falle: Um seinen Anspruch nur halbwegs erfüllen zu können, werden in § 3 Abs. 3 auch alle Landschaftsschutzgebiete und Naturparke – unabhängig davon, ob sie von künstlichen Wasserstraßen oder Autobahnen zerschnitten sind – für diesen Biotopverbund herangezogen. Mit anderen Worten: Bodenkäfer und bedrohte Waldmäuse müssen in Zukunft weit springen lernen.

#### Schutz unzerschnittener Räume

Nehmen wir indessen das dringende Problem der Verinselung von Arten und Lebensgemeinschaften ernst, empfiehlt uns die Insel-Biogeografie keinen künstlichen und fragwürdigen Biotopverbund, sondern – wie der Ansatz des FFH-Systems – ein kohärentes Netz von Schutzgebieten und unzerschnittenen Großräumen. „Kohärent“ meint ein funktionales und repräsentatives System. Und das wird schon schwierig genug, wie wir alle erfahren mussten. Die flächige Vernetzung dieser Schutzgebiete hat durch eine sanfte Landnutzung auf einem möglichst hohen Anteil der Restfläche zu erfolgen. Letzteres ist aber eindeutig eine Aufgabe der Agrar- und Forstpolitik, nicht des Naturschutzes.

Aus diesem Grund haben wir in den Beratungen über das Bundesnaturschutzgesetz im Bundesrat vorgeschlagen, § 3 „Biotopverbund“ durch eine Regelung zum „Schutz unzerschnittener Räume durch ökologische Vorranggebiete“ zu ersetzen. Schon jetzt zeigt ein Blick auf die Zerschneidungssituation der Bundesrepublik, dass die Zahl unzerschnittener Räume rasant abnimmt. Im Saarland beispielsweise existiert nur noch eine Handvoll in der Größenord-

nung von 2 000 bis 3 000 ha. Selbst Räume in der Größe von 1 000 bis 2 000 ha können bei uns an drei Händen abgezählt werden. Aber gerade diese unzerschnittenen Räume sind das Tafelsilber unserer Kulturlandschaft. Sie sind gleichzeitig die reizvollen Erholungsgebiete unserer Bürger, in denen sie Natur und Ruhe finden und genießen können.

Vor dem Hintergrund dieser zivilisatorischen Erb- last ist es aus der Sicht des Saarlandes eine nationalstaatliche Aufgabe, die wenigen noch unzerschnittenen landschaftlichen Großräume für zukünftige Generationen wirksam zu sichern. Ganz nebenbei befände sich die Bundesregierung mit diesem Ansatz in völliger Übereinstimmung mit den Interessen von Land- und Forstwirtschaft.

#### Ausbau der Naturschutzbürokratie

Der Entwurf der Bundesregierung ignoriert das selbst verkündete Ziel des Abbaus von Bürokratie in der öffentlichen Hand. Durch die Kombination des Entwurfs mit unrealistischen Zielbestimmungen einerseits, andererseits mit fehlender ökologischer Nachschärfung der Fachpolitiken und letztlich mit mangelnder Konsensbildung mit allen naturschutzbetreffenden Akteuren vergrößert die Bundesregierung die jetzt schon bürokratisch kaum mehr zu bewältigenden Widerstände in unserer Gesellschaft. Sie macht Naturschutz eben nicht zur Herzensangelegenheit der Bürger, sondern zum alles hemmenden Keim des Widerstandes in der Gesellschaft.

Der Entwurf führt kein einziges neues Handlungs- instrument ein, das geeignet wäre, einen Konsens mit den Akteuren herbeizuführen. Die Bundesregierung erhöht die Erwartungshaltungen in irrealen Größenordnungen und scheut nicht davor zurück, Regelungen zu verordnen, vor denen mir als ehemals selbstständiger Landschaftsplaner regelrecht graut. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden z. B. Landwirte zur „schlagspezifischen Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln“ angehalten.

Die Länder sind zu einer flächenhaften Land- schäftsplanung gezwungen, obgleich – gerade in klei- nen Staaten – bereits bestehende Planungsinstru- mente einen entsprechenden Qualitätsstandard sichern könnten. Sie werden dazu gezwungen, einen Biotop- verbund planungsrechtlich zu sichern, der in Kennt- nis der landesplanungsrechtlichen Realität zukünftig zu schwersten Auseinandersetzungen führen wird. Gleichzeitig verweigert die Bundesregierung bundes- einheitliche Ausgleichsregelungen für die Landnut- zung und eröffnet damit die politische Auseinander- setzung auf der Landesebene hinsichtlich jeder weiteren zukünftigen Nutzungsbeschränkung. Sie räumt dem Vertragsnaturschutz nicht den notwendi- gen Vorrang ein, den er zumindest außerhalb der Schutzgebiete für sich beanspruchen muss. Sie gibt sich erst gar nicht die Mühe, die immer weiter aus- ufernde Liste neuer Schutzgebietskategorien mit dem Ziel öffentlicher Vermittelbarkeit und Akzeptanz neu zu ordnen. Was hat es für einen Sinn, wenn in den meisten Ländern Gebiete, die längst Landschafts- schutz- oder Naturschutzgebiete sind, noch einmal als

- (A) Biotopverbund, als Naturpark, als FFH-Gebiet oder als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden? Es gibt inzwischen in jedem Bundesland Flächen, die mindestens fünf dieser Schutzkategorien für sich beanspruchen. Diese Gebiete haben fünfmal ein bürokratisches Ausweisungsverfahren über sich ergehen lassen.

Nach alledem erwarten Sie nicht, dass ich diesem Gesetzentwurf frohen Herzens zustimmen kann. Zugegeben: Es handelt sich um ein Verbandsgesetz, mit dem die politische Zustimmung für die nächste Bundestagswahl von der Regierung organisiert werden soll. Aber glauben Sie mir, dem ehemaligen Vorsitzenden des NABU Saar: Verbände verfolgen durchaus auch eigene Interessen. Die Aufgabe der Bundesregierung und ihres Bundesumweltministers wäre es, den gesamtgesellschaftlichen Konsens auch im Naturschutz nicht aus den Augen zu verlieren. Doch genau dieser bleibt auf der Strecke. So wird das vermutlich am 21. Dezember in Kraft tretende Gesetz auf die bestehenden Probleme des amtlichen Naturschutzes nur noch weitere aufsatteln: Frustration, Bürokratie. Und es wird – hinsichtlich seiner wenigen neuen Handlungsinstrumente – eine mangelnde Bodenhaftung hinzufügen.

Ich appelliere an die Bundesregierung, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und den Weg zu gehen, den der Naturschutz der Zukunft braucht, nämlich den Weg des Konsenses mit den Landnutzern, also den Jägern, Fischern, Land- und Forstwirten. Wir müssen die Herzen aller Bürger für den Naturschutz gewinnen. Das geschieht nicht durch Obrigkeit, sondern durch Begeisterung für die Eigenart und die Schönheit der Natur. Konsens erreicht man nicht durch gesetzgeberische Tricks, um die eigentlich verantwortlichen Akteure, nämlich die Länder, in diesem Reformprozess zu übergehen. Konsens erreicht man auch nicht dadurch, dass die Erwerbsinteressen der vor allem betroffenen Landnutzer missachtet und diese im besten Sinne des Wortes „geschurigelt“ werden. Naturschutz ist, mit gleicher Verantwortung, eine Angelegenheit des städtischen Raumes – wie unzählige jüngere Untersuchungen z. B. des Vogelartenreichtums in den Ballungsräumen bescheinigen – und des ländlichen Raumes.

So gesehen ist dieses Naturschutzgesetz ein weiterer Beleg für städtisches Denken in den Reihen der Bundesregierung und für ihre Gefühllosigkeit gegenüber den Problemen des ländlichen Raumes. Naturschutz ist eine Angelegenheit von 100 % unserer Gesellschaft, nicht von den 2 %, die als Landnutzer ihrem Erwerb mit einer ohnehin schwierigen Primärproduktion im ländlichen Raum nachgehen. Naturschutz ist eine Angelegenheit, die im Herzen der Gesellschaft wohnen muss, in ihrem regionalen Zugehörigkeitsgefühl, das unsere Väter noch Heimat nennen durften. Naturschutz hat an erster Stelle mit den Menschen und den Zukunftsaussichten ihrer Kinder zu tun. Das alles naturschutzrechtlich auf den Weg zu bringen, Herr Trittin, wäre des Schweißes der Edlen wert. Wir, die CDU/CSU-regierten Bundesländer, stehen für einen am Konsens orientierten Naturschutz zur Verfügung. Die Hand dazu haben Sie mit diesem Entwurf ausgeschlagen.

Wie weit Sie dabei wieder einmal das Handwerkszeug ordnungsgemäßer Verwaltung und Rechtsetzung verletzen, geht Ihnen offenbar selbst nicht mehr auf. Es klingt wie ein Treppenwitz, ist aber leider real existierender Entwurf! In § 10 Abs. 2 Nr. 14 definieren Sie, was „rechtmäßig“ im Sinne des Gesetzes sein soll. In Zukunft werden die Gerichte in ihren Urteilen die merkwürdige Aussage formulieren: rechtmäßig im Sinne der Legaldefinition des Bundesnaturschutzgesetzes! So weit ist es also mit der Handwerkskunst dieser Bundesregierung gekommen: Sie muss – offenbar für sich selbst – regeln, was gestern noch eine juristische Selbstverständlichkeit war. Ich schlage stattdessen vor, den Begriff wie folgt zu definieren: Wirkungslos im Sinne dieses Gesetzes ist ein Naturschutz, der – wie hiermit beabsichtigt – nicht auf den Konsens der Betroffenen setzt.

## Anlage 55

### Erklärung

von Bundesminister **Jürgen Trittin**  
(BMU)  
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Ich hoffe sehr, dass der von der Bundesregierung am 30. Mai 2001 beschlossene Gesetzentwurf zur umfassenden **Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes** auch im Bundesrat auf breite Zustimmung stößt. Es hat viel Schweiß in langen und harten Verhandlungen gekostet, die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung mit dem Kabinettsbeschluss erfolgreich zu beenden. Für diesen anspruchsvollen und zugleich wohl abgewogenen Entwurf möchte ich hier ausdrücklich werben.

Was in vier Legislaturperioden versäumt wurde, schaffen wir jetzt. Wir brauchen ein neues umfassendes und konsistent überarbeitetes Bundesnaturschutzgesetz. Wir schaffen damit das nötige Rüstzeug, um den Erhalt der biologischen Vielfalt in einer Zeit sicherzustellen, in der Industrie, Verkehr, Siedlungen und Landwirtschaft unsere Naturräume gefährden. Der vom Kabinett beschlossene Gesetzentwurf sieht daher eine komplette Ablösung des bestehenden Bundesnaturschutzgesetzes vor. Bewährte Regelungen werden dabei fortgeführt und weiterentwickelt; neue Regelungen und Instrumente werden eingeführt.

Lassen Sie mich kurz auf die wesentlichen Verbesserungen eingehen.

Erstens: Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Wir definieren das Verhältnis von Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft neu. Das heißt z. B.: Auf erosionsgefährdeten Hängen, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und in Moorlandschaften wird es keinen Gründlandumbruch mehr geben. Der Landwirt muss künftig eine Balance nachweisen zwischen der Zahl der Tiere und der Hektar unterm

- (A) Pflug, Kahlschlag wird untersagt, Wälder werden nachhaltig bewirtschaftet, Mischwald statt Fichtenplantagen muss die Regel werden. In der Fischereiwirtschaft erhält Naturschutz Vorrang vor Rendite. Oberirdische Gewässer und ihre Uferzonen müssen künftig als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Die Formulierung von Anforderungen an die „gute fachliche Praxis“ ist ein zentraler Eckpfeiler des neuen Bundesnaturschutzgesetzes. Mit Unverständnis habe ich gesehen, dass der Agrarausschuss des Bundesrates Änderungen empfohlen hat, die auf Streichung bzw. auf fast völliges Leerlaufen der Anforderungen an die „gute fachliche Praxis“ hinauslaufen. Als hätten BSE- und MKS-Krise nicht überdeutlich gemacht, dass wir Veränderungen in der Landwirtschaft brauchen! Hierzu soll das Bundesnaturschutzgesetz einen wesentlichen Beitrag leisten. Die im Regierungsentwurf enthaltenen neuen Regelungen zur „guten fachlichen Praxis“ in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft stellen aus Sicht des Naturschutzes Mindestanforderungen dar, die an eine zeitgemäße Agrarwirtschaft zu stellen sind. Hiermit sollen das bestehende Agrar- und das Forstrecht sinnvoll ergänzt werden.

Der Entwurf der Bundesregierung setzt nicht einseitig auf ordnungsrechtliche Mittel, sondern stärkt auch die kooperativen Elemente. Der Vertragsnaturschutz wird in seiner jetzigen Bedeutung in vollem Umfang erhalten. Dies kommt durch die eigenständige Vorschrift in § 8 deutlich zum Ausdruck. Außerdem wird die Rolle des Vertragsnaturschutzes bei der Entwicklung des Biotopverbunds besonders hervorgehoben.

Eine zentrale Bestimmung innerhalb der Vorschriften, die sich mit dem Thema „Landwirtschaft“ beschäftigen, ist die Neuregelung der Ausgleichszahlung. Hierdurch erhalten die Länder sehr viel mehr Gestaltungsspielraum. Damit beenden wir das von der Vorgängerregierung geschaffene Absurdum, das selbst die Unterlassung der größten Umweltsünden ausgleichspflichtig machte. Die Länder erhalten so die Möglichkeit, ihre Landwirte nachhaltig zu fördern, ohne bereits jede Nutzungsbeschränkung, die über die „gute fachliche Praxis“ hinausgeht, entschädigen zu müssen.

#### Zweitens: Biotopverbund

Das neue Naturschutzgesetz sieht vor, erstmals einen großflächigen zusammenhängenden Biotopverbund zu entwickeln. Mindestens 10 % der Landesfläche werden künftig geschützt, sie sichern heimische Tier- und Pflanzenarten. Wir ergänzen damit das europäische ökologische Netz „Natura 2000“.

Um Befürchtungen ihrerseits gleich vorzubeugen: Der Biotopverbund stellt keine eigene Schutzkategorie dar. Wie die Flächen des Biotopverbunds vor Ort gesichert werden, bleibt den Ländern überlassen. Ihnen stehen dabei die Unterschutzstellung als Mittel des Ordnungsrechts, der Vertragsnaturschutz oder planungsrechtliche Mittel zur Verfügung. Den Rahmen müssen die Länder im Einzelnen ausfüllen.

Unverständlich ist es mir, dass einige Ausschüsse des Bundesrates die Streichung der quantitativen Vorgabe verlangt haben, wonach mindestens 10 % der Landesfläche zum Biotopverbund gehören sollen. Der anhaltende Verlust naturnaher Lebensräume führt nicht nur zu einer direkten Reduzierung von Umfang und Qualität der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten, sondern auch zur Zerstörung wichtiger Vernetzungsbeziehungen. Diese sind für den Austausch von Arten und Populationen als Grundlage für die Erhaltung der biologischen Vielfalt immens wichtig. Die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu denen ich besonders die Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen zähle, sagen uns, dass aus fachlicher Sicht mindestens 10 % der Landesfläche in einen Biotopverbund einzubeziehen sind.

Dabei legen wir Wert darauf, dass diese Flächenvorgabe als Sollvorschrift ausgestaltet wird. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei den Stadtstaaten oder auf Grund der unterschiedlichen naturräumlichen Ausstattung, Besiedlungsdichte und Nutzungsansprüche, mögen Ausnahmen möglich sein. Auch dies haben die Länder zu bestimmen, aber die Grundsatzeinhalte halte ich für unverzichtbar. 10 % der Landesfläche für den Biotopschutz ist nicht zu viel verlangt. Deutlich festzuhalten ist ebenfalls: Die Länder fangen nicht bei null an. Bereits vorhandene Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate sowie gesetzlich geschützte Biotope – um nur die einschlägigsten Schutzkategorien zu nennen – bilden den Grundstock für den Biotopverbund, soweit diese Gebiete die notwendige Eignung aufweisen.

#### Drittens: Vereinsmitwirkung und -klage

Nicht nur die Naturschutzverbände, sondern die gesamte interessierte Öffentlichkeit werden künftig durch frühzeitigere und umfassendere Information eingebunden. Über die formalen Mitwirkungs- und Klagerechte anerkannter Naturschutzvereine hinaus stärkt der Entwurf damit die Transparenz von naturschutzrelevanten Entscheidungsprozessen. Wir erhoffen uns davon auch mehr Zustimmung zu einzelnen Naturschutzprojekten bei den Betroffenen. Durch die Einführung der Verbandsklage stärken wir den ehrenamtlichen Naturschutz. Die Naturschutzverbände sind die engagiertesten Anwälte der Natur. Deshalb erweitern wir ihre Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte. Wo auf Auflagen für Schutzgebiete verzichtet wird und wo Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, können Naturschutzverbände die Einhaltung von Vorschriften, die dem Naturschutz dienen, gerichtlich überprüfen lassen.

Dies ist keine Revolution, denn 13 Bundesländer verfügen bereits über das Instrument der Verbandsklage. Der Bund beschränkt sich auf die Vorgabe eines moderaten Mindestkatalogs von klagefähigen Rechtsakten. Verwaltungsentscheidungen des Bundes – ich nenne den wichtigen Bereich der Planfeststellung von Eisenbahnen – können damit erstmals Gegenstand einer Verbandsklage sein. Unmittelbare Wirkung entfaltet die Regelung auch in den Bundesländern, die noch keine Verbandsklage eingeführt haben, also in Bayern und Baden-Württemberg sowie in Mecklenburg-Vorpommern, wo aber dem Landtag

- (A) bereits ein Gesetzentwurf vorliegt. Länder mit weitergehenden Regelungen können diese auch in Zukunft beibehalten oder neue schaffen.

Viertens: Eingriffsregelung

Sehr wichtig ist, dass die Eingriffsregelung künftig auch bei Veränderungen des Grundwasserspiegels gilt. Den Schutz von Lebensräumen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten werden wir auf. Außerdem werden die Länder verbindlich verpflichtet, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Wir stärken das Prinzip der Naturalkompensation. Das heißt, Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen müssen der Wiederherstellung von beeinträchtigten Naturfunktionen dienen. Nur wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, können Ersatzzahlungen geleistet werden. Wir wollen keine billige Abfindung. Die Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Fünftens: Vogelotod an Energiefreileitungen

Wir packen einen weiteren Missstand an: Vogelotod an Hochspannungsleitungen wird von uns bekämpft. Bestehende Leitungen müssen innerhalb von acht Jahren so gegen Stromschlagsgefahr gesichert werden, dass sie keine Gefahr mehr für Uhu, Storch und Adler darstellen.

Dieses Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig. Das heißt aber nicht, dass wir nicht sehr genau darauf achten, was die Länder von unserem Gesetzentwurf halten. Niemand wird bestreiten, dass im Zuge der umfangreichen Abstimmungen, die der Gesetzentwurf erfahren hat, bevor er durch das Kabinett verabschiedet wurde, bereits zahlreiche Länderforderungen berücksichtigt worden sind. Insbesondere möchte ich erwähnen, dass wir bei der Landschaftsplanung in Abstimmung mit den Ländern nach deren Anhörung eine Ausnahmeklausel von der Vorgabe zur flächendeckenden Landschaftsplanung entwickelt haben, die den Bedürfnissen der Länder besser Rechnung trägt.

Widerstände der Länder gegen eine zu starke Ausweitung des Katalogs der gesetzlich geschützten Biotope sind ebenso berücksichtigt worden wie die Wünsche der Länder nach einer Stärkung der Eingriffsregelung durch effektivere Vollzugsmaßnahmen.

Rechtlich ist die Zustimmungsfreiheit des Gesetzentwurfs von den Verfassungsressorts des Bundes geprüft und bestätigt. Der Gesetzentwurf stellt keinen neuen Einbruch in die Sphäre der Länder dar, weil sie bereits früher zu den in dem Gesetzentwurf enthaltenen Verfahrensregelungen im Bundesrat ihre Zustimmung gegeben haben. Wir werden aber auch weiter sehr genau darauf achten, wo den Ländern der Schuh drückt. Denn wirksamer Naturschutz ist nur mit den Ländern zu machen, da sie bei Umsetzung und Vollzug der anspruchsvollen Rahmenvorgaben eine entscheidende Rolle spielen.

Ich möchte mich bei Ihnen für Ihre kooperative Haltung, die Sie bisher bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs gezeigt haben, herzlich bedanken und hoffe, dass Sie in diesem Sinne das weitere Gesetzgebungsverfahren mit Ihrer Stellungnahme konstruktiv unterstützen.

**Anlage 56**

(C)

**Erklärung**

von Minister **Jürgen Gnauk**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 60** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen bedauert es, dass die Empfehlung des Unterausschusses des Agrarausschusses vom 18. Juni 2001 (Ziffer 2 der BR-Drs. 316/1/01), die eine große Mehrheit sowohl im Agrarunterausschuss als auch im Finanzausschuss fand, nicht vom Bundesrat beschlossen wurde.

In der Empfehlung wird die Kohortenregelung als obligatorische Bestimmung in den Vordergrund gestellt. Daneben wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen schärfere Maßnahmen durchzuführen und bestimmte Ausnahmen zuzulassen.

Die empfohlene Regelung wäre eine klare und nachvollziehbare Handlungsanweisung an die jeweils zuständigen Behörden gewesen, die es den Ländern überlassen hätte, die jeweils zuständige Behörde zu bestimmen bzw. gegebenenfalls Einvernehmensregelungen zu erlassen. Dieser Teil des Änderungsvorschlags wäre folgerichtig, da in Deutschland den Ländern die Durchführung des Tierseuchenrechts obliegt.

Entgegen Verlautbarungen über ihre grundsätzliche Haltung, nämlich ihre verbale Befürwortung der Kohortentötung im BSE-Fall, hat die Bundesregierung bisher noch keinen Antrag für eine Ausnahmeregelung nach Artikel 13 Abs. 1, 2. Unterabsatz der EU-Verordnung Nr. 999/2001 gestellt. Somit ist in der Bundesrepublik Deutschland die Bestandstötung in der Regel obligatorisch. Das bedeutet, dass eine bundesweit einheitliche Handhabung künftig nicht stattfindet.

Der Freistaat Thüringen wird im Falle eines positiven BSE-Befundes von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen und grundsätzlich keine Bestandstötung anweisen, weil diese wissenschaftlich nicht gerechtfertigt ist, Verbraucherbelange dadurch nicht besser geschützt werden und die Kosten dafür nicht getragen werden können.

**Anlage 57**

**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Matthias Berninger**  
(BMVEL)  
zu **Punkt 60** der Tagesordnung

Wie Sie wissen, hat die Bundesregierung am 20. April 2001 die **BSE-Vorsorgeverordnung** eingebracht, die im Hinblick auf die amtliche Feststellung von BSE-Maßnahmen in dem betroffenen Bestand vorsieht.

Der Regelungsinhalt hat bereits erhebliche Abweichungen zu dem seinerzeit in der Diskussion

(D)

- (A) befindlichen EG-Recht vorgesehen. Die Abweichungen bezogen sich auf Ausnahmen von der Tötung des Gesamtbestandes, wobei allerdings klar war, dass diese Ausnahmen von der Kommission im Rahmen des Ständigen-Veterinärausschuss-Verfahrens hätten genehmigt werden müssen.

Im Laufe der Beratungen zu der BSE-Vorsorgeverordnung im Bundesrat ließ die Kommission ihre Bereitschaft erkennen, einen Vorschlag vorzulegen, der Ausnahmen von der Gesamtbestandstötung vorsieht. Folgerichtig hat sich der Bundesratsagrarausschuss in seiner Sitzung am 14. Mai 2001 vertagt, um die Entwicklung auf EG-Ebene abzuwarten. Ein eingesetzter Unterausschuss sollte sich mit der Problematik erneut befassen.

Die Diskussion ist, das muss konstatiert werden, kontrovers gelaufen. Das Ergebnis des Unterausschusses am 18. Juni 2001 wurde in der Sitzung des Agrarausschusses am 25. Juni korrigiert; diesem Votum hat sich der Gesundheitsausschuss sowie der Unterausschuss des Finanzausschusses angeschlossen. Allerdings hat sich der Finanzausschuss im Wesentlichen dem Votum des Unterausschusses des Agrarausschusses angeschlossen.

So weit die zeitliche Abfolge. Nun zum Inhalt!

In der Sitzung des Unterausschusses des Agrarausschusses, dem der Finanzausschuss gefolgt ist, ist mehrheitlich ein Antrag angenommen worden, der verkündungshemmend wirkt, denn dieser Antrag zur BSE-Vorsorgeverordnung steht nicht im Einklang mit dem EG-Recht.

- (B) Der angenommene Vorschlag sah vor, im nationalen Recht festzuschreiben, welche Maßnahmen im Falle der BSE-Feststellung zu ergreifen sind (= Tötung der Kohorte sowie der Nachkommen des BSE-positiven Tieres). Sodann wurde eine Vorschrift aufgenommen, nach der die zuständige Behörde – sofern Belange der Vorsorge der tierischen oder menschlichen Gesundheit dies erfordern – auch die Tötung der Rinder des Bestandes anordnen kann. Weiter sollten Ausnahmen vom Tötungsgebot für Besamungsbullen und für Rinder, die nach dem Inkrafttreten des Verfütterungsverbotsgesetzes geboren wurden, formuliert werden.

Das Verkündungshindernis besteht darin, dass durch die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Regelungen zur Tötung von Rindern im Falle einer amtlichen BSE-Bestätigung getroffen worden sind, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Dieser unmittelbaren Wirkung der Verordnung der EG müssen die Mitgliedstaaten Rechnung tragen; es reicht also nicht aus, wenn nur den inhaltlichen Festlegungen Rechnung getragen wird. Folglich dürfen die Mitgliedstaaten auch keine Handlungen vornehmen, durch die die gemeinschaftliche Natur einer Rechtsvorschrift und die sich daraus ergebenden Wirkungen dem Einzelnen verborgen bleiben oder die Wirkungen vereitelt werden. Dies ist im Übrigen auch Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 2. Februar 1977, Rechtssache 50/76; EuGH, Urteil vom 31. Januar 1978, Rechtssache 94/77). Daraus folgt, dass lediglich die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unzulässig sind und einer Verkündung

- entgegenstehen. Sie können auch nicht wirksam angewendet werden, weil sie durch das vorrangige und überlagernde EG-Recht verdrängt werden. (C)

Hinzu kommt, dass § 79a des Tierseuchengesetzes nur zum Erlass einer Regelung ermächtigt, die zur Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit erforderlich ist. Soweit eine Maßnahme bereits durch unmittelbar geltendes EG-Recht vorgeschrieben ist, ist eine inhaltsgleiche nationale Maßnahme mangels Erfordernis nicht von der genannten Ermächtigungsnorm gedeckt.

Da die EG-Verordnung Nr. 999/2001 die Mitgliedstaaten ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen von den Bestimmungen über die Tötung von Rindern nationale Ausnahmen zuzulassen, müssen entsprechende Regelungen als Ausnahmevorschriften an den unmittelbar geltenden Inhalt der EG-Verordnung anknüpfen. Dies ist bei dem Vorschlag des Finanzausschusses offensichtlich nicht der Fall.

Mit dem Vorschlag des Finanzausschusses wird der Regelungsinhalt der EG-Verordnung Nr. 999/2001 geradezu auf den Kopf gestellt. Während die EG-Verordnung als Grundsatz die Bestandstötung vorsieht, von der die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen können, sieht der Finanzausschuss-Vorschlag die Ausnahme als Regel vor.

- Ich will deutlich machen, dass wir inhaltlich nicht auseinander liegen; Bundesrat und Bundesregierung wollen die Kohortenlösung. Nur, es muss ein Weg gefunden werden, der mit dem EG-Recht vereinbar ist. Das gilt für den Vorschlag des Finanzausschusses nicht. (D)

Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich von der Kommission vorgelegten Vorschlags zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien vom 22. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) bedarf es einer Anpassung der BSE-Vorsorgeverordnung. Das Fachreferat hatte einen entsprechenden Antrag vorbereitet, der von Schleswig-Holstein eingebracht wurde. Der Antrag sah vor, dass die zuständige Behörde Ausnahmen von der Gesamtbestandstötung zulassen kann, sofern Belange der Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit nicht entgegenstehen. Zudem sah der Antrag die Möglichkeit vor, in Abhängigkeit des Votums des Ständigen Veterinärausschusses auch von der Tötung der Fütterungskohorte eine Ausnahme vorzusehen. Die im Falle des Auftretens von BSE in einem Bestand zu ergreifenden Maßnahmen Bestandstötung (= Grundsatz), Tötung der Rinder der Kohorte sowie der Nachkommen eines BSE-positiven weiblichen Tieres ergeben sich unmittelbar aus der VO (EG) Nr. 999/2001.

Dem Antrag Schleswig-Holsteins sind die Länder nach kontroverser Diskussion mehrheitlich gefolgt (9 : 6 [BW, BY, HE, BB, MV, TH] : 1[BE]). In der Sitzung des Agrarausschusses wurde ferner eine von Bayern eingebrachte Entschließung angenommen, nach der die Bundesregierung unter anderem gebeten

(A) wird, eine weitere Reduktion der zu tötenden Tiere anzustreben, sobald neuere wissenschaftliche Erkenntnisse dies unter Wahrung des Verbraucherschutzes gerechtfertigt erscheinen lassen. Zudem wurde die Bundesregierung gebeten, im Hinblick auf den einheitlichen Vollzug der BSE-Vorsorgeverordnung entsprechende Ausführungshinweise zu erarbeiten. Zwischenzeitlich hat Herr Minister Backhaus die für das Veterinärwesen zuständigen Minister und Ministerinnen angeschrieben und gebeten, dem Votum des Finanzausschusses zuzustimmen.

In einer vorbereitenden Sitzung eines Unterausschusses zu dem Agrarausschuss am 18. Juni 2001 wollte die Mehrheit der Länder noch im nationalen Recht festgeschrieben haben, welche Maßnahmen im Falle der BSE-Feststellung zu ergreifen sind (= Tötung der Kohorte sowie der Nachkommen des BSE-positiven Tieres). Sodann sollte eine Vorschrift aufgenommen werden, nach der die zuständige Behörde – sofern Belange der Vorsorge der tierischen oder menschlichen Gesundheit dies erfordern – auch die Tötung der Rinder des Bestandes anordnen kann. Weiter sollten Ausnahmen vom Tötungsgebot für Besamungsbullen und für Rinder, die nach dem Inkrafttreten des Verfütterungsverbotsgesetzes geboren wurden, formuliert werden. Dieser gemeinsam von den Ländern formulierte Antrag wurde in der Sitzung des Unterausschusses mit 11 : 2 (BW, BY) : 3 (TH, SH, ST) Stimmen angenommen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Verbindung mit der BSE-Vorsorgeverordnung gilt nach Zustimmung des Bundesrates am 13. Juli 2001 zum

(B) Votum des Agrarausschusses und dem Erlass der Verordnung im Falle der BSE-Feststellung Folgendes:

1. Grundsatz: Tötung aller Rinder des Bestandes (Verordnung [EG] Nr. 999/2001); Ausnahme davon nach der BSE-Vorsorgeverordnung durch die zuständige Behörde.
2. Tötung der Rinder der Geburts- und der Fütterungskohorte (das Fachreferat wird bei der EG-Kommission nach Artikel 13 der Verordnung [EG] Nr. 999/2001 den Antrag stellen, auch im Falle der Fütterungskohorte Ausnahmen durch die zuständige Behörde vorzusehen; dies muss allerdings von der Kommission im Rahmen des Ausschussverfahrens zuvor gebilligt werden).
3. Sofern BSE bei einem weiblichen Rind festgestellt wurde:
  - a) unschädliche Beseitigung der Embryonen und Eizellen, die innerhalb der letzten 24 Monate vor der BSE-Feststellung entnommen wurden,
  - b) Tötung der Nachkommen, die innerhalb der letzten 24 Monate vor der BSE-Feststellung geboren wurden (Verordnung [EG] Nr. 999/2001).

Auch wenn Herr Minister Backhaus in seinem Schreiben vom 10. Juli 2001 dafür wirbt, dem Votum des Finanzausschusses zuzustimmen, vermag dies die Bundesregierung vor dem Hintergrund der angeführten Argumentation nicht zu überzeugen. Zu der angeführten Argumentation ist Folgendes anzumerken:

Erstens. Die vom Agrarausschuss vorgeschlagene (C) Fassung perpetuiert keinesfalls die genannte Regelung der EG-Verordnung 999/2001. Vielmehr macht sie von der in Anhang VII Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 eingeräumten Ermächtigung Gebrauch, Ausnahmen von dem Regelgebot der Bestandstötung vorzusehen. Dies allerdings – im Gegensatz zu der vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Fassung – unter Beachtung des im EG-Recht vorgesehenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses.

Zweitens. Die Befugnis der zuständigen Behörde, die Tötung anzuordnen, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VII Nr. 2 der EG-Verordnung 999/2001. Dies wird auch durch Artikel 11 Satz 3 der genannten Verordnung bestätigt.

Drittens. Es wird verkannt, dass Artikel 13 Abs. 4 einen unmittelbar geltenden Entschädigungsanspruch gewährt und damit der Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz vorgeht.

Viertens. Angesichts der eindeutigen durch die EG-Verordnung 999/2001 vorgegebenen EG-Rechtslage werden bei der durch den Agrarausschuss vorgegebenen Fassung keine größeren Durchführungsprobleme gesehen als bei der vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Fassung.

## Anlage 58

### Erklärung

(D)

von Minister **Rudolf Köberle**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 91** der Tagesordnung

Die Verwirklichung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ist ein Meilenstein in der Einigung Europas. Die Bargeldeinführung zum 1. Januar 2002 wird so zu einem sichtbaren Symbol der europäischen Einheit. Deshalb ist es so wichtig, dass wir die Menschen für dieses Projekt gewinnen. Dafür können wir einiges tun. Ich nenne nur die Sicherheitskonzepte, die derzeit in allen Ländern realisiert werden, die Umstellung im Bereich der Verwaltungen, bei der Belastungen für die Bürger möglichst vermieden werden sollen, die Selbstverpflichtung der Wirtschaft zu größter Transparenz bei der Euro-Einführung. Darüber hinaus hält es das Land Baden-Württemberg für erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, um den bisher geplanten schlagartigen Übergang von D-Mark auf Euro von einem Tag auf den anderen abzufedern. Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Kreditinstituten, aber auch im Einzelhandel Engpässe entstehen. Die Bürger werden wenig Verständnis haben, wenn sich an den Geldautomaten am 1. Januar 2002 lange Schlangen bilden. Wir sprechen uns deshalb für eine Entzerrung der Bargeldausgabe aus. Wir schlagen vor, die **Ausgabe von Euro-Banknoten** bereits zu einem Zeitpunkt im Dezember 2001 – denkbar wäre etwa der 27. Dezember 2001 – für die Bürger zu ermöglichen. Eine solche Maßnahme kann



(A) auch dazu beitragen, die Übergangszeit bis zum 28. Februar 2002, an dem noch DM-Bargeld angenommen wird, zu verkürzen. Wir erwarten hierbei auch keine logistischen Probleme, da die Vorbereitungen für die Bargeldausgabe ohnehin bereits Ende Dezember abgeschlossen sein werden. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, dass während des Weihnachtsgeschäftes Liquiditätsprobleme entstehen. Ich möchte noch auf einen anderen wichtigen Aspekt hinweisen: Die Bürger sollten die Möglichkeit haben, sich mit einer Vorlaufzeit von einigen Tagen mit den neuen Geldscheinen vertraut zu machen, bevor sie diese als Zahlungsmittel verwenden. Insbesondere älteren oder geschäftlich unerfahrenen Menschen kann es eine große Hilfe sein, vorab die Originalgeldscheine in Händen zu halten.

Befürchtungen, dass dadurch auch bereits im Dezember Euro-Scheine in den Verkehr kommen, teilen wir nicht. Die Bürger sind durchaus in der Lage nachzuvollziehen, dass sie mit den Euro-Geldscheinen am 27. Dezember 2001 noch keine Brötchen kaufen können. Im Übrigen würde sich diese Frage auch bei den „starter-kits“ stellen, die von allen unbestritten bereits am 17. Dezember 2001 erworben werden können. Der gelegentliche Hinweis darauf, dass diese auf Grund

(C) ihrer festen Verpackung einen stärkeren Schutz vor einer Inverkehrgabe bieten, dürfte wohl kaum überzeugen. Auch die Sorge, dass man Fälschern hier eine „Originalvorlage“ bieten würde, greift meines Erachtens nicht. Es ist hinreichend bekannt, dass sowohl die Kreditinstitute als auch der Handel bereits im September Euro-Banknoten besitzen und somit jeder, der es darauf anlegt, an Euro-Banknoten herankommen kann. Ich sage im Gegenteil, der beste Schutz vor Fälschungen ist die frühzeitige Versorgung der Bürger mit „Originalen“. Rechtliche Bedenken müssen einer Verwirklichung unseres Vorschlages nicht entgegenstehen. Die Ausgabe von Euro-Geldscheinen in kleinen Stückelungen macht keine wesentlich andere rechtliche Betrachtungen erforderlich als die ohnehin für Dezember geplante Ausgabe von Münzen im Rahmen der „starter-kits“. Abgesehen davon könnte auch ohne großen Aufwand die Euro-Verordnung aus dem Jahr 1998 angepasst werden, die die Ausgabe zum 1. Januar 2002 vorsieht. Dies dürfte im Hinblick darauf, dass auch das Europäische Parlament die Forderung nach einer vorzeitigen Euro-Banknotenausgabe erhebt, nur vom Willen der Mitgliedstaaten abhängen. Es ist davon auszugehen, dass heute – ein halbes Jahr vor der Euro-Bargeldeinführung – die Verordnung vielleicht anders ausgefallen wäre als 1998.

(B)

(D)













